



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Menschenrechte in Liechtenstein

Zahlen und Fakten 2022

Herausgeber

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Redaktion

Patricia Hornich

Mitarbeit

Dr. Thomas Milic
Dr. Philippe Rochat
Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Gamprin-Bendern

Vaduz, Juni 2023

Der vorliegende Bericht wurde vom Liechtenstein-Institut im Auftrag des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten erstellt. Die inhaltliche Verantwortung für Teil II (Menschenrechtssituation in Liechtenstein) liegt beim Liechtenstein-Institut.

Redaktionsschluss: 20.03.2023

Der Bericht orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens «Geschlechtergerechte Sprache», der 2021 vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste herausgegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins	6
DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE	7
Was sind Menschenrechte?	7
Welche Menschenrechte gibt es?	7
Menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates	9
Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung	10
Relevanz der Menschenrechte in Liechtenstein	10
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
Internationale Menschenrechtsgremien und -institutionen	11
NATIONALE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE	13
Übersicht wesentlicher Gesetze und Zuordnung zu den Menschenrechten	13
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 2022	13
Internationale Berichterstattung / Monitoring 2022	13
Nationale Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen 2022	16
Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein	24
BEVÖLKERUNG	25
Zusammensetzung der Bevölkerung	26
Geburten	28
Bevölkerungsentwicklung	30
Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache	31
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften	34
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	36
BILDUNG	37
Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung)	38
Primarschule	39
Sekundarstufe I	41
Sekundarstufe II	43
Berufsausbildung nach Geschlecht	50
Tertiäre Bildung	52
Höchste abgeschlossene Ausbildung	55
Förderbedarf	57
Deutsch als Zweitsprache	59
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	61
BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL	62
Einbürgerungen	63
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	66
Asylgesuche	68

Asyl- und Schutzgewährung.....	70
Weg- und Ausweisung von Personen	73
Familiennachzug	75
Staatenlose.....	77
ERWERBSTÄTIGKEIT	78
Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht	79
Zupendler/innen aus dem Ausland.....	81
Sozioprofessionelle Kategorien.....	83
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	85
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern	86
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	87
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	89
Flexibilisierung der Arbeit	91
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub	93
Ausserhäusliche Kinderbetreuung	95
GESUNDHEIT	98
Lebenserwartung und Sterblichkeit.....	99
Gesundheitsversorgung	102
Gesundheitsprävention.....	106
Epidemien und Pandemien	108
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	110
Umwelthygiene (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall)	113
INTEGRATION	116
Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	117
Staatskunde- und Sprachtest	118
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	120
JUSTIZ	121
Kriminalität.....	122
Strafvollzug.....	125
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	127
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten.....	128
Häusliche Gewalt.....	130
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.....	133
Vernachlässigung von Kindern	135
Opferhilfe	136
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.....	138
Menschen mit Behinderungen.....	139
Invalidität	141
Sachwalterschaft.....	143
POLITIK	145
Politische Rechte und Partizipation	146
Direkte Demokratie.....	148
Frauen in der Politik.....	150

RELIGION	153
Römisch-katholische Konfession	154
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	156
SOZIALE LAGE	158
Index der menschlichen Entwicklung	159
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung	160
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	163
Arbeitslosigkeit.....	165
Ergänzungsleistungen.....	168
Kinder- und Jugendhilfe	170
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	173
Alleinerziehende.....	175
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität.....	177
Anhang	179
Anhang A: Internationale Abkommen.....	179
Anhang B: Nationale Gesetze	184
Anhang C: Quellen	188
Anhang D: Literatur	194

Vorwort

Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit für alle – das hält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vor 75 Jahren verabschiedet wurde, fest. Die von der UNO-Generalversammlung 1948 feierlich proklamierte Erklärung hat bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren. Die weltweite Umsetzung dieser wegweisenden 30 Artikel in die Realität bleibt eine grosse Herausforderung. Konflikte, schwere Menschenrechtsverletzungen sowie die Erosion demokratischer Rechte und rechtsstaatlicher Prinzipien sind bitterer Alltag geworden. Umso wichtiger ist es daher, dass wir uns auf das Bekenntnis in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte rückbesinnen und uns für die tatsächliche Verwirklichung dieser Rechte einsetzen – im In- wie im Ausland.



In Liechtenstein ist das Niveau des Menschenrechtsschutzes weiterhin hoch. Wir können uns glücklich schätzen, dass sich neben staatlichen Akteuren zahlreiche Nichtregierungsorganisationen sowie engagierte Einzelpersonen und Unternehmen für den Schutz und die Förderung grundlegender Rechte einsetzen. Der vorliegende 13. Statusbericht bietet allen Lesenden die Möglichkeit, sich ein vertieftes Bild über die Entwicklungen in Liechtenstein zu machen und sich gleichzeitig Gedanken dazu zu machen, wo wir uns noch verbessern können.

Der russische Aggressionskrieg gegen die Ukraine hat Europa verändert. Auf unserem Kontinent herrscht wieder Krieg. Seit Februar 2022 erleben wir gravierende Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen, die unermessliches Leid zur Folge haben. Bis vor kurzem haben wir geglaubt, dass solche Gräueltaten in Europa der Vergangenheit angehören. Umso wichtiger ist es mir daher, dass wir uns in unserer Aussenpolitik weiterhin mit aller Vehemenz für das Völkerrecht und den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Macht darf nicht an die Stelle des Rechts treten. Das bedeutet auch, dass schwere Verbrechen nicht unbestraft bleiben dürfen. Liechtenstein wird seine Bemühungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Aggressionsverbrechen daher fortführen. Gleichzeitig werden wir uns weiterhin solidarisch zeigen, sei es durch Hilfe vor Ort oder durch die Aufnahme von ukrainischen Schutzsuchenden in Liechtenstein.

Mit der Veto-Initiative, die unter liechtensteinischer Federführung lanciert und 2022 in die UNO-Generalversammlung eingebracht wurde, haben wir ein aussenpolitisches Ausrufezeichen gesetzt. Dass die Veto-Initiative im Konsens verabschiedet wurde, ist ein beachtlicher aussenpolitischer Erfolg, aber auch ein klares Zeichen der Staatengemeinschaft, dass sie mit der Arbeit des Sicherheitsrats nicht zufrieden ist und der UNO-Generalversammlung Möglichkeiten der Mitwirkung in Fragen von Frieden und Sicherheit geben will.

Wichtig ist, dass wir im vergangenen Jahr auch auf nationaler Ebene weitere Fortschritte beim Menschenrechtsschutz erzielt haben. So wurden beispielsweise der Strafrahmen bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche verschärft, der erste Integrationsdialog auf der Basis der Integrationsstrategie durchgeführt und die Arbeiten zur Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention vorangetrieben.

Abschliessend möchte ich allen, die an der Entstehung dieses Berichts mitgewirkt haben, danken. Mein ganz besonderer Dank geht aber an jene Personen, die Tag für Tag einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte in unserem Land leisten. Rufen wir uns an dieser Stelle in Erinnerung, was Eleanor Roosevelt bereits 1948 so treffend gesagt hat: Menschenrechte fangen «an den kleinen Plätzen, nahe dem eigenen Heim» an. (...) «Solange diese Rechte dort keine Geltung haben, sind sie auch woanders nicht von Bedeutung»

Dominique Hasler
Regierungsrätin

Teil I
Die menschenrechtlichen Verpflichtungen
Liechtensteins

Die Bedeutung der Menschenrechte

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen Bürger/innen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

WELCHE MENSCHENRECHTE GIBT ES?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Menschenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche

dem Individuum einen Anspruch auf Leistungen durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Die **Freiheitsrechte** sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung (LV) sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der Staatsbürger/innen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1.

Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organen.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN EINES STAATES

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und dienen daher dem Schutz der Bürger/innen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d. h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können. Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten. Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen

oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

MENSCHENRECHTE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Sie enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) mit 169 Unterzielen, welche die Staatengemeinschaft bis 2030 erreichen möchte. Die Ziele sind in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit angesiedelt. Die Staaten haben bewusst keine Gewichtung oder Priorisierung vorgenommen: Alle Ziele sind für die nachhaltige Entwicklung von gleich grosser Bedeutung. Somit stellen die Menschenrechte ein Querschnittsthema der SDGs dar. Dies ist deshalb besonders bemerkenswert, da sich die Staaten somit auf konkrete Ziele für den spezifischen Schutz der Menschenrechte (bspw. Gleichstellung, Zugang zu Justiz, Kinderrechte, Frauenrechte, Menschenhandel, etc.) einigen konnten (siehe hierzu: United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, Transforming our world: Human Rights in the 2030 Agenda for Sustainable Development). Der angemessene Umgang mit Zielkonflikten, die sich zwischen den verschiedenen Zielen ergeben, liegt in der Verantwortung der Nationalstaaten.

Die UNO-Generalversammlung hält fest, dass die SDGs «Menschenrechte für alle» sicherstellen sollen und dass u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie internationale Menschenrechtsabkommen ihre Basis bilden. Damit betont die Staatengemeinschaft, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nicht verwirklicht werden können.

RELEVANZ DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu grenzüberschreitenden Aktivitäten kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es somit notwendig, den Konflikt zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Im September 2015 verabschiedeten die UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. In den Verhandlungen zur Agenda setzte sich Liechtenstein besonders für die Themen Rechtstaatlichkeit und Gleichstellung der Frau ein. Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Schwerpunktmässig setzt sich Liechtenstein für Frauenrechte, Kinderrechte, die Bekämpfung von Menschenhandel, Folter und der Todesstrafe sowie die Stärkung der internationalen Menschenrechtsstrukturen und -mechanismen ein. Dabei ist Liechtenstein die Bekämpfung der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzun-

gen ein wichtiges Anliegen. Konkret engagiert sich Liechtenstein im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere am UNO-Hauptsitz in New York und im UNO-Menschenrechtsrat in Genf für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSGREMIEN UND -INSTITUTIONEN

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC). Des Weiteren wurde 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet.

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer

Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention).

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsorganen zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden geltend zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder Bezug auf die EU-Grundrechtecharta nimmt und diesbezüglich festhält, dass deren Vorschriften und die Urteile des EGMR wichtige Quellen für die Bestimmungen des Umfangs der Grundrechte auch für den EFTA Gerichtshof sind. Der EFTA Gerichtshof ist hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte

ÜBERSICHT WESENTLICHER GESETZE UND ZUORDNUNG ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der StGH gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

(Eine Auflistung der wesentlichsten nationalen Rechtsgrundlagen ist im Anhang B «Nationale Gesetze» enthalten).

Aktuelle Entwicklungen 2022

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG / MONITORING 2022

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen ist das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmässig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Die Überwachungsorgane wiederum evaluieren die liechtensteinischen Bemühungen und geben Empfehlungen ab. Die liechtensteinischen Länderberichte und die erhaltenen Empfehlungen können auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten abgerufen werden (<https://aaa.llv.li> ; Rubrik «Publikationen und Berichte»).

■ **Erster Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO)**

Liechtenstein ist seit 2010 Mitglied der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Group of States against Corruption, GRECO). Im Rahmen von GRECO überprüfen die Mitgliedstaaten gegenseitig die nationale Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees zur Korruptionsbekämpfung sowie des Strafrechtsübereinkommens und verabschieden Evaluationsberichte.

Der an der 91. Vollversammlung vom 13.–17. Juni 2022 in Strassburg verabschiedete Evaluationsbericht zu Liechtenstein bewertet die von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der insgesamt 16 ausgesprochenen Empfehlungen betreffend «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte».

Zusammenfassend kommt GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein eine der 16 Empfehlungen des Evaluationsberichts der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt hat. Dabei handelt es sich um die drei Verhaltenskodizes für die ordentlichen Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof, welche bereits von der Justiz verabschiedet und online publiziert wurden. Diese Kodizes umfassen ethische Grundsätze und Verhaltensregeln, darunter auch Regeln zu Interessenkonflikten, die von Richtern zu beachten sind und die bei Missachtung Straf- und/oder Disziplinarverfahren nach sich ziehen können. GRECO begrüsst u. a. weiters, dass offene Stellen für das Richteramt dem abgeänderten Richterbestellungsgesetz entsprechend nun öffentlich ausgeschrieben werden. Zudem beobachtete GRECO positive Entwicklungen in Bezug auf Integrität im Auswahlverfahren für Staatsanwälte, auch wenn GRECO weitere Schritte als erforderlich betrachtet.

Von den übrigen Empfehlungen wurden gemäss dem GRECO-Umsetzungsbericht sechs teilweise und neun nicht umgesetzt. In Anbetracht des Umsetzungsstands hält der Umsetzungsbericht fest, dass Liechtenstein bereits bis zum 30. Juni 2023 einen Situationsbericht vorzulegen hat.

■ **Istanbul-Konvention: Erster Staatenbericht Liechtensteins**

Die Istanbul-Konvention, die die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat, ist am 1. Oktober 2021 in Liechtenstein in Kraft getreten. Am 4. Oktober 2022 hat die Regierung den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verabschiedet und gemäss Art. 68 der Istanbul Konvention der zuständigen Expertengruppe (GREVIO) vorgelegt. Nach Einreichung des Berichts werden GREVIO-Experten einen Länderbesuch in Liechtenstein abhalten. Auf Basis dieser Gespräche, des Staatenberichts sowie der von GREVIO eingeholten Rückmeldungen aus der Zivilgesellschaft wird Liechtenstein evaluiert. Sofern GREVIO bzw. das Komitee der Vertragsparteien im Rahmen der Evaluation Liechtensteins zum Schluss kommt, dass Liechtenstein Handlungsbedarf zur besseren Umsetzung der aus der Konvention hervorgehenden Verpflichtungen hat, werden Empfehlungen an Liechtenstein ergehen. Ergebnisse werden Ende 2023 erwartet.

Die liechtensteinische Aussenpolitik misst der Förderung und dem Schutz von Frauenrechten traditionell grosse Bedeutung zu. Dieses Engagement zeigt sich auch darin, dass der liechtensteinische Ständige Vertreter beim Europarat, Domenik Wanger, seit 1. Februar 2022 die Funktion des Vize-Vorsitzenden des Komitees der Vertragsparteien der Istanbul Konvention wahrnimmt.

■ **Dritter und vierter Bericht über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention**

Die Regierung hat am 31. Oktober 2022 gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dem zuständigen UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes den dritten und vierten Bericht Liechtensteins unterbreitet. Dieser deckt die Berichtsperiode von April 2006 bis Oktober 2022 ab und führt die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie auf.

In weiterer Folge wird der zuständige UNO-Ausschuss den von Liechtenstein vorgelegten Bericht prüfen und seine Schlussbemerkungen zusammen mit Empfehlungen zur Umsetzung der Pflichten,

welche sich aus dem Übereinkommen ergeben, publizieren. Ergebnisse werden für Ende 2023 erwartet.

■ **6. Sechster Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention)**

Am 22. Dezember 1995 ratifizierte Liechtenstein das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979. Damit verpflichten sich alle Vertragsparteien zur regelmässigen Einreichung von Länderberichten an den zuständigen Ausschuss (CEDAW).

Gemäss Art. 18 der UNO-Frauenrechtskonvention wurde Liechtenstein am Ende des Berichtjahres dazu aufgefordert, bis November 2023 den sechsten Länderbericht zur Umsetzung dieser Konvention einzureichen. Hierfür erhielt Liechtenstein eine konkrete Liste an Themen und Fragen des zuständigen UNO-Ausschusses. Im Bericht sollen insbesondere Themen wie Frauenrechte und Gleichstellung im Zusammenhang mit der Pandemie, Rechtsschutz von Frauen gegen Diskriminierung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution, Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, Ehe- und Familienbeziehungen sowie Chancen in der Ausbildung und im Erwerbsleben dargelegt werden.

Im **Herbst 2022** begannen die Arbeiten zum sechsten Länderbericht. Ziel dieses Berichts ist es, über sämtliche Aktivitäten und Entwicklungen in Liechtenstein in Bezug zu Frauenrechten und Gleichstellung zu informieren. Anschliessend wird der sechste Länderbericht im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit einer liechtensteinischen Delegation voraussichtlich im Jahr 2024 in Genf vorgestellt und vom zuständigen UNO-Ausschuss überprüft.

NATIONALE GESETZESÄNDERUNGEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN 2022

Im Jahr 2022 wurden folgende menschenrechtsrelevanten Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet, lanciert oder durchgeführt:

GESETZESÄNDERUNGEN

■ **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen – Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**

Der Liechtensteinische Landtag verabschiedete in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. März 2022 das Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Demzufolge müssen nun alle Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen auf Landes- und Gemeindeebene für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

■ **Abänderung des Richterbestellungs- sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Am 11. März 2022 verabschiedete der Liechtensteinische Landtag die Abänderung des Richterbestellungs- sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen der Staaten- gruppe gegen Korruption (GRECO). Liechtenstein hat im Rahmen der vierten Evaluation durch GRECO unter anderem auch Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung betreffend Richter und Staatsanwälte erhalten. Dabei geht es um die Stärkung der Rolle der Gerichte im Auswahlverfahren der Richter, die öffentliche Ausschreibung aller Richterstellen, die Einführung eines ausdrücklichen gesetzlichen Integritätsanfordernisses für Staatsanwälte sowie die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Staatsanwälten aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen.

■ **Abänderung des Partnerschaftsgesetzes**

Der Staatsgerichtshof hatte im Mai 2021 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes auf. Die Rechtswirksamkeit der Entscheidung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat in Folge dieser Entscheidung des Staatsgerichtshofes eine Vorlage zur Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten ausgearbeitet. Im Zuge der Zweiten Lesung der Vorlage im Landtag im Mai 2022 wurde der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption eingetragener Partnerinnen und Partner zugestimmt, der Ausschluss von eingetragenen Partnerinnen und Partnern vom Recht auf gemeinsame Adoption und auf Zugang zu Fortpflanzungsmedizin wurde jedoch abgelehnt. Dies hatte zur Folge, dass Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft trat und damit das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zu Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz aufgehoben wurde. Damit steht das Partnerschaftsgesetz im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegattinnen/Ehegatten ermöglicht. Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert war, ergab

sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Gemäss dem entsprechenden Vernehmlassungsbericht der Regierung sollte Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz angepasst werden mit dem Ziel, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird. Die erste Lesung der Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht) fand in der Landtagssitzung vom 2. Dezember 2022 statt.

■ **Abänderung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Am 26. November 2015, 14. Dezember 2017 und 6. Dezember 2019 verabschiedeten die Vertragsstaaten des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, darunter auch Liechtenstein, eine Reihe von Änderungen in Bezug auf Artikel 124 (Übergangsbestimmung) und Artikel 8 (Kriegsverbrechen) am Statut. Diese Änderungen betrafen die Erweiterung des Römer Statuts um weitere Waffengattungen, darunter Waffen, die durch Splitter verletzen, biologische Waffen, und blindmachende Laserwaffen. Zusätzlich wurde das Aushungern von Zivilpersonen aufgenommen und die Streichung einer Übergangsbestimmung betreffend Kriegsverbrechen beschlossen. Alle diese Änderungen bedürfen einer Ratifikation durch die Vertragsstaaten des Römer Statuts. Liechtenstein hat folglich im Januar 2022 die Änderung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs betreffend die Aufnahme von biologischen Waffen und des Kriegsmittels des Aushungerns in Art. 8 des Römer Statuts ratifiziert.

Mit diesem ersten Schritt waren keine Anpassungen der liechtensteinischen Gesetzgebung erforderlich. Die beiden weiteren Änderungen, welche die Aufnahme der Waffengattungen Splitter und Laserwaffen betreffen, sind im liechtensteinischen Strafgesetzbuch noch nicht explizit verankert. Somit kann eine Ratifikation dieser Änderungen erst nach der Anpassung des Strafgesetzbuchs erfolgen. Mit der Ratifikation der erwähnten Änderungen des Statuts bekräftigt Liechtenstein seine traditionell starke Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof und leistet einen zentralen Beitrag zur Bekämpfung der Straflosigkeit der schwersten Verbrechen.

■ **Regierung verabschiedet die Verschärfung des Strafrahmens bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche**

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag eine Motion zur Abänderung des Strafgesetzbuches an die Regierung. Ein wesentliches Ziel sollte dabei sein, die Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie den Besitz von kinderpornografischem Material künftig härter zu bestrafen. Dabei wurde eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, deren Opfer Kinder und Minderjährige sind, gefordert. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. Juli 2022.

Die Regierung beantwortete die eingebrachte Motion des Landtags im Oktober 2022, indem sie Anpassungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Strafgesetzbuch vorschlug. Dabei handelt es sich um die Erhöhung des Strafrahmens bei den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) sowie beim Kinderpornografietatbestand (§ 219 StGB). Die Mindeststrafen bei den Missbrauchsdelikten nach §§ 205 und 206 StGB werden verdoppelt und auch beim Kinderpornografietatbestand werden die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 4 erheblich verschärft. Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 2022 diese Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung in 1. Lesung beraten.

■ Vernehmlassung zu Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention durchgeführt

Liechtenstein hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) am 8. September 2020 unterzeichnet. Zur Ratifizierung sind einige Gesetzesanpassungen erforderlich, welche die Regierung stufenweise umsetzen möchte. Grundsätzlich genügt die liechtensteinische Rechtsordnung den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend, da viele zentrale Bestimmungen bereits in dem 2007 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz verankert sind. Daher legte die Regierung im September 2022 lediglich die zur Ratifikation zwingend notwendigen Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) zur Vernehmlassung vor. Die Vernehmlassungsfrist endete am 6. Dezember 2022.

Unmittelbare Gesetzesanpassungen sind in den Bereichen Wahlrecht, Monitoring und Zugang zu Informationen vorgesehen. Die Bereiche Handlungsfähigkeit und Sachwalterrecht sowie Massnahmenvollzug, die teilweise im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht gemäss Behindertenrechtskonvention stehen, sollen erst in den kommenden Jahren im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen überarbeitet werden.

Im Zuge des Beitritts zur UNO-Behindertenrechtskonvention muss Liechtenstein eine unabhängige Monitoringstelle schaffen. Im Rahmen der vorhandenen Strukturen soll auf den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zurückgegriffen werden, der den Auftrag hat, Menschenrechte in Liechtenstein zu schützen und zu fördern (Art. 4, Abs. 1, VMRG).

Die weiteren Schritte zur Ratifizierung, inklusive Befassung des Landtags, sind für 2023 geplant. Generell stärkt die beabsichtigte Ratifikation die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein.

PROJEKTE UND INITIATIVEN

MENSCHENRECHTE ALLGEMEIN

■ **NGO-Dialog anlässlich des 4. UNO Menschenrechtsprüfverfahrens**

Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten einen jährlichen Menschenrechtsdialog mit interessierten liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch. Dieser dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Zivilgesellschaft zu intensivieren, aber auch die Vernetzung unter den Menschenrechtsorganisationen zu verbessern. Das Format eines jährlichen NGO-Dialogs geht auf eine im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) des Menschenrechtsrats an Liechtenstein gerichtete Empfehlung zurück und stösst auf grosses Interesse bei den beteiligten NGOs.

Der NGO-Dialog 2022 fand am 17. November in Schaan statt. Die Veranstaltung bot den anwesenden Organisationen die Gelegenheit, sich über die Umsetzung der UPR-Empfehlungen aus dem Jahr 2018 auszutauschen und damit die Vorbereitungen Liechtensteins im Hinblick auf die Überprüfung im Menschenrechtsrat vom Mai 2023 mitzugestalten. Es nahmen über 40 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und aus unabhängigen Einrichtungen und Gremien teil. Über diesen Austausch erstellte das Amt für Auswärtige Angelegenheiten eine Zusammenfassung, die dem liechtensteinischen UPR-Bericht angehängt wurde. Die vierte Überprüfung der liechtensteinischen Menschenrechtslage durch den UNO-Menschenrechtsrat findet 2023 statt.

■ **Integration der Nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO (Sustainable Development Goals; SDGs) in allen Regierungsvorlagen zuhanden des Landtags**

Im Sommer 2019 veröffentlichte die Regierung den ersten Umsetzungsbericht über die UNO-Agenda 2030 in Liechtenstein. Darin hielt die Regierung u.a. fest, dass die «Gewährleistung der Politikkohärenz eine grosse Herausforderung darstellt», dies insbesondere deshalb, da zwischen den einzelnen SDGs Zielkonflikte bestehen. Die Regierung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, verstärkt nach geeigneten Instrumenten zu suchen, um eine vernünftige Balance bei der Gewichtung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten.

Nachdem die Regierung die Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt des Regierungsprogramms 2021 bis 2025 gestellt hatte, verabschiedete sie am 22. März 2022 einen Grundsatzbeschluss zur Integration der SDGs in allen Vernehmlassungsberichten und Berichten und Anträgen an den Landtag. Alle Regierungsvorlagen, die künftig im Landtag behandelt werden, enthalten nun jeweils ein Kapitel, in welchem die Auswirkungen der Vorlage auf die SDGs dargestellt werden. Damit soll die Politikkohärenz im Hinblick auf eine Verbesserung der Nachhaltigkeit gestärkt werden. Die Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele sollen künftig durch die Landesverwaltung systematisch als ein Instrument und Orientierung für die Erarbeitung von Regierungsvorlagen genutzt werden.

■ **UNO verabschiedet die von Liechtenstein initiierte Veto-Initiative**

Die UNO-Generalversammlung verabschiedete am 26. April 2022 die von Liechtenstein lancierte «Veto-Initiative», gemäss welcher die UNO-Generalversammlung automatisch befasst wird, wenn im UNO-Sicherheitsrat eine Entscheidung aufgrund eines Vetos eines Ständigen Mitglieds des Rates scheitert. Damit erhalten nach jedem Gebrauch des Vetos alle UNO-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich zur fraglichen Krise zu äussern und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Angesichts der teilweise massiven politischen Meinungsunterschiede im UNO-Sicherheitsrat hatte sich Liechtenstein seit Jahren dafür ausgesprochen, dass sich die UNO-Generalversammlung, wo alle Staaten eine

Stimme haben und kein Veto-Recht besteht, zunehmend mit Fragen von Frieden und Sicherheit befasst. Mit der Umsetzung der Initiative sollen die Vereinten Nationen und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden.

■ **17. Holocaust-Gedenktag 2022**

Im Rahmen des Internationalen Tags des Gedenkens an die Opfer des Holocaust fand am 27. Januar 2022 ein öffentlicher Gedenk Anlass im Auftrag der Regierung und in enger Absprache mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem statt. Die Gedenkfeierlichkeiten widmeten sich der Problematik des zeitgenössischen Antisemitismus. Seit 2002 findet dieser internationale Gedenktag der Opfer des Holocausts in allen Mitgliedstaaten des Europarates statt.

■ **Zukunftsgestaltung des Alpenraums: Youth.Shaping.EUSALP 2022**

Die EUSALP ist eine von vier makroregionalen Strategien der EU mit dem Ziel, unsere Region fit für die Zukunft zu machen. Dabei wollen die Alpenstaaten enger zusammenarbeiten, um Lösungen für gemeinsame Herausforderungen wie beispielsweise den Klimawandel und die Digitalisierung zu suchen. Liechtenstein ist zusammen mit Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, der Schweiz und Slowenien an der EUSALP beteiligt. Dabei ist es der EUSALP ein Anliegen, die heutige Jugend, die von künftigen Entwicklungen besonders betroffen sein wird, verstärkt in die Ausgestaltung von Projekten einzubeziehen. Für 2022 wurden drei Jugendliche aus Liechtenstein in den Youth.Shaping.EUSALP- Jugendrat 2022 berufen.

Am 23. und 24. November 2022 fanden in Trient das Jahresforum und die Generalversammlung der makroregionalen EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) unter italienischem Vorsitz statt. An der Generalversammlung wurde u.a. die Einführung eines Rotationszyklus für den Vorsitz beschlossen. Liechtenstein beteiligt sich am Rotationszyklus, indem es einmal pro Zyklus einen Co-Vorsitz übernimmt. Dies hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen. Der erste Co-Vorsitz Liechtensteins wird 2025 gemeinsam mit Österreich erfolgen.

MENSCHENRECHTE – GESCHLECHT (FRAU / MANN / LGBTIAQ+)

■ **Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»**

Die Kampagne «16 Days of Activism Against Gender Violence» wurde vom ehemaligen Generalsekretär der UNO Ban Ki-Moon ins Leben gerufen und fand in Liechtenstein auch 2022 wieder statt. Ab dem 25. November 2022, dem Internationalen Tag zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, wurde 16 Tage lang über die Thematik häusliche Gewalt informiert und sensibilisiert. Insbesondere wird in Liechtenstein mit der nun schon zum 11. Mal durchgeführten «Brottüten-Aktion – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte» die Aufmerksamkeit auf den häuslichen Bereich gelenkt, wo Gewalt überwiegend stattfindet.

Ziel dieser Kampagne ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen. Die Brottüten wurden mit Adressen von Anlauf- und Hilfestellen sowie mit Informationen über häusliche Gewalt bedruckt. Die Ausprägungen von Gewalt an Frauen reichen von sexueller Belästigung, psychischer oder körperlicher Gewalt bis hin zu Frauenmorden (Femiziden).

Die Aktion ist ein Kooperationsprojekt des Frauenhauses Liechtenstein des Vereins für Männerfragen und des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste. Sie wird durch den Verein Sicheres Liechtenstein und Amnesty International Liechtenstein mitfinanziert sowie von den Anlauf- und Beratungsstellen in Liechtenstein unterstützt.

■ **Kampagne «Kein Platz für Sexismus» initiiert**

Die Kampagne «Kein Platz für Sexismus» begann im Sommer 2021 und wurde auch 2022 fortgesetzt. Sie hat zum Ziel, mit unterschiedlichen Massnahmen Zeichen gegen sexuelle Belästigung zu setzen. Angelehnt an die internationale Bewegung der Catcalling-Accounts werden reale Sprüche und Kommentare auf Plakaten im öffentlichen Raum publiziert. Mit der Aktion wird die Bevölkerung aufgefordert, hinzuschauen und sich des Ausmasses an sexueller Belästigung bewusst zu werden. Die Plakatkampagne soll zudem als Grundlage dienen, sich über gängige Geschlechterstereotypen und -hierarchien sowie gewaltbegünstigende Geschlechternormen zu unterhalten und diese gemeinsam zu hinterfragen. Die Kampagne wurde durch die Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra) und das «aha» initiiert. Der Fachbereich Chancengleichheit beim Amt für Soziale Dienste beteiligt sich an der Kampagne.

■ **Broschüre zum Thema Transidentität herausgegeben**

Zum internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie am 16. Mai 2022 erschien die neue Broschüre «Junge? Mädchen? Oder ...?», welche das Thema Transidentität behandelt. Ziel der Broschüre, welche als Ratgeber für Angehörige von Transgender Personen konzipiert ist, besteht darin, das Thema einer breiteren Öffentlichkeit näherzubringen, zu informieren und Unsicherheiten oder Ängste abzubauen. Hierfür liefert der Ratgeber erste Tipps und bietet eine Reihe von Kontakt- und Infostellen. Die Broschüre entstand als Kooperationsprojekt des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste, des Vereins FLay und des Vereins für Menschenrechte.

■ **LGBTIAQ+ Artikel-Serie**

LGBTIAQ+ ist eine Abkürzung der englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual. Das + umfasst alle weiteren Identitäten im Spektrum. In einer vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste lancierten Artikelserie ab Oktober 2022 berichteten lokale Tageszeitungen über lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle/Transgender-, queere, intersexuelle und asexuelle Menschen und Themen.

■ **Motion vom 21. September 2022 zur Einführung der Ehe für alle**

Der Landtag reichte mit 21. September 2022 die Motion zur Öffnung der Ehe für alle zuhanden der Regierung ein. Damit wurde die Regierung beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Alle noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollen beseitigt werden

MENSCHENRECHTE – KINDER

■ **Neustrukturierung der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch**

Die unter der Leitung des Amtes für Soziale Dienste geschaffene «Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen» wurde 2022 neu strukturiert. Hauptziel der Fachgruppe ist

es, Missbrauch und Misshandlung von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen. Die Fachgruppe setzt sich aus Vertretern folgender Behörden und Organisationen zusammen: das Amt für Soziale Dienste, die Opferhilfestelle, das Schulamt, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Landespolizei sowie die Staatsanwaltschaft. Die Fachgruppe beschäftigt sich mit dem Lancieren von Anliegen im Themenbereich sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der Vernetzung von Behörden, Institutionen und Fachpersonen, die in diesem Bereich aktiv sind, der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Regelungen sowie der Veranlassung zur Umsetzung der landesspezifischen Erfordernisse der Lanzarote-Konvention. Konkrete Fallberatung wird im Auftrag Liechtensteins über die Kinderschutzstelle des Institutes für Soziale Dienste Vorarlberg (ifs Kinderschutzstelle Vorarlberg) angeboten. Der Fachgruppe obliegt das Monitoring der Beratungstätigkeit der ifs Kinderschutzstelle Vorarlberg.

■ **Kampagne der Kinderlobby Liechtenstein gegen Gewalt in der Erziehung**

Die Kinderlobby Liechtenstein – 23 Organisationen, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen und die von der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche koordiniert werden – veranstaltete am 2. Juni 2022 eine Fachtagung zum Thema «Prävention von Gewalt in der Erziehung». Ausgangspunkt für die Veranstaltung war die Kampagne der Kinderlobby Liechtenstein, in Kooperation mit der Organisation Kinderschutz Schweiz und unterstützt durch staatliche finanzielle Beiträge. Der Kampagne lag die aktuelle UNICEF-Studie «Kinderrechte: Schweiz und Liechtenstein 2021» zugrunde. Gemäss dieser Studie fällt gezielte Information und Unterstützung zur Gewaltprävention bei Eltern auf fruchtbaren Boden.

MENSCHENRECHTE – MIGRATION / INTEGRATION

■ **Integrationsstrategie für Liechtenstein**

2021 hatte die Regierung eine Integrationsstrategie verabschiedet, welche zukünftige Integrationsbemühungen definieren soll. Am 26. Oktober 2022 führte die Regierung auf Basis der Integrationsstrategie den ersten Integrationsdialog durch. Ein zentrales Ziel ist die Verbesserung der Chancen und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration wird dabei als komplexe Querschnittsaufgabe erkannt. Die teilnehmenden Personen mit Migrationshintergrund sowie die mit Migrationsfragen befassten Organisationen diskutierten die Massnahmen der Integrationsstrategie und brachten ihre Anliegen für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein. Dabei wurden verständliche und gut zugängliche Informationen als massgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration genannt. Dies soll durch die Website «integration.li» sichergestellt werden. Diese dient als zentrale Informationsplattform für Migrantinnen und Migranten und enthält Informationen zu Integrations- und Beratungsangeboten in komprimierter Form.

■ **Projekt «careforum.li» lanciert**

Das Projekt «careforum.li» entstand in Zusammenarbeit des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands, der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und des Vereins für Menschenrechte mit dem Ziel, nützliche Informationen in fünf Sprachen für Personen, die in der häuslichen 24-Stunden-Betreuung arbeiten, anzubieten. Die Betreuung wird vorwiegend von sogenannten Care-Migrantinnen – Frauen aus Tschechien, der Slowakei, Ungarn oder Polen – wahrgenommen. In Liechtenstein fehlt eine arbeitsrechtliche Grundlage für Care-Migrantinnen. Das Ziel der

Online-Plattform ist es daher, durch Aufklärung und Sensibilisierung die arbeits- und aufenthaltsrechtliche Situation von Care-Migrantinnen in Liechtenstein zu verbessern. Verschiedene NGOs fordern daher auch einen neuen Normalarbeitsvertrag, der die Arbeitssituation der Care-Migrantinnen berücksichtigt.

■ **Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen»**

Im Januar 2022 lancierten das Amt für Gesundheit, der Verein für Menschenrechte und die Ärztekammer ein zweijähriges Pilotprojekt zur Verbesserung der Integration und Chancengleichheit im Gesundheitsbereich (Projekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen»). Dabei werden vom Amt für Gesundheit und vom Verein für Menschenrechte die Dolmetscher-Kosten bei medizinischen Konsultationen für fremdsprachige Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein – inklusive Asylsuchende und Flüchtlinge – finanziert. Ziel ist es, fremdsprachigen Personen den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern und die Gesundheit der Migrationsbevölkerung nachhaltig zu verbessern. Die Wirkung der Massnahme auf die Gesundheit der Migrationsbevölkerung soll im Anschluss an das Pilotprojekt ausgewertet werden.

MENSCHENRECHTE - RELIGION

■ **Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein**

Am 19. Oktober 2022 veröffentlichte der Verein für Menschenrechte seinen Bericht «Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein». Dem Bericht lag Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zugrunde: «Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ...». Der Gleichheitsgrundsatz und die Religionsfreiheit sind zentrale Prinzipien der liechtensteinischen Landesverfassung. Gleichzeitig ist die katholische Kirche gemäss Art. 37 der Landesverfassung die Landeskirche und deshalb anderen Konfessionen gegenüber besergestellt. Der Bericht informiert über die mindestens 11 Konfessionen, welche in Liechtenstein aktiv sind. Zudem nimmt der Bericht auch Bezug auf die 2021 von der Regierung veröffentlichte Integrationsstrategie. Das Handlungsfeld Zusammenleben, Religion und Gesundheit beinhaltet das Thema kulturelle und religiöse Pluralität in Liechtenstein. So sollen das religiöse Zusammenleben bzw. der interreligiöse Dialog gefördert werden. In seinem Bericht spricht sich der Verein für Menschenrechte dafür aus, dass eine nichtdiskriminierende gesetzliche Grundlage für alle Religionsgemeinschaften geschaffen wird.

Im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Erwähnte Berichte und Anträge sowie Vernehmlassungen können auf folgenden Websites abgerufen werden:

- Website der Regierung (<https://bua.regierung.li/>), Rubrik «Berichte und Anträge der Regierung» sowie
- Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung (<https://www.llv.li/inhalt/11076/amtsstellen/vernehmlassungen>), Rubrik Vernehmlassungen».

Teil II

Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen dargestellt. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Stellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermaßen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität als auch für Ausländer/innen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck schützt.

Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung	26
Geburten	28
Bevölkerungsentwicklung	30
Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache.....	31
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften	34
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	36

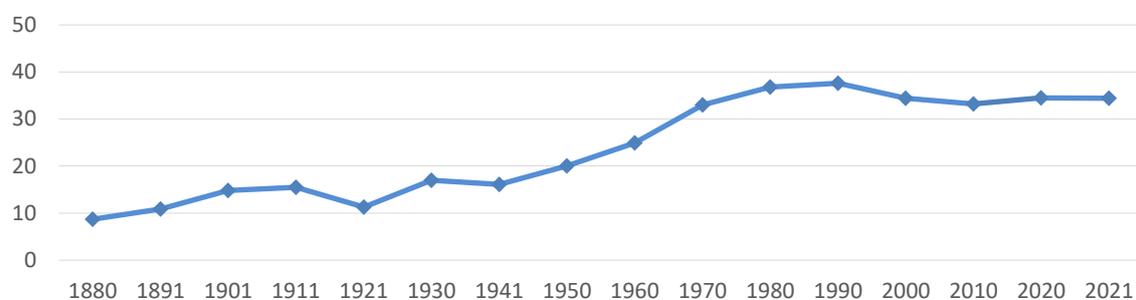
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- Mit Ende 2021 gehörten der ständigen Bevölkerung Liechtensteins 39'308 Personen an. Dies entspricht einer Zunahme von 0.6 % im Vergleich zum Vorjahr 2020.
- Der Anteil Frauen betrug 50.4 % Frauen und jener der Männer 49.6 %.
- Der Anteil an Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft reduzierte sich innerhalb eines Jahres auf 34.4 % (Vorjahr: 34.5 %).
- 52.4 % der ausländischen ständigen Bevölkerung in Liechtenstein besaßen mit Ende 2021 die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. In der langjährigen Betrachtung lässt sich bei der ständigen Bevölkerung Liechtensteins keine Veränderung des Ausländeranteils beobachten. Der Anteil schwankt geringfügig zwischen 33.1 % (2008, 2009) und 34.5 % (2020).

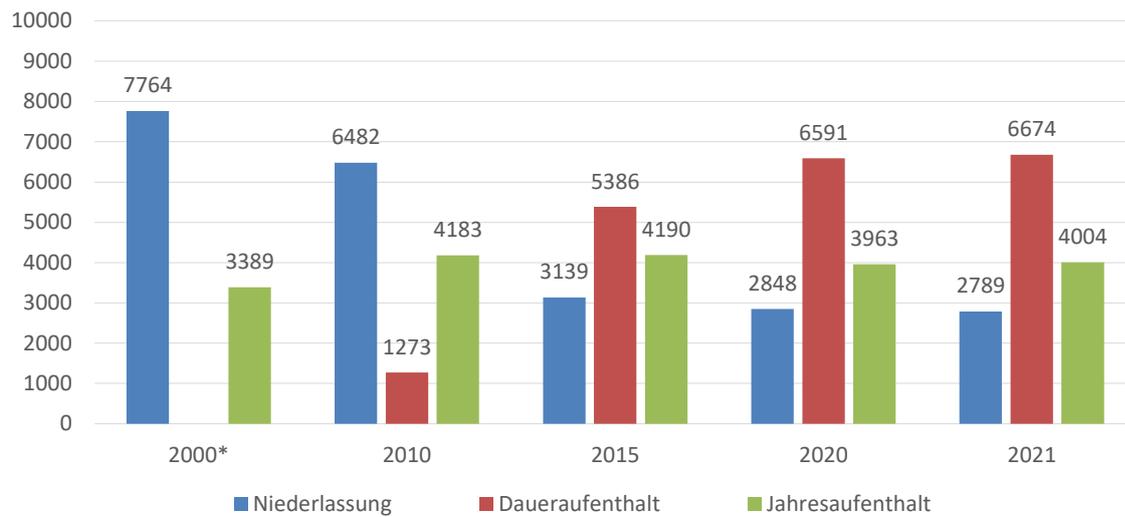
Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm die Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. 2021 hatten 28 % der ausländischen Bevölkerung die schweizerische, 17 % die österreichische und 13.1 % die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert.

Seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Für 2021 entfällt mit 49.4 % der Grossteil der Bewilligungen auf Daueraufenthalte (2020: 48.9 %), 29.6 % auf Jahresaufenthalte (2020: 29.4 %) und 20.6 % auf Niederlassungsbewilligungen (2020: 21.2 %).

Anteil Ausländer/innen an Wohnbevölkerung Liechtensteins seit 1880 (in Prozent per Jahresende)



Anzahl Ausländer/innen in Liechtenstein nach Aufenthaltsstatus seit 2000



* Erst seit 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik, Ausländer- und Passamt.
Aktualisierungsrythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung.

GEBURTEN

- Die durchschnittliche Anzahl geborene Kinder pro Jahr je 1'000 Frauen (Fruchtbarkeitsziffer*) betrug 2021 in Liechtenstein 44.5 (2020: 41.8).
- Im Jahr 2021 wurden in Liechtenstein 375 Kinder geboren; das sind 6.2 % mehr als im Jahr 2020. Der Geburtenüberschuss betrug im Jahr 2021 104 Personen.
- In Liechtenstein lag die Geburtenrate im Jahr 2021 im Vergleich zu den anderen europäischen Kleinststaaten am höchsten. Durchschnittlich lag die Anzahl der Geburten in dem Fürstentum bei 9,2 Kindern pro 1000 Einwohner/innen.
- 77.1 % der Neugeborenen besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (2020: 71.4 %).
- Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes betrug 2021 32.1 Jahre (2020: 32 Jahre).

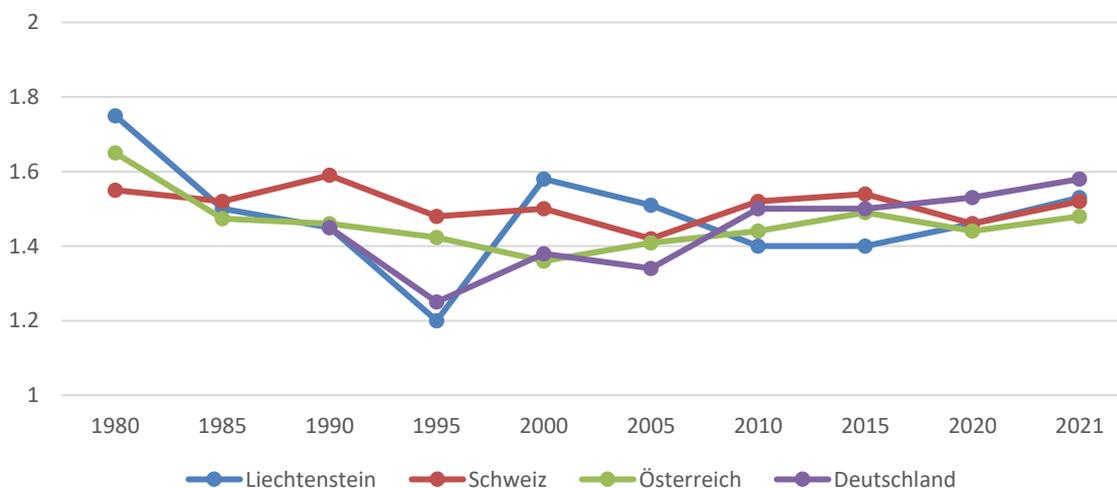
Die durchschnittliche Anzahl geborene Kinder pro Jahr je 1'000 Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein (Fruchtbarkeitsziffer*) schwankte in den Jahren 2011 bis 2021 zwischen 37.1 (2015) und 44.5 (2011 und 2021). Von den 375 im Jahr 2021 geborenen Kindern waren 181 Mädchen und 194 Knaben. Der Geburtenüberschuss (Anzahl mehr Menschen geboren als gestorben) betrug im Jahr 2021 104 Personen.

Die Zahl der nichtehelich Neugeborenen (von ledigen, geschiedenen oder verwitweten Müttern) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5 % in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15 % in den 2000er-Jahren zu. Für 2021 betrug der Anteil nichtehelich Lebendgeborener an der Gesamtzahl bei knapp 18.7 % und lag somit leicht niedriger als in Vorjahr (2020: 19.8 %).

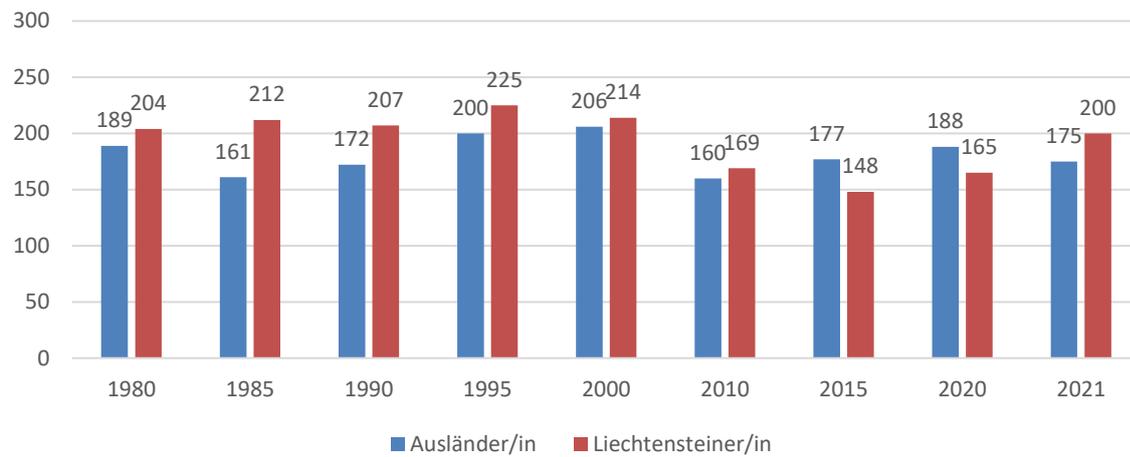
Der hohe Anteil von 77.1 % an neugeborenen Kindern mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft lässt sich vor allem dadurch begründen, dass Kinder mit auch nur einem Elternteil mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft ebenfalls liechtensteinische Staatsbürger/innen werden.

* Der Begriff «Fruchtbarkeitsziffer» bezeichnet die Anzahl Kinder (Lebendgeborene) pro Frau und wird in deutschsprachigen internationalen Statistiken auch mit « Fertilitätsrate » ausgewiesen. Er ist nicht mit der Bezeichnung «Geburtenrate pro 1000 Einwohner» gleichzusetzen.

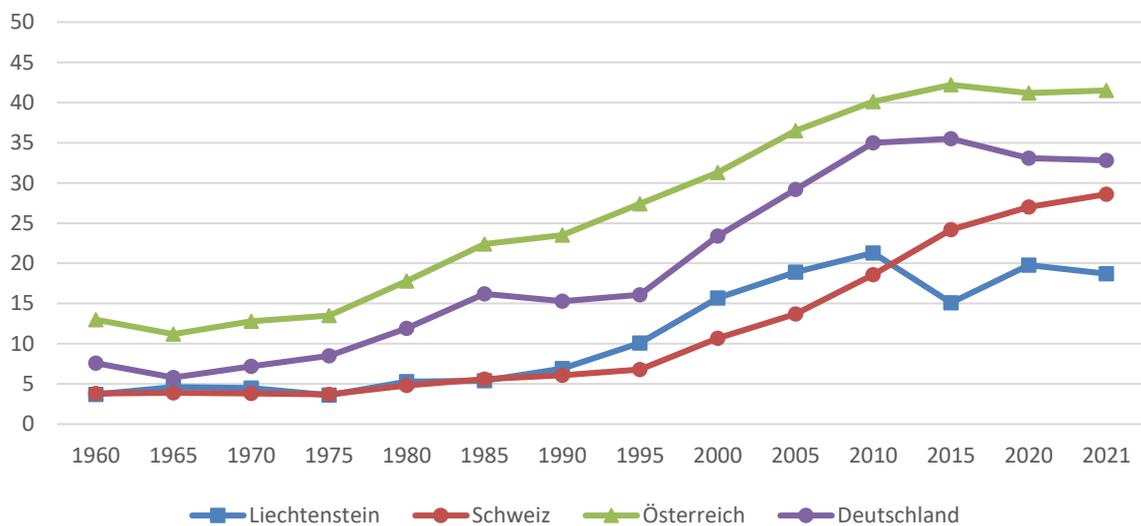
Fertilitätsrate im Ländervergleich seit 1980 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)



Neugeborene nach Staatsbürgerschaft der Mutter seit 1980



Anteil der nichtehelich Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Geburten. Statista Research. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistik Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

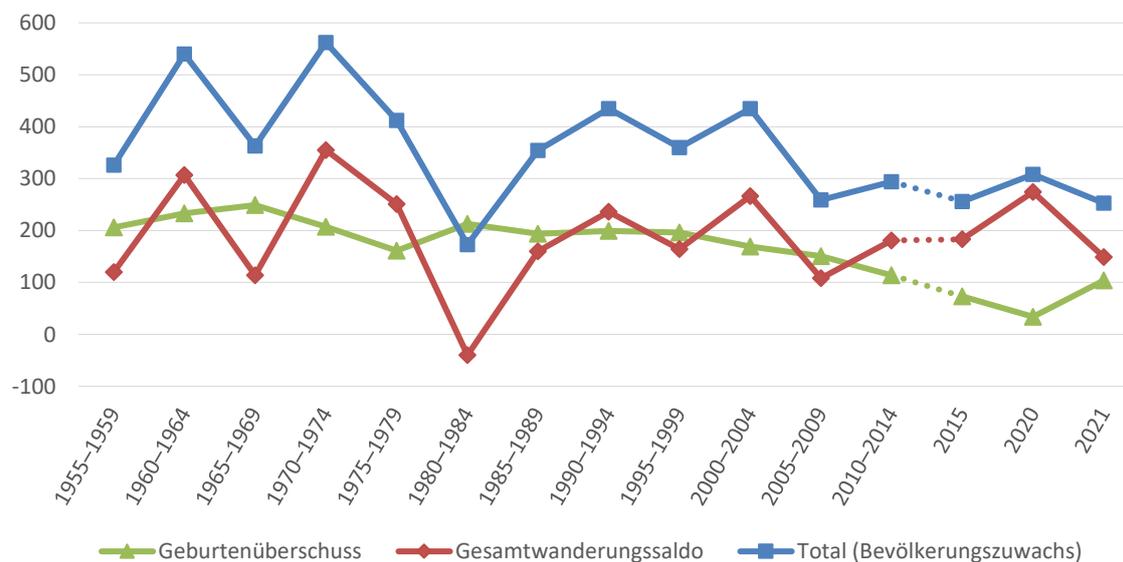
- Die ständige Bevölkerung Liechtensteins erhöhte sich im Jahr 2021 um 253 Personen (2020: 308 Personen) auf insgesamt 39'308 Personen, was einer Zunahme von 0.6 % entspricht.
- Im Jahr 2021 waren 669 Personen nach Liechtenstein ein- und 516 Personen ausgewandert. 24.9 % der Eingewanderten (2020:24.7 %) und 41.4 % der Ausgewanderten (2020: 47.0 %) verfügten über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.
- Dieser Bevölkerungszuwachs ist auf einen Geburtenüberschuss von 104 Personen (2020: 34 Personen) und einen Gesamtwanderungssaldo von 149 Personen (2020: 274 Personen) im Jahr 2021 zurückzuführen.
- Im Vergleich zum Vorjahr fiel der Geburtenüberschuss 2021 deutlich höher aus (plus 22 Geburten und minus 48 Verstorbene).

Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs von 104 Personen ergibt sich aus der Differenz zwischen 375 lebendgeborenen und 271 verstorbenen Personen.

Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Das Gesamtwanderungssaldo lag in den vorangegangenen fünf Jahren zwischen 81 und 276 Personen. 2021 lag der Gesamtwanderungssaldo mit 149 Personen unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

Das im Jahr 2021 registrierte Bevölkerungswachstum von 0.6 % lag unter demjenigen des Vorjahres (2020: 0.8 %). Das durchschnittliche Wachstum pro Jahr der vorangegangenen fünf Jahre betrug 0.8 % pro Jahr.

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (bis 2014 Mittelwert 5-Jahres-Perioden; danach Jahreswert)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand; Bevölkerungsbewegung; Geburten, Todesfälle; Migration, Binnenwanderung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

AUSLÄNDER/INNEN NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

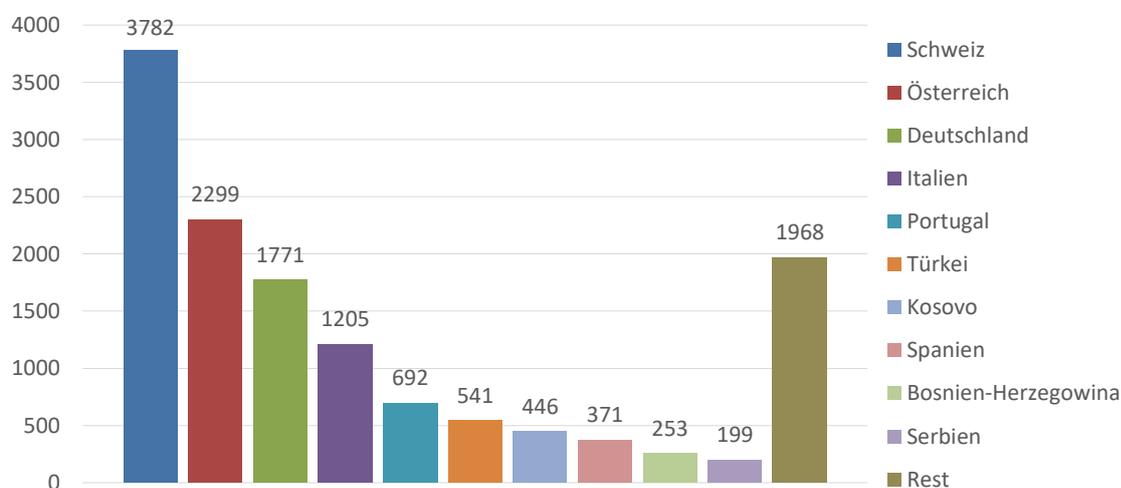
- 2021 reduzierte sich der ständige ausländische Bevölkerungsanteil von 34.5 % (Ende 2020) auf 34.4 % (Ende 2021). Damit reduzierte sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung innert fünf Jahren erstmalig, während derjenige der liechtensteinischen Bevölkerung leicht zunahm.
- Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft mit einem Anteil von knapp 28 % unverändert die grösste Gruppe.
- Die grösste Gruppe von Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern unter der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein stellen Italiener/innen mit einem Anteil von 8.9 % dar.
- Über 90 % der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sprechen und denken in Deutsch.

In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der ausländischen Personen im Durchschnitt um 1.1 % pro Jahr und die der liechtensteinischen Personen um 0.6 % pro Jahr erhöht.

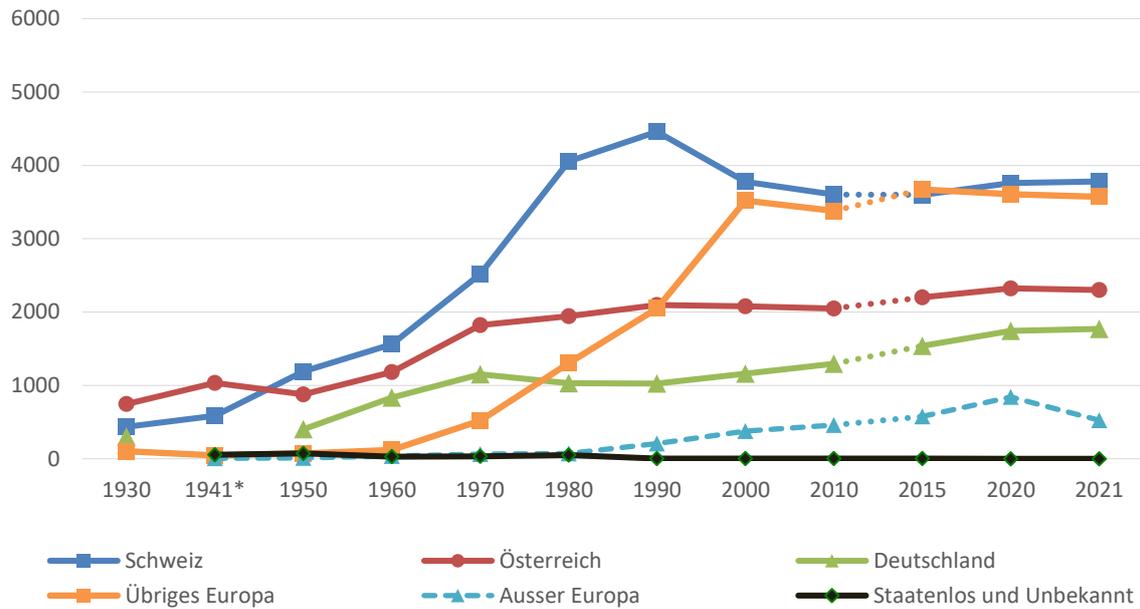
Von den 34.4% der ausländischen Bevölkerung Liechtensteins hatten 28.0% einen schweizerischen, 17.0% einen österreichischen und 13.1% einen deutschen Pass. Der Anteil weiterer ausländischer Gruppen liegt jeweils unter 9%. In der langjährigen Betrachtung lässt sich keine Tendenz des Ausländeranteils beobachten. Seit dem Jahr 2000 schwankte der Anteil zwischen 33.1% (2008, 2009) und 34.5% (2020).

Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache. Die Alltagssprache ist ein alemannisch geprägter Dialekt. Gemäss Volkszählung 2020 gaben 92.4 % der Bevölkerung Deutsch als Hauptsprache an, das heisst die Sprache, in der gedacht und die am besten beherrscht wird. Die weiteren Sprachen sind entsprechend selten (ca. je 1 % entfallen auf Italienisch, Portugiesisch, Türkisch, Spanisch und Serbisch/Kroatisch, bei allen anderen Sprachen liegt der Anteil bei max. 0.5 %). Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen. Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft 2021

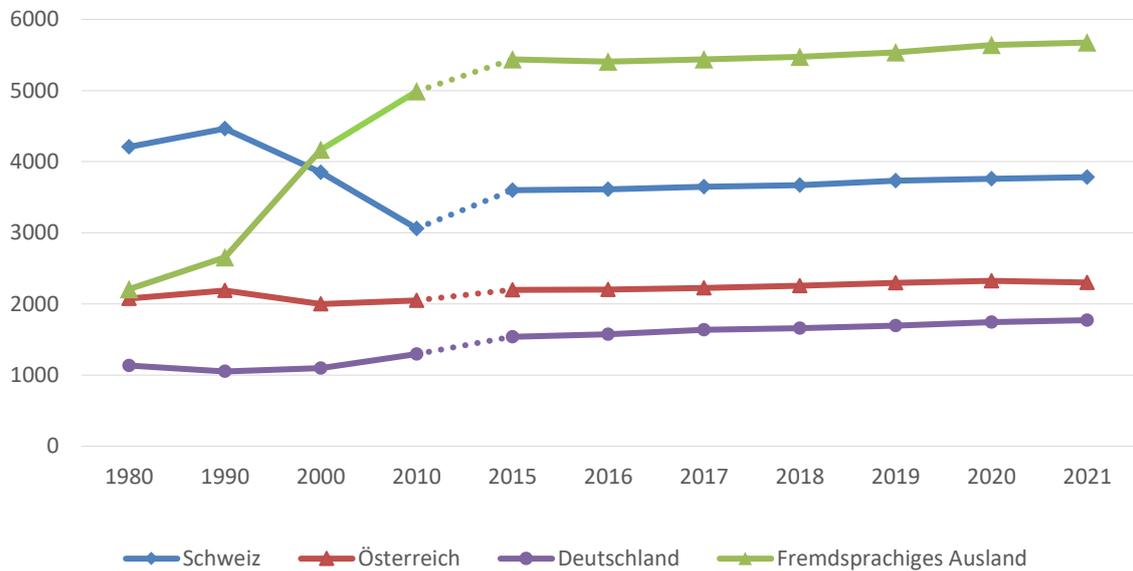


Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft seit 1930



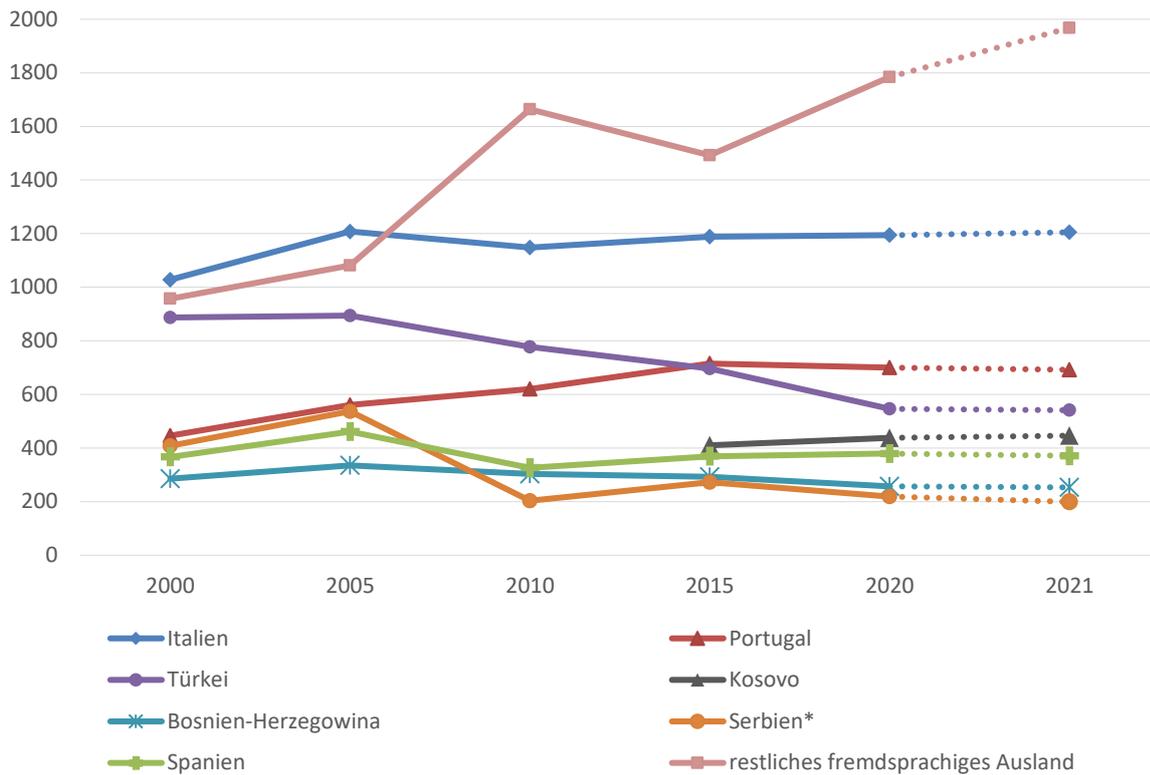
* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

Ausländer/innen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980



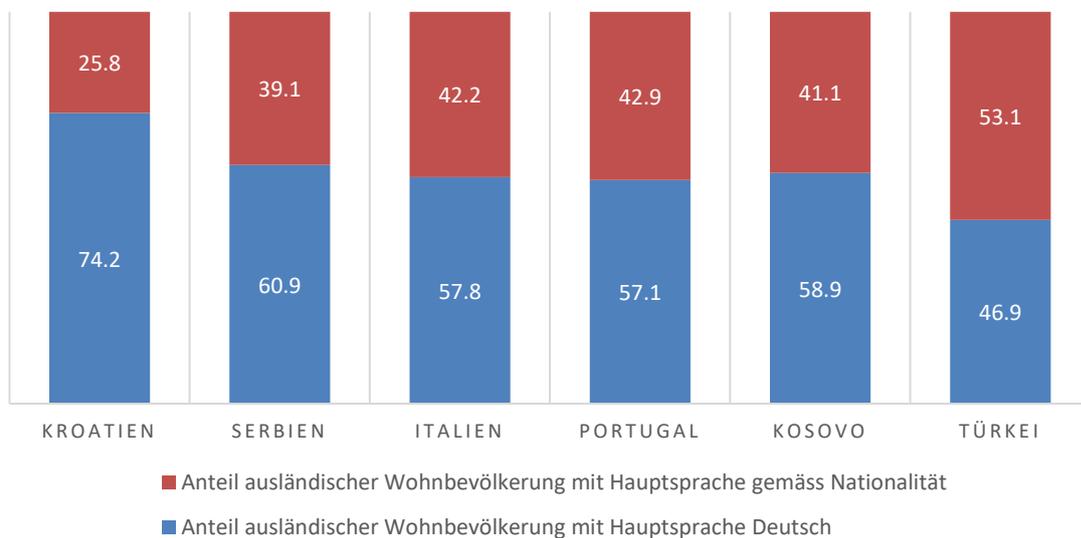
Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Fremdsprachige Ausländer/innen nach Herkunftsländern seit 2000 (grösste Gruppen)



* Zahlen für den Kosovo sind erst ab 2015 separat verfügbar. 2000 wurden die Angaben unter der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengefasst (hier unter Serbien ausgewiesen).

Anteil Ausländer/innen nach Hauptsprache 2020 (grösste Gruppen) (in Prozent)



Erklärung: 57.8 % der in Liechtenstein wohnhaften italienischen Staatsangehörigen gaben 2020 an, Deutsch als Hauptsprache zu sprechen.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsstruktur (Volkszählung). Sonderauswertung Volkszählung 2020. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Statista 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

- **Im Jahr 2021 hatten bei 19.8 % (2020: 27.1 %) der heiratenden Personen beide Partner/innen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 21.0 % (2020: 22.5 %) beide Personen ausländische Staatsbürger/innen waren.**
- **2021 heirateten 367 (2020: 414) in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Abnahme darstellt.**
- **Im Jahr 2021 wurden sechs (2020: fünf) gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.**
- **Die Scheidungsrate lag 2021 bei 42.8 % (2020: 38.1 %) und somit höher als im Vorjahr.**

Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt (gemischtnational geprägtes Heiratsverhalten). Bereits in den 1950er-Jahren heirateten 42 % der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. 2021 heirateten ca. 62.8 % der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen. Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Männern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen. Im Jahr 2021 betrug der Anteil der ausländischen, in Liechtenstein wohnhaften Männer, die eine liechtensteinische Frau heirateten, knapp 37 %.

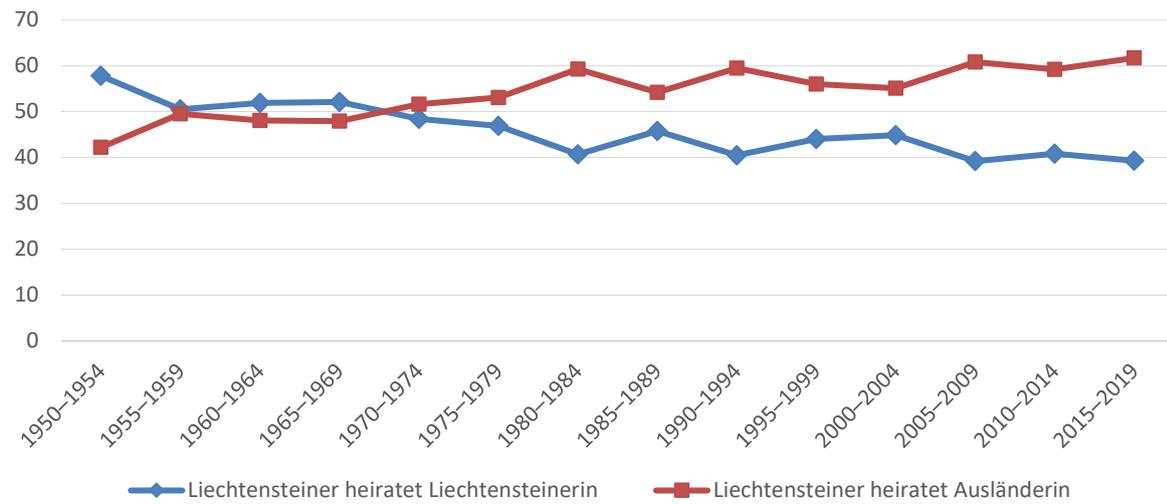
Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten Ausländer/innen heute über die liechtensteinische Nationalität verfügen. Viele verzichten aber auch auf eine Einbürgerung, da sie sonst ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Im Jahr 2021 liessen sich 169 in Liechtenstein wohnhafte Personen scheiden, davon waren 49 % Männer und 51 % Frauen. Die Scheidungsrate lag 2021 bei 42.8 % und in den Jahren von 2011 bis 2021 im Mittel bei 47.9 %. Seit 2012 ist bei der Scheidungsrate nicht mehr über 50 % gestiegen, sondern bewegte sich zwischen 47.8 % (2015) und 30.6 % (2018).

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz vom 16. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 350) können sich seit dem 1. September 2011 gleichgeschlechtliche Paare beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Im Jahr 2021 liessen fünf männliche Paare (2020: drei) sowie ein weibliches Paar (2020: zwei Paare) ihre Partnerschaft rechtlich eintragen. Seit 2011 sind insgesamt 44 gleichgeschlechtliche Partnerschaften (28 männliche und 16 weibliche Partnerschaften) eingetragen worden.

Seit 2011 wurden insgesamt vier eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften wieder aufgelöst. Davon entfielen drei Auflösungen auf männliche und eine auf eine weibliche Partnerschaft/en.

Heiratsverhalten liechtensteinischer Männer seit 1950 (in Prozent des Fünfjahresmittels)

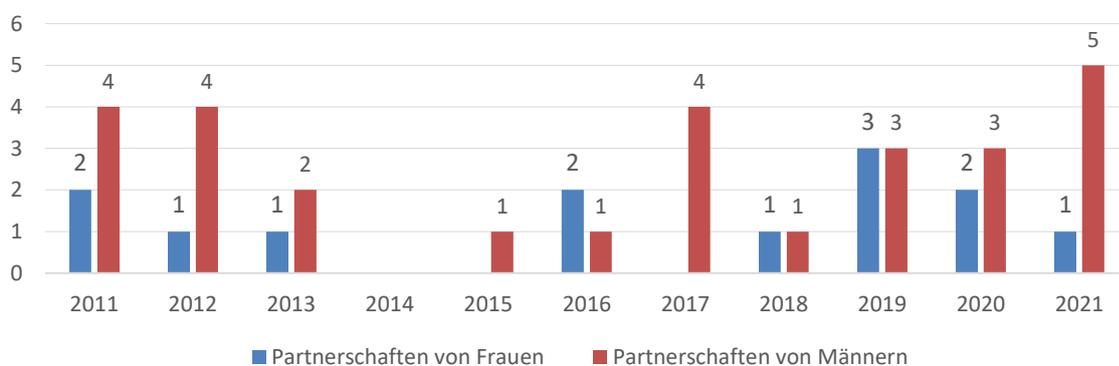


Heiratsverhalten liechtensteinischer Frauen seit 2000 (in absoluten Zahlen)



Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 1999 nicht separat ausgewiesen.

Anzahl neu eingetragener Partnerschaften nach Geschlecht seit 2011



Hinweis: 2014 fanden keine Eintragungen statt.

Datenquellen: Statistikportal – Bevölkerung: Ehen, Partnerschaften.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

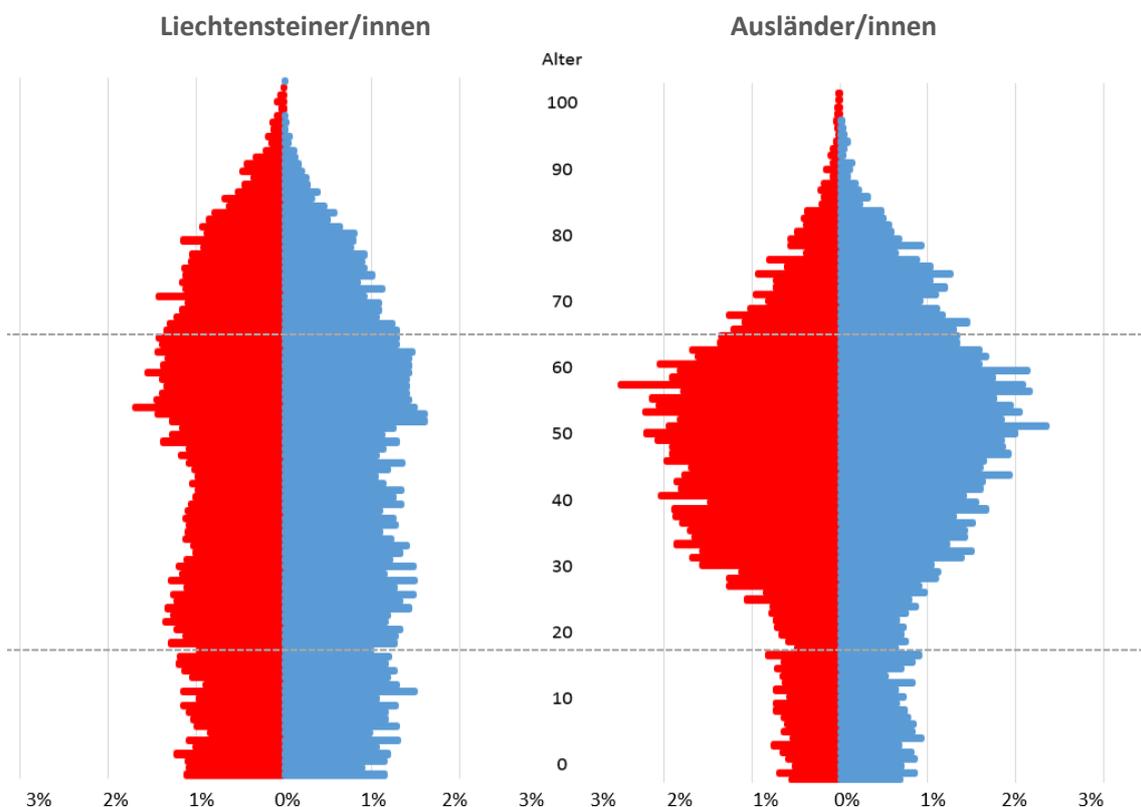
ALTERSPYRAMIDE DER LIECHTENSTEINISCHEN UND DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG

- Bei den Ausländer/innen in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.
- 2021 betrug die Geburtenrate 1.53 (2020: 1.46) und lag damit über dem Vorjahr sowie dem Fünfjahresdurchschnitt.

Ausländer/innen sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten (ca. 56 % der ausländischen und ca. 49 % der liechtensteinischen Bevölkerung sind erwerbstätig), bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen.

Die Bevölkerungsszenarien 2015 bis 2050 zeigt generell für die nächsten 10 bis 15 Jahre ein Bevölkerungswachstum, wobei dies durch Zuwanderung aus dem Ausland gegeben ist. Die am stärksten zunehmende Bevölkerungsgruppe ist die der 65-jährigen und älteren Personen. Das natürliche Bevölkerungswachstum ist gemäss den Szenarienberechnungen negativ. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2.1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Zeitraum von 2011 bis 2021 in keinem Jahr diesen Wert annähernd erreicht hat. Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung.

Alterspyramide: Männer (blau), Frauen (rot) (2021, Prozentanteil in Altersjahren 0–101)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährliche Publikation.

Bildung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Universitätsstudium gegeben.

Bildung – Zahlen und Fakten

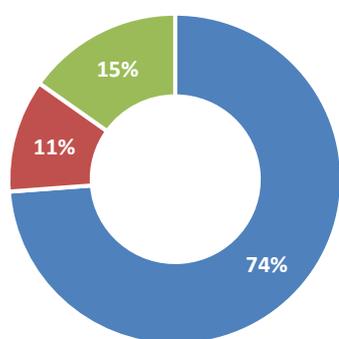
Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung)	38
Primarschule.....	39
Sekundarstufe I.....	41
Sekundarstufe II.....	43
Berufsausbildung nach Geschlecht	50
Tertiäre Bildung.....	52
Höchste abgeschlossene Ausbildung	55
Förderbedarf	57
Deutsch als Zweitsprache.....	59
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	61

FRÜHKINDLICHE BILDUNG (VORSCHULBILDUNG)

- Im Schuljahr 2021/2022 erhielten 752 Kinder eine frühkindliche Bildung. Damit nahm die Zahl an Kindergartenkindern im Vergleich zum Vorjahr um 2.3 % zu.
- Der Anteil ausländischer Kindergartenkinder betrug im Schuljahr 2021/2022 26.2 % und blieb somit weitgehend unverändert im Vergleich zum Vorjahr.
- Im Schuljahr 2021/2022 besuchten insgesamt 730 Kindergartenkinder den öffentlichen Kindergarten (Vorjahr: 716) und 22 Kinder (Vorjahr: 19) eine private Einrichtung.

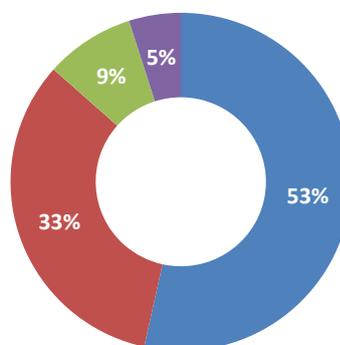
Der Besuch eines Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung), sowie fremdsprachige Kinder vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf weitreichend zu fördern, werden den Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Neuordnung der schulischen Fördermassnahmen wurde 2021 beschlossen, die Kontingentierung der Fördermassnahmen um den Bereich der ehemaligen Sonderschulung in der Regelschule (SiR) zu erweitern. Mit diesem Förderkontingent, wird es in den Kindergärten und Pflichtschulen möglich, flexibel auf die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Dadurch ist das Pflichtschulsystem in der Lage alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und zu inkludieren.

Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2021/2022



- Liechtensteinische Nationalität
- Nationalität Schweiz / Österreich / Deutsch
- übrige

Vorschulkinder in Kindergärten nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



- zumindest ein Elternteil und Kind in LIE geboren
- kein Elternteil, aber Kind in LIE geboren
- Eltern und Kind im Ausland geboren
- keine Angabe

Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2021/2022

	Deutsch	Andere	Total
Vorschulkinder	546	203	752
Vorschulkinder (in %)	72.6 %	27.4 %	100 %

Datenquellen	Statistikportal – Bildung, Schulen 2022. Schulgesetz, LGBl. 1972.007.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

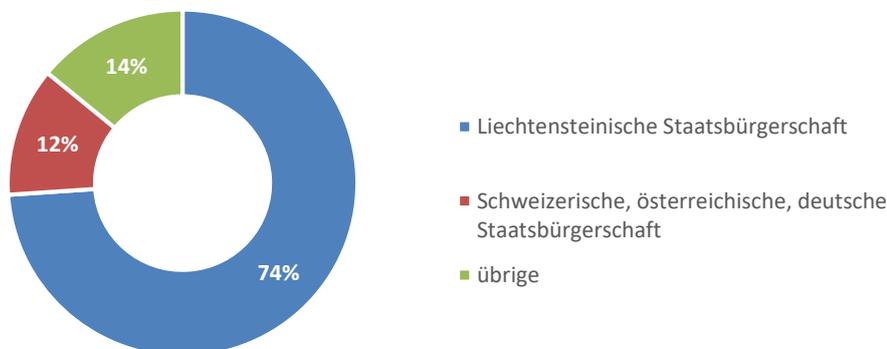
PRIMARSCHULE

- Im Schuljahr 2021/2022 belief sich die Anzahl der Primarschulkinder auf insgesamt 1'929 und lag somit um 0.2 % niedriger als im Vorjahr.
- Von den 1'929 Primarschüler/innen hatten 74 % die liechtensteinische und 26 % eine ausländische Staatsbürgerschaft.
- Insgesamt sprechen 76 % der Primarschulkinder Deutsch als Erstsprache.
- 9 Primarschulkinder besuchten 2021/2022 Einführungsklassen. Der Zweck der speziellen Einschulung ist die Eingliederung der Schulkinder in eine Regelklasse der Primarschule mit besonderen schulischen Massnahmen.
- Im Berichtsjahr besuchten insgesamt 39 Primarschulkinder eine Schule im Ausland. Das entspricht einem Anteil an Primarschulkinder von 2 %.

Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre (Art. 27 SchulG). Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen Schüler/innen sowie von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Das Betreuungsverhältnis reduzierte sich leicht im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.

Waren es im Schuljahr 2000/2001 noch 2'014 Primarschüler, so wurden fünf Jahre später (2015/2016) noch 1'956 und 2021/2022 nur mehr 1'929 Primarschüler in Liechtenstein unterrichtet. Der langjährige Vergleich bestätigt den demografischen Trend einer Abnahme an Primarschulkindern.

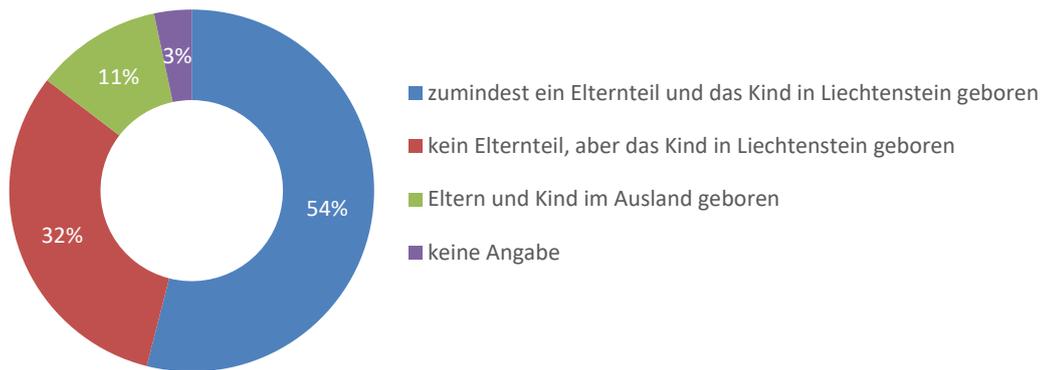
Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2021/2022



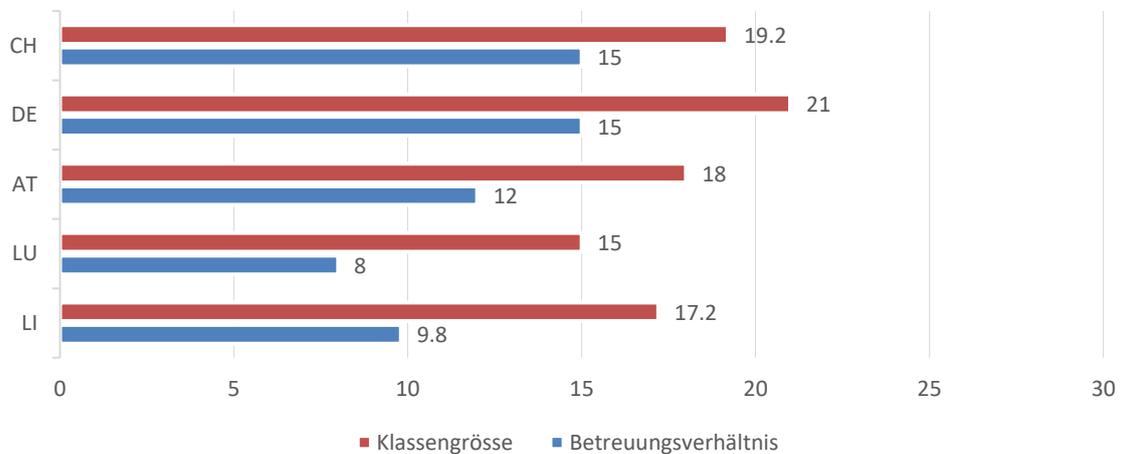
Primarschulkinder nach Erstsprache, Schuljahr 2021/2022

	Deutsch	Andere	Total
Primarschulkinder	1'468	459	1'929
Primarschulkinder (in %)	76.1 %	23.9 %	100 %

Schulkinder in Primarschulen nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Klassengröße (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen im Ländervergleich, Schuljahr 2021/2022



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengröße und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Die Angaben für die Schweiz und Luxemburg basieren auf den publizierten Werten für 2019/20, jene für Österreich und Deutschland auf das Schuljahr 2020/2021. Aktuellere Angaben waren zum Zeitpunkt der Erstellung nicht verfügbar.

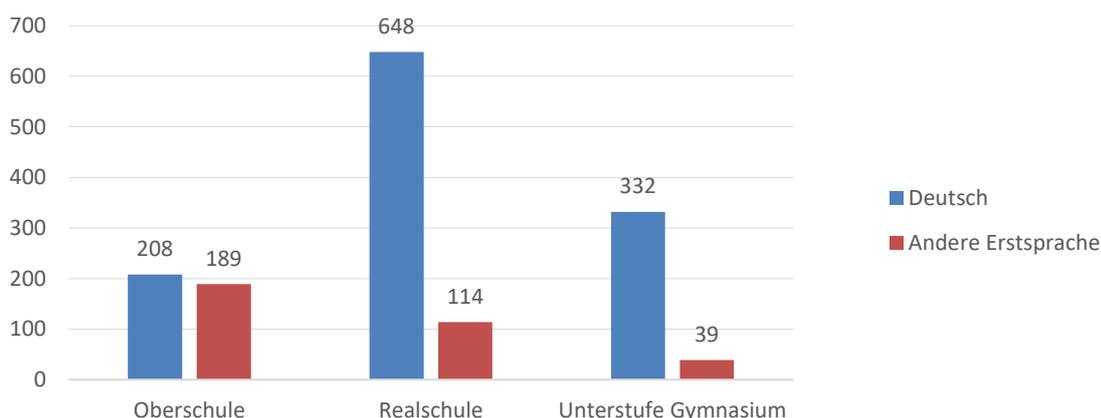
Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schulen 2022. Statistikportal – Bildungsindikatoren 2022: Schulen. Schulgesetz, LGBI. 1972.007.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE I

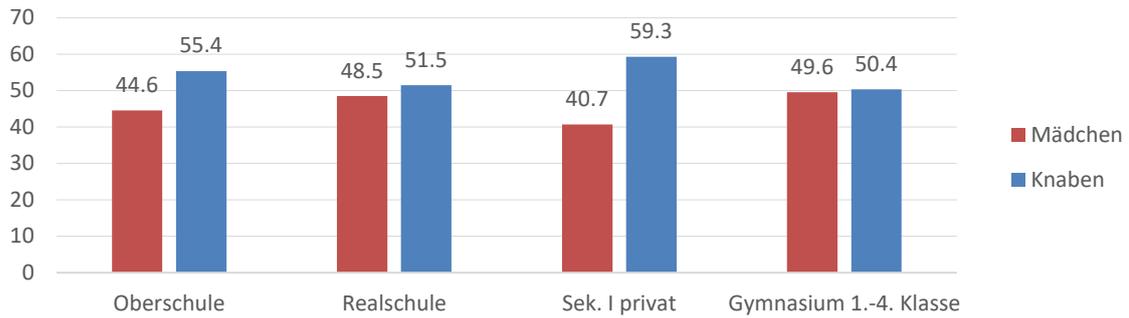
- In der Sekundarstufe I betrug die Anzahl Schüler/innen für das Schuljahr 2021/2022 1'561 (2020/2021: 1'530). Die sind um zwei Prozent mehr Schüler/innen als im vorangegangenen Schuljahr.
- Im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr nahm die Anzahl Sekundarschüler/innen in der Oberschule um 2 %, in der Realschule um 0.7 % und im Gymnasium um 7 % zu.
- Der Anteil der Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2021/2022 in der Oberschule 54.3 % (2019/2020: 52.4 %), in der Realschule/Sekundarstufe I privat 84.4 % (2019/2020: 85.0 %) und im Gymnasium 88.6 % (2019/2020: 89.5 %).
- 2021/2022 besuchten 104 Schüler/innen eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs. Der Anteil Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug dabei 56.7 %.
- Im Berichtsjahr besuchten insgesamt 87 Sekundarschulkinder eine Schule im Ausland (2020/2021: 107).
- Im Sommer 2022 endete für 432 Schüler/innen die Pflichtschulzeit in Liechtenstein.

Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I und umfasst insgesamt neun Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium. In der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von Schüler/innen deutlich. Neben Aspekten des Bildungsstands der Eltern, dem sozioökonomischen Status und Umfeld ist auch der Migrationshintergrund ein Faktor dafür, dass die Anzahl Schüler/innen mit dem Leistungsniveau des Schultyps abnimmt. Insbesondere trifft dies auf fremdsprachige Schüler/innen mit Migrationshintergrund zu.

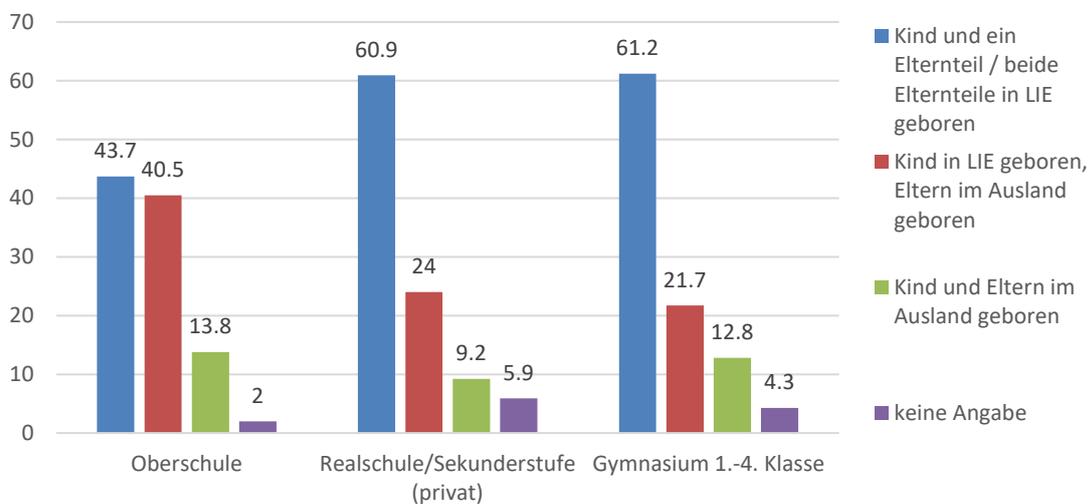
Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2021/2022



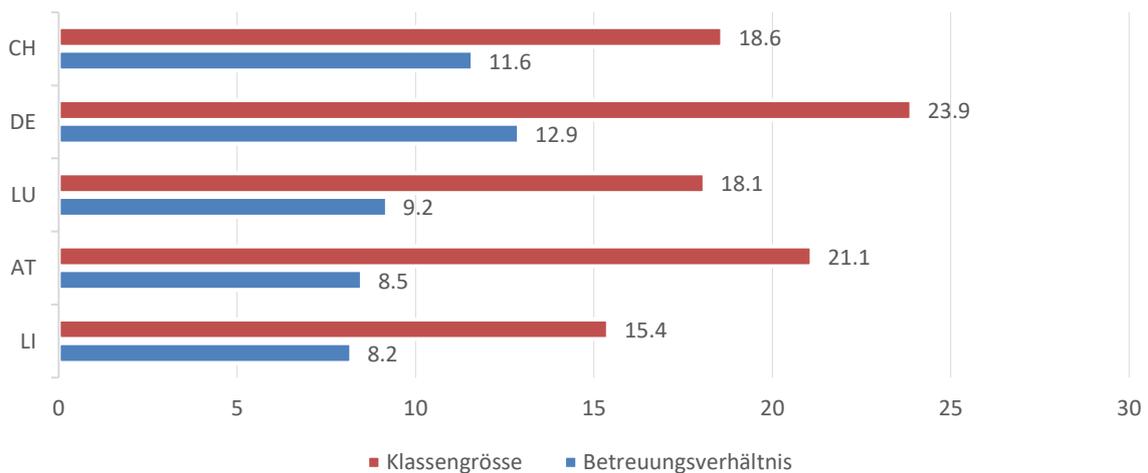
Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe I mit Migrationshintergrund, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Klassengrösse (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) in der Sekundarstufe I im Ländervergleich, Schuljahr 2021/2022



Angaben für Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg stammen von der OECD für das Schuljahr 2020/20210.

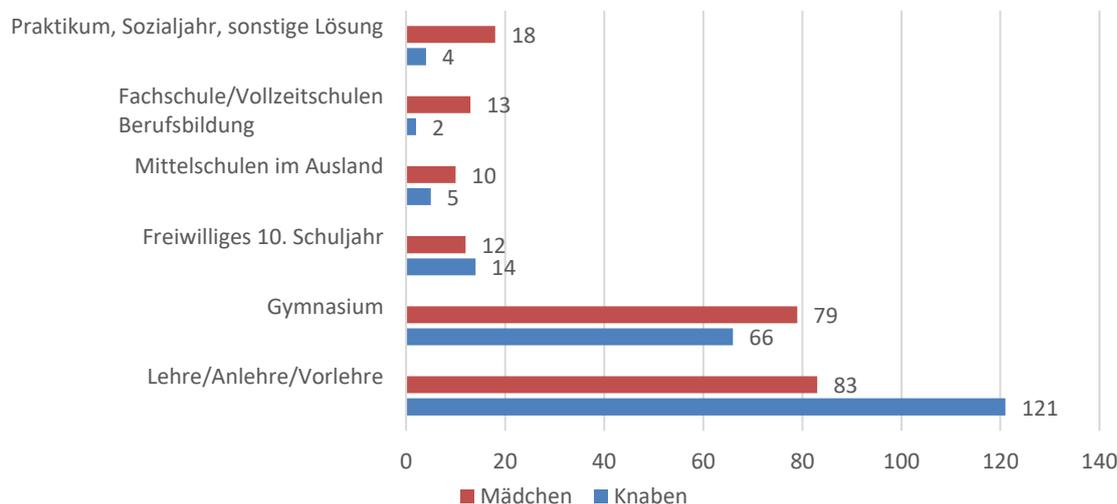
Datenquellen: Statistikportal – Bildung: Schule 2022.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Jährlich.

SEKUNDARSTUFE II

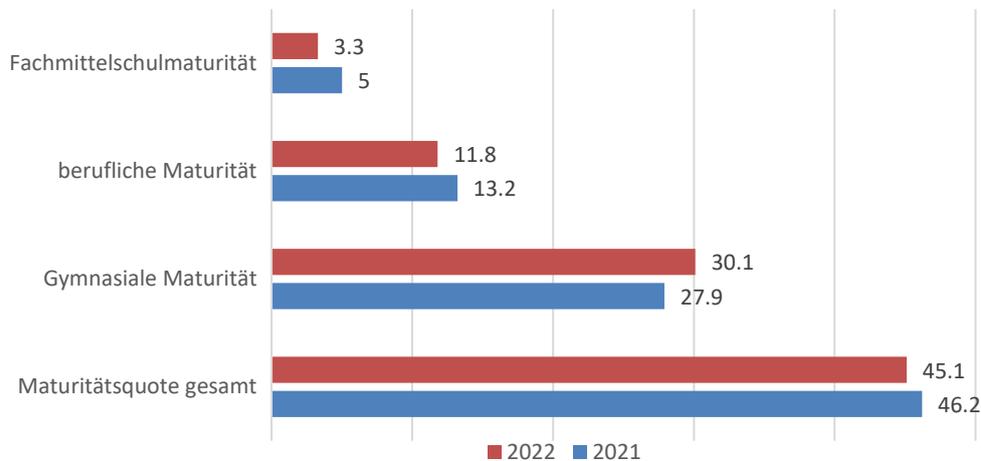
- **Bedeutendster Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule (Sekundarstufe I) bildet für beide Geschlechter die berufliche Grundausbildung. Nach Ende des Schuljahres 2021/2022 unterschrieben 50.7 % der 432 Absolventen der Sekundarstufe I einen Lehrvertrag oder schrieben sich an einer Vollzeitberufsschule/Fachschule für eine berufsbildende Ausbildung ein (2020/2021: 53.8 %).**
- **In der Sekundarstufe II lag im Schuljahr 2020/2021 der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) bei 43.5 %. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von mehr als 11 % dar.**
- **Der Anteil an Schüler/innen der Sekundarstufe II mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2021/2022 % 79.4 % (2020/2021: 81.3 %), wovon 95.2 % das Gymnasium besuchten und 4.8 % das Freiwillige 10. Schuljahr.**
- **Im Schuljahr 2021/2022 lag der Frauenanteil an der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums bei 55.7 % (2020/2021: 53.6 %) und stieg daher im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr an.**
- **Im Sommer 2022 bestanden 128 Schüler/innen die Maturaprüfungen in Liechtenstein (2020/2021: 112). Die Maturitätsquote lag somit bei 45.1 % (Anteil der 19-Jährigen mit Maturaabschluss am Anteil der 19-jährigen ständigen Bevölkerung. Die Maturitätsquote sank somit im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr (2020/2021: 46.2 %).**

Neben der beruflichen Grundausbildung (Lehre, Anlehre oder Vorlehre) ist der gymnasiale Bildungsweg der zweitwichtigste auf der Sekundarstufe II. Andere Zwischenlösungen haben für Schulabgänger/innen der Sekundarstufe I eine untergeordnete Bedeutung.

Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nach Geschlecht, Schuljahr 2021/2022 (Anzahl Schüler/innen)



Maturitätsquote nach Schultype, im Jahresvergleich 2021 zu 2022 (in Prozent)



Freiwilliges 10. Schuljahr

Das Freiwillige 10. Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient es jenen Pflichtschulabgänger/innen, die sich beruflich noch orientieren müssen, keine Lehrstelle finden oder sich für eine weiterführende Sekundarschule II qualifizieren wollen, als Brückenangebot. Von den 50 Schüler/innen im Freiwilligen 10. Schuljahr 2021/2022 (2020/2021: 59) hatten 52 % eine ausländische Staatsbürgerschaft (2020/2021: 44.1 %). Dies ist im Vergleich zum Vorjahre eine erneute Zunahme.

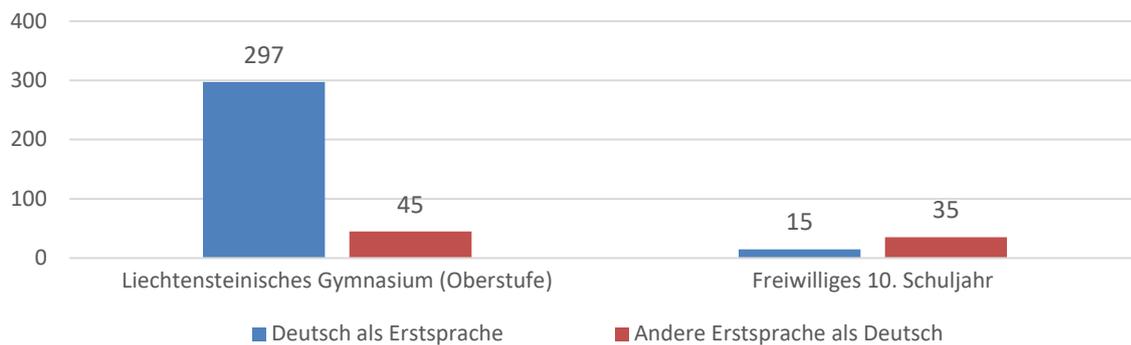
Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsweg ist, zeigt die Verteilung der Schüler/innen anhand der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2021/2022 war Deutsch für 30 % der Schüler/innen deren Erst- oder Muttersprache, während auf der Oberstufe des Gymnasiums dies für 86.6 % der Schüler/innen der Fall war.

Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass im Schuljahr 2021/2022 in der Sekundarstufe II 55.7 % weibliche und 44.3% männliche Jugendliche waren.

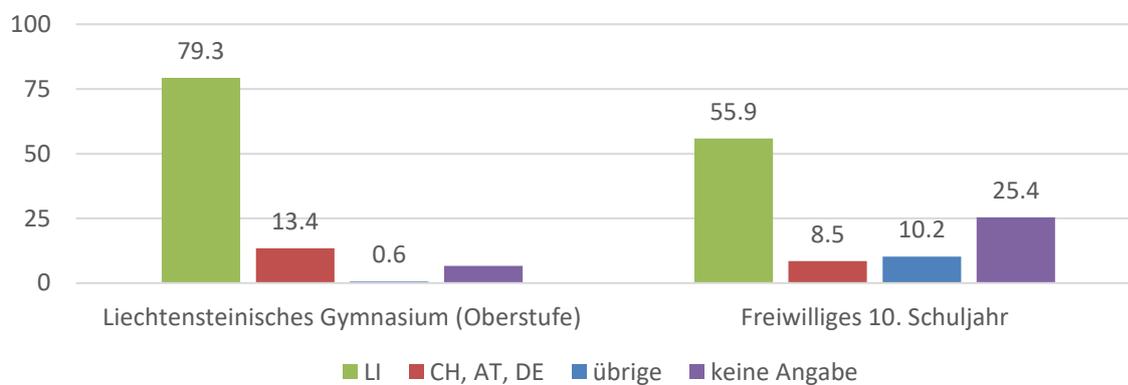
Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I wählten 10.4 % aller Pflichtschulabgänger und 11 % aller Pflichtschulabgängerinnen das Freiwillige 10. Schuljahr.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres 2022 begannen 81 % der Jugendlichen eine Lehre (davon 51.4 % männliche und 48.6 % weibliche Jugendliche). 2.7 % der Abgänger des 10. Schuljahres wechselten an eine Mittelschule im Ausland, 5.44 % begannen an einer Fachschule bzw. einer Vollzeitschule für Berufsbildung und der Rest verteilte sich auf Praktika, Sozialjahr, Sprachaufenthalt oder andere Lösungen.

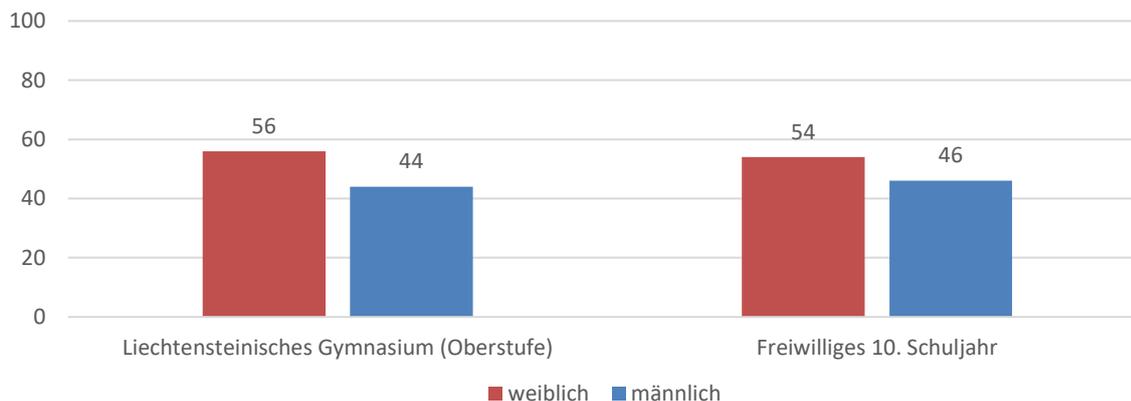
Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2021/2022



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2021/20221 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Hinweis: Es wurden nur die in Liechtenstein verfügbaren Schultypen der Sekundarstufe II berücksichtigt.

BERUFSBILDUNG

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen Auszubildenden überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2021/2022 insgesamt 204 Personen in das erste Lehrjahr ein. Damit haben sich 47.2 % der insgesamt 432 Schulabgängerinnen und Schulabgänger für eine berufliche Ausbildung in einem Lehrbetrieb entschieden.

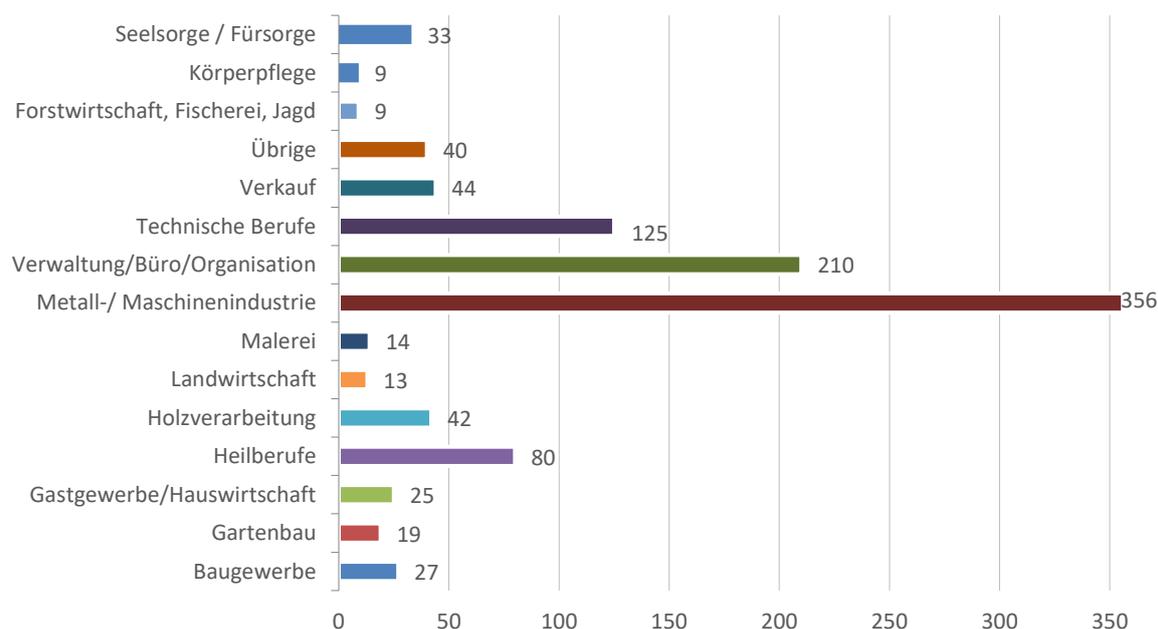
Im Lehrjahr 2021/22 bildeten 281 Lehrbetriebe in Liechtenstein 1'084 Lernende aus. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um 1.4% an Lernenden. Dabei waren beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie den entsprechenden Ämtern in den Kantonen St. Gallen und Graubünden Lehrverträge von 872 Lernenden aus Liechtenstein (2020/21: 844 Lernende) registriert. 760 Lernende waren in einem Betrieb in Liechtenstein, 104 Lernende in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 8 Lernende in einem Betrieb im Kanton Graubünden angestellt.

Von den in Liechtenstein ausgebildeten Lernenden hatten 70.1% ihren Wohnsitz in Liechtenstein, der Rest pendelte von der Schweiz (28.8 %) bzw. von Österreich (1.1 %) zu ihrer Lehrstätte in Liechtenstein.

Im Jahr 2022 schlossen 353 Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen in Liechtenstein ab. Somit lag die Abschlussquote bei 93.2 %, was über der Quote des Vorjahres (2021: 90.7 %) war. Der Anteil an Abschlüssen von weiblichen Lernenden lag bei 40.4 %. 54.7 % der Lehrabschliessenden hatten die liechtensteinische und 45.3 % eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Der Anteil Lernende, die gleichzeitig eine Berufsmaturitätsschule (BMS) erfolgreich beendeten, betrug 2022 2.2 % (2021: 2.9 %).

Lernende aus/in Liechtenstein nach Bildungsfeld (Auswahl), Lehrjahr 2021/2022



Weiterbildung an Berufsschulen

Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, und weniger in der Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.). An den Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung nachträglich einen Lehrabschluss erlangen (Nachholbildung). 2021/2022 war am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans (bzbs) hierfür eine Person aus Liechtenstein eingeschrieben. Im Verlauf der letzten Jahre hat das Interesse an diesem Bildungsangebot merklich nachgelassen. So waren 2011/2012 noch 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

ALLGEMEINBILDENDE AUSBILDUNGSGÄNGE

Weiterbildung an Mittelschulen

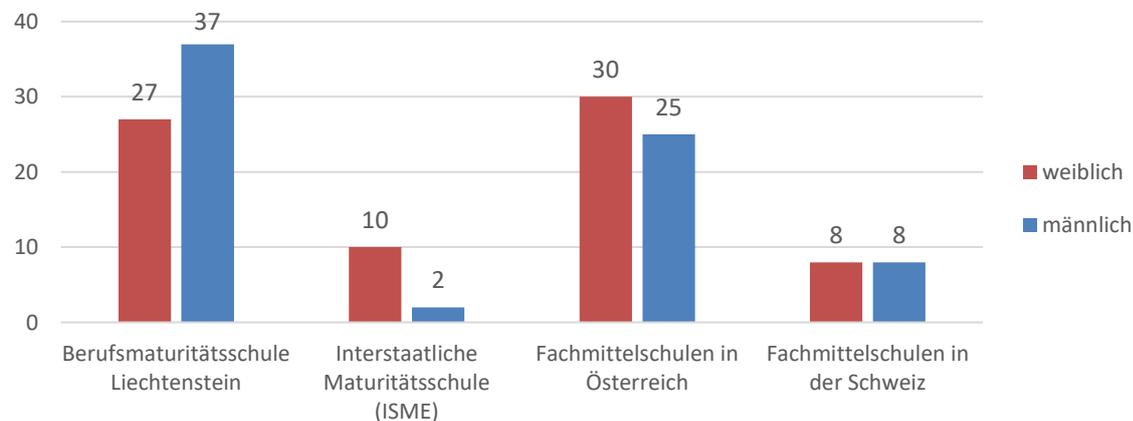
Aufgrund von Bildungsabkommen können Personen aus Liechtenstein in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg dortige Mittelschulen im Rahmen der Sekundarschulbildung besuchen. Ebenfalls zählt die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) in Sargans zu den Mittelschulen. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der Absolventinnen und Absolventen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

Gegenüber dem Vorjahr waren 2021/2022 mit 148 Personen knapp 13 % weniger Studierende aus Liechtenstein an Mittelschulen im In- und Ausland registriert. Der Anteil Frauen belief sich dabei auf 51.3 %.

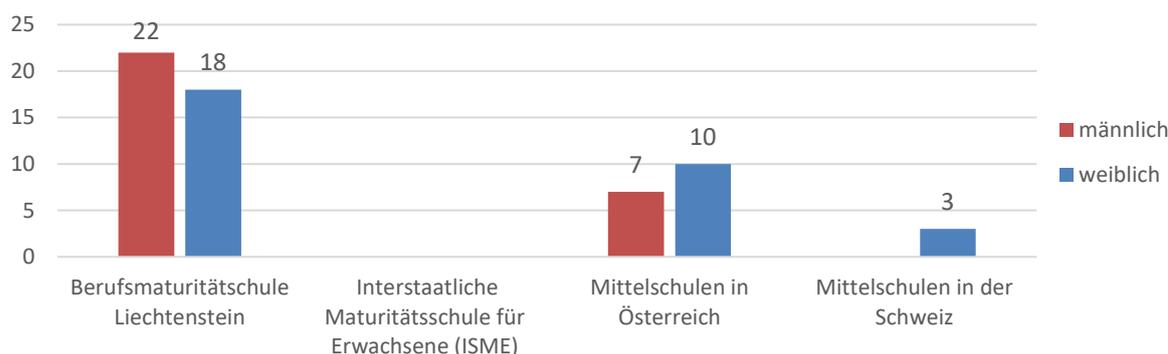
In Liechtenstein zählt die Berufsmaturitätsschule zum Bereich der Mittelschulen. Im Schuljahr 2021/2022 besuchten insgesamt 64 Personen die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein, wobei der Anteil Frauen bei 42.2 % (2020/2021: 52.9 %) lag. Bei der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) waren 2021/2022 12 Studierende aus Liechtenstein registriert (2020/2021: 10 Studierende). Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, verknüpft mit der Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.).

Seit dem statistisch erfassten Höchststand von 176 Absolventinnen und Absolventen im Jahr 2014/2015 sind die Zahlen an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein insgesamt rückläufig, (Schuljahr 2021/2022: 67 Abschlüsse). Der Rückgang ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen.

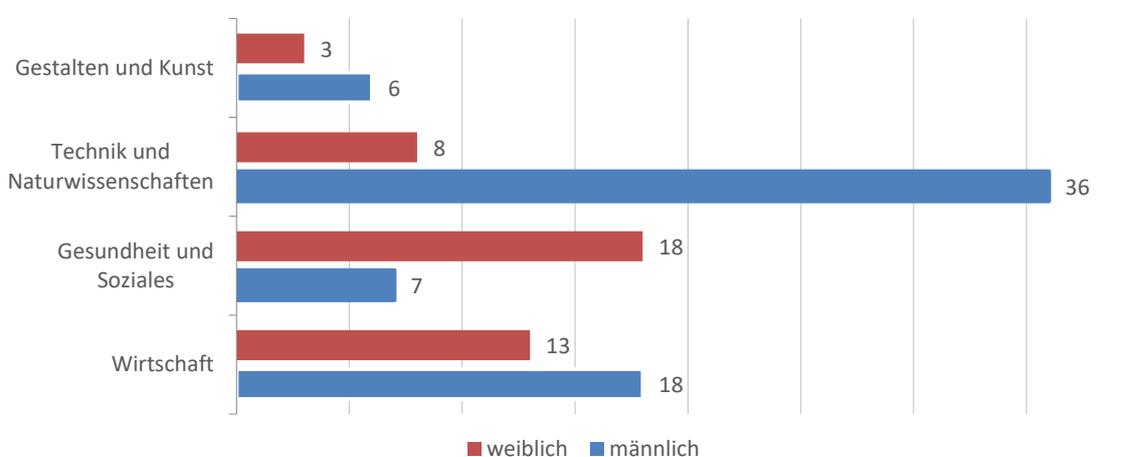
Anzahl Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2021/2022



Abschlüsse von Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2021/2022



Schüler der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein im Schuljahr 2021/2022 nach Fachzweig



Liechtensteinisches Gymnasium

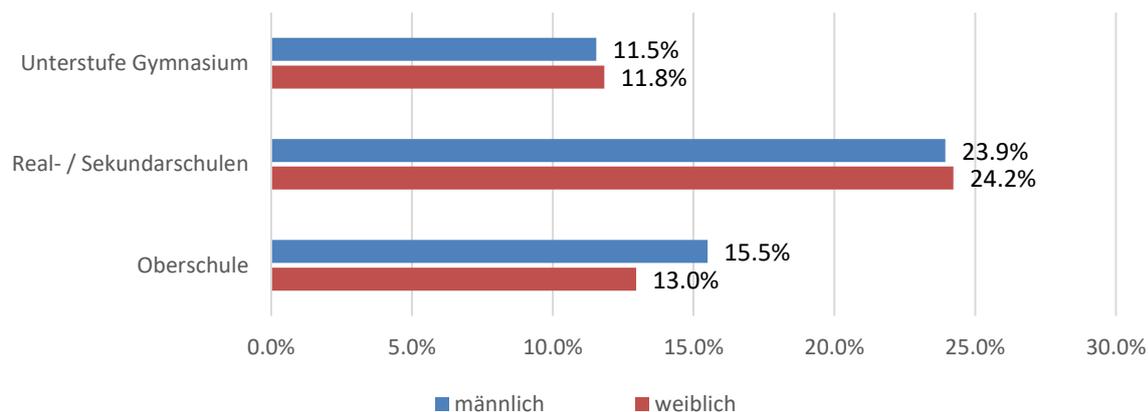
Im Schuljahr 2021/2022 besuchten insgesamt 343 (2020/2021: 336) Schüler/innen die Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (Klassen 5–7). Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 20.7 % (2019/2020: 19 %). Der Frauenanteil lag bei knapp 56 % (2020/ 2021: 54.1 %).

2022 schlossen insgesamt 116 Personen an Gymnasien in Liechtenstein mit einer Matura ab. Dies sind vier Personen mehr als noch im Vorjahr. Dabei stieg der Frauenanteil im Vergleich zum Vorjahr an und betrug 62 % (2020/2021: 44.3 %).

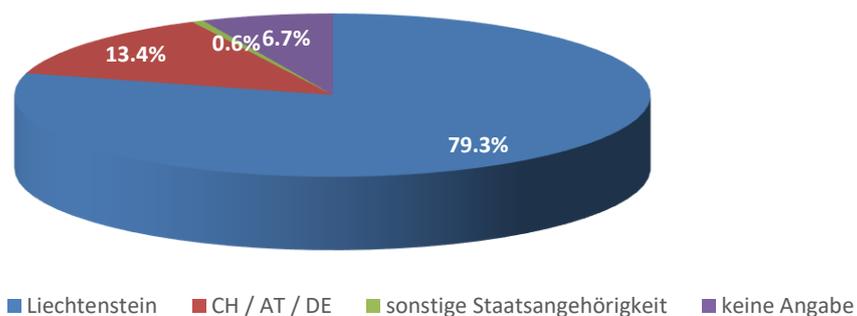
Im Schuljahr 2001/2002 war der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium erstmals höher als derjenige der Knaben, nachdem Mädchen erst ab 1968 zum Gymnasium zugelassen worden waren.

Seit 2011 können Maturaprüfungen auch an Privatschulen in Liechtenstein abgelegt werden. Diese Absolventinnen und Absolventen sind in den Angaben zu den Maturaabschlüssen ebenfalls berücksichtigt.

Übertritte von der öffentlichen Primarschule in die Sekundarstufe nach Geschlecht, Sommer 2022 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Nationalität, 2021/2022 (in Prozent)



Es sind die Schüler/innen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber Gymnasiastinnen und Gymnasiasten an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schule 2022; Duale Ausbildung 2022; Bildungsverläufe 2022; Weiterbildung 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

BERUFSAUSBILDUNG NACH GESCHLECHT

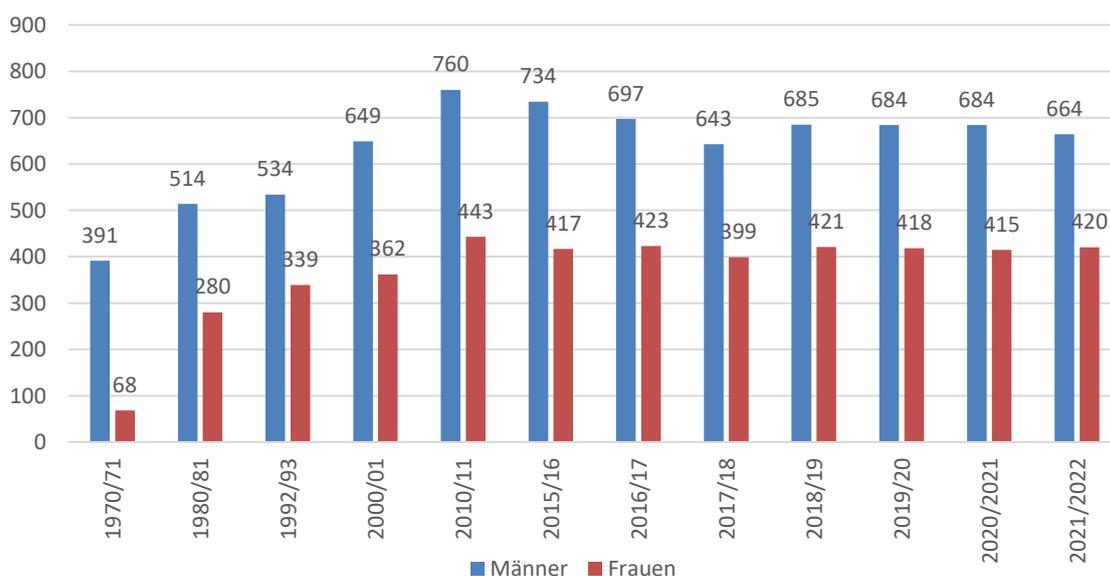
- Die Anzahl der Mädchen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre beginnen, stieg nach 1970 deutlich an. Im Sommer 2022 haben sich 219 der insgesamt 432 Schulabgängerinnen und Schulabgänger für eine berufliche Ausbildung, wobei der Frauenanteil bei 44 % lag (2021: knapp 45 %).
- Im Lehrjahr 2021/22 bildeten 281 Lehrbetriebe in Liechtenstein 1'084 Lernende aus. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Abnahme um 1.4 % Lernenden dar.
- Insgesamt betrug der Frauenanteil an allen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein im Lehrjahr 2021/2022 knapp 40.5 % (2020/2021: 39.5 %).
- Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ist festzustellen, dass knapp ein Drittel aller weiblichen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein eine kaufmännische Lehre absolvierte, während über 46 % aller männlichen Lernenden im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie in Ausbildung waren.

Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein eine Lehre absolvieren (also auch Lernende mit Wohnsitz im Ausland), ist festzustellen, dass sich von 2010 bis 2021 der Frauenanteil zwischen 36.2 % (Lehrjahr 2014/2015 und 2015/2016) und 38.3 % (2017/2018) bewegte und damit auf mehrheitlich gleichbleibendem Niveau mit geringen Schwankungen. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich übervertreten sind.

Von Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 2021/2022 11.9 % (2020/2021: 11.8 %) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen (Frauenanteil: 48 %) und 0.9 % (2020/2021: 0.8 %) im Kanton Graubünden tätig (Frauenanteil: 87 %).

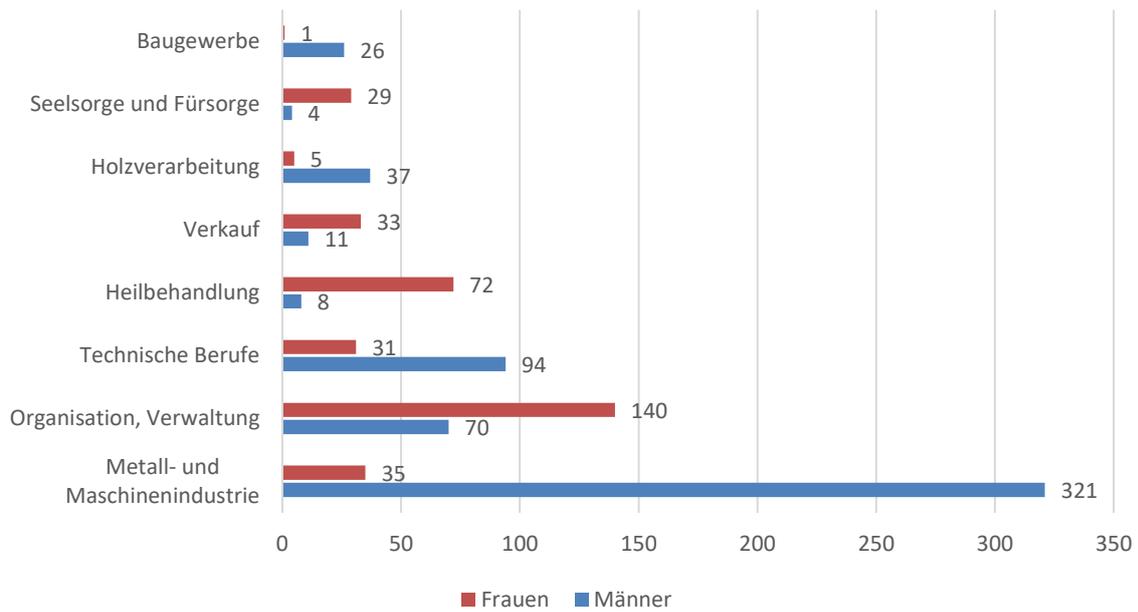
Bei den Berufspräferenzen zeigt sich, dass sich die Berufswahl nach wie vor an den traditionellen Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht. So ist der Anteil weiblicher Lernenden insbesondere in den Fachbereichen Körperpflege, Heilbehandlung, Seelsorge und Fürsorge sowie Gastgewerbe und Hauswirtschaft besonders hoch.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971



1990 und 1991 nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Bildungsfeld (Auszug) und Geschlecht 2021/2022



Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Duale Bildung.
Erhebungsstellen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

TERTIÄRE BILDUNG

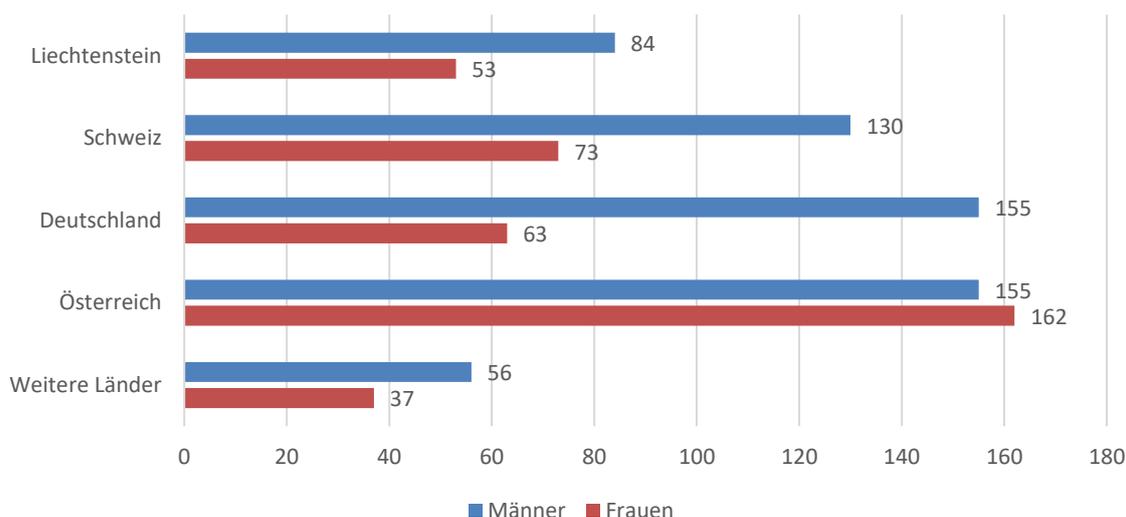
- Von den 2021/2022 insgesamt 1'227 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein (ohne Weiterbildung) besuchten 72.3 % Studiengänge an schweizerischen und 14.6 % Studiengänge in Österreichischen Fachhochschulen und Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 8.4 % respektive 4.7 %.
- 2021/2022 lag der Frauenanteil bei 50.0% der Studierenden aus Liechtenstein (Vorjahr: 49.5%).
- Tertiäre Bildungseinrichtungen in Liechtenstein wurden im Studienjahr 2021/22 von 868 Personen (2020/2021: 881 Personen) besucht. Der Frauenanteil betrug dabei 40.8 % (2020/2021: 40.1 %).
- An Universitäten in Liechtenstein schlossen 2021 insgesamt 199 Absolventinnen und Absolventen ihr Studium ab (2020: 220 Personen). Die Frauenquote lag bei 45.76 % (2020: 43.6 %). Der Anteil an Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins lag bei 90.9 % (2020: 88.2 %).

In Liechtenstein gibt es mit Berichtsjahr 2022 zwei staatliche anerkannte Universitäten: die Universität Liechtenstein und die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. 2020/2021 studierten insgesamt 868 Personen an diesen Bildungseinrichtungen. Dies stellt im Vergleich zum vorangegangenen Studienjahr 2020/21 eine Abnahme an Studierenden in Höhe von knapp 1.5 % dar.

Die Internationale Akademie für Philosophie verfügte bis 28. Januar 2020 über eine Bewilligung als Hochschule. Doktorgrade von Studierenden, die am 31. Dezember 2019 an der IAP noch immatrikuliert waren und bis am 31. Dezember 2022 promovierten, sind anerkannt.

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universitäten in Liechtenstein. Mit 34.4 % (Vorjahr: 35.2 %) bildeten österreichische Studierende die grösste Gruppe im Studienjahr 2020/2021, gefolgt von den Studierenden aus Deutschland (24.5 %) und der Schweiz (18.4 %). Nur 11.9 % der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft (Vorjahr: 12.5 %).

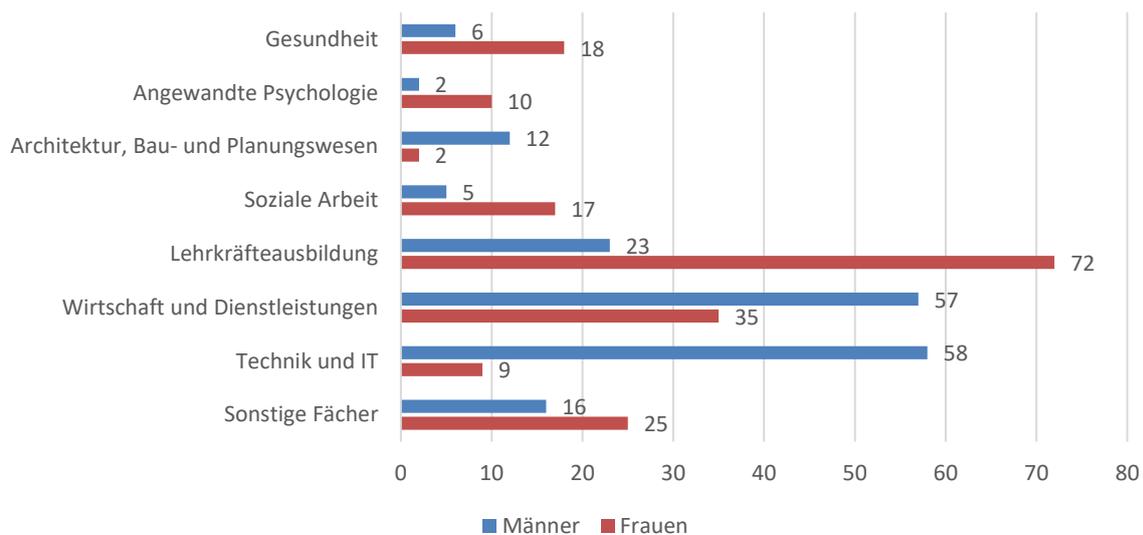
Studierende an liechtensteinischen Universitäten nach Geschlecht und Wohnsitz, Studienjahr 2021/2022



Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein seit 2005/2006 nach Geschlecht

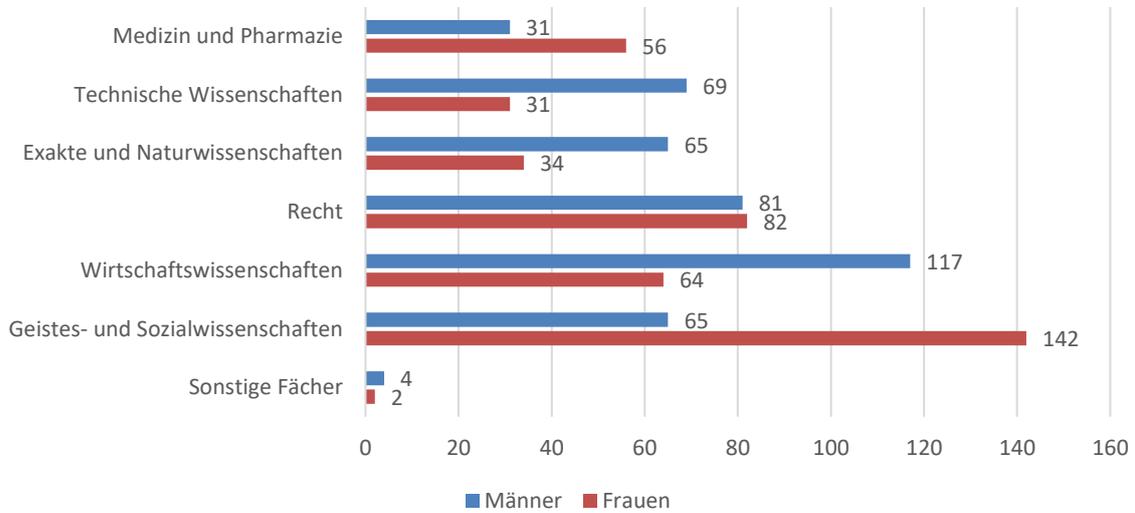


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2021/2022*



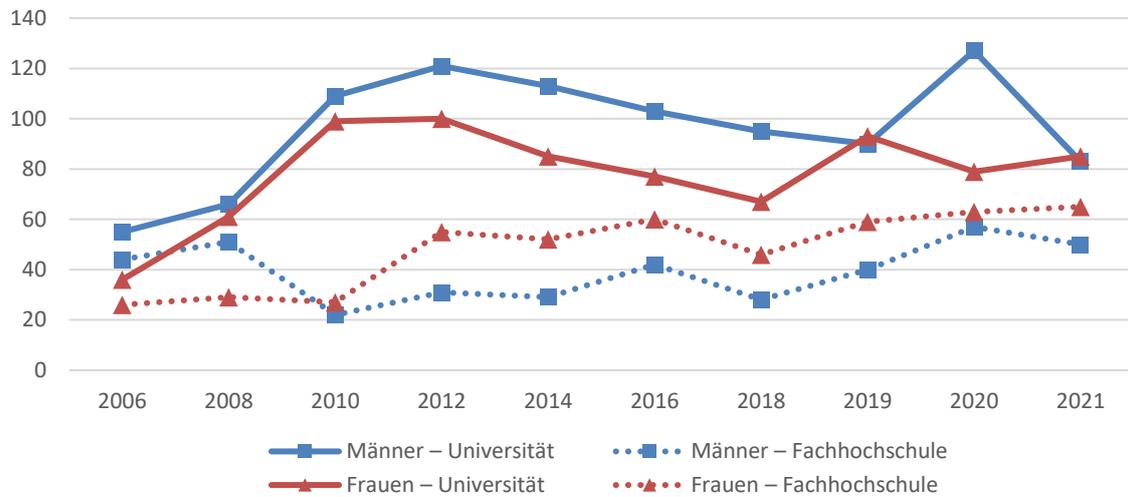
* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2021/2022*



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten nach Geschlecht seit 2006



Datenquellen Statistikportal – Bildung, Hochschulen 2022.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

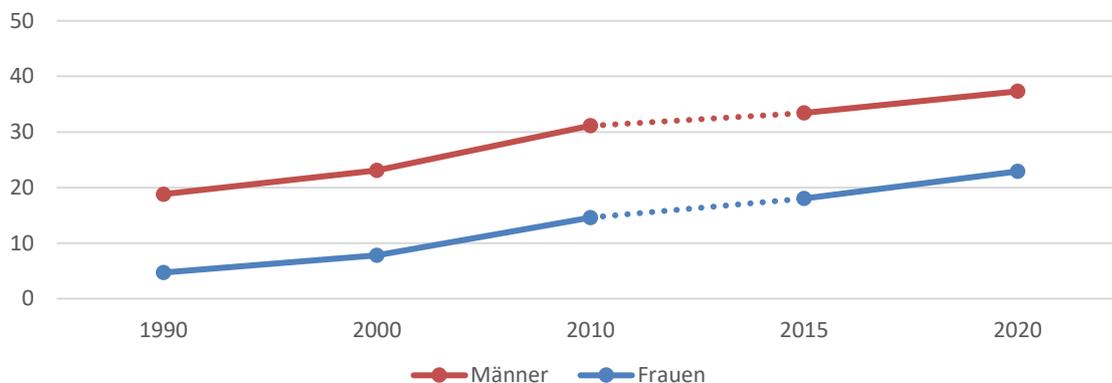
HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

- Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.
- Die häufigste höchste abgeschlossene Ausbildung ist die berufliche Grundbildung mit einem Anteil von 35.1 % per Ende Dezember 2020.
- 19.5 % der liechtensteinischen Bevölkerung haben einen obligatorischen Schulabschluss und 14.7 % einen Bachelor-/Masterschulabschluss als höchsten Ausbildungsabschluss.
- Per Ende Dezember 2020 verfügten Frauen mit einem Anteil von 14.2 % und Männer mit einem Anteil von 20.1 % über einen Bachelor, Master oder Doktorat-Abschluss.
- Generell hat der Bildungsstand sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern der liechtensteinischen Bevölkerung zugenommen.

Die Zahl der Einwohner/innen mit Hochschulabschluss nahm gemäss Volkszählungsdaten von 2015 bis 2020 um mehr als ein Viertel zu. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen an. Die Universitäts- oder Fachschulabschlüsse haben im Vergleich zum Jahr 2010 mit knapp 12 % einen deutlichen Zuwachs erfahren. Die geschlechterspezifische Aufteilung zeigt jedoch unverändert das klassische Rollenbild. Die deutlichste Differenz bei der höchsten abgeschlossenen Ausbildung zeigt sich bei der obligatorischen Schule. Ende 2020 hatten 22.8 % der Frauen der liechtensteinischen Bevölkerung diesen Abschluss als höchsten Schulabschluss angegeben, bei den Männern lag die Quote bei 16 % und somit tiefer.

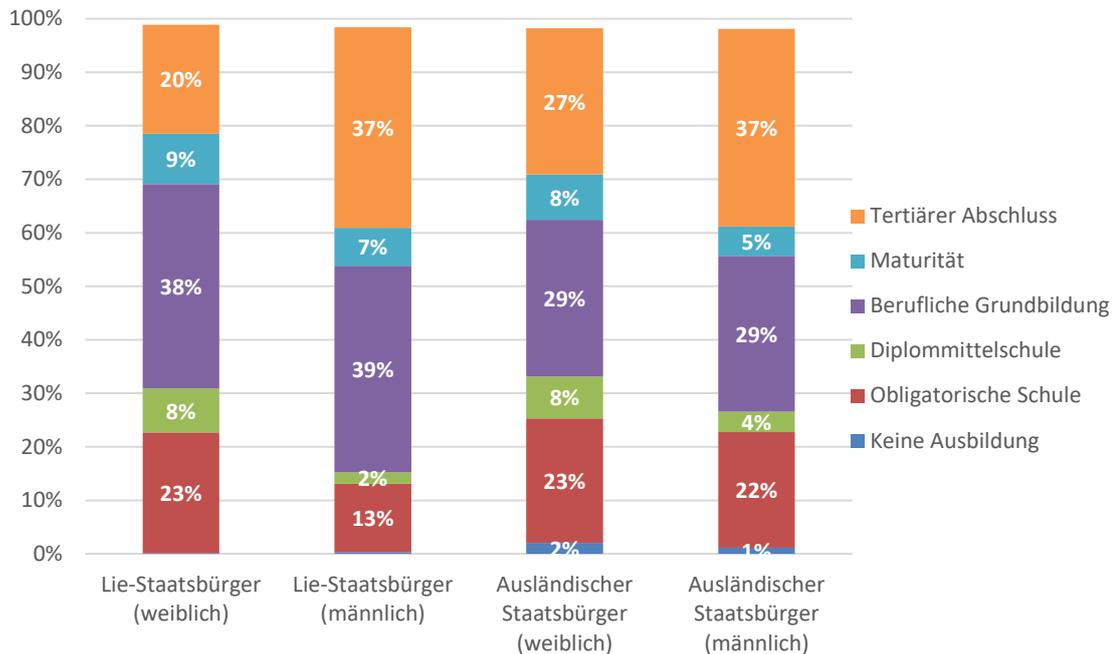
In den letzten 30 Jahren stieg der Bildungsstand bei beiden Geschlechtern signifikant an. Lag der Frauenanteil mit einem Abschluss auf Tertiärniveau 1990 noch bei 4.7 %, so stieg dieser bis 2020 auf 23.2 % an. Bei den Männern lag der Anteil 1990 bei 18.8 % und erhöhte sich bis 2020 auf 37.9 %. Mit Ende Dezember 2020 hatten Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft mit 24 % häufiger keine Ausbildung oder maximal den obligatorischen Schulabschluss als liechtensteinische Staatsbürger mit 18 %. Hingegen kommen tertiäre Ausbildungsabschlüsse (Bachelor, Master oder Doktorat) bei Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft mit 20.6 % häufiger vor als bei Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft (15 %).

Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss* nach Geschlecht seit 1990 (in Prozent)



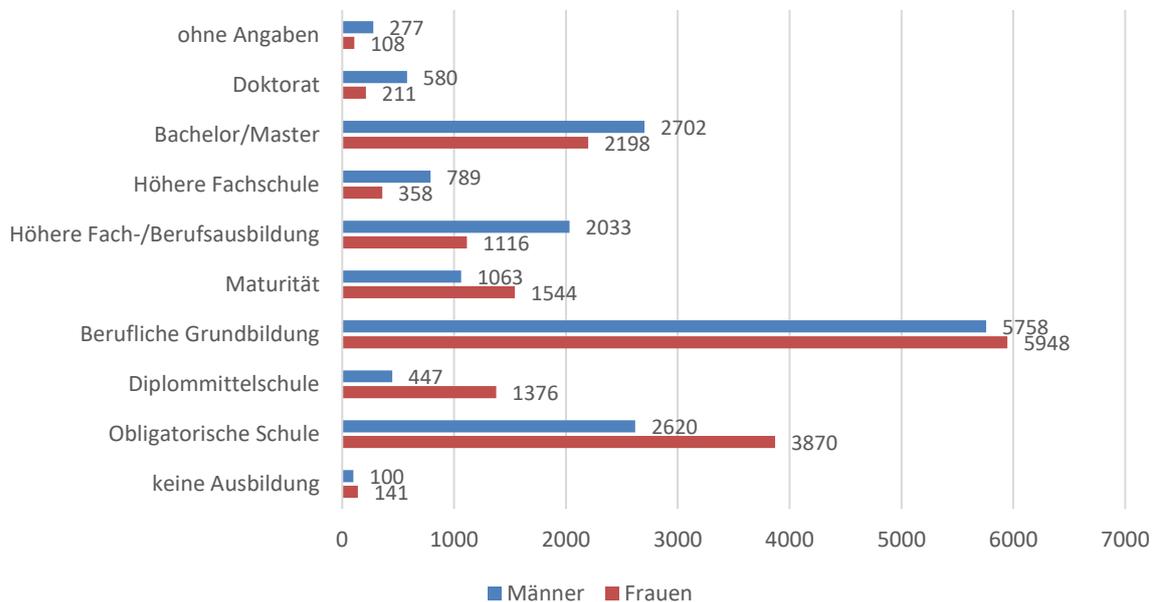
*Die tertiäre Ausbildung beinhaltet die Abschlüsse der Hochschulen, der höheren Fachschulen und der höheren Fach- und Berufsausbildungen, entsprechend der Internationalen Standard-Klassifikation (ISCED) 2011, die seit 2014 verwendet wird.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalität und Geschlecht, 2020 (in Prozent)



Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der erwerbstätigen Bevölkerung Liechtensteins 2020



Datenquellen: Statistikportal – Bildung, Bildungsstand 2022, Volkszählung 2020.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

FÖRDERBEDARF

- **Im Schuljahr 2021/2022 besuchten 104 Pflichtschul Kinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule. Davon hatten 44.2 % die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Fünf Kinder traten per Schuljahr 2021/2022 von der sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan in eine Regelschule mit sonderpädagogische Förder- und Therapieunterstützung über.**
- **Der Anteil an Pflichtschulkindern mit erhöhtem Förderbedarf (Förderstufe 3), welche 2021/2022 integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule Liechtensteins unterrichtet wurden, betrug 1.7 %.**

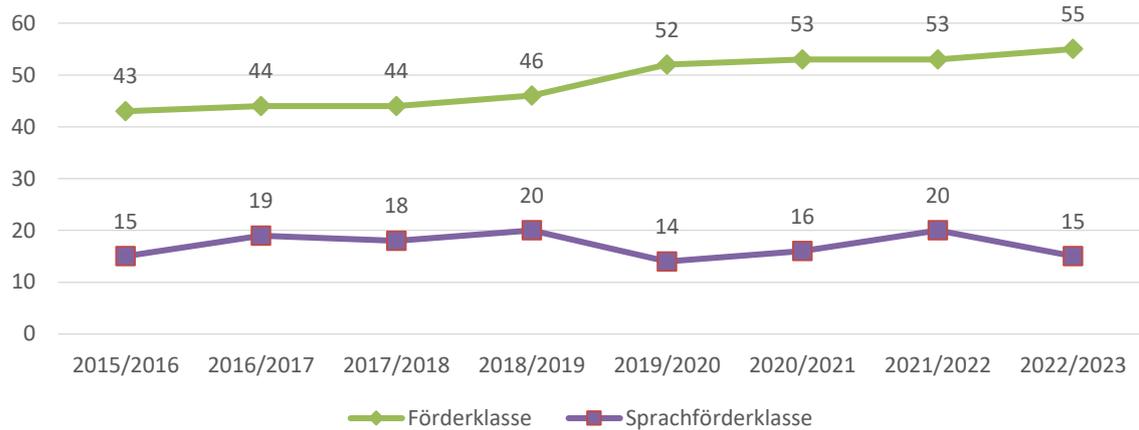
Seit 2021 gibt es ein neues Förderkonzept an den öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen. Die Zuteilung der Pflichtschul Kinder in Förderstufen (Förderstufe 1 bis 3) ermöglicht, dass der jeweilige individuelle Förderbedarf einer Schülerin/eines Schülers genau eruiert, begründet und definiert werden kann. Dabei erfolgt die Einteilung der Kinder in drei verschiedene Förderstufen, die direkt vom Leistungsniveau des einzelnen Pflichtschul Kindes abhängig ist und sich im Erreichen resp. Nicht-Erreichen von Grundansprüchen innerhalb des Lehrplans orientiert. In diesem Zusammenhang wurde die Bezeichnung «Integrierte Sonderschulung (SiR)» aufgehoben. Die vormals unter der Bezeichnung SiR erbrachte individualisierte Förderung erfolgt sowohl in der Art wie auch im Umfang unverändert.

Gemäss dem Förderkonzept des Schulamts (SchulFMV) vom 01.08.2020, erfolgt die Förderung der Schülerinnen und Schüler in Liechtenstein einem ganzheitlichen Ansatz (inklusive Fördermodell im Rahmen der Regelschule) und richtet sich nach der Logik der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) der WHO (ICF, 2005). D.h. bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf übernehmen Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik (Ergänzungslehrpersonen) diese Aufgaben in Ergänzung zu den Lehrpersonen.

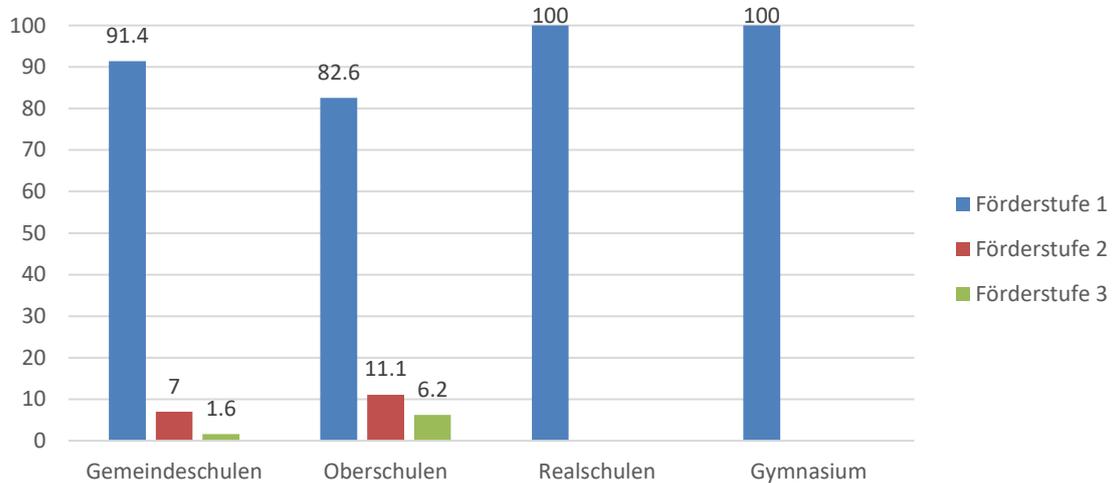
In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderung an.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schulkinder aus Liechtenstein mit Förderbedarf auf Sekundarstufe I waren im Schuljahr 2021/2022 77.8 % männlich und 22.1 % weiblich. Der Anteil mit Liechtensteinischer Staatsangehörigkeit betrug 44.2 % und 55.8 % besass eine ausländische Staatsbürgerschaft.

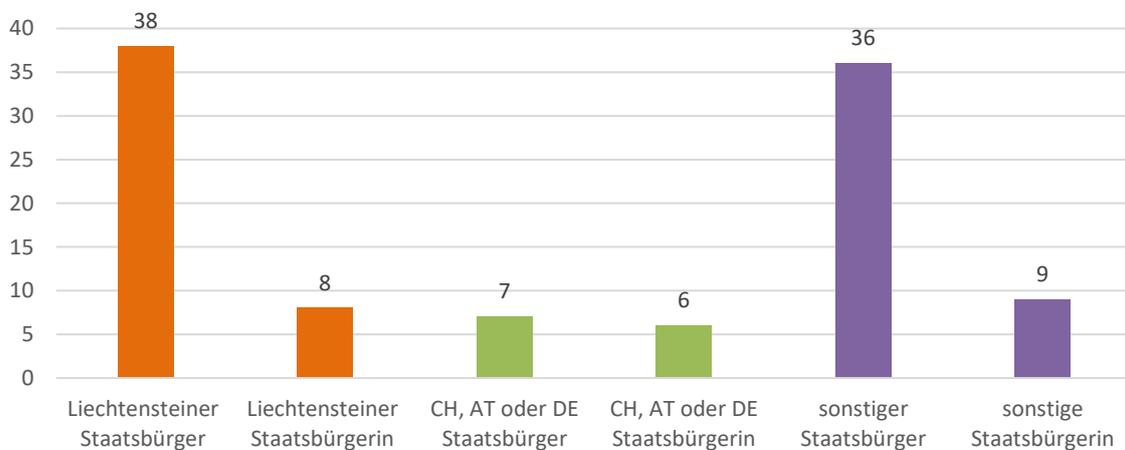
Schulkinder der Sonderpädagogischen Tageschule nach Förderbedarf seit Schuljahr 2015/2016



Anteil Schulkinder aller Regelschulen nach Förderstufen, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Schulkinder in der Liechtensteinischen Sonderschule nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht, Schuljahr 2021/2022



Datenquellen Schulamt (separate Erhebungen). Statistikportal – Bildung: Schulen 2022.
 Erhebungsstellen Heilpädagogisches Zentrum. Schulamt. Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich (Bildungsstatistik).

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

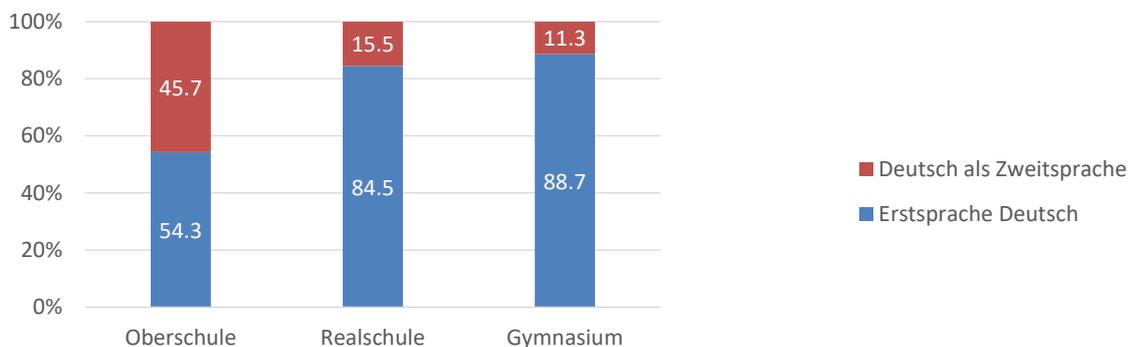
- Für Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.
- Im Schuljahr 2021/2022 gaben 76.2 % (2020/2021: 76.1 %) aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an. Bei 23.7 % (2020/2021: 23.9 %) der Schülerinnen und Schüler war eine andere Sprache ihre Erstsprache und sie mussten Deutsch erst lernen.
- Der niedrigste Wert an schulpflichtigen Kinder mit Deutsch als Erstsprache im Schuljahr 2021/2022 wiesen die Oberschulen mit 56.7%, gefolgt von der Sonderschule mit 56.7 % auf. Der höchste Wert verzeichnete das Liechtensteinische Gymnasium mit 88.7

Um den Bedürfnissen von Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) für zugezogene Kinder, in der Regel ab der 2. Klasse Primarschule, angeboten. Im Vordergrund steht das Erlernen der deutschen Sprache, damit die Kinder baldmöglichst dem Unterricht zu folgen vermögen.

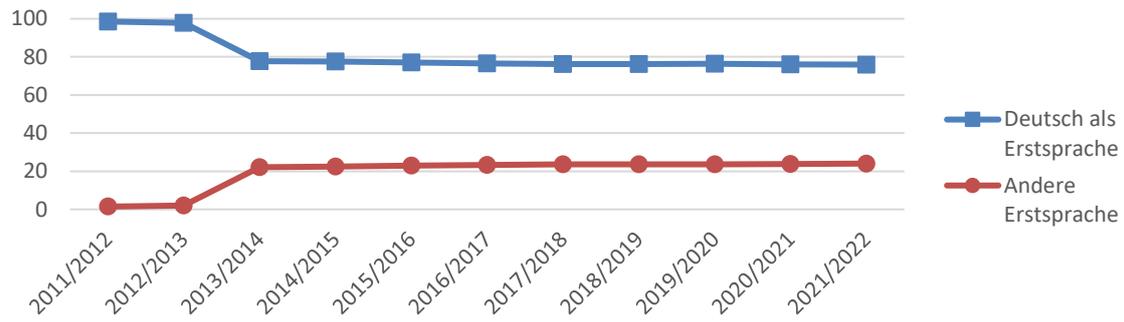
Im Schuljahr 2021/2022 wurde in Balzers eine IKDaZ-Klasse der Realschule mit 10 Schulkindern geführt. Dabei lag der Anteil an Mädchen bei 60% und jener der Buben bei 40 %. Der Anteil an ausländischen Schulkindern in den IKDaZ-Klassen lag bei 80 % und somit unverändert zum Vorjahr.

In den verschiedenen Schulen der Sekundarstufe I, in welche die Schulkinder anhand ihrer Leistungen zugewiesen werden, zeigte sich für das Schuljahr 2021/2022, dass der Anteil an Schulkindern mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 54.3% (2019/2020: 52.4 %), in der Realschule bei 84.5 % (2019/2020: 85 %) und im Gymnasium bei 88.7 % (2019/2020: 89.5 %) lag.

Anteil Schulkinder der Sekundarstufe I nach Erstsprache, Schuljahr 2021/2022 (in Prozent)



Entwicklung der Schüleranteile von Kindergarten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, Schuljahre 2011/2012 bis 2021/2022 (in Prozent)



Hinweis: Die Angaben enthalten auch die Anzahl Schulkinder in der Sonderschule.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schulen 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei Migrantinnen und Migranten aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2022 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 46 Deutschkurse von der Grundstufe bis zum Niveau C1 angeboten und 37 effektiv durchgeführt.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. Die Umfrage der OECD «Adult Literacy & Lifeskill» von Dezember 2011 weist beispielsweise aus, dass 2 % der Bevölkerung von einer Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 800 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta führte 2022 37 Deutschkurse im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» mit insgesamt sechs Deutschprüfungen (je zwei auf den Niveaus A2, B1 und B2) durch. 32 Personen nahmen an diesen Prüfungen teil, wovon 26 die Prüfung bestanden. Die Prüfung orientiert sich an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Universität Liechtenstein bietet für Personen, welche die allgemeine Zulassungsvoraussetzung für ein Studium erfüllen, Sprachkurse «Deutsch als Fremdsprache» mit verschiedenen Niveaus an.

Datenquellen	OECD «Adult Literacy & Lifeskill survey» 12/2011, Stein Egerta 2022. Grotlüschen/Riekmann 2011.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta. OECD Adult Literacy & Lifeskill.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Menschenrechte umfassen auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung/Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen	63
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	66
Asylgesuche	68
Asyl- und Schutzgewährung	70
Weg- und Ausweisung von Personen	73
Familiennachzug	75
Staatenlose	77

EINBÜRGERUNGEN

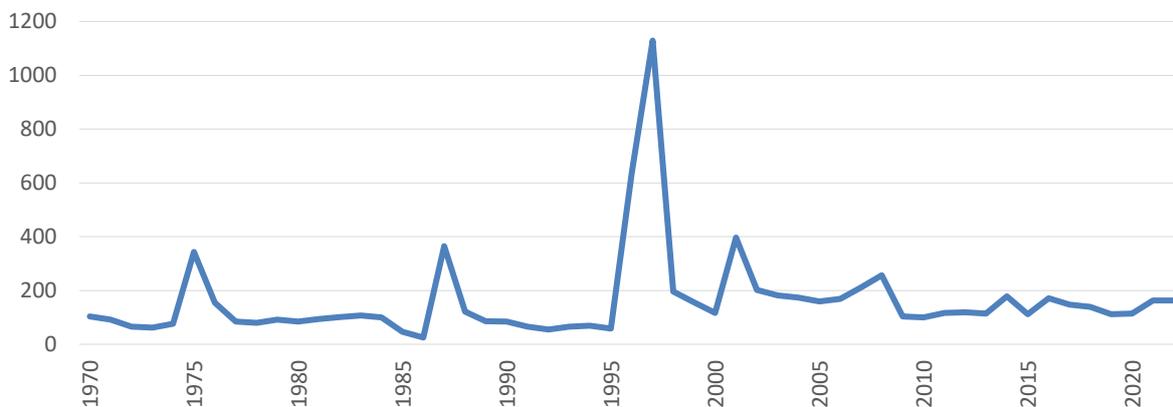
- Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Ausländer/innen lag 2022 bei 163 Personen und war damit identisch zum Vorjahr.
- Wie in den Vorjahren war auch 2022 die Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 61.3 % (2021: 70.6 %) die häufigste Einbürgerungsart.
- Die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, war 2022 die zweithäufigste Einbürgerungsart (2022: 35 Personen).

In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht grundsätzlich fünf Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Dazu zählt auch das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet. Hierzu ist anzumerken, dass bei diesem Verfahren keine Begründungspflicht durch die Stimmberechtigten noch durch die Gemeindevorsteherung vorgesehen ist und dass das Gesetz im Falle einer als willkürlich und diskriminierend empfundener Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

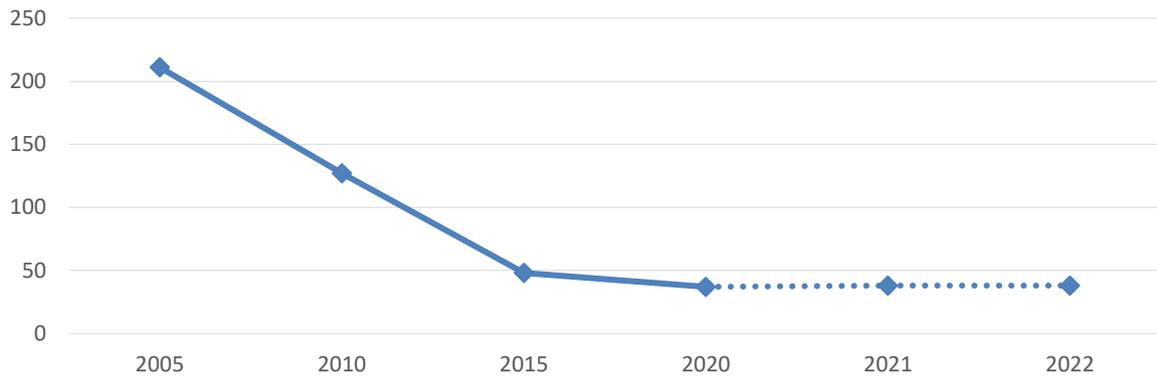
Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. Die 2018 eingebrachte Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft wurde 2020 an einer Volksabstimmung abgelehnt.

Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen seit 1970 (Anzahl Personen)



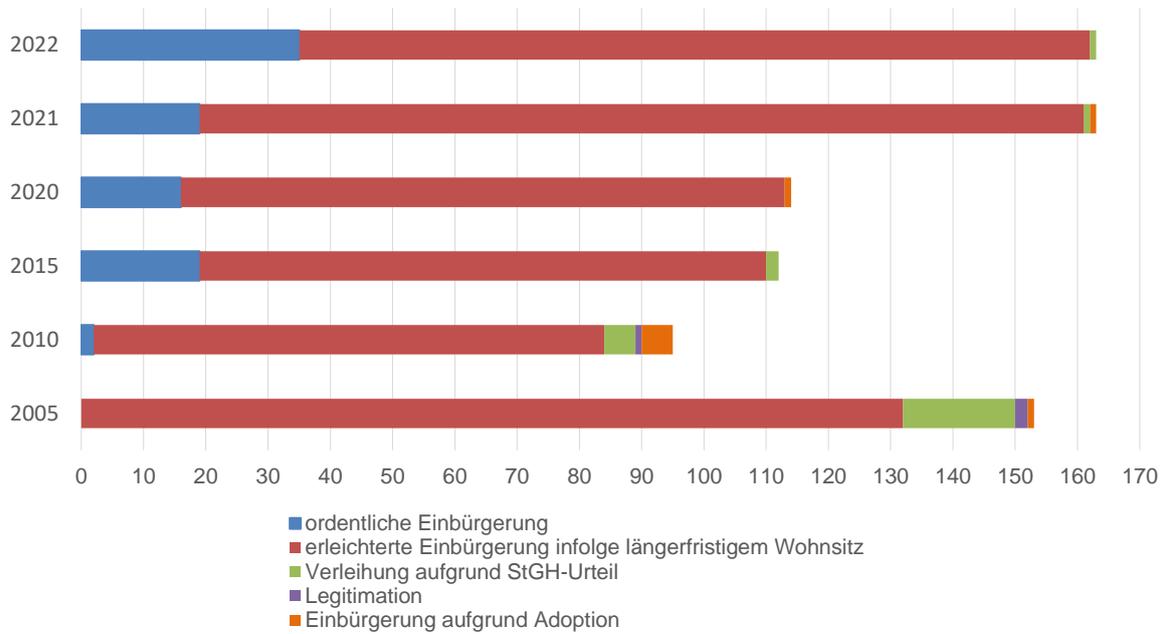
1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen seit 2005 (Anzahl Personen)

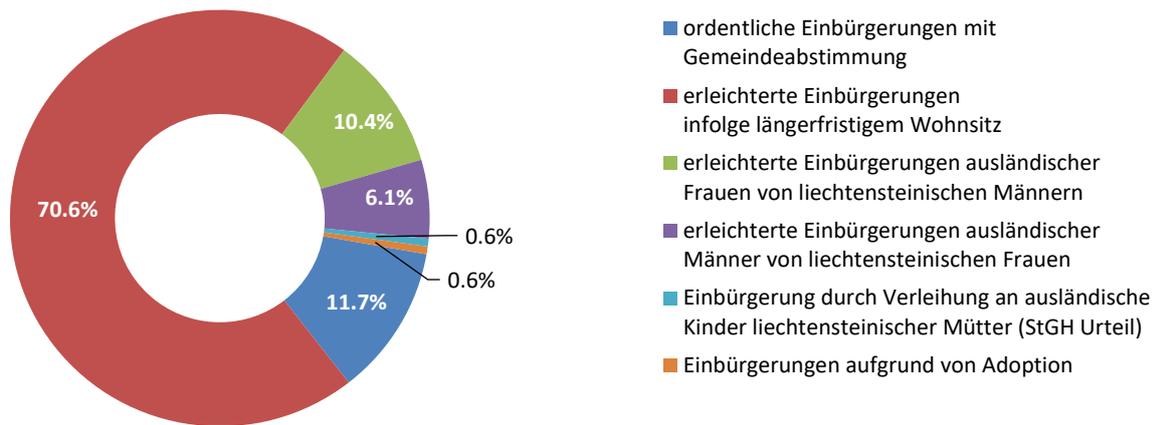


Enthalten sind die Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) enthalten. Die Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen basierend auf dem StGH-Urteil (Verleihung der Staatsbürgerschaft: Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau) und nimmt seit 1997 (1997: 1'109 Einbürgerungen) stetig ab.

Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen nach Verfahrenstyp seit 2005 (Anzahl Personen)



Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2022 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Einbürgerungsstatistik 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik, Zivilstandsamt.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- Der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung reduzierte sich im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 von 34.5 % auf 34.4 %.
- Mit Stichtag 31.12.2021 verfügten 49 % der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 29.6 % über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 20.6 % über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0.5 %.
- Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit der Anzahl Wohnsitzjahre und der Nationalität zusammen.

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen unterschieden: Schweizer Staatsangehörige, EWR-Staatsangehörige und Bürger/innen aus Drittstaaten. Wenn Ausländer/innen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für Bürger/innen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für Schweizer/innen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen Landesbürger/innen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z. B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2021

	Nieder- gelassene		Dauer- aufenthalter		Jahres- aufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'700	60.9	1'139	17.06	934	23.32	3'773	28.01
EWR-Länder	18	0.65	5'059	75.80	2'016	50.35	7'093	52.67
- Österreich	7	0.25	1'682	25.20	610	15.23	2'299	17.07
- Deutschland	9	0.32	1'154	17.29	608	15.18	1'771	13.15
- Italien			970	14.53	235	5.87	1'205	8.94
- Portugal			493	7.38	199	4.97	692	5.13
- Spanien			268	4.01	103	2.57	379	2.81
- Kroatien	1	0.04	104	1.55	25	0.62	130	0.96
- Frankreich			62	0.93	33	0.82	95	0.71
- Niederlande			58	0.87	19	0.47	77	0.57
- Griechenland			39	0.58	12	0.30	51	0.37
- Slowenien	1	0.04	38	0.57	14	0.35	53	0.39
- Andere			191	2.86	158	3.94	349	2.59
Drittstaatsangehörige								
Übriges Europa	953	34.17	275	4.12	515	12.86	1'743	12.94
- Türkei	335	12.01	113	1.69	93	2.32	541	4.01
- Serbien	112	4.01	20	0.30	67	1.67	199	1.47
- Bosnien-Herzegowina	178	6.38	17	0.25	58	1.44	253	1.87
- Kosovo	235	8.42	42	0.63	169	4.22	446	3.31
- Andere	93	3.33	83	1.24	128	3.19	304	2.25
Afrika	24	0.86	22	0.33	118	2.94	164	1.21
Amerika	40	1.43	109	1.63	182	4.54	331	2.45
Asien	53	1.90	68	1.02	231	5.76	352	2.61
Ozeanien	1	0.04	2	0.03	8	0.20	110	0.81
Total	2'789	100	6'674	100	4'004	100	13'467	100

Datenquellen Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand 2021. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311.

Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348.

Erhebungsstellen Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.

Aktualisierungsrythmus Laufend. Jährliche Publikation.

ASYLGESUCHE

- Im Jahr 2021 beantragten 97 Personen in Liechtenstein Asyl. 63 Anträge wurden erstinstanzlich abgelehnt und zusätzlich wurden 38 Asylgesuche durch einen letztinstanzlichen Entscheid abgelehnt.
- Insgesamt erhöhte sich die Anzahl registrierter Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommener per Ende 2021 um 12 Personen auf 73 Personen (2020: 61 Personen).
- Mit einem Anteil von 13.4 % stammten am meisten Asylgesuche von Personen mit syrischer Staatsbürgerschaft. An zweiter Stelle waren mit 10.3 % Asylanträge von Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, gefolgt von 9.3 % Asylanträgen von Personen mit marokkanischer Staatsbürgerschaft.

Nach dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2009 verlief die Entwicklung weitestgehend gleichbleibend bis 2012. 2013 (93 Asylgesuche), 2015 (154 Asylgesuche) und 2017 (152 Asylgesuche) verzeichneten jeweils starke Anstiege an Asylgesuche. 2018 wurden seit 2009 die meisten Asylgesuche in Liechtenstein mit insgesamt 165 Personen gezählt. In den Jahren danach (2019 und 2020) nahm die Anzahl an Asylgesuchen wieder deutlich ab.

48 % der Personen, die 2021 einen Asylantrag einreichten, waren zwischen 18 und 34 Jahre und 29 % zwischen 35 bis 64 Jahre alt. 18 % waren Kinder im Alter von 13 Jahren oder jünger. Fünf asylsuchende Personen fielen in die Alterskategorie der 14- bis 17-Jährigen. Keine Person, die in Liechtenstein 2021 einen Asylantrag stellte, war 65 Jahre oder älter.

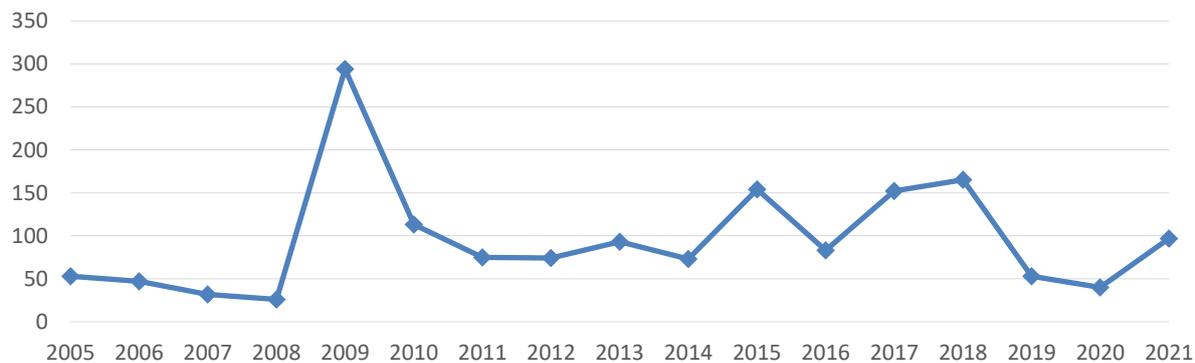
Von den 97 Asylgesuchen im Jahr 2021 stammten 79 von Männern und 18 von Frauen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2010

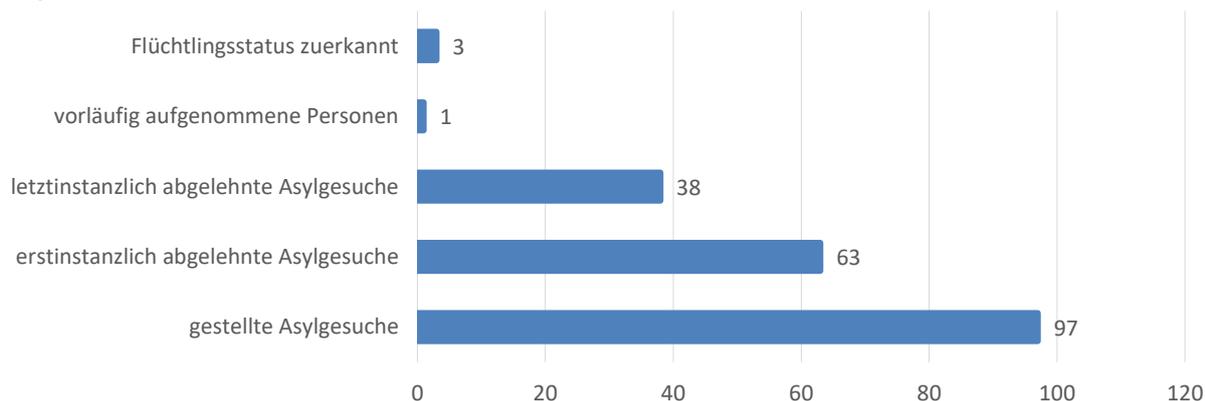
Ländergruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
EWL	5	2	4	41	9	1	2	2	2	1	4	4
Übriges Europa	80	47	53	21	36	83	40	104	84	19	14	26
- Albanien			1	3	7	9	5	3		2	5	5
- Belarus	4			2	2	3	3	8	25		1	4
- Bosnien-Herzegowina		1	14		1				1			
- Kosovo	3	20	2	6	5	8	2			9		2
- Mazedonien	38		2			20	2	15	10		1	
- Russland	32	14	12	9	5	4		5	2		1	3
- Serbien	3	11	12		12	22	16	64	36	5	1	
- Türkei			1					1			1	2
- Ukraine		1	9	1	4	17	12	8	10	3	4	10
Afrika	19	7	3	9	13	22	14	16	34	12	8	37
- Ägypten	2				1				3			1
- Algerien		1	2	2	1	2	2		6			8
- Eritrea						4	3	3	2	4		
- Elfenbeinküste										1		1
- Gambia										1		1
- Kamerun										2	2	
- Libyen										1		2
- Marokko				3		2	1	2	5			9

- Mali												1
- Nigeria	11	3	1		1		1	3	6			
- Somalia	3	2		2	10	8	6	7	10	2	5	6
Tunesien											1	2
Amerika	1									1	1	1
Asien	8	17	13	21	15	47	27	30	45	20	13	23
- Afghanistan		3	3	1	1	8	1	2	5	3	1	2
- Aserbaid- schan										1	1	1
- China		1		4	2	12	6	4	5	5	3	
- Georgien		2	1				3	4	26	6	1	4
- Irak	3		1	1		8	2	3	1	1	6	1
- Iran										1	1	1
- Syrien	2		1	2	1	1	5	11	3	2		13
Staatenlos										1	1	1
Total	113	75	74	93	73	154	83	152	165	53	40	97

Asylgesuche seit 2005



Asylwesen nach Verfahren 2021



Hinweis: Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, bei denen gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Diese Personen verbleiben im Bestand der Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommenen.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2021. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2021.
Erhebungsstellen	Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ASYL- UND SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2021 wurden mehr Asylgesuche (97) als Abgänge aus dem Asylverfahren (85) verzeichnet.**
- **2021 wurden drei Asylbewerber mit iranischer Staatsbürgerschaft als Flüchtlinge anerkannt. Einer Asylbewerberin wurde der Status «vorläufig aufgenommen» zugesprochen.**
- **Insgesamt sind die Fallzahlen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Liechtenstein niedrig.**
- **2021 wurden in Liechtenstein 17 Asylgesuche von minderjährigen Personen unter 14 Jahren und fünf Asylgesuche von minderjährigen Personen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren gestellt.**
- **Ein aus Somalia stammender, unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender wurde dabei durch das Amt für Soziale Dienste betreut.**

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchenden wird nach der Prüfung ihres Gesuchs eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt oder sie werden abgewiesen.

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von Flüchtlingen regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe Asylsuchende (ausländische Personen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde), vorläufig Aufgenommene (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie Schutzbedürftige (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

2021 wurde einer Asylbewerberin der Status «vorläufig aufgenommen» zugesprochen. Eine humanitäre Aufnahme erfolgt 2021 nicht. Diese wird für vorläufig Aufgenommene ausgesprochen, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

Im Berichtsjahr wurden drei Asylbewerber mit iranischer Staatsbürgerschaft als Flüchtlinge anerkannt und erhielten die Aufenthaltsbewilligung B. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder eines Staates, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich nicht in ihrem Heimatland befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wollen.

2021 wurde kein anerkannter Flüchtling aus dem Ausland nach Liechtenstein übernommen. Dies war letztmalig im Jahr 2015 im Rahmen der Syrienkrise der Fall gewesen. Dabei handelt es sich um Personen mit dem Status als anerkannte Flüchtlinge, die im Rahmen der gesamteuropäischen Solidarität und des Lastenausgleichs von Liechtenstein übernommen werden.

Ende 2021 hielten sich insgesamt 73 Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in Liechtenstein auf. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs von ca. 19 % dar.

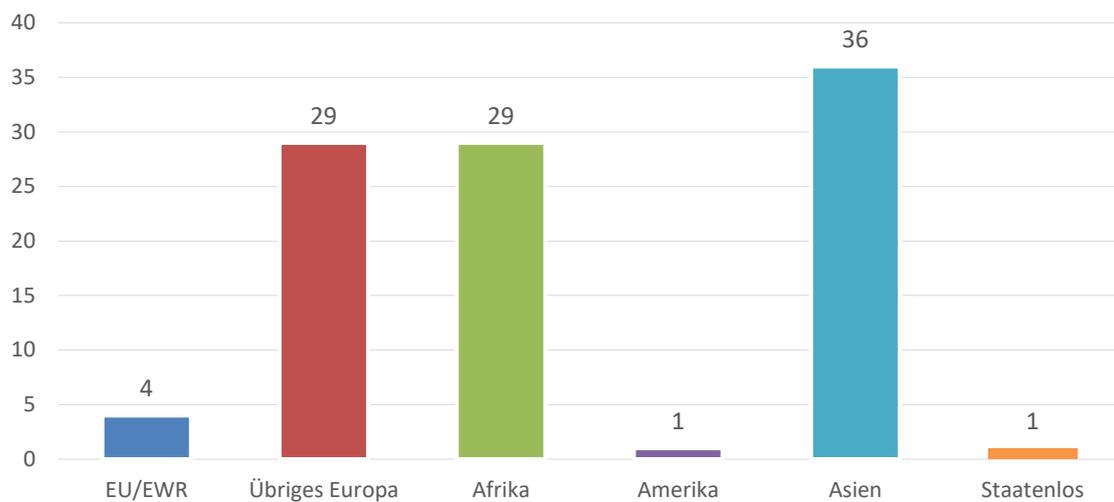
Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

2021 wurden total 160 Personen, davon 94 Männer, 29 Frauen und 37 Kinder von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Darunter befanden sich 137 Asylsuchende und 23 Personen, die in Liechtenstein vorläufig aufgenommen wurden. Vorläufig Aufgenommene sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, deren Wegweisung in ihr Heimat- oder Herkunftsland aber nicht vollzogen werden kann, weil sich der Vollzug als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft der Asylsuchenden (2021)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannt	Vorläufig Aufgenommene	Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche
Ägypten			1
Algerien			2
Afghanistan			3
China			1
Iran	3		2
Irak			5
Iran			2
Israel			1
Marokko			2
Moldawien			3
Nigeria			2
Pakistan			1
Russland			2
Somalia		1	2
Syrien			2
Ukraine			8
Staatenlos			1
Total	3	1	38

Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in 2021 (zusammengefasst in geografische Regionen)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2021.. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2021. Jahresbericht 2021 Amt für Soziale Dienste. Jahresbericht Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2021.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **2021 mussten 15 Personen begleitet ausgeschafft werden.**
- **Sechs Personen wurden gemäss Dublin-Abkommen in den Aufnahmestaat überstellt.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die 2018 in Kraft getretene Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Übernahme der Kosten für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

Von den im Jahr 2021 registrierten 80 Asylsuchenden waren 14 Personen in einem und 39 Personen in mehreren Dublin-Staaten registriert. Gemäss Dublin-Abkommen werden diese Personen den jeweils zuständigen Staaten überstellt. 2021 überstellte Liechtenstein insgesamt sechs Asylbewerber/innen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat. Davon entfielen vier Asylbewerber/innen auf Österreich und zwei auf andere Dublin-Staaten.

19 Personen zogen 2021 ihren Asylantrag zurück und 40 Personen tauchten unter, meist vor der Eröffnung eines negativen Asylentscheids. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verliessen. 15 Personen mussten im Jahr 2021 begleitet ausgeschafft werden.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2010

Art des Abgangs/ der Ausreise	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anerkennung als Flüchtling		2	18	1	2	2	19	17	2		1	3
Humanitäre Gründe*						4	14		3	2		
Kontrollierte Ausreise	39	12	19	18	8	27			1	1	4	15
Rückübernahme, Überstellung	22	17	15	12	3	15	5	13	17	11	7	6
Rückzug des Asylantrags**	34	14	4	23	17	29	65	48	102	49	11	19
Briefliches Gesuch abgelehnt***	1		1									
Untergetaucht	19	27	31	37	14	27	22	45	69	11	12	40
Anderer Grund	1							1		2	1	2
Total	116	72	88	91	73	100	125	124	194	76	36	85

* Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.

*** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2021. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBl. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

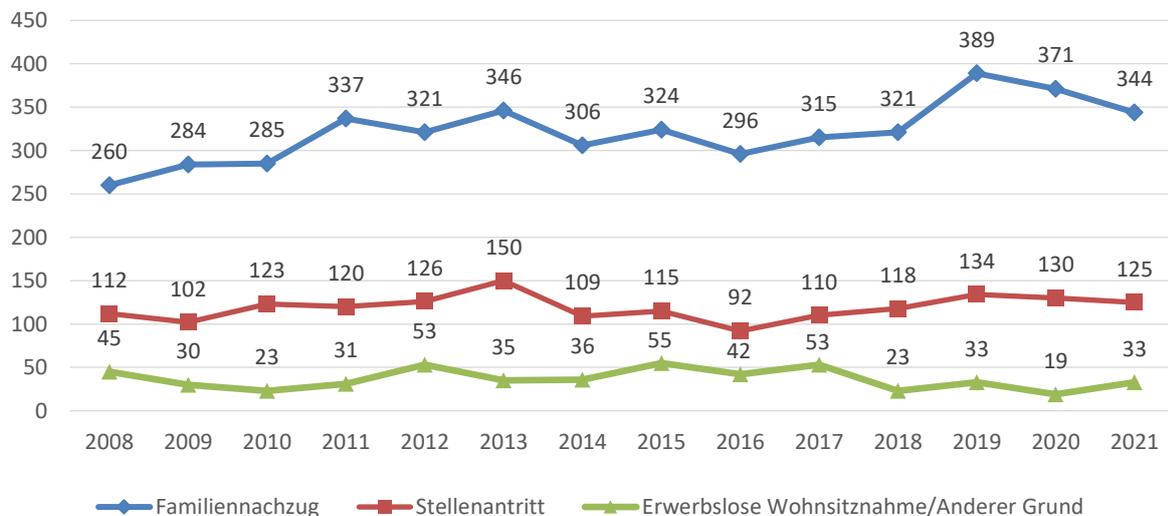
FAMILIENNACHZUG

- Im Jahr 2021 wurden von insgesamt 502 Aufenthaltbewilligungen 68.5 % aufgrund von Familiennachzug erteilt. Damit ist der Wert im Vergleich zum Vorjahr unverändert.
- Von den insgesamt 344 Personen welche im Rahmen des Familiennachzugs 2021 nach Liechtenstein kamen, waren 54.6 % Frauen und 45.4 % Männer.
- Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.

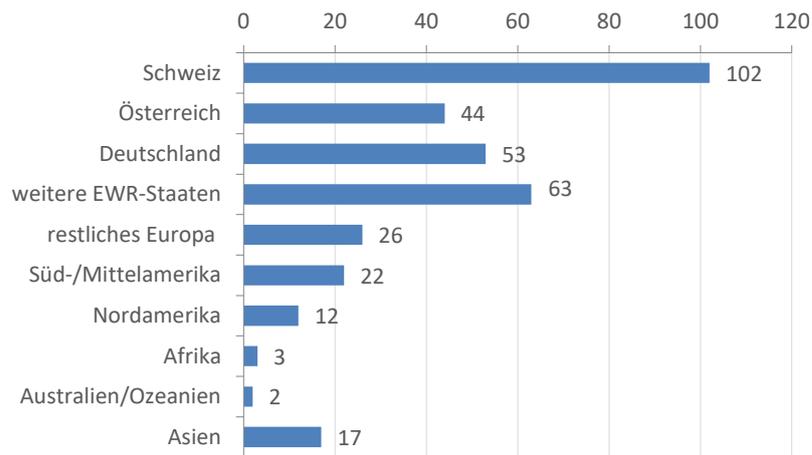
Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen.

Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat die gesuchstellende Person nachzuweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für ihre Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2021 nach Staatsbürgerschaft (Anzahl Personen)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Migration 2021. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ermöglicht in vielen Fällen erst die Ausübung politischer Rechte und die Teilhabe an der Gesellschaft. Zudem gibt er ein Recht auf den Schutz durch den Heimatstaat.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d. h. unter sechs Personen. Im Jahr 2021 waren in Liechtenstein zwei Personen (2020: 1) als staatenlos registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein «Staatenloser» eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und Bürgerinnen und Bürgern regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2005

	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Staatenlose	6	4	1	0	1	1	1	1	2

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Migration 2021. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem in Art. 19 der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8, in Liechtenstein am 10.03.1999 in Kraft getreten) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat trägt durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme (siehe u.a. das Berufsbildungsgesetz, LGBL. 1976.055) zudem zur Nutzung dieser Freiheit bei. Die angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik zielt dabei auf eine Vollbeschäftigung ab. Bereits in Art. 19 Abs. 1 LV ist verankert, dass der Staat das Recht auf Arbeit insbesondere bei Frauen und jugendlichen Personen schützt. Das Verbot der Diskriminierung, beispielsweise gegen Frauen, hat der Staat durch das Gleichstellungsgesetz (LGBL. 1999.096) bei seinen eigenen Angestellten, aber auch in der Privatwirtschaft sichergestellt. Der Internationale Pakt verankert weiter auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.
- Unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein ist nicht ein subjektives Recht einer einzelnen Person auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es bei der Realisierung des Rechts auf Erwerbstätigkeit um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern spielt auch in Bezug auf die soziale Identität der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, da soziale Anerkennung wesentlich davon abhängt.

Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.....	79
Zupendler/innen aus dem Ausland	81
Sozioprofessionelle Kategorien	83
Erwerbsmuster in Paarhaushalten	85
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern	86
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	87
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	89
Flexibilisierung der Arbeit	91
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub	93
Ausserhäusliche Kinderbetreuung	95

BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

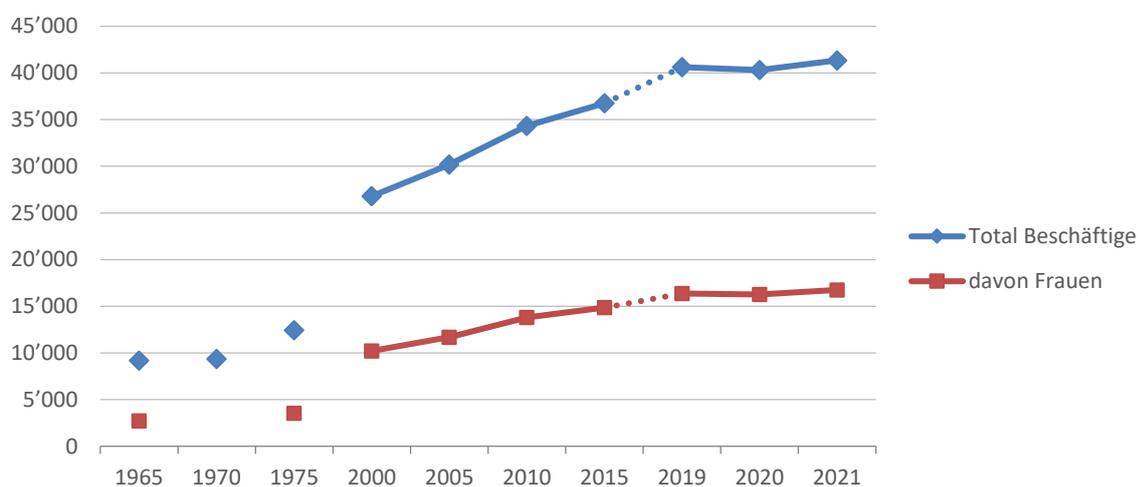
- Mit Ende 2021 wurden in Liechtenstein 41'352 Beschäftigte gezählt. Dies entspricht einer Zunahme von 2.5 % im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Zunahme an in Liechtenstein Beschäftigten stieg im Bereich der Zupendler/innen um 2.4 % deutlich stärker an als bei den Einwohner/innen mit 0.6 %.
- Ende 2021 waren in Liechtenstein 56.2 % aller Beschäftigten Zupendler/innen aus dem Ausland. Dies stellt eine Zunahme von 0.4 % im Vergleich zum Vorjahr dar.
- Vier von zehn Beschäftigten 2021 waren Frauen. Damit wurde 2021 ein neuer Höchstwert beim Frauenanteil (40.5 %) der Beschäftigten verzeichnet.
- Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2021, welche gesamthaft 29.9 % aller Beschäftigten ausmachten, war nach wie vor die grosse Mehrheit (69.3 %) Frauen.

Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im trotz einzelner Krisen grundsätzlich anhaltenden Wirtschaftswachstum geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von Ausländer/innen sowie eine zunehmende Beschäftigung von Grenzgänger/innen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

2021 arbeiteten insgesamt 29.9 % aller beschäftigten Personen in Liechtenstein Teilzeit. Davon waren 30.7 % Männer und 69.3 % Frauen.

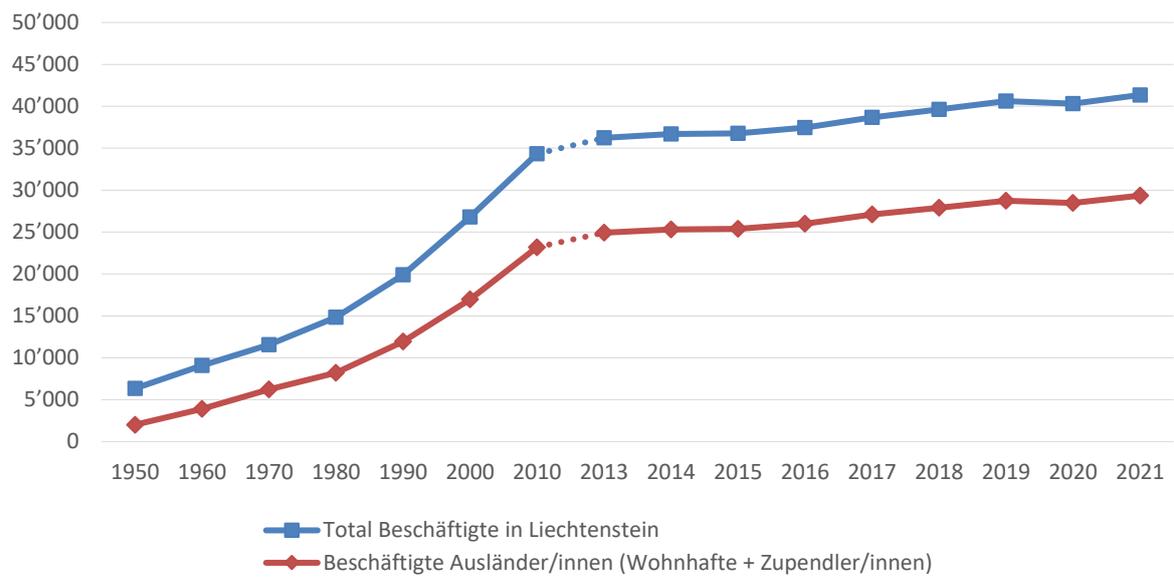
Seit 2010 hat sich die Zahl der erwerbstätigen, ständigen Wohnbevölkerung in Liechtenstein von 18'078 Personen auf insgesamt 20'118 im Jahr 2021 erhöht. Die Anzahl der Frauen ist hierbei stärker angestiegen als die Anzahl der Männer.

Gesamtbeschäftigte und Anzahl weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1965*



* 1965 und 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1950



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2013 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

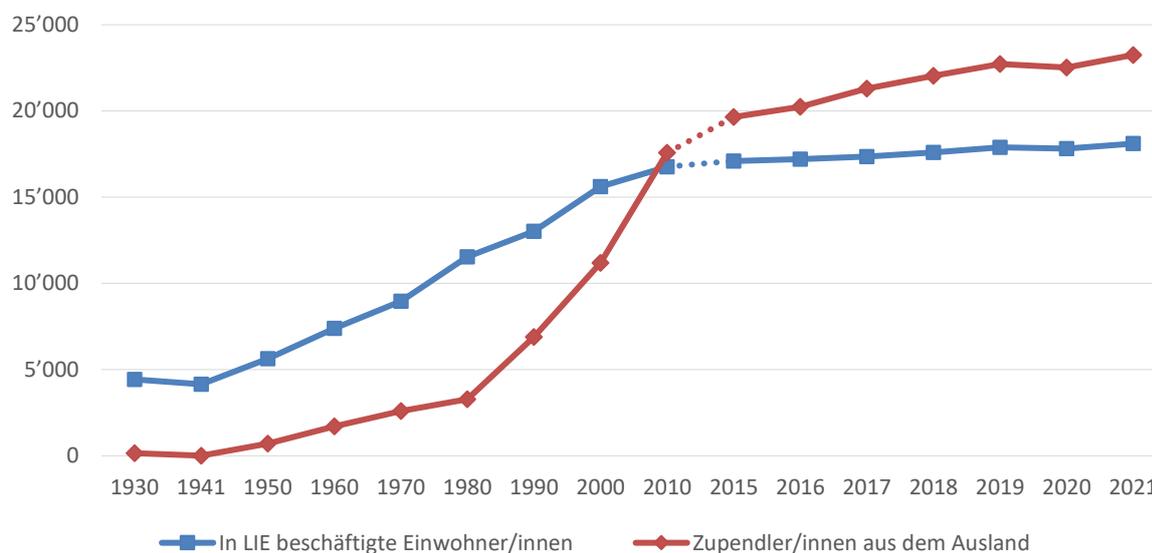
ZUPENDLER/INNEN AUS DEM AUSLAND

- In 2021 pendelten 56.2 % der Beschäftigten aus dem Ausland an ihren Arbeitsplatz in Liechtenstein. Das stellt im Vergleich zu den Vorjahren einen neuen Höchstwert dar.
- Die Mehrheit dieser Zupendler/innen wohnte 2021 in der Schweiz (58.9 %). In Österreich waren 36.9 % wohnhaft, 2.9 % in Deutschland und 1.3 % in anderen Staaten.
- 2'232 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein hatten per Ende 2021 ihren Arbeitsplatz im benachbarten Ausland (Wegpendelnde). Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 2.79 % dar.

Bereits seit 1980 nimmt die Anzahl Zupendler/innen stark zu. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von Zupendler/innen aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, nahm seit 1980 von 3'297 (22.2 % der in Liechtenstein beschäftigten Personen) auf 23'249 im Jahr 2021 zu (56.2 % der in Liechtenstein beschäftigten Personen). Dies stellt einem neuen Höchstwert dar.

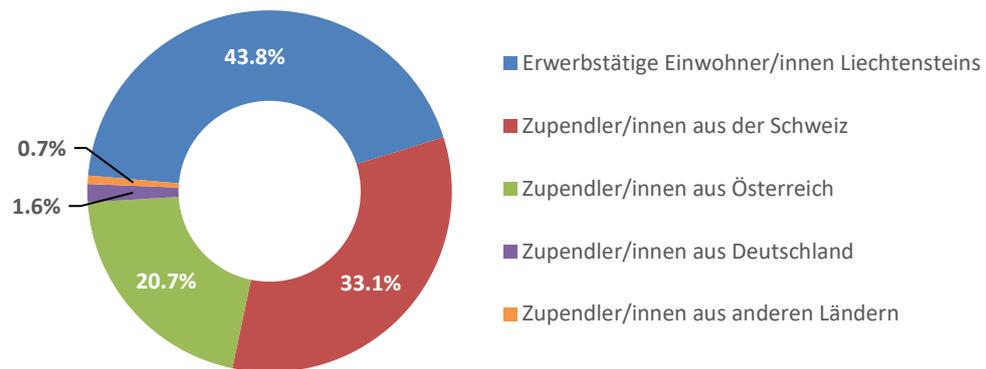
Mit Ende 2021 verfügte Liechtenstein über 5 % mehr Beschäftigte (41'352 Personen) als Einwohner/innen (39'308 Personen), was einer Quote von 105.2 % entspricht und auf die hohe Anzahl an Zupendler aus dem Ausland zurückzuführen ist. Im europäischen Vergleich verzeichnet Luxemburg die zweithöchste Quote (73.5 %), gefolgt von der Schweiz (58.2 %), Deutschland (54.0 %) und Österreich (48.0 %). In Liechtenstein betrug der Anteil der Zupendler/innen an den Beschäftigten 56.2 %, in Luxemburg 44.4 % und in der Schweiz 7.1 %.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2010 die Entwicklung in Abständen von jeweils 10 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Anteil in Liechtenstein Beschäftigte nach Wohnsitzstaat (2021)



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

- **Volkszählungsdaten belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), Frauen hingegen eine höhere Maturitätsquote aufweisen.**
- **Mit Ende 2021 gingen 12'550 liechtensteinische Staatsangehörige einer Erwerbstätigkeit nach. Davon waren 54.3 % Männer und 45.7 % Frauen. Somit erhöhte sich der Frauenanteil kontinuierlich von 42.5 % im Jahr 2000.**
- **Mit Ende 2021 war die Erwerbstätigenquote der Frauen in Liechtenstein mit 71.0% höher als der EWR-Durchschnitt von 67.7%. Die Erwerbsquote der Männer in Liechtenstein lag mit 82.3% auf Rang elf aller EWR Staaten und der Schweiz.**
- **Die höchste Ausbildungsquote war in der Berufskategorie «Erziehung und Unterricht» festzustellen. 56.1 % der Erwerbstätigen dieser Kategorie verfügten über einen Bachelor, Master oder ein Dokoratsabschluss. Dieser Anteil war in allen anderen Kategorien mit weniger als 35 % deutlich kleiner.**

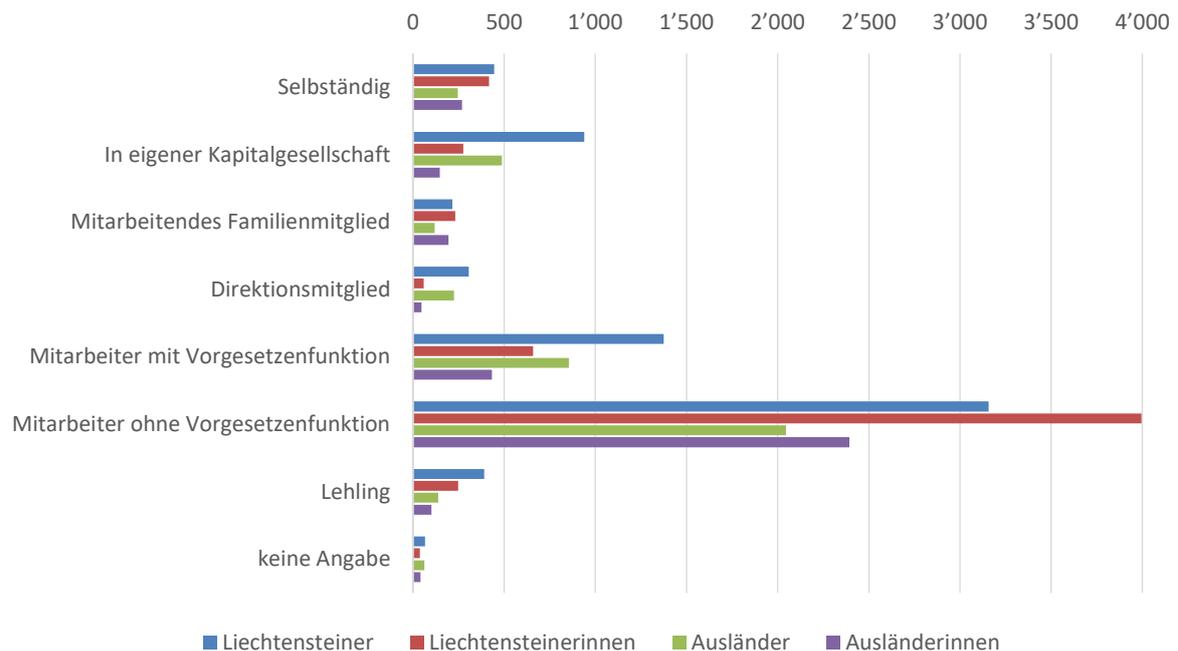
Die sozioprofessionellen Kategorien vermitteln ein Abbild der Sozialstruktur der Bevölkerung. Für die Bildung der Kategorien werden hauptsächlich die Angaben zur beruflichen Tätigkeit, zur Stellung im Beruf (Erwerbsstatus), zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung genutzt.

Von den insgesamt 20'618 erwerbstätigen Personen der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren in Liechtenstein bildeten die akademischen Berufsgruppe mit einem Anteil von 21.8 % die grösste Kategorie, gefolgt von Bürokräften mit 18.7 % sowie den Techniker/innen mit 16.6 %. Jeweils 2.6 % der Erwerbstätigen mit respektive ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft waren im obersten Management tätig. Beinahe gleich war auch der Anteil an Erwerbstätigen in akademischen Berufen und im oberen Kader (14.1 % mit bzw. 14.4 % ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft).

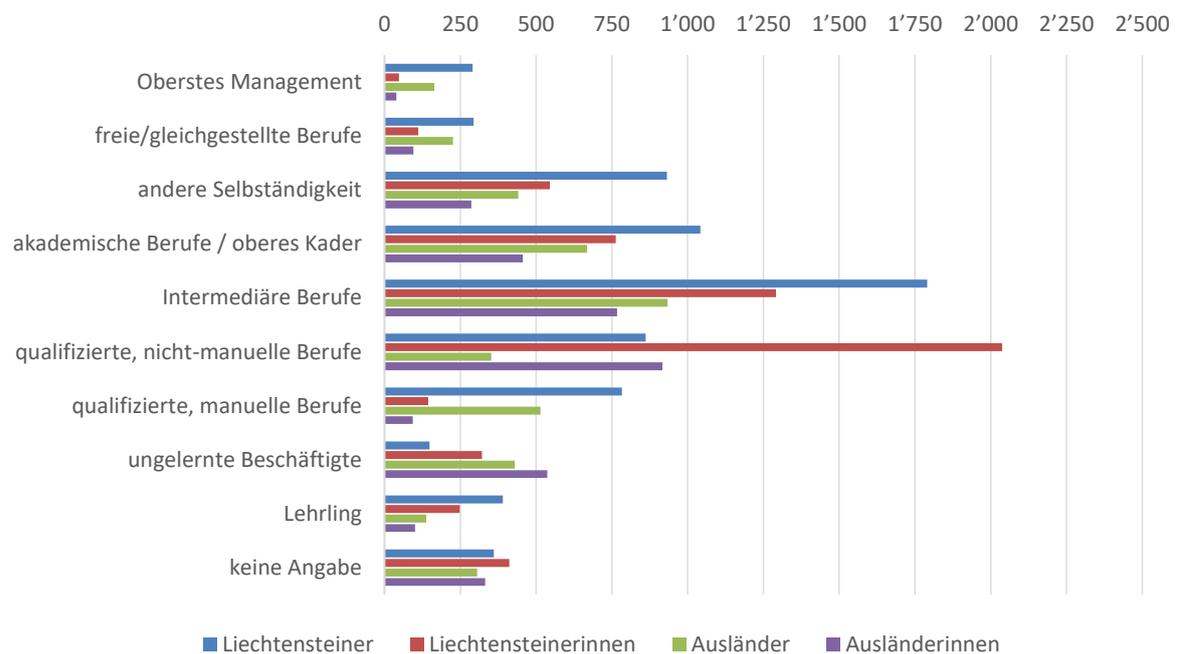
Der Frauenanteil in der Kategorie Lernende veränderte sich von 2015 auf 2020 nur wenig (2020: 39.7 %) und stieg in der Kategorie Direktionsmitglied leicht von 14.1 % (2015) auf 16.5 % (2020). Generell ist zu beobachten, dass der Bildungsstand sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern zunimmt. Der Anteil an Personen mit einem höchsten Abschluss auf Tertiärniveau lag bei den Frauen 2020 bei 23.2 % (1990: 4.7 %) und bei den Männern bei 37.9 % (1990: 18.8 %).

Mit Ende 2021 betrug der Frauenanteil an den insgesamt 7'568 in Liechtenstein wohnhaften Erwerbstätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit 46.1 %. Generell weist dieser Frauenanteil seit 2000 ebenfalls eine steigende Tendenz auf. In den Jahren von 2011 bis 2021 hat sich die Anzahl der ausländischen erwerbstätigen Männer pro Jahr um 0.5 % und der ausländischen erwerbstätigen Frauen pro Jahr um 1.2 % erhöht.

Erwerbstätige Bevölkerung nach Erwerbsstatus, Nationalität und Geschlecht, 2020



Erwerbstätige Bevölkerung nach sozioprofessionellen Kategorien und Nationalität, 2020



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung. Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung. Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Erwerbsstruktur, Berufe.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- Mit Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt 96.7 % der Männer und 74.9 % der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren in Liechtenstein erwerbstätig.
- Die Volkszählung 2020 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern besteht. 86.5 % der Männer in diesen Haushalten gingen 2020 einer Vollzeitbeschäftigung nach (2015: 87.5 %), während es bei den Frauen nur 12.9 % waren (2015: knapp über 12 %).
- Eine Umfrage unter jungen Familien in Liechtenstein 2018 ergab, dass Frauen und Männer als Idealvorstellung eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter sehen, sondern eine moderate Annäherung vorziehen. Beide Geschlechter erachten die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als schwierig.

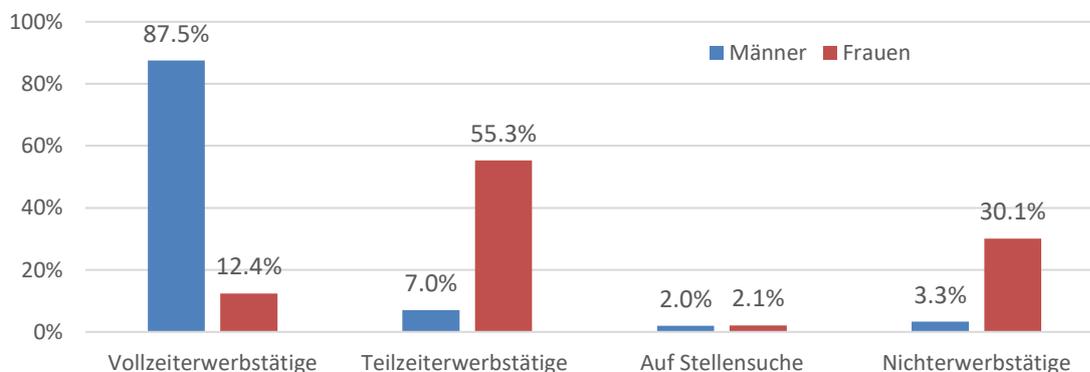
Von den insgesamt 3'337 Paaren mit minderjährigen Kindern waren 96.7 % der Männer auf dem Arbeitsmarkt tätig, wobei 8.4 % einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgingen. Von den 74.9 % berufstätigen Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren arbeiteten hingegen 60.2 % Teilzeit. Auf Stellensuche befanden sich 1.7 % der Männer und 1.8 % der Frauen in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern. Als Nichterwerbspersonen blieben 3.3 % der Männer und 25.1 % der Frauen zu Hause und betreuten die Kinder.

Betrachtete man Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergibt sich eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern.

2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien anhand einer Online-Befragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschließenden Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum aufweist und die Frau ein Teilzeitpensum. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40 % am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80 % am zufriedensten.

Neuere Umfrageergebnisse liegen nicht vor.

Arbeitsmarktstatus in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2020; in Prozent; Total: 3'337 Paare)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien: Volkszählung 2020. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

ZIVILRECHTLICHER STAND UND ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- Gemäss der Volkszählung 2020 gab es 617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 558 Mütter und 59 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2015 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5.65 % zu.
- Die 617 Familien mit Alleinerziehenden machten einen Anteil von 15.6 % an allen Familienhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren aus.

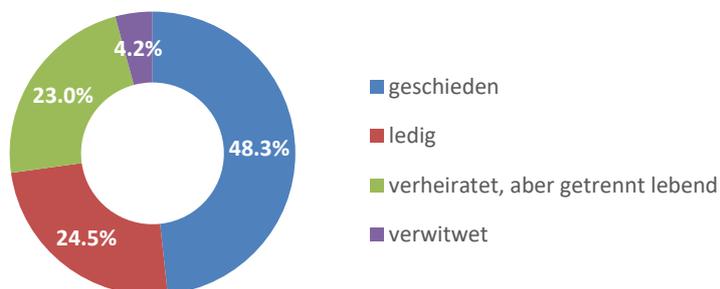
Zwischen 1990 und 2020 nahm die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern stetig zu, von 376 auf 617 Alleinerziehende.

Deutliche Unterschiede zeigen sich beim Zivilstand. Insgesamt waren 48.3 % der alleinerziehenden Elternteile 2020 geschieden (Männer mit Zivilstand geschieden: 47.5 %, Frauen: 48.4 %). Im Vergleich zu 2015 lag der Anteil bei den Männern somit nahezu unverändert, während der Anteil bei den Frauen gesunken ist (2015: 52.5 %).

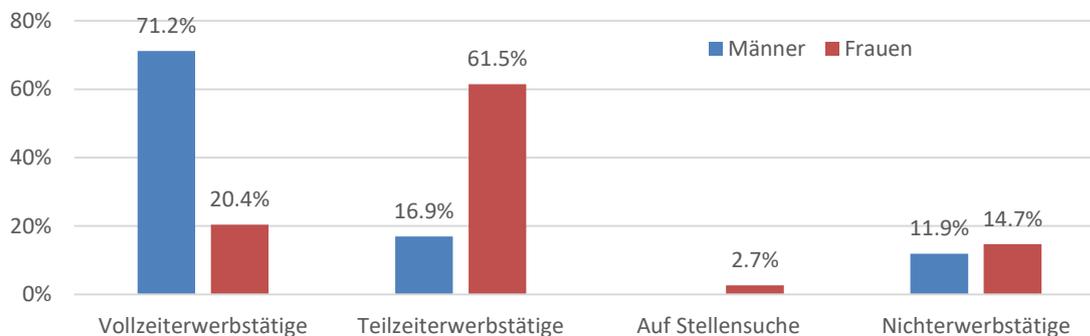
Von den alleinerziehenden Vätern waren 10.2 % verwitwet und 13.6 % ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand ledig bei 25.6 %, mit Zivilstand verwitwet bei 3.6 %. Somit gab es fast doppelt so viele alleinerziehende ledige Mütter wie Väter.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre waren 12.9 % der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen waren es mit ca. 20.4 % deutlich mehr alleinerziehende Mütter.

Alleinerziehende Elternteile nach Zivilstand 2020 (617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern)



Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren (2020; in Prozent; Total: 53 Männer und 558 Frauen)



Datenquellen Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien: Volkszählung 2020.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Seit 2010 alle fünf Jahre.

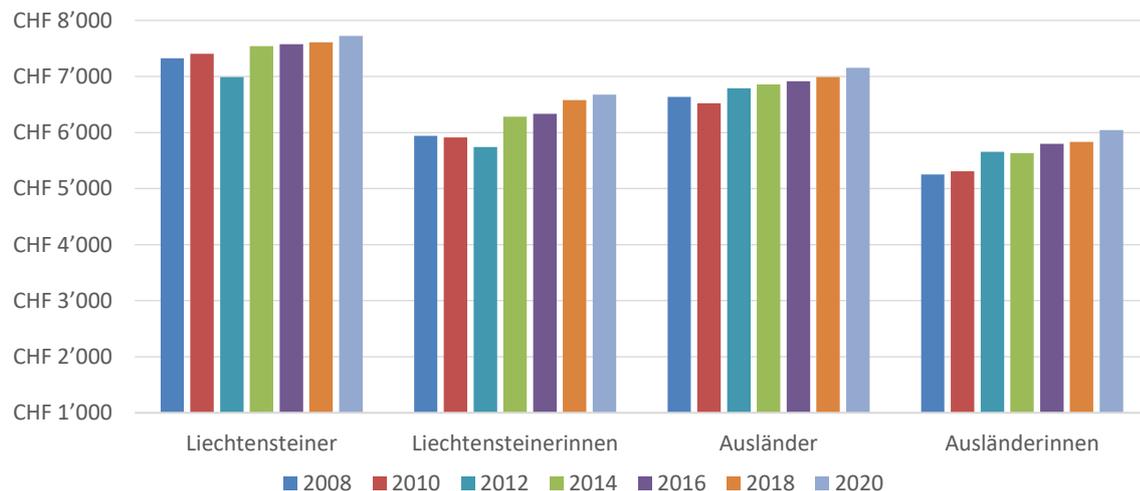
LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

- 2020 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der Frauen 14 % unter demjenigen der Männer. Im Zeitraum von 2018 bis 2020 sind die Löhne von Frauen stärker gestiegen als die Löhne von Männern, jedoch ist der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein (privater und öffentlicher Sektor) noch immer höher als in der Schweiz mit 10.8 %.
- Nach Geschlecht betrachtet waren die Lohnunterschiede zwischen liechtensteinischen und ausländischen Männern mit 7.4 % geringer als zwischen liechtensteinischen und ausländischen Frauen mit 9.5 %.
- Die Lohnschere öffnete sich im Vergleich zu 2018 nicht weiter. Der Abstand zwischen den Löhnen im ersten Viertel und jenen im obersten Viertel lag sowohl 2018 als auch 2020 bei 76 %.

Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2020 auf CHF 6'270 (2018: CHF 6'078), während er bei den Männern CHF 7'287 (2016: CHF 7'125) betrug. Da die Löhne von Frauen seit 2014 stärker ansteigen als die Löhne von Männern, verringerte sich die Lohndifferenz von 2018 zu 2020 zwischen Männern und Frauen um 0.7 %.

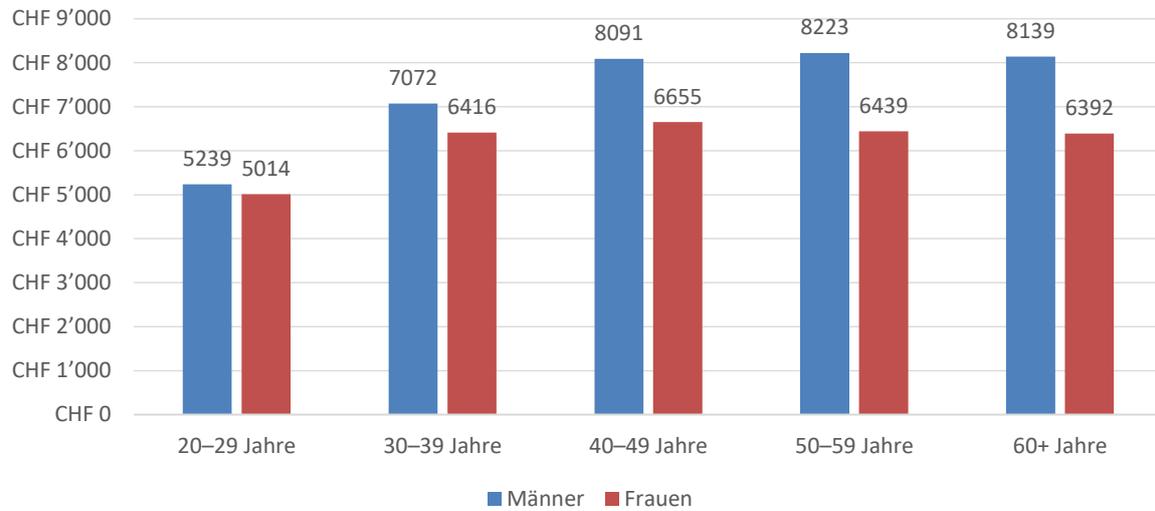
Hinsichtlich der Entwicklung der Lohnschere (tiefstes Viertel im Vergleich zum obersten Viertel der Lohnskala) lagen die Löhne des ersten Viertels 23 % oder mehr unter dem mittleren Bruttomonatslohn von CHF 6'852. Die Löhne im obersten Viertel lagen hingegen bei 35 % oder mehr über dem mittleren Bruttomonatslohn. Somit lag der monatliche Durchschnittslohn im Jahr 2020 im ersten Viertel der Lohnskala bei CHF 5'274 oder weniger. Hingegen erhielten Personen im obersten Viertel durchschnittlich CHF 9'265 pro Monat oder mehr Lohn.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Nationalität und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte) 2008 bis 2020 (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Alter und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2020) (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Löhne 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Alle zwei Jahre.

LÖHNE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND GESCHLECHT

- Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestehen deutliche Lohnunterschiede. Der tiefste mittlere Bruttomonatslohn (Median) wurde in der Land- und Forstwirtschaft (CHF 3'933) verzeichnet und der höchste im Wirtschaftszweig «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» (CHF 9'585).
- Der geschlechterspezifische Lohnunterschied geht weiter leicht zurück, ist indessen immer noch höher als in der Schweiz.
- Auch 2020 fiel der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn (Median) der Frauen um 19 % tiefer als jener der Männer.
- Der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern wurde 2020 im Wirtschaftszweig «Rechts- und Steuerberatung: Wirtschaftsprüfung» mit 44 % verzeichnet.

Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn von 2018 auf 2020 um 4.0 % auf CHF 6'973 zu, während er im Industriesektor lediglich um 1.3 % auf CHF 6'754 anstieg. Im Landwirtschaftssektor verzeichnete der Medianlohn gar einen Anstieg von 6.9 % auf CHF 3'933, wobei er immer noch tiefer als in den anderen Sektoren lag.

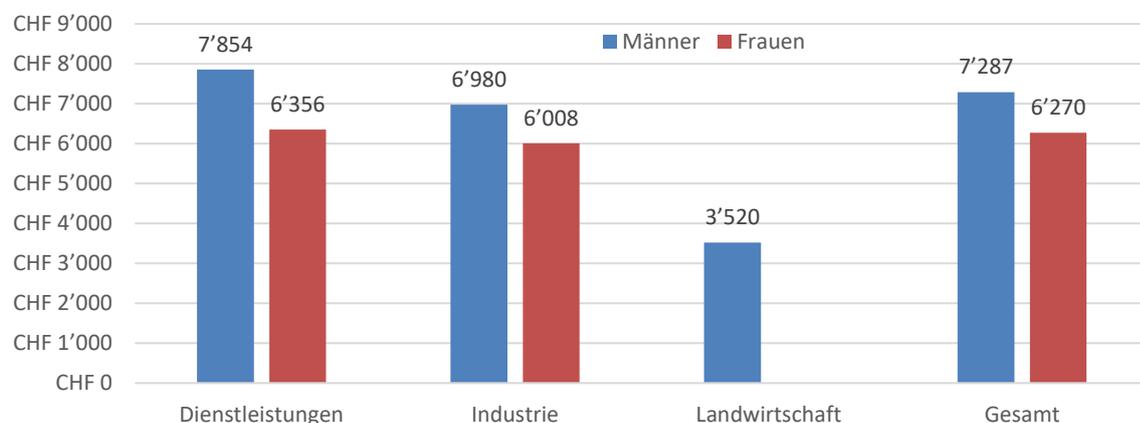
Seit 2010 ist im Industriesektor eine überdurchschnittliche Entwicklung des Medianlohns festzustellen. Der Bruttolohn nahm von 2010 bis 2020 um 10.81 % zu, während die Zunahme im Dienstleistungssektor im gleichen Zeitraum 7.7 % betrug.

Der geschlechterspezifische Lohnunterschied fiel in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn der Frauen 2020 um 19 % tiefer als jener der Männer, wohingegen er bei den kleinen Unternehmen (1–9 Beschäftigte) im Mittel bei 12 % lag. Die geringste Lohndifferenz war bei Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten festzustellen (7 % Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern).

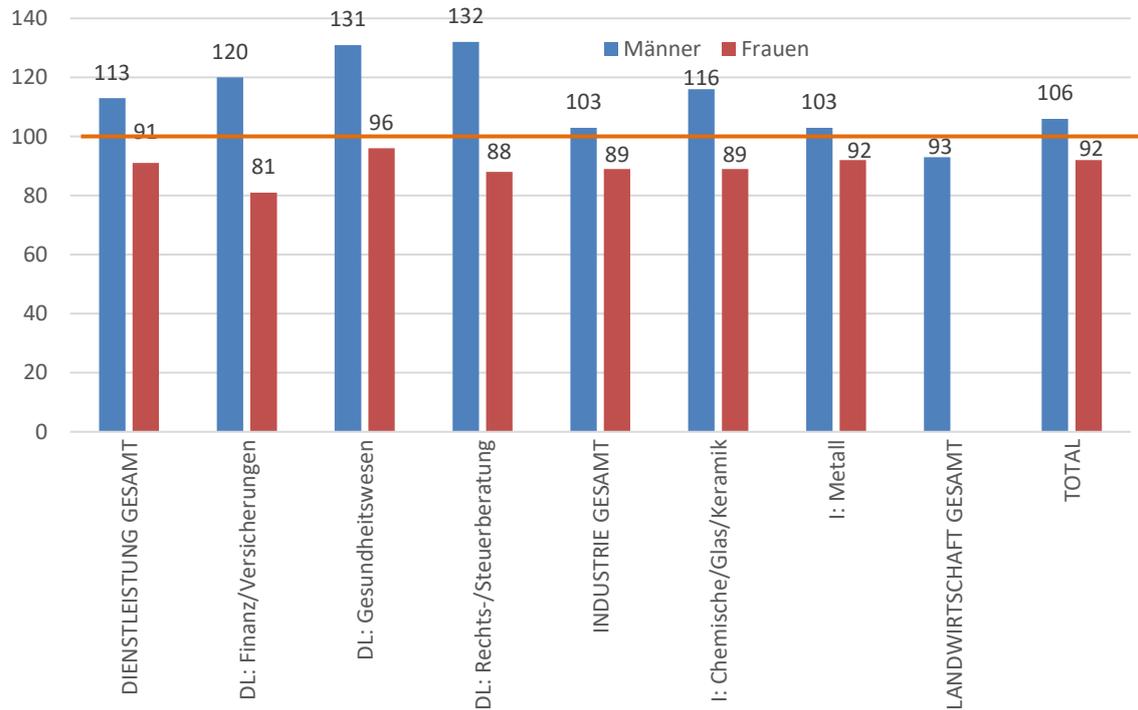
Bei Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann festgestellt werden, dass der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in grossen Dienstleistungsunternehmen besteht. Hier lag der mittlere Bruttolohn der Frauen im Jahr 2020 um 29 % tiefer als jener der Männer. Im Vergleich dazu lag er bei grossen Industrieunternehmen im selben Jahr um 18 % tiefer.

Der mittlere Bruttolohn der Frauen war nur in einem einzigen Wirtschaftszweig, «Verkehr und Lagerie», höher als bei den Männern.

Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren 2020 (in CHF)



Lohndifferenz nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, 2020, in Prozent)



Der Bruttomonatslohn der in der Landwirtschaft tätigen Frauen wurde in der Lohnstatistik 2020 nicht aufgeführt, da zu wenige gesicherte Daten vorlagen.

Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

DL = Dienstleistungssektor. I =Industriesektor.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Löhne 2020.. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2020 (ausgegeben Mai 2022).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2024.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

- **Seit 2010 hat sich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Einwohner/innen kontinuierlich erhöht. Mit Ende 2021 waren insgesamt 20'340 in Liechtenstein wohnhafte Personen erwerbstätig, was einem Anteil von 30.8 % der Bevölkerung entspricht.**
- **Insgesamt verfügte Liechtenstein 2021 über 12'371 Teilzeitarbeitsplätze, was einem Anteil von 29.9 % aller Arbeitsplätze entspricht.**
- **Liechtenstein verfügt über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**
- **Die staatliche Subventionierung für ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten fakturierte Leistungen.**

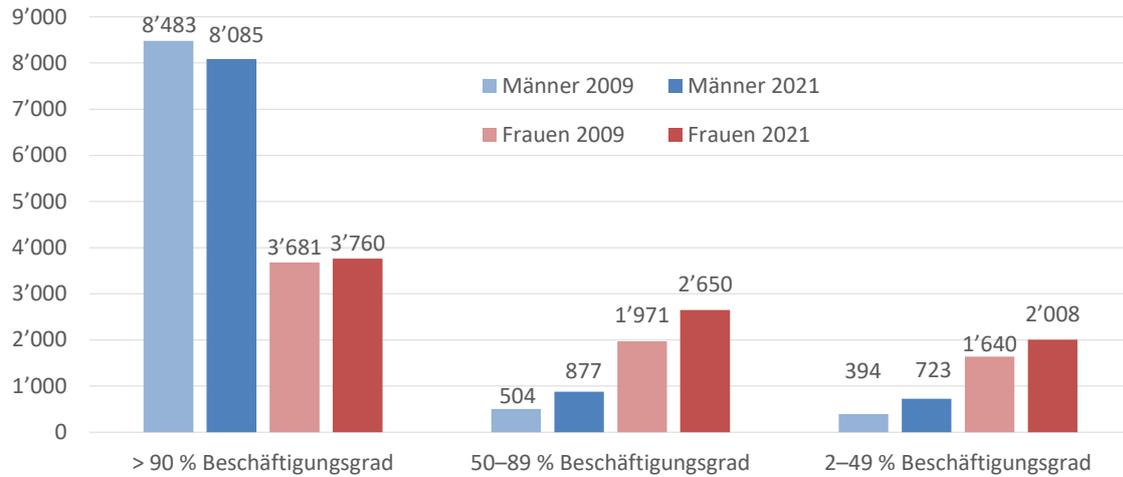
Der Anteil an teilzeitbeschäftigten Einwohner/innen erhöhte sich von 24.1 % im Jahr 2010 auf 30.8 % im Jahr 2021 kontinuierlich. Davon waren 74.4 % Frauen.

Teilzeitangebote sind ein wichtiges Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit.

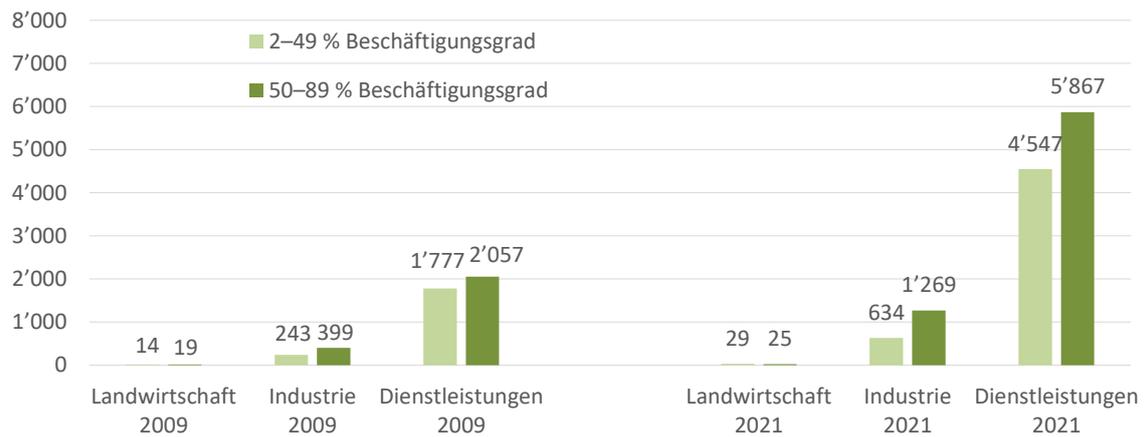
Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit sind neben den öffentlichen Betreuungsangeboten betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Firma Hilti AG, die Firma Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband und die Liechtensteinische Landesverwaltung (Letztere beide seit 2019 gemeinsam) verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Die Firma Swarovski AG bietet ihren Beschäftigten eine Netzwerk-KiTa und Unterstützung bei der Kinderbetreuung an.

Das 2019 eingeführte, streng leistungs- und einkommensabhängige staatliche Subventionierungssystem gilt für alle öffentlichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Bei Familien mit geringen Einkommen übernimmt der Staat nun einen höheren Anteil des Kinderbetreuungstarifs. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen werden neu auch die Leistungen der Tagesmütter einkommens- und leistungsabhängig subventioniert. Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab.

Anzahl Erwerbstätige nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad 2009 und 2021 im Vergleich (ohne Zupendler/innen)



Anzahl Teilzeitarbeitsplätze nach Beschäftigungsgrad und Wirtschaftszweig 2009/2021



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Erwerbstätigkeit 2021. Rechenschaftsbericht der Regierung 2021. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2021 wurden 78 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt und 49 davon bewilligt (Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl Anträge um 8 %.**
- **Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2021 CHF 2'857, was einer Zunahme von 2 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.**
- **Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich 2021 auf CHF 140'000, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 31 % entspricht.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**
- **Im Dezember 2022 wurde der Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige durch die Regierung verabschiedet.**

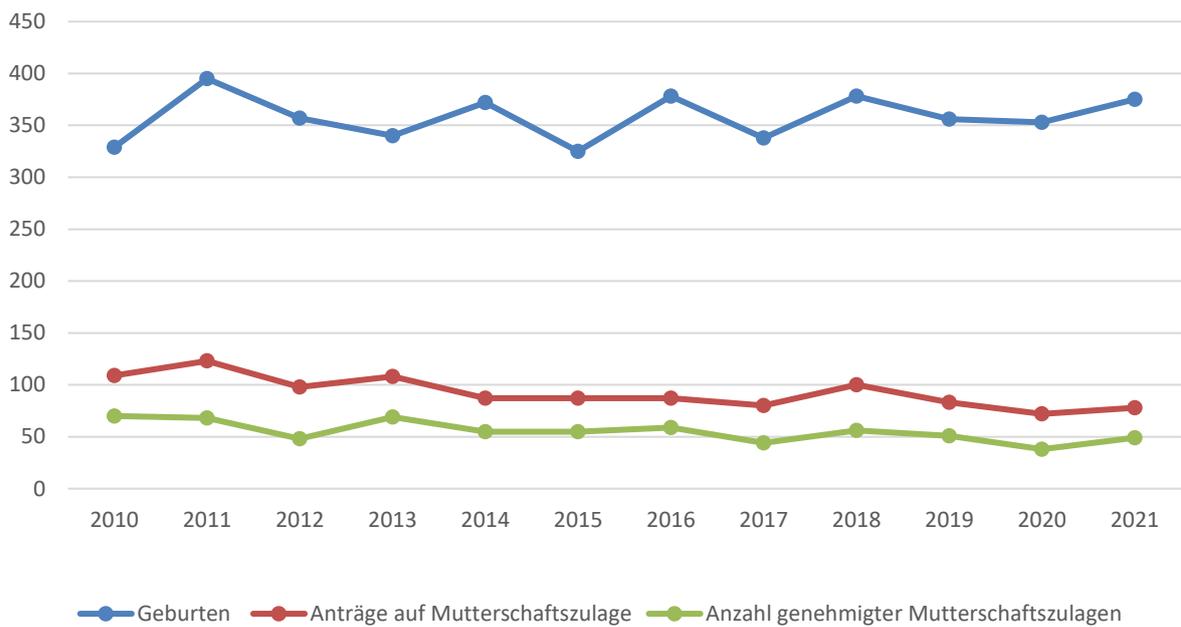
Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80 % ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage, für deren Ausrichtung seit 2007 das Amt für Gesundheit zuständig ist, besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder der Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Ehepartner bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt und der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vervollendung des fünften Lebensjahres des Kindes. Liechtenstein hat damit die Minimalanforderungen der Richtlinie umgesetzt. Eine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs findet nicht statt.

Die Regierung hat am 13. Dezember 2022 den Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige verabschiedet. Diese für den EWR verbindliche Richtlinie sieht neben einem zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub einen mindestens zweimonatigen bezahlten Elternurlaub sowie den Anspruch auf Pflegeurlaub im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr vor. Ziel der Richtlinie ist es, durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Gleichstellung von Männern und Frauen im Berufsleben zu erreichen. Liechtenstein hat bereits seit 2004 das Recht auf Elternurlaub gesetzlich verankert. Allerdings bestand bislang kein Anspruch auf Vergütung. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 bedingt zudem Anpassungen des Arbeitsvertragsrechts sowie des Familienzulagengesetzes und im Krankenversicherungsgesetz.

Geburten und Anträge sowie genehmigte Mutterschaftszulagen seit 2010



Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2021. Statistikportal – Bevölkerung: Geburten..
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBI. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSSERHÄUSLICHE KINDERBETREUUNG

- Am Stichtag 31. Dezember 2022 waren 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieb, deren Angebot von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstischen bis hin zur flexiblen Betreuung reichte.
- Elf subventionsberechtigten Kinderbetreuungseinrichtungen unterhielten 28 Standorte, an denen insgesamt 1'078 Kinder betreut wurden. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 10.5 % dar.
- 2020 erhielten insgesamt 80 anspruchsberechtigte Kinder finanzielle Hilfen durch den Staat für die ausserhäusliche Betreuung durch Kindertagesstätten (24 Kinder), durch das Eltern Kind Forum (8 Kinder) und die Tagesschule (3 Kinder). 45 Kinder wurden aus sozialpädagogischen Gründen ausserhäuslich betreut. Die Ausgaben beliefen sich gesamthaft auf CHF 115'308 (Vorjahr CHF 124'697).
- Die grösste Kinderbetreuungsorganisation ist der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita) mit neun Kindertagesstätten, fünf Tagesstrukturen und drei Mittagsbetreuungen in Liechtenstein. Darin wurden per Ende 2020 insgesamt 720 Kinder betreut.

Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist die Kinderbetreuungsverordnung. Sie regelt das Bewilligungsverfahren für ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen, das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Aufsicht über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern. Bei der finanziellen Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung handelt es sich um eine Einzelfallförderung nach Massgabe gesetzlicher Bestimmungen.

Seit 1. September 2019 ersetzt ein einkommens- und leistungsabhängiges Modell die vorherige staatliche Pauschalförderung der Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuungen (Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten). Voraussetzung für die staatliche Förderung ist die Erfüllung der behördlichen Kriterien und die öffentlich zugängliche Leistungserbringung. Betriebskindertagesstätten sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

2022 wurden die Normkosten (d.h. die staatlich anerkannten und ermittelte Gestehungskosten für eine Leistungseinheit je Tarifgruppe) für die ausserhäusliche Kinderbetreuung angehoben. Zudem überarbeitete das Amt für Soziale Dienste als zuständige Behördenstelle das Regelwerk für die ausserhäusliche Kinderbetreuung. Im Rahmen der behördlichen Aufsichtsfunktion des Amts für Soziale Dienste über die Kinderbetreuungseinrichtungen führen Mitarbeitende des Kinder- und Jugenddienstes Aufsichtsbesuche durch. Im Rahmen solcher Besuche wurde 2022 weitgehend eine Vorgabenkonforme Betreuungsqualität festgestellt. In Einzelfällen stellte das Amt Abweichungen fest und erliess entsprechende Auflagen.

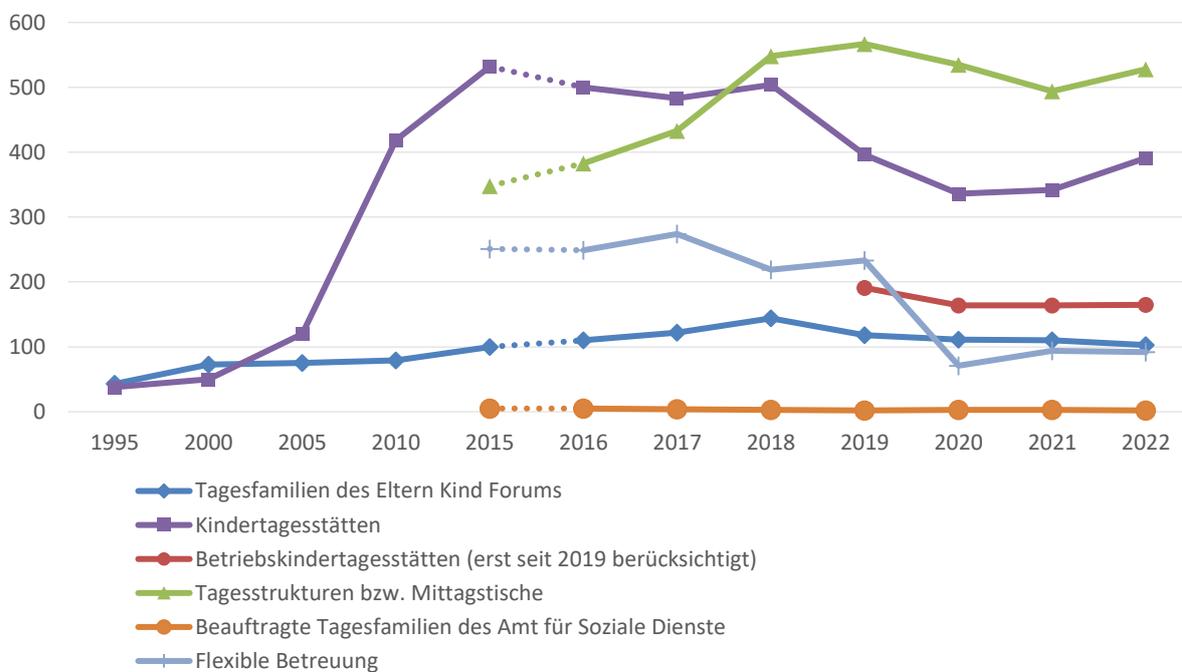
2022 erhielten folgende Einrichtungen eine Landesförderung: Verein für Kinderbetreuung Plancken, K-Palace Mauren, Kokon Kinderhort Anstalt Mauren, Eltern Kind Forum, Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, Verein Kindertagesstätten Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, Liechtensteinische Waldorfschule, Kinderhort Tabaluga Triesen, KiTa Purzelbaum, Zois Home Kita, Verein für Betreutes Wohnen (VBW) – Sozialpädagogische Jugendwohngruppe und Sozialpädagogische Familienbegleitung.

Per Ende 2022 wurden in den subventionierten Betreuungseinrichtungen 391 Kinder in Kindertagesstätten, 465 in Tagesstrukturen, 63 im Rahmen eines Mittagstisches, 92 in flexiblen Betreuungskonzepten und 103 in Tagesfamilien versorgt. Darüber hinaus besuchten 165 Kinder eine der drei

Betriebskindertagesstätten und zwei Kinder wurden in privaten, vom Amt für Soziale Dienste bewilligten Tagesfamilien betreut.

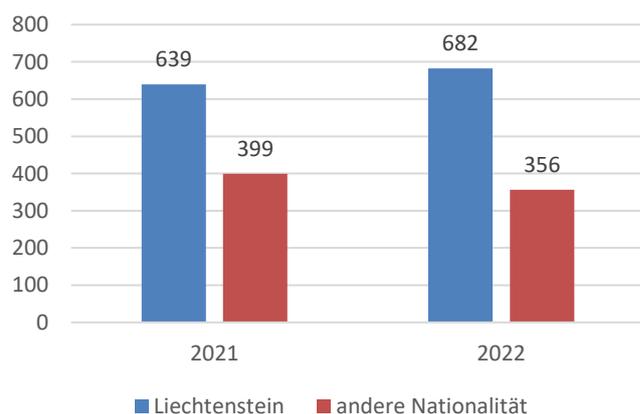
Mit Regierungsentscheid im Februar 2022 wurde das COVID-Schutzkonzept der ausserhüslichen Kinderbetreuung aufgehoben.

Anzahl ausserhüslich betreuter Kinder nach Betreuungsform seit 1995

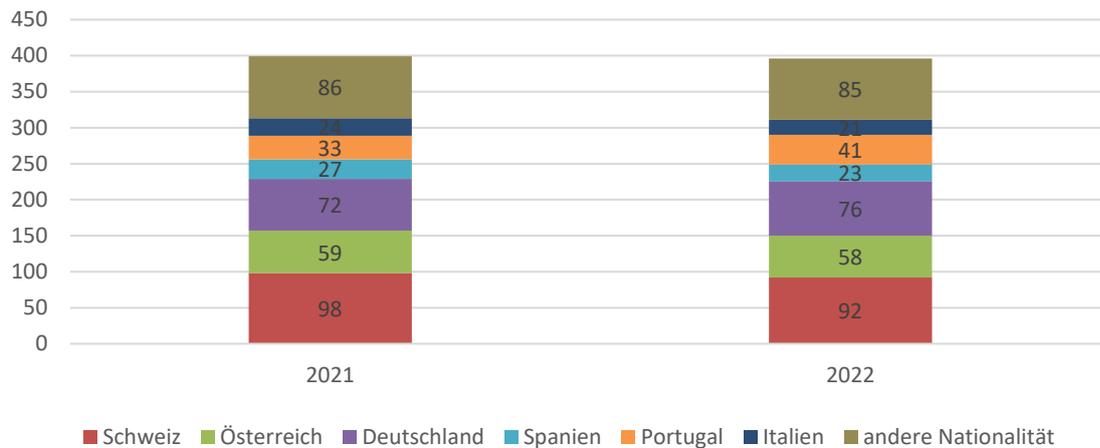


Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt. Aufgrund der Datenerhebung sind Mehrfachmeldungen möglich (selbes Kind wird in verschiedenen Einrichtungen betreut).

Anzahl ausserhüslich betreuter Kinder in Liechtenstein nach Nationalität 2021/2022



**Anzahl ausserhuslich betreute Kinder in Liechtenstein nach auslandischer Nationalitat:
2021/2022**



Hinweis: Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bezogen auf alle subventionsberechtigten Einrichtungen.

Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2022. Jahresbericht Verein Kindertagesstatten Liechtenstein 2022. Sonderauswertung Amt fur Soziale Dienste. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2022. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt fur Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstatten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jahrlich.

Gesundheit



- Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen (siehe Art. 12). Siehe auch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC), welche alle in Liechtenstein Gültigkeit haben, sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weitmöglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Gesundheit – Zahlen und Fakten

Lebenserwartung und Sterblichkeit	99
Gesundheitsversorgung	102
Gesundheitsprävention	106
Epidemien und Pandemien	108
Drogen- und Alkoholmissbrauch	110
Umwelthygiene (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall)	113

LEBENSERWARTUNG UND STERBLICHKEIT

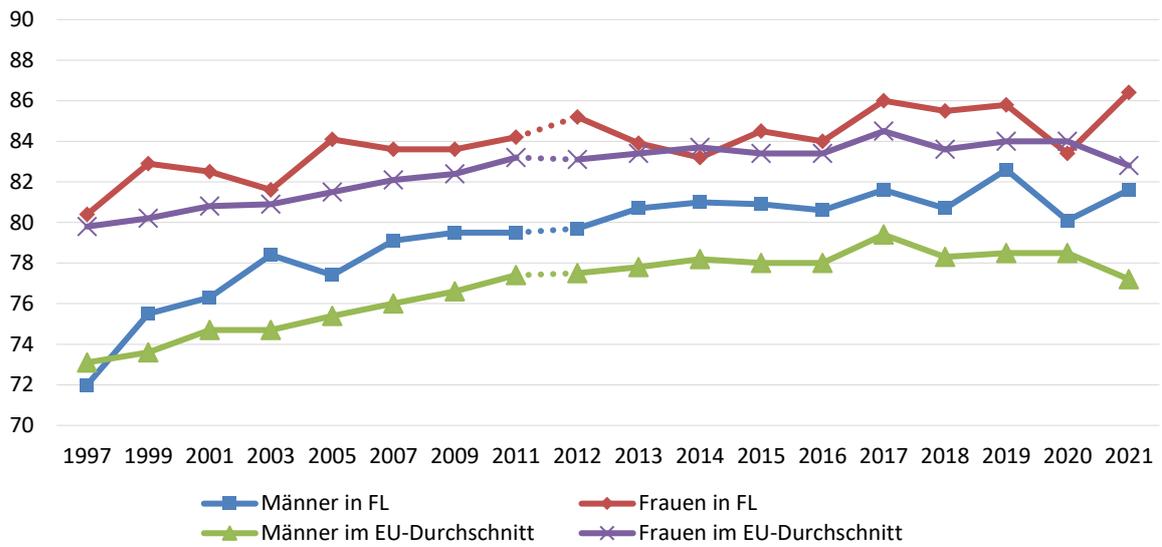
- Die Lebenserwartung bei Geburt nahm 2021 nach dem durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Rückgang 2020 wieder zu. Sie lag 2021 bei 83.9 Jahren.
- 2021 verstarben in Liechtenstein 271 Personen, das sind um ca. 15 % weniger als im Jahr 2020 (2020: 319).
- Das durchschnittliche Alter der Verstorbenen lag 2021 bei 77.1 Jahren (2020: 77.8 Jahre).
- Die Haupttodesursache waren 2021 Erkrankungen des Kreislaufsystems (31 % der Verstorbenen) gefolgt von Krebserkrankungen (27 % der Verstorbenen).

Im Jahr 2021 nahm die Lebenserwartung bei Geburt nach dem durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Rückgang 2020 wieder zu. Sie lag für Frauen bei 86.4 Jahren und für Männer bei 81.6 Jahren. Somit weisen Frauen in Liechtenstein eine um 4.8 Jahre höhere Lebenserwartung als Männer auf. Seit 1995 zeigt sich ein tendenzieller Anstieg der Lebenserwartung. Sie stieg bis 2021 für Frauen um 6.5 Jahre und für Männer um 6.6 Jahre an. Somit stieg auch die verbleibende Lebenserwartung beim Eintritt ins ordentliche Pensionsalter mit 65 Jahren an und lag 2021 für Frauen bei 23.2 Jahren und für Männer bei 20.7 Jahren.

Im Jahr 2021 verstarben in Liechtenstein insgesamt 138 Männer und 133 Frauen. Die Bruttosterbeziffer lag bei 6.9 Gestorbenen pro 1'000 Einwohner/innen. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Zahl der Verstorbenen deutlich ab, wobei die hohe Anzahl an Todesfällen im Jahr 2020 insbesondere auf die hohe Sterberate in den Monaten November und Dezember zurückzuführen war. Die Anzahl der Sterbefälle während dieser besonders starken Corona-Pandemie-Welle lag über der Anzahl Todesfälle, welche unter «normalen» Umständen zu erwarten gewesen wären. Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2021 bei 72.8 Jahren und das der Frauen bei 81.5 Jahren. Die Säuglings- und Kindersterblichkeit bewegte sich auch 2021 auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2011 bis 2021 starben insgesamt 15 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren (das entspricht etwa 0.52 % aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum). 2021 starben zwei Kinder im ersten Lebensjahr. Ein weiterer Indikator für die Qualität der Gesundheitsversorgung in Liechtenstein ist die Müttersterblichkeit. Gemäss der Todesursachenstatistik kam es im Zeitraum von 2011 bis 2021 bei keiner Geburt zu einem damit im Zusammenhang stehenden Todesfall der Mutter.

Die Haupttodesursachen waren 2021 Erkrankungen des Kreislaufsystems (inkl. Diabetes mellitus) mit insgesamt 84 Verstorbenen (31 %) sowie Krebserkrankungen mit 72 Personen (27 %). Ebenso waren Altersschwäche inklusive Demenz (8 %) sowie Erkrankungen der Atmungsorgane (5 %) relativ häufige Todesursachen. In 2 % der Todesursachen handelte es sich um Unfälle oder Gewalt, wobei darunter ein Suizidfall ist.

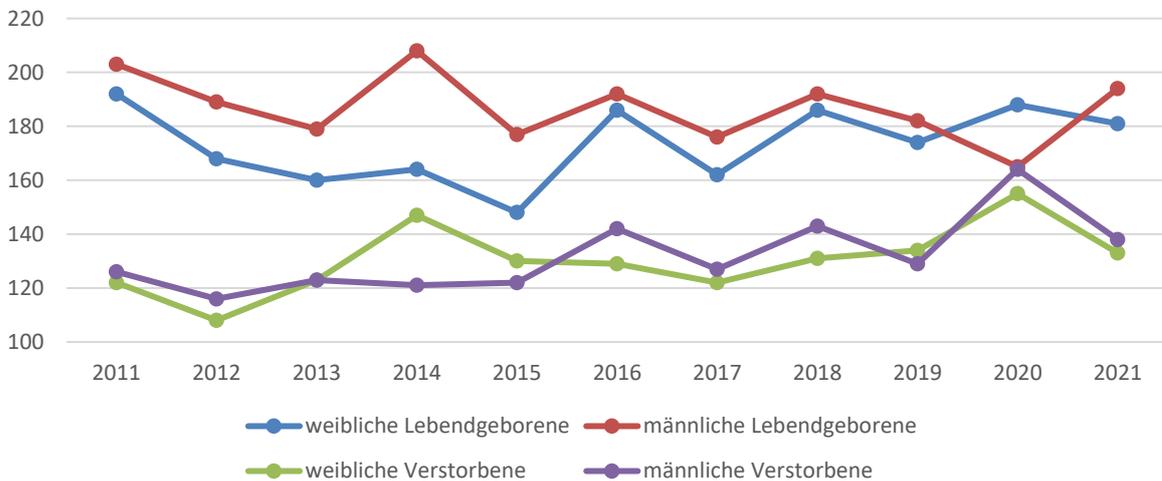
Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht seit 1997 (in Jahren)



Der EU-Durchschnitt beinhaltet auch eine zunehmende Anzahl an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts veränderte. 2020 beinhaltete der EU-Durchschnitt die EU-28, 2021 die EU-27 (ohne GB). Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2011 die Entwicklung in Abständen von zwei Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2012 jährlich dargestellt.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Lebendgeburten und Todesfälle nach Geschlecht seit 2011 (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)



Todesursachen nach Geschlecht 2021 (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)

	Frauen		Männer		Total	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Krebskrankheiten	32	24.0 %	40	29.0 %	72	26.6 %
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	43	32.3 %	41	29.7 %	84	31.0 %
COVID-19	7	5.3 %	7	5.1 %	14	5.1 %
Demenz	11	8.3 %	2	1.4 %	13	4.8 %
Verdauungsorgane	2	1.5 %	5	3.6 %	7	2.6 %
Atmungsorgane	6	4.5 %	7	5.1 %	13	4.8 %
Infektionen (ohne COVID-19)	2	1.5 %	2	1.4 %	4	1.5 %
Suizid	0	0 %	1	0.7 %	1	0.4 %
Altersschwäche	5	3.7 %	3	2.2 %	8	2.9 %
Unfälle, Gewalt	3	2.3 %	1	0.7 %	4	1.5 %
Andere	15	11.3 %	19	13.8 %	34	12.5 %
Ursache unbekannt*	7	5.3 %	10	7.2 %	17	6.3 %
Total	133	100 %	138	100 %	271	100 %

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Geburten, Todesfälle.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Ende 2021 verfügten 527 (2020: 526) Personen über eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein. Somit zeigt sich für die Jahre von 2011 bis 2021 ein durchschnittlicher Zuwachs von 2.8 % pro Jahr.
- In den Jahren von 2016 bis 2021 hat sich der Anteil der Ärzteschaft an den insgesamt im Gesundheitswesen tätigen Personen von 14.7 % auf 31.4 % erhöht. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil an Pflegefachpersonal von 58.7 % auf 46.3 % und jener an Pflegehilfspersonal von 26.6 % auf 22.3 % gesunken.
- Die Anzahl Krankenkassenprämienverbilligungen erhöhte sich 2021 im Vergleich zu 2020 um 17.7 % auf insgesamt 4'876 bewilligte Anträge. Dies entspricht einer Bewilligungsquote von knapp 83 % der gestellten Anträge.
- 2020 wurden insgesamt CHF 370.3 Mio. für die Gesundheit der Bevölkerung Liechtensteins ausgegeben. Darin enthalten sind die Ausgaben von Land, Gemeinden, Sozialversicherungen sowie die Selbstzahlungen der Versicherten. Dies entspricht einem Durchschnitt von CHF 9'519 pro Einwohner/in.

Als Kleinstaat kann Liechtenstein die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung nicht alleine sicherstellen. Vor allem für Leistungen der spezialisierten Medizin ist Liechtenstein vom Ausland abhängig. Für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung hat Liechtenstein mit seinen Nachbarstaaten Schweiz und Österreich Abkommen zur Sicherung der medizinischen Versorgung abgeschlossen. Dabei erstrecken sich die Regelungen auf alle Leistungserbringer, welche über eine Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verfügen. Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der Zupendler/innen. Für Kinder unter 16 Jahren übernimmt der Staat die Prämienzahlung vollständig. Für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren ist die Prämie auf höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten gedeckelt. Zudem besteht bei geringem Einkommen das Recht auf Prämienverbilligung mittels Antrag beim Amt für Soziale Dienste. Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren Einkommen bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet (Alleinstehende/alleinerziehende Personen: CHF 65'000; verheiratete Personen/Personen in Lebensgemeinschaft: CHF 77'000).

Die Zahl der Anträge auf Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenkassenversicherung betrug 2021 5'903 und stieg somit gegenüber dem Vorjahr um 23.3 % an. Insgesamt erhielten 2021 knapp 83 % der Antragsteller einen staatlichen Beitrag zu ihrer Krankenkassenprämie. 74 % der erteilten Zusagen (für eine Prämienverbilligung nach Bemessungsgrundlage) gingen an Alleinstehende/Alleinerziehende. Die geleisteten Prämienverbilligungen beliefen sich 2021 insgesamt auf CHF 10.9 Mio., wovon CHF 1.4 Mio. noch das Jahr 2020 betrafen.

Medizinische Grund- und Langzeitversorgung

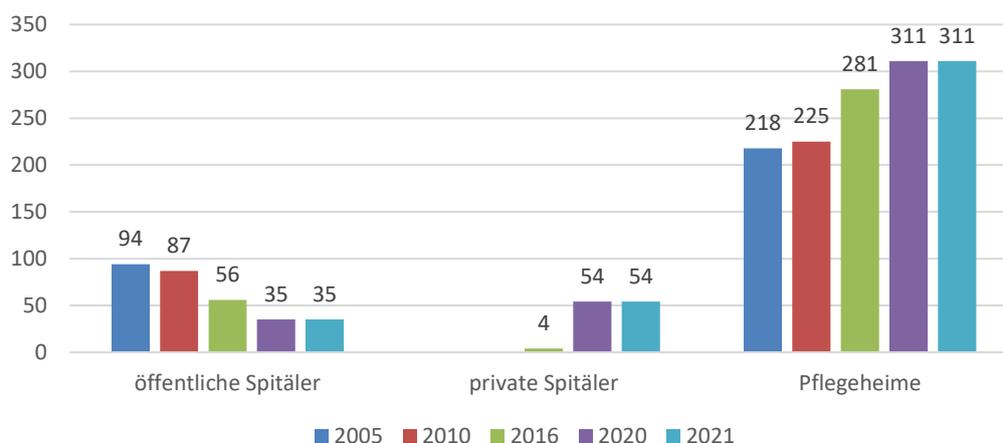
Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Landesspital. Daneben gibt es mit dem Clinicum Alpinum AG, Triesenberg und der Augenklinik Reis, Bendorf, zwei weitere privat geführte Institutionen in Liechtenstein, die eine medizinische Grundversorgung anbieten. Insgesamt stehen 89 Spitalbetten zur Verfügung. Es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland.

Der Zugang zu Fachärztinnen und Fachärzten ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbezogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

2021 wurden in liechtensteinischen Spitälern insgesamt 2'212 stationäre Krankheitsfälle behandelt. Dies entspricht einer Abnahme von 0.8 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil Frauen liegt mit 52.5 % etwas über jenem der Männer (47.8 %).

Für notwendige Betreuung zuhause stellen Familienhilfe und Spitex ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage werden die Personalressourcen beider Organisationen seit 2014 im Durchschnitt um jährlich 8.8 % ausgebaut (Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers). 2021 standen 55 Pflegefachkräfte (2020: 52) und 12 Pflegehilfskräfte (2020: 11) innerhalb dieser Organisationen zur Verfügung. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme der Familienhilfe/Spitex einen Beitrag zu den Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Anzahl Betten in liechtensteinischen Spitälern und Pflegeheimen seit 2005*



* Für 2010 und frühere Jahre liegen keine Zahlen betreffend private Spitäler vor. Seit 2009 ist die Anzahl der Betten in Spitälern deutlich tiefer, da seither mehr Betten in Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

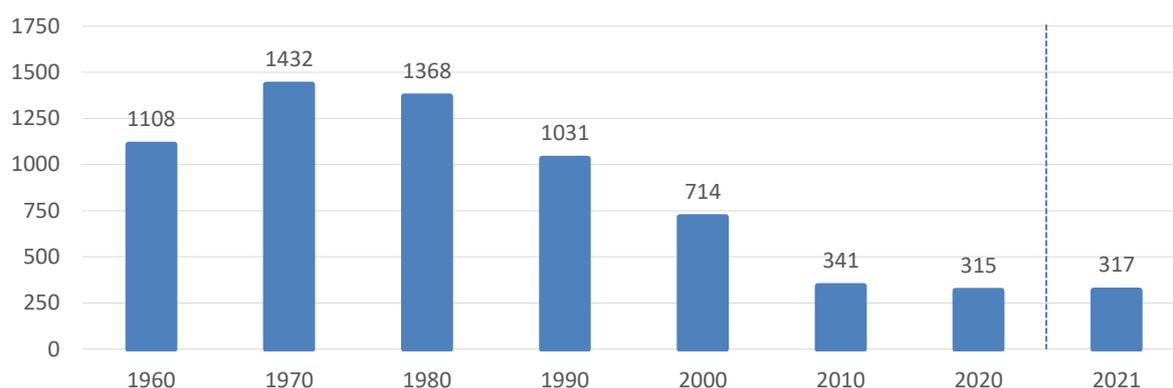
Entwicklung der Ärztedichte und Gesundheitsberufe

Seit 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Per Ende 2021 wiesen 124 Ärztinnen und Ärzte eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. Davon waren 27 % Chirurgen, 26 % Allgemeinmediziner, 25 % medizinische Spezialisten und 13 % Psychiater. Der Rest verteilte sich auf andere Arztfachrichtungen (jeweils deutlich unter 10 %).

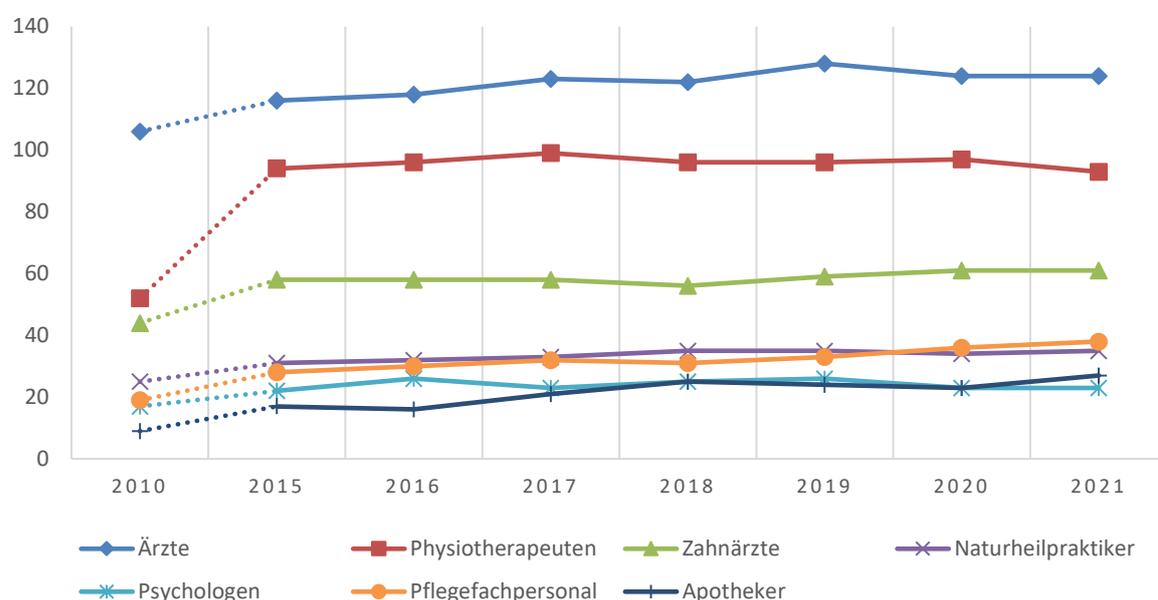
Der Stand an insgesamt registrierten Bewilligungen für die eigenverantwortliche Ausübung von Gesundheitsberufen blieb mit 527 praktisch unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Den höchsten Zuwachs verzeichnete der Bereich der Apotheker/innen. Ihr Zuwachs lag in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich 9.4 % pro Jahr.

2021 wurden die Ressourcen der Ärzteschaft an den drei Spitälern in Liechtenstein um 11.8 % auf insgesamt 38 Ärztinnen und Ärzte erhöht. Aufgrund der geringen Anzahl und den Schwankungen an Spitälern in Liechtenstein kann keine Tendenz der Entwicklung bei der Ärzteschaft abgeleitet werden. Jedoch lässt sich eine Veränderung bei der Zusammensetzung feststellen. In den Jahren von 2016 bis 2021 nahm der Anteil an Ärztinnen und Ärzten an den liechtensteinischen Spitälern zu (von 14.7 % auf 31.4 %), wohingegen der Anteil an Pflegefachkräften abnahm (von 26.6 % auf 22.3 %).

Einwohner/innen pro Arzt/Ärztin seit 1960



Anzahl Bewilligungen in den dominierenden Gesundheitsberufen seit 2010



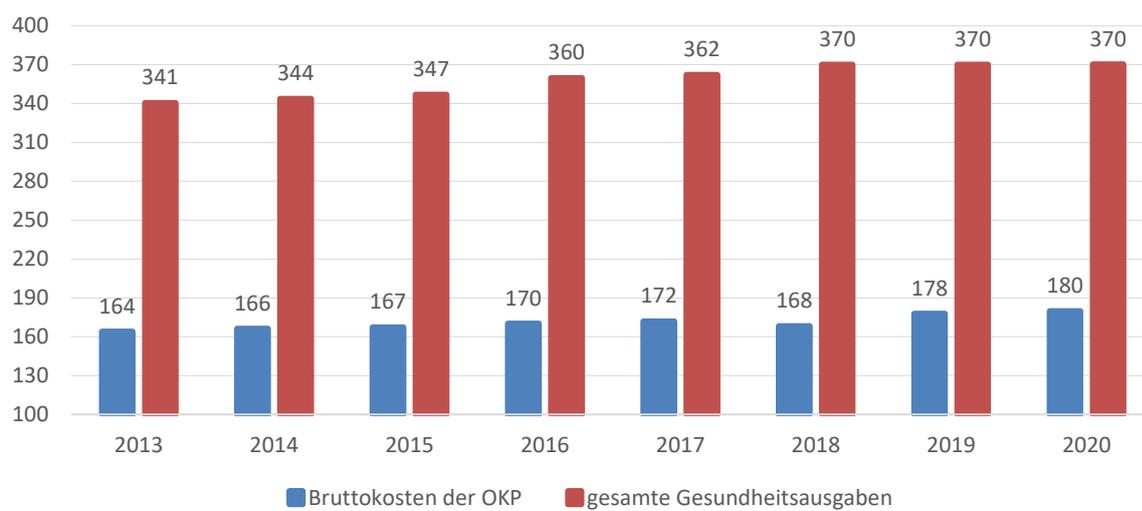
Gesundheitsversorgung – Kostenentwicklung*

2020 wurden insgesamt CHF 370.3 Mio. für die Gesundheit der in Liechtenstein wohnhaften Personen ausgegeben. Dies entspricht einer leichten Zunahme von 0.1 % im Vergleich zu 2019. 67.5 % der Gesundheitskosten werden durch die öffentliche Hand und die obligatorische Versicherung finanziert. 19.4 % wurden über die Kostenbeteiligung sowie direkte private Kostenübernahme der Versicherten geleistet und 13.1 % der Gesundheitsausgaben werden durch freiwillige Versicherungsleistungen gedeckt. Dieser eher geringe Anteil steht in Übereinstimmung mit dem Rückgang an individuell abgeschlossenen Zusatzversicherungen gemäss der Gesundheitsbefragung 2017.

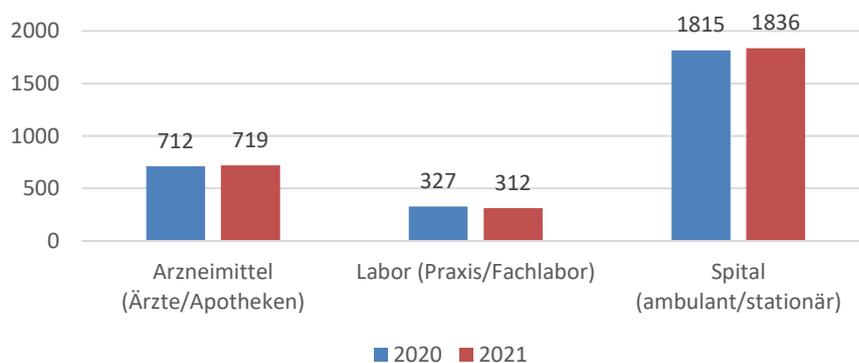
Während 2020 im Vergleich zu 2019 die Ausgaben für stationäre Spitalleistungserbringer um 0.8 % auf CHF 137.7 Mio. anstiegen, nahmen die Ausgaben für ambulante Leistungserbringende um 3.9 % auf CHF 116.6 Mio. ab. Dies erklärt sich vorwiegend mit den COVID-19-Einschränkungen bzw. Verschiebungen von nicht dringlichen Behandlungen. Zudem haben Patientinnen und Patienten ambulante Leistungen häufiger in ärztlichen Praxen bezogen. Dies schlug sich 2020 in einem Anstieg der Kosten für medizinische Hilfsleistungen um 68.5 % nieder.

Die Kostenentwicklung der liechtensteinischen Krankenkassen weist für 2021 eine Kostenzunahme der Bruttoleistungen in Höhe von 2.4 % auf insgesamt CHF 184.8 Mio. aus (2020: CHF 180.4 Mio.). Dabei war in allen Gruppen von Leistungserbringern eine Kostenzunahme zu verzeichnen mit Ausnahme der Bereiche Pflegeheime (Rückgang um 4.7 % im Vergleich zu 2020) und Laboratorien (Rückgang um 5.3 % im Vergleich zu 2020). Den grössten Kostenzuwachs 2021 wiesen die Bereiche «Organisation Krankenpflege und Hilfe Zuhause» (Zuwachs um 20.5 % im Vergleich zu 2020) sowie Physiotherapie (Zuwachs um 9.2 % im Vergleich zu 2020) aus.

Entwicklung der Bruttokosten der OKP und der gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung (seit 2013, in Mio. CHF)



Bruttoleistungen der OKP pro versicherter Person nach Kategorie (in CHF)



* Die Angaben zu den Gesundheitsausgaben liegen pro Berichtsjahr mit zwei Jahren Verzögerung vor. Für das Berichtsjahr 2022 können nur Finanzangaben zu den Gesundheitskosten 2020 und teilweise 2021 aufgeführt werden.

Hinweis: Die gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung umfassen neben den Ausgaben von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen auch die Selbstzahlungen der privaten Haushalte sowie die Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen

Datenquellen	Statistikportal – Gesundheit: Gesundheitsversorgung. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste. Krankenkassenstatistik 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Statistik. Liechtensteinischer Krankenkassenverband.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

GESUNDHEITSPRÄVENTION

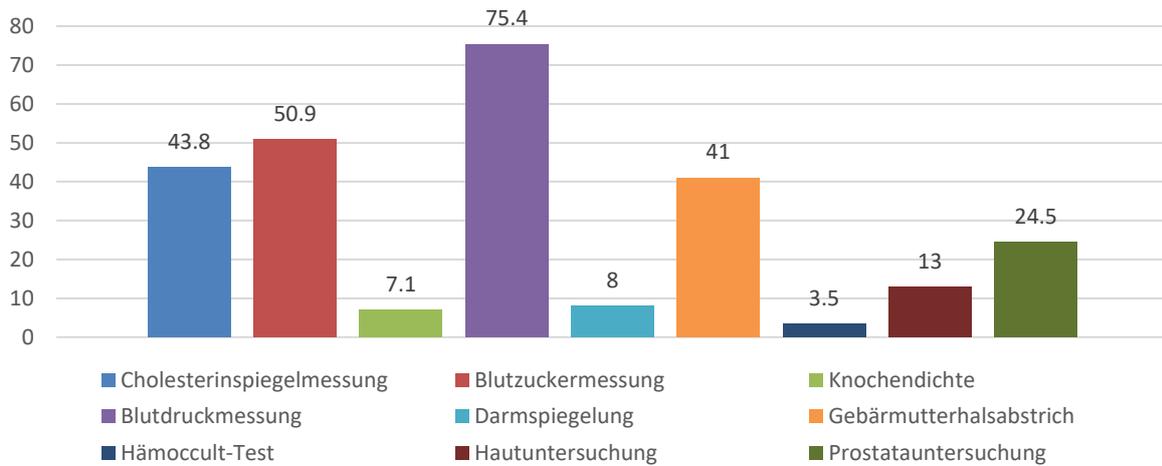
- Bei der Gesundheitsbefragung 2017 (letzte verfügbare Daten) schätzten 86.9 % der befragten Personen in Liechtenstein ihren Gesundheitszustand als gut bis sehr gut ein. In der Schweiz lag der Anteil mit 84.7 % im selben Jahr tiefer.
- Beim überwiegenden Teil der Bevölkerung bewegen sich die drei wichtigsten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, nämlich Blutdruck-, Cholesterin- und Blutzuckerwerte, im normalen Bereich.
- Präventivmassnahmen machten 2020 nur 1 % an den gesamten Gesundheitsausgaben aus.

Das Amt für Gesundheit hat die Aufgabe, präventivmedizinische Massnahmen und Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung und zur allgemeinen Vorsorge zu organisieren und zu koordinieren. Diese Präventionsmassnahmen und Vorsorgeuntersuchungen sind in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) geregelt. Ziel ist es, Krankheiten im Frühstadium zu erkennen sowie das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Institutionen wie beispielsweise den Gesundheitskommissionen der Gemeinden, Schulen und Vereinen. Ergänzend zu den präventivmedizinischen Massnahmen wird eine vorsorgliche Grippeimpfung sowie die Impfung zur Grundimmunisierung und die Booster-Impfungen gegen das Corona-Virus angeboten. Alle Einwohner/innen in Liechtenstein ab dem 17. Lebensjahr erhalten alle fünf Jahre eine persönliche Einladung zu einer Vorsorgeuntersuchung. Zudem erhalten Frauen alle 2,5 Jahre eine Einladung zu einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Kinder werden ab Geburt in regelmässigen Abständen neun Mal zur Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen ist freiwillig und kostenlos.

Im Auftrag der Regierung und deren Kommission für Suchtfragen (KOSU) arbeitet die Suchtprävention Liechtenstein im Bereich der Präventionsmassnahmen unter anderem mit dem Ziel, Suchtproblematiken zu verhindern. Neben den behördlichen Gesundheitspräventionsangeboten und -dienstleistungen existieren privatrechtliche Organisationen mit diversen Angeboten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung (bspw. der Verein «NetzWerk» mit der psychologischen Onlinehilfe «helpchat.li»).

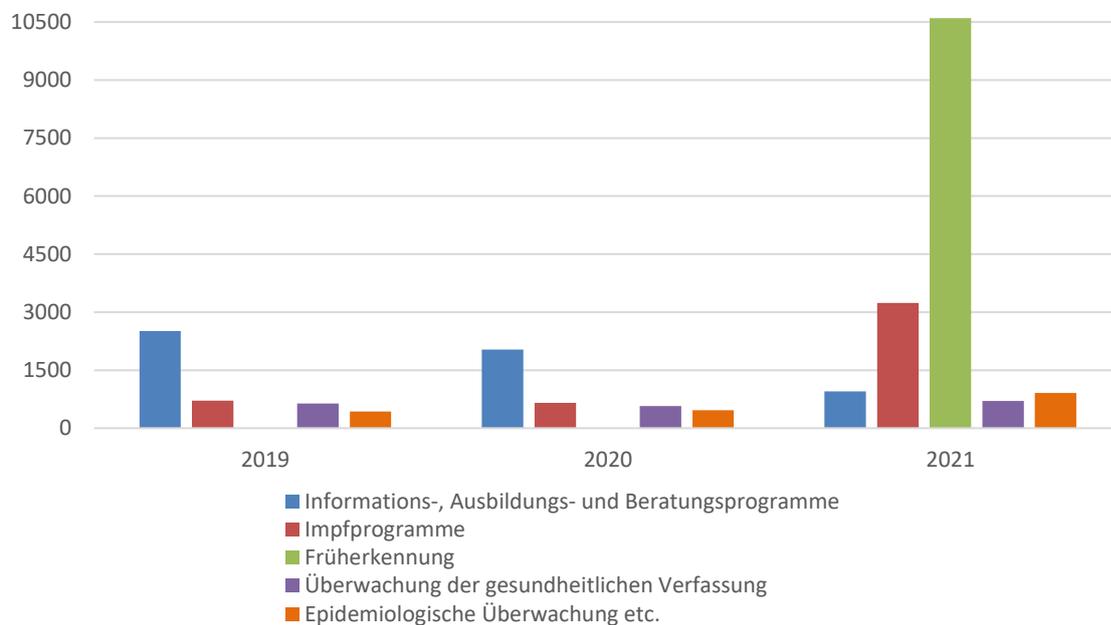
Präventionsmassnahmen machten 2020 nur einen kleinen Anteil an den gesamten Gesundheitskosten aus. So betrugen 2020 die Kosten für Impf-, Früherkennungs-, Informations- und Beratungsprogramme, Programme zur Überwachung der gesundheitlichen Verfassung sowie epidemiologische Überwachung und die anteilmässigen Verwaltungskosten gerade einmal 1 % (CHF 3.7 Mio.) der gesamten Gesundheitsausgaben.

Anteil an Vorsorge- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der liechtensteinischen Bevölkerung 2017 (in % der Population)



Hinweis: Die Erhebung der verschiedenen Untersuchungen erfolgt für folgende Altersgruppen und ist unabhängig vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter für Vorsorgeuntersuchungen: Darmspiegelung, Hämocult-Test: Personen ab 42 Jahren; Gebärmutterhalsabstrich, Mammographie: Frauen ab 20 Jahren; Prostatauntersuchung: Männer ab 40 Jahren; Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Cholesterinspiegelmessung, Hautuntersuchung; Personen ab 15 Jahren; Knochendichte: Frauen ab 45 Jahren, Männer ab 55 Jahren. Die Daten basieren auf der Liechtensteinischen Gesundheitsbefragung, die alle fünf Jahre in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt wird.

Gesundheitsausgaben nach Funktion der Gesundheitsversorgung im Bereich Prävention (in Tsd. CHF)



Datenquellen	Liechtensteinischen Gesundheitsbefragung 2017. Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBI. 2000.74, LR. 832.101. Statistikportal – Gesundheit: Gesundheitsversorgung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Gesundheitsbefragung: alle fünf Jahre.

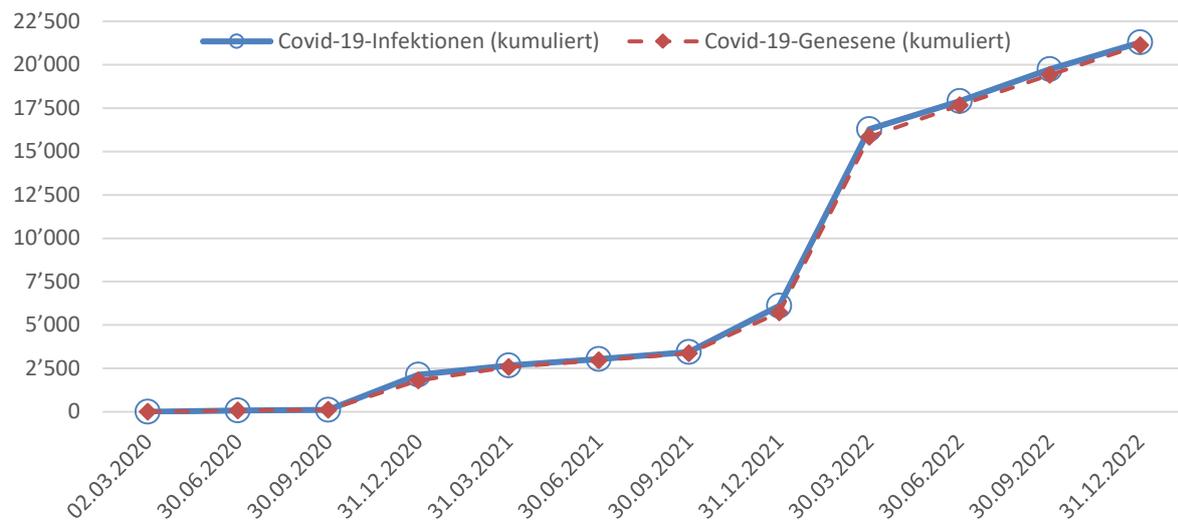
EPIDEMIEN UND PANDEMIEN

- **Im Zeitraum vom 2. März 2020 bis 31. Dezember 2022 gab es insgesamt 21'279 laborbestätigte COVID-19-Infektionen in Liechtenstein.**
- **Mit Stand 31. Dezember 2022 hatten 26'652 Personen aus Liechtenstein (67.6 % der liechtensteinischen Bevölkerung, gerechnet mit dem Bevölkerungsstand vom 30.06.2022) zumindest eine zur Prävention von COVID-19 Erkrankungen zugelassene Impfung erhalten. Der Anteil vollständig geimpfter Personen in Liechtenstein betrug zum selben Zeitpunkt 26'169 Personen (66.32 % der liechtensteinischen Bevölkerung, gerechnet mit dem Bevölkerungsstand vom 30.06.2022).**
- **Die von der Regierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vorgeschlagene Änderung des Gesundheitsgesetzes zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung der 2G-Regelung («2G-Gesetz») wurde in der Volksabstimmung vom 18. September 2022 von 52.7 % der stimmberechtigten Bevölkerung abgelehnt.**

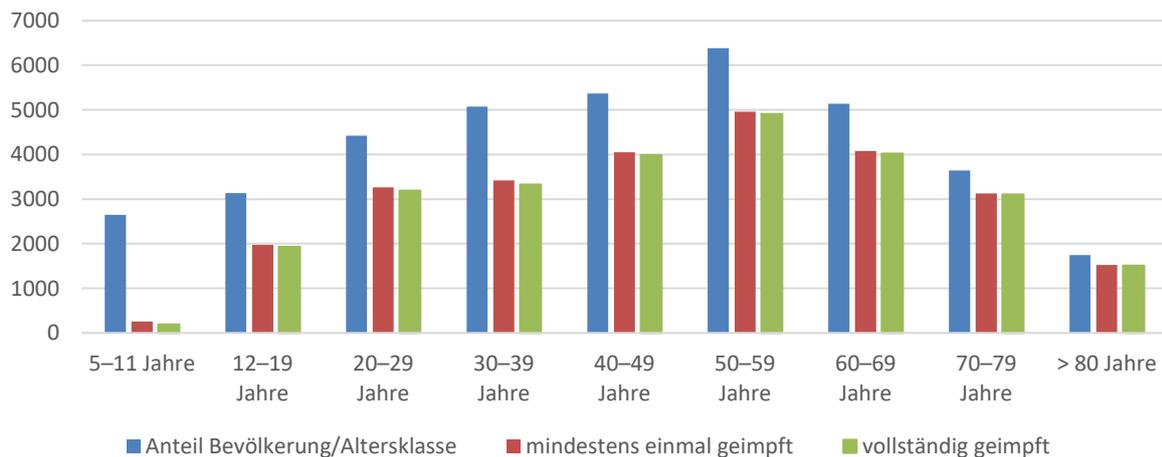
Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2), welches die Infektionskrankheit COVID-19 verursacht, verändert sich fortlaufend durch Mutationen des Erbguts. Einige SARS-CoV-2-Varianten zeichnen sich durch veränderte Erregereigenschaften aus, welche die epidemiologische Lage beeinflussen können, indem sie beispielsweise ansteckender sind, einen schwereren Krankheitsverlauf verursachen oder der Immunantwort trotz einer durchgemachten Infektion oder Impfung entgehen (Immunevasion). Die WHO hat einzelne Virusvarianten als besorgniserregende Varianten klassifiziert. Diese Virusvarianten stehen unter besonderer Beobachtung.

Die COVID-19-Pandemie erfordert verschiedene staatliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Die Verpflichtung eines Staates, erforderliche Massnahmen zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer Krankheiten zu treffen, ist in Art. 12 des Internationalen Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I) verankert. Diesen hat Liechtenstein unterzeichnet. Diese Massnahmen müssen jedoch in Bezug auf die Grundrechte der Menschen gewisse Vorgaben einhalten. So sind einschränkende Massnahmen vor allem nur dann zulässig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren, zeitlich befristet und verhältnismässig sowie nicht diskriminierend sind. Liechtenstein handelte bei der Bekämpfung der Pandemie gestützt auf das Schweizerische Epidemiengesetz (EpG), das durch den Zollvertrag auch in Liechtenstein gilt. Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 10. Mai 2022 zeigte auf, dass diese zollvertragliche Grundlage nicht für die Einführung der 2G-Regel, also Zugangsbeschränkungen für nicht geimpfte Personen, als rechtliche Grundlage ausreichte. Der Staatsgerichtshof kam zum Schluss, dass für eine solche Freiheitsbeschränkung eine zusätzliche nationale rechtliche Grundlage notwendig ist. Die Regierung schlug in Folge eine Änderung des Gesundheitsgesetzes zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung der 2G-Regelung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vor («2G-Gesetz»). In der Volksabstimmung vom 18. September 2022 sprachen sich 52.7 % der stimmberechtigten Bevölkerung in Liechtenstein gegen das 2G-Gesetz aus.

Kumulierte Anzahl von COVID-19-Infektionen und -Genesenen in Liechtenstein seit 2020



Anteil Personen mit mindestens einer zur Prävention von COVID-19 zugelassenen Impfung nach Altersklassen entsprechend der COVID-19-Impfstrategie in Liechtenstein (Stand: 31.12.2022)



Datenquellen	COVID-19-Statistik Liechtenstein. Situationsbericht zu COVID-19 im Fürstentum Liechtenstein. Gesundheitsversorgungsstatistik.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährlich

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- Für das Jahr 2021 ist eine deutliche Abnahme der Betäubungsmitteldelikte von 55 % (2019 auf 2020: Zunahme von 33 %) im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. 91 % aller Betäubungsmitteldelikte fielen in den Bereich des Eigenkonsums.
- 2021 mussten drei Drogentote registriert werden (2020 gab es keine Drogentote).
- Die Anzahl Tatverdächtiger lag 2021 bei insgesamt 123 Personen. Dies sind um 45 % weniger Tatverdächtige als im Vorjahr (2020: 222 Tatverdächtige). 25 % aller ermittelten Tatverdächtigen waren minderjährig.
- Der grösste Anteil der vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Amts für Soziale Dienste betreuten Fälle betraf den Missbrauch oder die Abhängigkeit von legalen und/oder illegalen Suchtmitteln.
- Der Anteil der Gesamtbevölkerung mit einem mittleren oder erhöhten Risiko für chronischen Alkoholkonsum erhöhte sich zwischen 2012 und 2017 (aktuellere Zahlen liegen nicht vor). Der durchschnittliche Anteil der Frauen mit chronisch riskantem Alkoholkonsum ist tendenziell geringer als der Anteil der Männer.

2021 wurden 478 Straftatbestände (2020: 1'058) und 123 Tatverdächtige (2020: 222) im Bereich von Drogen- und Alkoholmissbrauch polizeilich registriert. Dies sind somit 55 % weniger Betäubungsmitteldelikte bei 45 % weniger Tatverdächtigen als im Vorjahr. Die starke Abnahme der Straftatbestände nach dem Betäubungsmittelgesetz dürfte zum einen auf den Rückzug der Konsumentinnen und Konsumenten in den privaten Lebensraum aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Zum anderen mussten 2021 keine grossen Verfahren wegen des Verdachts des Betäubungsmittel-Handels (Cannabis und/oder Kokain) geführt werden. Die Landespolizei geht jedoch von einer höheren Dunkelziffer aus, da es sich bei der Betäubungsmittelkriminalität um ein Kontrolldelikt handelt. Darauf weist auch der Umstand von drei Drogentoten im Berichtsjahr hin. Die meisten Verzeigungen gab es 2021 wegen Eigenkonsum (434), was eine deutliche Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (2020: 862) darstellt. 41 Anzeigen (2020: 172) wurden wegen Produktion, Anbau, Kauf oder Verkauf von Drogen verzeichnet und in drei Fällen (2020: 24) konnte ein Schmutzgel von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden.

Gemäss der Gesundheitsbefragung 2017 erhöhte sich der Anteil der Bevölkerung, welcher sich als alkoholabstinent bezeichnet, von 14.7 % im Jahr 2012 auf 21.8 % im Jahr 2017. Chronischer Alkoholkonsum kann bleibende Gesundheitsschäden verursachen oder eine Abhängigkeit schaffen, die das Verhalten der Betroffenen beeinflusst und Unfälle, Gewalttätigkeit oder Produktivitätsverlust am Arbeitsplatz zur Folge haben kann.

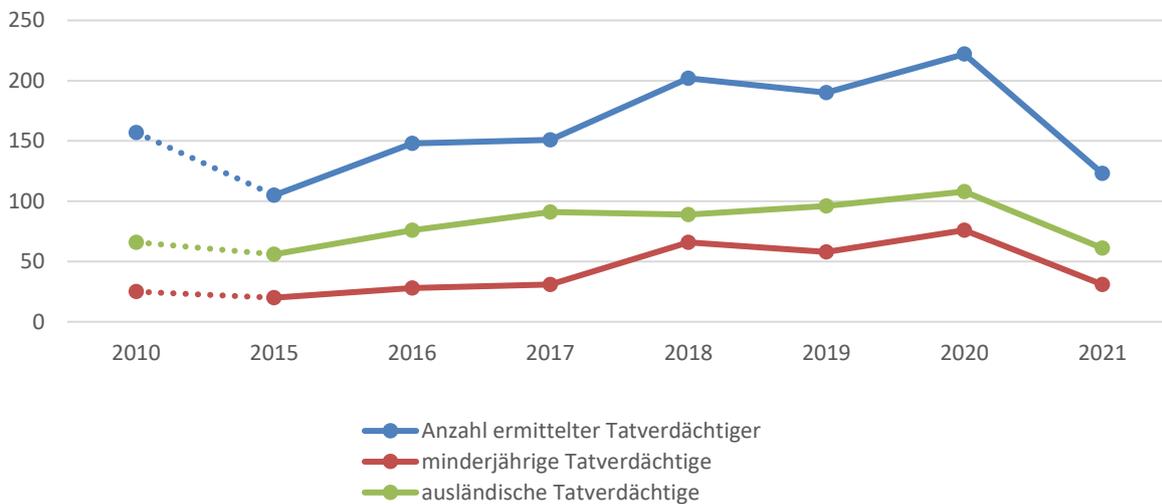
Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Soziale Dienste betreute 2021 insgesamt 286 (Vorjahr: 299) Klientinnen und Klienten. Davon waren 60 % männlich und 40 % weiblich. Den grössten Anteil stellten Klientinnen und Klienten dar, die unter Störungen durch psychotrope Substanzen leiden (Missbrauch/Abhängigkeit von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol und Cannabis). Die Kommission für Suchtfragen berät als interdisziplinär zusammengesetztes Gremium die Regierung und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. Die Suchtberatungsstelle «Suchtprävention Liechtenstein» steht allen in Liechtenstein wohnhaften Personen kostenlos zur Verfügung. Betroffene und Angehörige können sich direkt und ohne vorgängige Abklärung und Zuweisung bei den Stellen der Suchtberatung melden. Das Beratungsangebot umfasst die Bereiche Alkohol, Medikamente (z. B. Benzodiazepine, Schlafmittel, Schmerzmittel etc.), illegale Drogen (Cannabis, Kokain, Opiate etc.) und substanzungebundene Suchtformen (Glücksspielsucht, Kaufsucht etc.).

Drogendelikte seit 2008

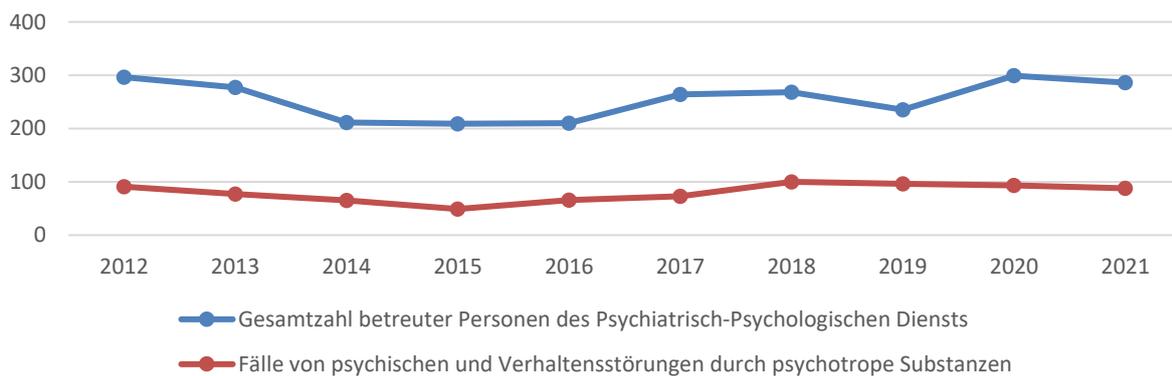
	2008	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	140	330	276	446	490	713	793	1'058	478
Anbau/Produktion	3	1	*	*	*	*	*	*	*
Handel/Verkauf	16	54	40	60	50	117	142	172	41
Schmuggel	4	13	3	5	5	11	19	24	3
Eigenkonsum	115	248	233	381	435	585	632	862	434
Schwere Fälle		13						1	
Drogentote	2	1	1						3

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

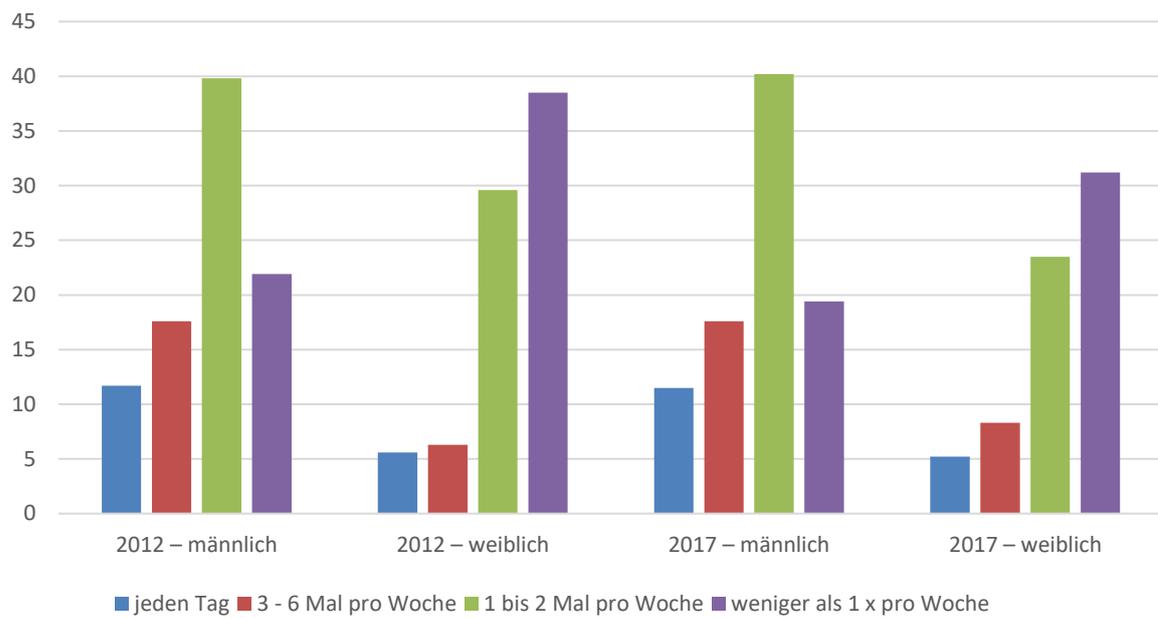
Aufteilung ermittelter Tatverdächtiger bei Betäubungsmitteldelikten nach soziodemografischen Merkmalen seit 2010



Anzahl Klientinnen und Klienten des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes 2012 bis 2021



Alkoholkonsum (2012 und 2017) in % der Bevölkerung



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2020 und 2021. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2021. Gesundheitsbefragung 2017 und 2012.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

UMWELTHYGIENE (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- **Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht worden sind.**
- **Die Qualität des Grundwassers ist in Liechtenstein generell gut, alle chemischen Qualitätsziele wurden 2021 eingehalten.**
- **2021 wurde insgesamt 7.93 Mio. m³ Trinkwasser benötigt. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 1.7 % dar, womit sich die Tendenz einer leichten jährlichen Abnahme über die letzten 20 Jahre fortsetzt.**
- **Insgesamt wurden 2021 869 kg Siedlungsabfälle pro Einwohner/in erzeugt. Dies entspricht einer Reduktion im Vergleich zum Vorjahr von 0.9 %.**

Wasser

Der Trinkwasserverbrauch pro Einwohner/in und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag im Jahr 2021 bei 799 Litern (2020: 802 Liter) und sank somit im Vergleich zu den Vorjahren erneut leicht.

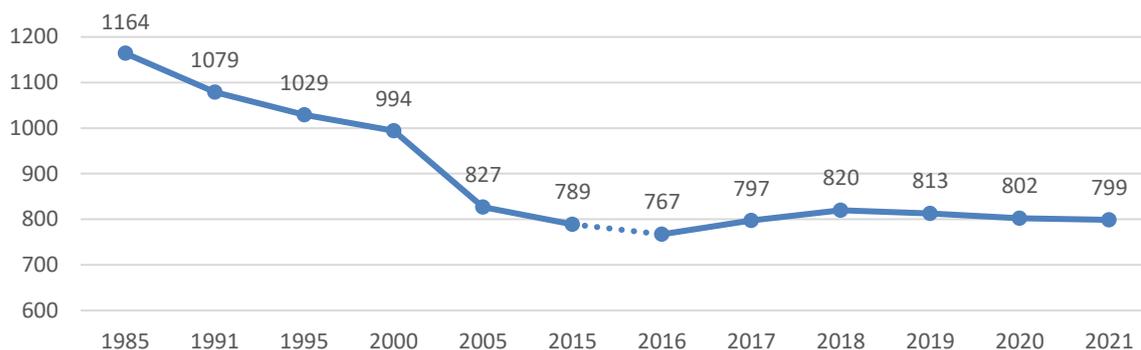
Im Jahr 2021 stammte das Trinkwasser zu 47.8 % aus Grund- (2020: 50.5 %) und zu 52.2 % (2020: 49.5 %) aus Quellwasser. Die Industrie benötigte im Jahr 2021 4.19 Mio. m³ (2020: 3.98 Mio. m³) und die Haushalte und das Gewerbe (inkl. öffentliche Brunnen und Netzverluste) 3.74 Mio. m³ (2020: 4.09 Mio. m³) Trinkwasser.

Im Zeitraum von 1993 bis 2020 wurden Landesgewässer auf einer Strecke von 4'870 m renaturiert (ohne Gemeindegewässer). Die Regierung hat im Agrarpolitischen Bericht 2022 auf die Notwendigkeit der Lebensraumverbesserungen von Oberflächengewässern hingewiesen und dass dazu auch in Zukunft Projekte zur Gewässerrenaturierung durchgeführt werden müssen. Diese Aufwertungen der Gewässer sind mit einem Flächenbedarf verbunden, der oftmals in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung steht.

Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser. Im Jahr 2021 wurden bei den sechs Grundwasserpumpwerken Jahresmaximalwerte von 2.7 mg/l bis 9.0 mg/l festgestellt. Somit lagen 2021 die Werte in einer ähnlichen Bandbreite wie im Vorjahr. Der Mittelwert der Jahresmaximalwerte für alle Grundwasserpumpwerke lag 2021 leicht über dem des Jahres 2020 (2021: 6.2 mg/l; 2020: 6.1 mg/l). Das bedeutet eine leichte Erhöhung der Nitrat-Konzentration im Grundwasser von 2020 auf 2021. Der Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie des Amtes für Umwelt sieht ein Qualitätsziel für Nitrat im Grundwasser von unter 10 mg/l vor. Bei allen sechs Grundwasserpumpwerken lag im Jahr 2021 kein Jahresmaximalwert über diesem Qualitätsziel.

Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen 2021 an allen sechs Messstandorten weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung von weniger als 40 mg/l. Im Jahr 2021 wurden im Grundwasser Jahresmittelwerte für die Chlorid-Konzentrationen von 3.1 mg/l bis 6.6 mg/l (3.2 mg/l bis 6.9 mg/l) gemessen.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro Einwohner/in und Tag)



Hinweis: Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf Einwohner/innen Liechtensteins. Für 1990 liegen keine Daten vor, daher wurden die Zahlen von 1991 verwendet. Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Luft

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft reduzierte sich an den ausgewählten Standorten 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Damit setzt sich der Trend einer Reduktion seit den 1990er-Jahren fort. So wurden 1990 noch 622 t Stickoxide ausgestossen, im Jahr 2020 waren es 403 t und 2021 reduzierten sich die Stickoxide auf 238 t. 2021 wurden an verkehrsreichen Standorten die höchsten Werte gemessen. Spitzenreiter war hierbei der Lindenplatz in Schaan mit einem Jahresmittelwert von 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (2020: 22 $\mu\text{g}/\text{m}^3$). Der amtliche Grenzwert für die Stickstoffdioxid-Konzentration liegt bei 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung.

Die Ozon-Belastung reduzierte sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Der Stunden-Immissionsgrenzwert, der in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden sollte (aktuell: 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$), wurde am Standort der Landesbibliothek in Vaduz insgesamt während 83 Stunden (2020: 126 Stunden) überschritten. Ozon ist ein Reizgas, welches sich negativ auf die Atemwege und Schleimhäute auswirkt.

2021 sank der Kohlendioxid-Ausstoss von neuverkauften Personenwagen im Vergleich zum Vorjahr um 30 g CO_2/km . Gemäss Gesetz über die Reduktion der CO_2 -Emissionen hätte der Wert bis 2020 auf durchschnittlich 95 g CO_2/km gesenkt werden sollen. Dieser Zielwert wurde nicht erreicht.

Ebenfalls verfehlt wurde das Ziel der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen. Gemäss Emissionshandelsgesetz hätten diese mit 2020 auf 80 % des Wertes im Basisjahr 1990 reduziert werden müssen. Dies hätte einem CO_2 -Äquivalent von 188'800 t entsprochen.

Abfall

Der Abfall wird einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 33'940 t Siedlungsabfälle produziert (2020: 34'263 t). Im Vergleich zu den Vorjahren reduzierten sich die Siedlungsabfällen erstmalig.

Pro Einwohner/in fielen in Liechtenstein im Jahr 2021 869 kg Siedlungsabfälle an. Die Abfall-Recyclingquote (Sammelquote) betrug dabei 67.6 %. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen leichten Rückgang der Recyclingquote von 0.4 % dar.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1980 (in Tonnen)

	1980	1990	2000	2010	2015	2020	2021
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage:							
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	8'439	10'643	7'788	8'662	8'504	8'202	8'109
Industrieabfälle	1'786	3'687	1'643	2'100	1'539	971	769
Grünabfuhr		1'564	1'532	1'518	1'337	2'320	2'259
Separatsammlung in den Gemeinden:							
Papier und Karton		1'836	4'437	5'430	6'521	5'317	5'098
Alteisen		9'373	16'475	10'829	8'259	8'362	8'659
Ganzglas und Glas		504	681	839	1'350	1'924	1'887
Altöl und Speiseöl		22	15	14	15	26	28
Weissblechdosen		12	43	48	127	145	160

Datenquellen	Statistikportal – Raum, Umwelt und Energie: Abfall 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

Integration

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	

- Basierend auf Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem ist der Staat verpflichtet, die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die volle Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist unter anderem im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszuschliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die landesrechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	117
Staatskunde- und Sprachtest	118
Freiwilligenarbeit und Vereine	120

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

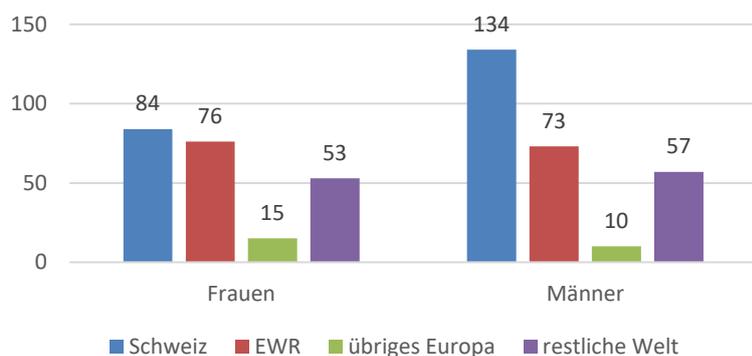
- Von den im Jahr 2021 registrierten 502 eingewanderten ausländischen Personen hatten 54 % eine Staatsangehörigkeit eines (mehrheitlich) deutschsprachigen Landes (Schweiz, Österreich, Deutschland).
- Der von der Regierung gesprochene Gesamtförderungsbetrag für Deutschkurse zur Förderung der Integration belief sich 2022 auf CHF 59'600.

Von insgesamt 502 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2021 hatten 22.5 % die schweizerische (2020: 20.9 %), 18.7 % die deutsche (2020: 19.2 %) und 12.7 % die österreichische Staatsbürgerschaft (2020: 16.8 %). Damit fiel der Anteil der Zuwanderung aus (mehrheitlich) deutschsprachigen Ländern im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht.

Gemäss Ausländergesetz wird von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen. Gemäss Ausländergesetz müssen die Angehörigen von solchen Drittstaatsangehörigen für den Familiennachzug zudem ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer/innen während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer anerkannten liechtensteinischen Sprachschule angeboten werden. Aktuell arbeitet das Ausländer- und Passamt mit sieben Sprachschulen zusammen. Für die Sprachförderung stand 2021 ein Budget von CHF 90'000 zur Verfügung. Dieses wurde nicht ausgeschöpft, da sich die Gesamtförderung der Sprachkurse im Jahr 2022 auf CHF 59'600 belief.

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsländern 2021 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Statistikportal – Bevölkerung: Migration, Binnenwanderung 2021. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- **Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind Ausländer/innen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den Ausländer/innen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.**
- **Gemäss Bestimmungen im Ausländer- und im Bürgerrechtsgesetz führte das Ausländer- und Passamt (APA) 2022 vier Staatskundeprüfungen durch.**
- **Die Erfolgsquote der Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung stieg von knapp 58 % im Jahr 2021 auf 63.2 % im Jahr 2022.**
- **Bei der Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft sank die Erfolgsquote von 88 % im Jahr 2021 auf 81.7 % im Jahr 2022.**

Bei Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und in der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung muss das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden. Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 21 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten und die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 27 solcher Fragen. Das Ausländer- und Passamt stellt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Vorbereitung zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurden an vier Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

Insgesamt traten 2022 19 Personen (2021: 40) zur Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung und 93 Personen (2021: 94) zur Prüfung für den Erhalt der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an. Die Erfolgsquote der Prüfung für die Niederlassungsbewilligung lag bei 63.2 % (2021: 58 %), die Quote im Bereich Staatsbürgerschaft bei 81.7 % (2021: 88 %).

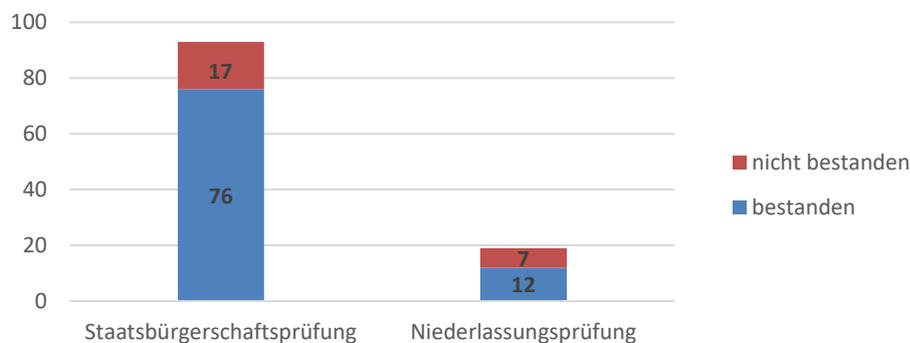
Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet Migrantinnen und Migranten eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert Zuzüger/innen über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts und über die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wurde gemeinsam von der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), vom Amt für Soziale Dienste und vom Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010

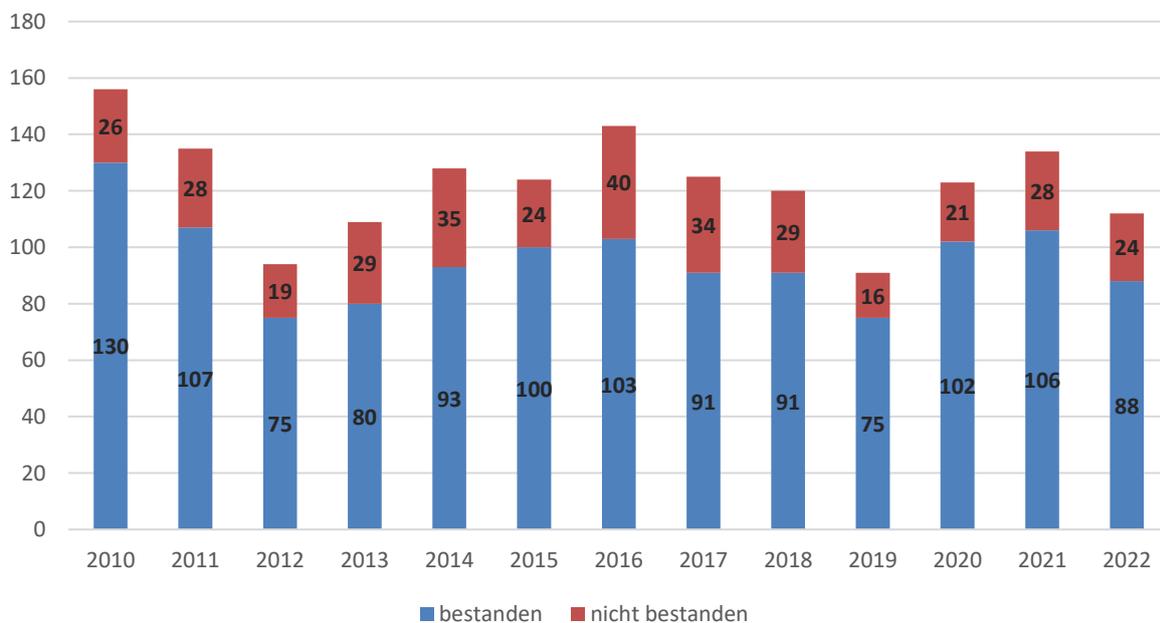
	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Teilnehmer/innen	156	124	143	125	120	91	123	134	112
Staatsbürgerschaftsprüfung	75	62	83	68	60	55	64	94	93
Niederlassungsprüfung	81	62	60	57	60	36	59	40	19
Ergebnis									
bestanden	130	100	103	91	91	75	102	106	88
nicht bestanden	26	24	40	34	29	16	21	28	24

Hinweis: Die Grafik zeigt von 2010 bis 2015 die Entwicklung im Abstand von 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen im Jahr 2022 nach Antragsgrund und Resultat



Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung).
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

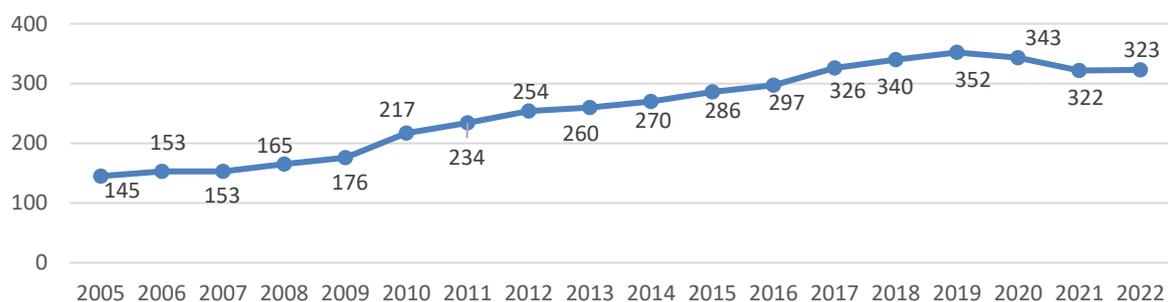
FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

- Die Zahl der Vereine erlaubt Rückschlüsse auf die soziale und kulturelle Aktivität in Liechtenstein. Durch eine vielfältige Vereinslandschaft werden der Austausch und die Verständigung zwischen Einzelnen und Gruppen sowie die soziale Teilhabe gefördert.
- Im Jahr 2022 waren insgesamt 323 Vereine im Handelsregister eingetragen (2021: 322). Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.
- Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social-Responsibility-Strategien).

Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Sport, Kultur oder soziales Engagement.

Die Anzahl Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, ist von 2020 auf 2021 um 6.1 % gesunken und 2022 um nur einen Eintrag angestiegen. Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnete der Alpenverein, gefolgt vom Skiverband und vom Tennisverband. Auch in den Bereichen Soziales und Kultur besteht eine Vielzahl an Vereinen. Beispiele hierfür sind die Familienhilfevereine oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

Anzahl im Handelsregister eingetragener Vereine seit 2005



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2022. Sonderauswertung Amt für Justiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Amt für Justiz.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten sind, sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inklusive das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität	122
Strafvollzug	125
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	127
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	128
Häusliche Gewalt	130
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	133
Vernachlässigung von Kindern	135
Opferhilfe	136

KRIMINALITÄT

- **2022 wurden insgesamt 1'332 Straftaten gemäss Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BMG), Ausländergesetz (AUG) sowie weiteren Gesetzen des Nebenstrafrechts (Strafbestimmungen der Verwaltungsgesetze) gezählt. Dies stellt eine Zunahme von 16 % im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Die Aufklärungsquote ist gegenüber 2021 um 3 % auf 69 % angestiegen und stellt im internationalen Vergleich ein gutes Ergebnis dar.**
- **Bei den 2022 ermittelten 544 Tatverdächtigen war im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 10 % zu verzeichnen.**
- **Von den Tatverdächtigen 2022 besaßen 68 % eine ausländische und 32 % die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger lag 2022 wie in den Vorjahren unter jenem der männlichen Tatverdächtigen und betrug 20 %.**
- **Im Bereich Jugendgewalt waren 2022 insgesamt 31 (2021: 24) minderjährige Tatverdächtige für 45 Delikte (2021: 25) verantwortlich.**

Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozio-ökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden.

2022 nahm die Anzahl der verzeichneten Wirtschaftsdelikte im Vergleich zum Vorjahr um 7 % auf insgesamt 302 Tatbestände zu (2021: 282 Wirtschaftsdelikte). Die Anzahl Gewaltdelikte erhöhte sich gegenüber 2021 um 25.3 %. Der Hauptgrund für den Anstieg lag in einer starken Zunahme der Körperverletzungen. Tötungsdelikte mussten 2022 keine verzeichnet werden.

Im Bereich der Sexualdelikte nahm die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 24 Delikte auf insgesamt 55 Tatbestände zu. Die Tatbestände wegen sexuellem Missbrauch Unmündiger sowie sexueller Belästigung haben zu diesem markanten Anstieg beigetragen.

Drogendelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz nahmen 2022 gegenüber dem Vorjahr leicht ab und lagen bei 466 Straftaten (2021: 478). Allerdings stieg die Anzahl Tatverdächtiger von 123 Personen im Jahr 2021 auf 137 Tatverdächtige im Jahr 2022 an.

Im Bereich der digitalen Kriminalität wurden 2022 insgesamt 12 Tatbestände von Cybercrime im engeren Sinne registriert (2021: 13). Straftatbestände welche dem Definitionsbereich von Cybercrime im weiteren Sinne zugeordnet werden, erhöhten sich 2022 um 10 % auf 172 (2021: 156). Ein Grossteil dieser 172 Fälle betraf Cyberbetrug (38 %), Cyber-Sexualdelikte (27 %), den Krypto-Bereich (22 %) und sonstige digital verübte Delikte (13 %).

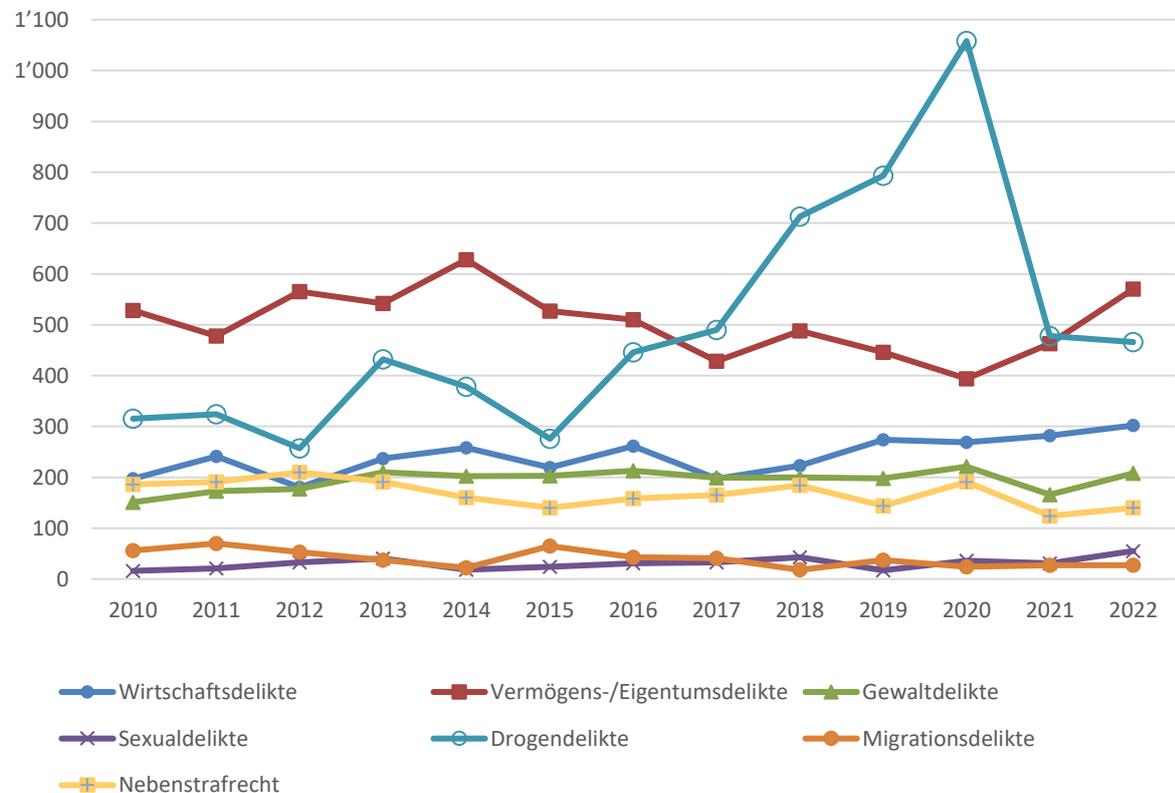
2022 ist die Anzahl von Migrationsdelikten mit 27 Fällen unverändert zum Vorjahr geblieben. Straftatbestände wurden vor allem wegen Widerhandlungen gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (20 Fälle) registriert. Wegen Beihilfe zur illegalen Einreise (Schleppertätigkeit) wurden drei Straftatbestände verzeichnet.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2022

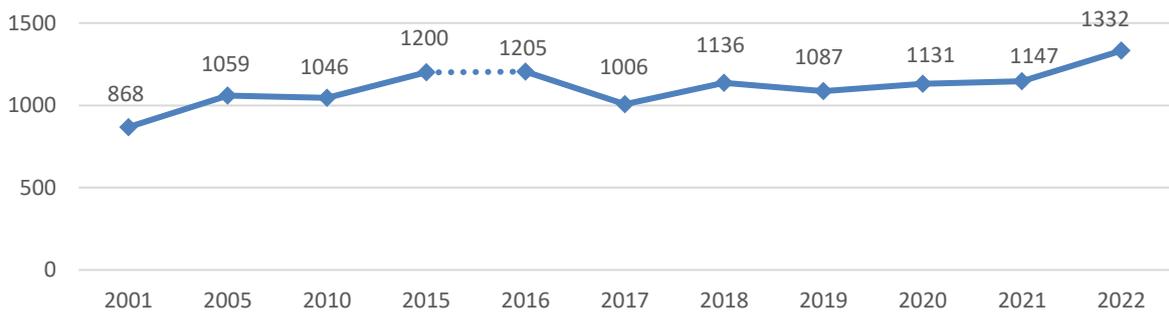
Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	davon Jugendliche	davon Ausländer/innen
Drogendelikte	466	442	94.8 %	137	19	77
Vermögens- und Eigentumsdelikte	570	228	40 %	176	41	116
Wirtschaftsdelikte	302	193	63.9 %	203	5	167
Gewaltdelikte	208	187	89.9 %	155	18	86
Nebenstrafrecht	140	118	84.3 %	125	4	67
Urkundendelikte	61	39	63.9 %	41	6	33
Sexualdelikte	55	45	81.8 %	33	4	12
Migrationsdelikte	27	22	81.5 %	21	0	19
Politisch/religiös motivierte Delikte	4	3	75 %	14	0	13
Gemeingefährliche Delikte	5	3	60 %	3	1	2

Hinweis: In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfeldern zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Kriminalitätsfeldern seit 2010 (Anzahl registrierter Straftaten)



Gesamtanzahl Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001 (Anzahl registrierter Straftaten)



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Jahresberichte der Landespolizei.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **2022 waren im Landesgefängnis in Vaduz insgesamt 58 Personen inhaftiert (2021: 52 Personen). Dabei betrug der Frauenanteil 3.4 %.**
- **2022 waren keine Jugendlichen im Landesgefängnis Liechtenstein inhaftiert. Im Vorjahr waren es noch zwei Jugendliche.**
- **Die Anzahl der Hafttage im Landesgefängnis reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr und belief sich auf 3'791 Tage (2021: 4'018 Tage).**
- **Zusätzlich verbüssten in Liechtenstein verurteilte Personen insgesamt 4'009 Hafttage in österreichischen Justizvollzugsanstalten. In schweizerischen Vollzugsanstalten wurden von in Liechtenstein verurteilten Personen insgesamt 687 Hafttage verbracht.**
- **Hauptgründe für eine Inhaftierung waren 2020 Verstösse gegen das Strafrecht, gefolgt von Verstössen gegen das Ausländergesetz.**

Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft sowie die Verbüssung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen. Für Haftstrafen und den Massnahmenvollzug erfolgt primär eine Überstellung in österreichische Haftanstalten. Mit dem Kanton St. Gallen besteht eine Vereinbarung, wonach die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug Liechtensteiner Häftlinge genutzt werden kann.

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. So waren 2022 insgesamt 22 Häftlinge während 4'009 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht. Das sind um 173 Hafttage weniger als im Vorjahr (2021: 4'182 Hafttage), gleichwohl zwei Personen mehr in österreichischen Anstalten untergebracht waren. In der Strafanstalt Saxerriet waren 2022 fünf Personen während 687 Tagen inhaftiert.

Liechtenstein ist Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit welchem ein internationales System zur Inspektion von Haftorten etabliert wurde. In Liechtenstein wurde die im Strafvollzugsgesetz (StVG) vorgesehene unabhängige Strafvollzugskommission (diese besteht seit Anfang 2008) auch mit den Rechten und Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus betraut. Somit hat die Strafvollzugskommission gemäss Art. 17 StVG in Erfüllung ihrer Aufgaben in regelmässigen Abständen die Haftbedingungen im Landesgefängnis Liechtenstein zu überprüfen.

2022 konnte die Strafvollzugskommission aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Überprüfung, welche unangemeldet zu erfolgen hat, vornehmen. Die COVID-19-Pandemie hat das Landesgefängnis vor sehr grosse Herausforderungen gestellt, die nach Ansicht der Strafvollzugskommission gut gemeistert wurden. Zudem wurde kein Besuchsstopp verhängt, sondern den Inhaftierten weiterhin ermöglicht, persönliche Besuche unter Einhaltung der Hygienevorgaben zu empfangen.

Die Lage rund um das Corona-Virus entspannte sich im Laufe des Jahres 2022 sehr. Während der Pandemie kam es zu keinen schweren Verläufen bei Inhaftierten. Seit der Aufhebung der Covid-19 Auflagen fanden auch im Landesgefängnis wieder Besuche im Besucherraum ohne Glastrennscheibe statt. Eine Überprüfung im uneingeschränkten Ausmass durch die Mitglieder des Nationalen Präventionsmechanismus bzw. der Strafvollzugskommission konnte 2022 wieder stattfinden.

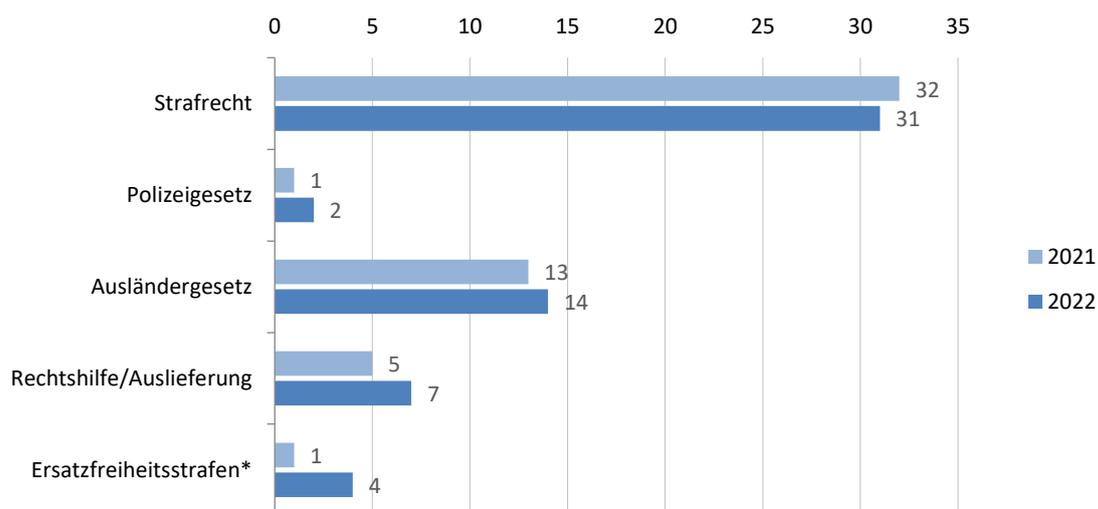
Die Strafvollzugskommission hält in ihrem Prüfungsbericht keine Kritik oder wesentlichen Mängel fest. Empfehlungen wurden zu der laufenden Digitalisierung der Haftakte abgegeben. Ein

unverändert bestehendes Problem stellt die Bereitstellung von spezifischen Programmen und Therapien für psychisch auffällige Inhaftierte im Landesgefängnis dar. Dies ist insbesondere den Umständen geschuldet, dass das Landesgefängnis «lediglich» ein Untersuchungsgefängnis ist und damit der Aufenthalt der Inhaftierten meist nur von kurzer Dauer ist. Auch im Jahr 2022 konnte eine Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten festgestellt werden.

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis seit 2013

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Inhaftierungen total	68	53	53	72	73	63	43	57	52	58
davon Männer	65	49	50	68	69	61	41	53	47	56
davon Frauen	3	4	3	4	4	2	2	4	5	2
Hafttage total	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780	3'805	3'425	4'018	3'791
davon Männer	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723	3'715	3'255	3'908	3'755
davon Frauen	270	77	134	266	200	57	90	170	110	36

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2021/2022)



* Ersatzfreiheitsstrafe: Eine Freiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2022. Jahresbericht 2022 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

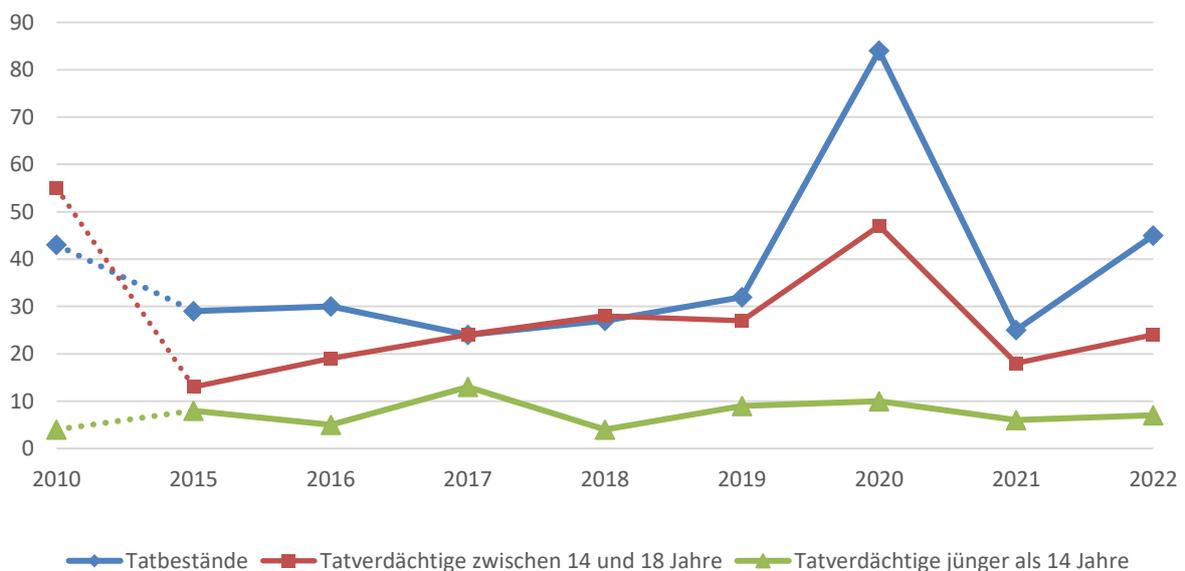
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- Im Jahr 2022 wurden 31 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 45 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Damit verdoppelte sich die Anzahl an Gewalttaten von Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr beinahe.
- Sieben Tatverdächtige hatten das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sachbeschädigungen machten den grössten Teil der Tatbestände aus.
- 55 % der Taten wurden von liechtensteinischen Jugendlichen verübt. Dies stellt eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr dar (2021: 63 %).

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 87 % (27 männliche und vier weibliche Tatverdächtige).

Im Bereich der Jugendgewalt stellten Sachbeschädigungen den grossen Teil der Tatbestände dar, gefolgt von Körperverletzung und gefährlichen Drohungen. 2022 wurden 55 % der Jugendstraftaten von liechtensteinischen Jugendlichen verübt. Dies ist im Vergleich zu 2021 ein Rückgang von knapp 8 %.

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2010 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige)



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2022.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

DISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **Wie in den Jahren zuvor kann auch das Jahr 2022 im Hinblick auf Rechtsextremismus als weitgehend ruhiges Jahr bezeichnet werden.**
- **Die Staatsanwaltschaft leitete 2022 zwei Verfahren wegen Diskriminierung ein. Ein Verfahren wurde durch Diversion (Bezahlung eines Geldbetrages) abgeschlossen, im anderen Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt.**
- **2022 kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilungen nach § 283 StGB aufgrund eines Diskriminierungsdeliktes.**

Der Ausschuss der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte im Mai 2021 ihre Schlussbemerkungen zum fünften Länderbericht über Liechtenstein. Im Länderbericht selbst wurden Liechtensteins Fortschritte in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufgezeigt, welche insbesondere in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und im erfolgreichen behördlichen Vorgehen gegen rechts-extreme Gewalt sowie in der Gründung des Vereins für Menschenrechte und dem weitgehenden Verzicht auf Hassrede durch Personen des öffentlichen Lebens begründet waren. Betreffend den ausgesprochenen Empfehlungen halten die Schlussbemerkungen fest, dass hinsichtlich der Ausarbeitung einer neuen, nationalen Integrationsstrategie Massnahmen getroffen wurden um die Empfehlungen zu berücksichtigen. Betreffend die Situation von in Liechtenstein lebenden LGBTIAQ+-Personen verweist der Bericht auf fehlende Massnahmen zur Erfassung ihrer spezifischen Lebenssituation hin. Ohne eine solche Grundlage können keine Entscheidungen über notwendige und sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden. Entsprechende Massnahmen wurden seitens der zuständigen Behörden derzeit nicht vorgesehen.

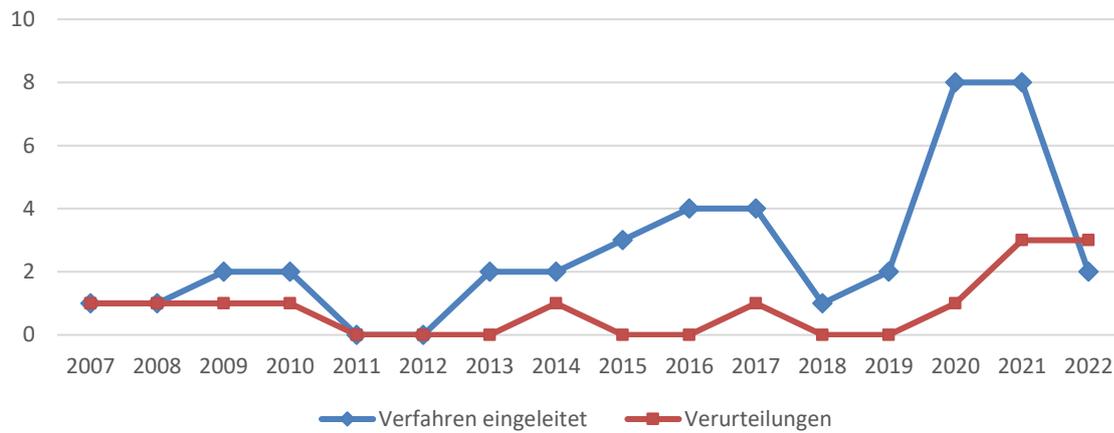
Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2022 nicht übermässig auffällig. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert. Im Dezember 2022 publizierte die Schweizer Fachstelle für Rassismusbekämpfung eine Auftragsstudie über strukturellen Rassismus in der Schweiz. Die Studie kommt zum Ergebnis, «dass in der Schweiz für die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik sowie teilweise soziale Sicherung und Polizei und Justiz dokumentierte Hinweise auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen bestehen». Für Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Studie, allerdings liegt die Vermutung nahe, dass die Situation ähnlich gelagert ist.

Gemäss der Fachstelle für Bedrohungsmanagement nahmen 2022 die Meldungen über sogenannte Hassrede («Hatespeech») zu. Problematisch waren insbesondere die Zunahme an «Hatespeech»-Kommentaren zu Zeitungsbeiträgen in den sozialen Netzwerken.

Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen.

In Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten kam es 2022 zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Nationalität, Ethnie oder Religion). Hierbei war die Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung von Völkermord oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit – inklusive Hassrede – betroffen.

Eingeleitete Verfahren und Verurteilungen wegen Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2022. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft 2022. Separate Erhebung Landgericht 2022. Fünfter Länderbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014. Eser Davolio/Drilling 2009.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

- **2022 wurden 164 Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bei der Landespolizei registriert (2021: 101 Meldungen). In 41 Fällen kam es zu einer Anzeigerstattung an die Staatsanwaltschaft (2021: 27 Fälle).**
- **2022 wurden 41 männliche und 17 weibliche Täter festgestellt. In 3 Fällen war die widergesetzlich handelnde Person minderjährig.**
- **Im Berichtsjahr 2022 wurden 6 polizeiliche Wegweisungen (2021: 1 Wegweisung) und 9 Betretungsverbote (2021: 2) ausgesprochen. In einem Fall musste die widergesetzlich handelnde Person in Polizeigewahrsam genommen werden.**
- **In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurden 2022 insgesamt 60 Kinder (jünger als 14 Jahre) und jugendliche Opfer / Beteiligte bei der Polizei registriert (darunter waren zwei Minderjährige und 13 Kinder, die nicht unmittelbar von Gewalt betroffen waren).**

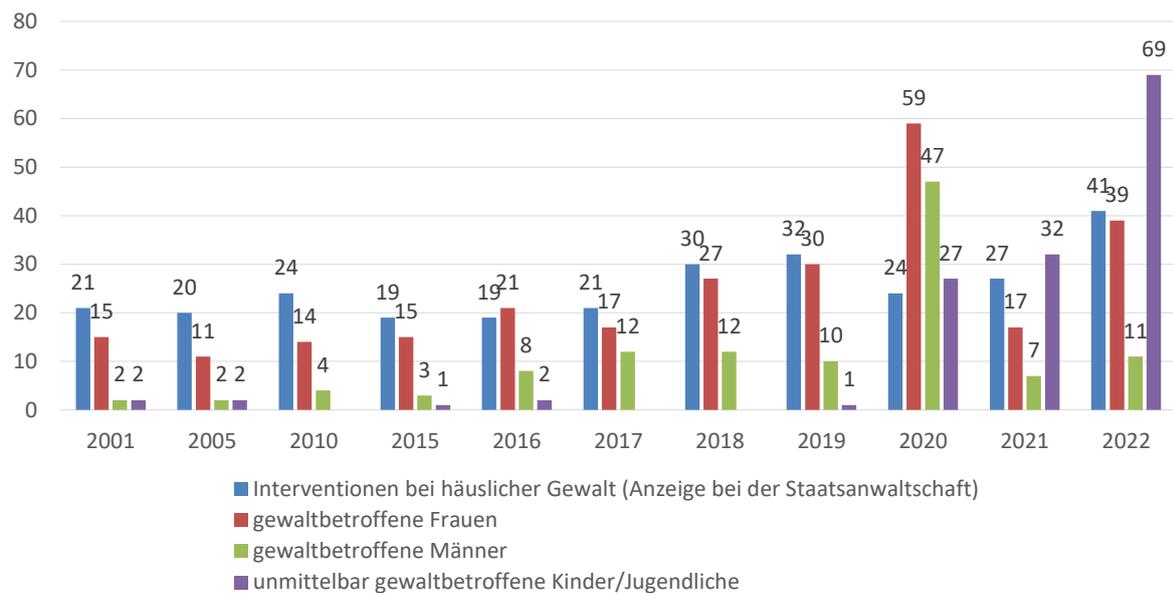
2022 wurden insgesamt 89 Triage-Massnahmen (2021: 51 Triage-Massnahmen) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen (d. h. Vermittlung weiterer Hilfen). In 33 Fällen musste die Polizei unmittelbare Dritthilfe vor Ort (2021: sieben Fälle) hinzuziehen (Notarzt oder Kriseninterventionsteam).

Bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement (inkludiert die Koordination Häuslicher Gewalt bei der Landespolizei) gingen 2022 62 Meldungen (2021: 94 Meldungen) ein, wovon 22 Fälle häusliche Gewalt betrafen (2021: 16 Fälle).

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2021 wurden 10 Frauen und 6 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Davon waren 8 Frauen und 3 Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und 2 Frauen und 3 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen erhielten 25 Frauen persönliche und 32 Personen intensive telefonische Beratungen. Insgesamt wurden 2021 512 Belegungstage im Frauenhaus gezählt, in 2020 waren es noch 823 Tage. In 70 % der vom Frauenhaus Liechtenstein betreuten Fälle (2020: 90 %) handelte es sich bei der Täterschaft um den Ehemann und in 10 % um den Lebenspartner (2020: 10 %).

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen sowie Coaching für Männer in beruflich wie privat schwierigen Lebenssituationen durch. Darüber hinaus wird betroffenen Männern wie auch deren nächsten Angehörigen eine vorübergehende Unterkunft im Familien- und Väterhaus angeboten.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt und Gewaltbetroffene seit 2001



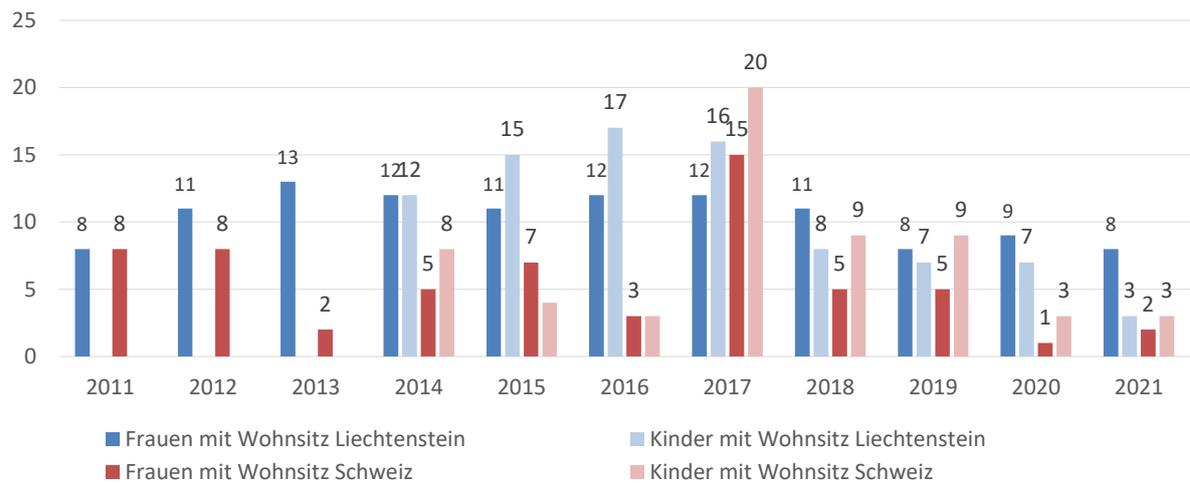
Hinweis: 2017 und 2018 wurden von der Landespolizei keine gewaltbetroffenen Kinder/Jugendliche registriert. Die Differenzierung zwischen von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen ist erst seit 2019 vermerkt.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Meldungen total	27	20	16	30	19	19	21	30	32	75	101	164
davon Vermittlungsgespräch/polizeiliche Beratung	17	12	14	26	19	18	21	30	32	39	57	105
davon Vermittlung weiterer Hilfen										71	51	89
davon Hinzuziehen Dritthilfen vor Ort										14	7	33
davon Wegweisungen	9	7	1	3	-	1	-	-	-	5	1	6
davon Betretungsverbote	1	1	1	1	-	-	-	-	-	5	2	9

Hinweis: Seit 2020 werden detaillierte Angaben zu den polizeilichen Massnahmen betreffend häusliche Gewalt erfasst.

Aufgenommene Frauen und Kinder im Frauenhaus Liechtenstein nach Wohnsitz seit 2011



Hinweis: Die Angaben zum Wohnsitz der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder liegen erst seit 2014 vor.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2022. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2021. Website Männerfragen.li.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- **2022 kam es in 12 Fällen zu sexuellem Missbrauch von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Unmündiger). Dies ist eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2021: 3 Fälle).**
- **Die von der Regierung eingesetzte Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen befasste sich 2022 mit 11 Verdachtsfällen.**
- **Seit Juni 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste (ifs) in Vorarlberg. Dieses befasste sich 2022 mit 11 Verdachtsfällen.**
- **2022 erfolgte eine Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung betreffend einer Verschärfung des Strafmasses beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material.**

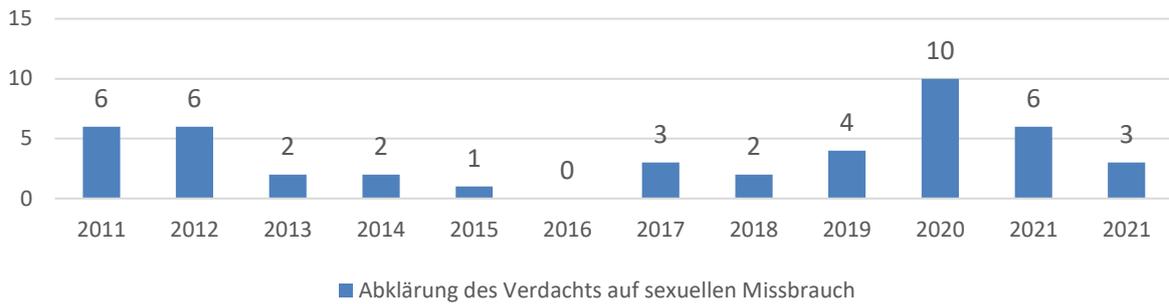
Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste verzeichnete 2022 im Bereich der Kindeswohlgefährdung insgesamt 59 Problemstellungen (2020: 52 Fälle), wovon sich 3 Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Kindern bezogen (2020: 6 Meldungen).

Die «Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen» wurde 2022 neu strukturiert. Die Gruppe fokussiert sich u.a. auf die Umsetzung der landesspezifischen Erfordernisse der Lanzarote-Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der mit dem Themenbereich sexueller Missbrauch befassten Behörden zusammen: Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Schulamt und Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Einen besonderen Fokus legte die Fachgruppe 2022 auf die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Präventionsstelle Pädosexualität für Liechtenstein, wobei hierfür eine Kooperation mit der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich eingegangen wurde. Liechtenstein hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste (ifs) Vorarlberg zur Erbringung niederschwelliger und fachspezifischer Erstberatung von mit dem Thema sexueller Missbrauch betroffenen Personen. 2022 wurden von der Fachstelle bei insgesamt 11 (Verdachts-)Fällen 12 Personen telefonisch beraten, 6 Personen davon auch persönlich. Die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen lag zwischen 5 und 17 Jahren.

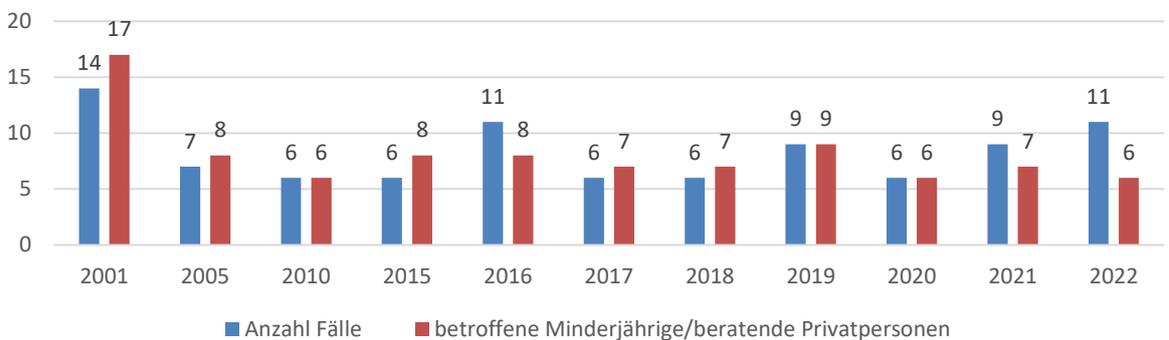
Die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern beim Amt für Soziale Dienste und die von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführten Abklärungen können voneinander abweichen, da keine Verpflichtung zur gegenseitigen Fallmeldung besteht.

Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Zudem kann aus der Statistik nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste behandelte Fälle von sexuellem Missbrauch seit 2011

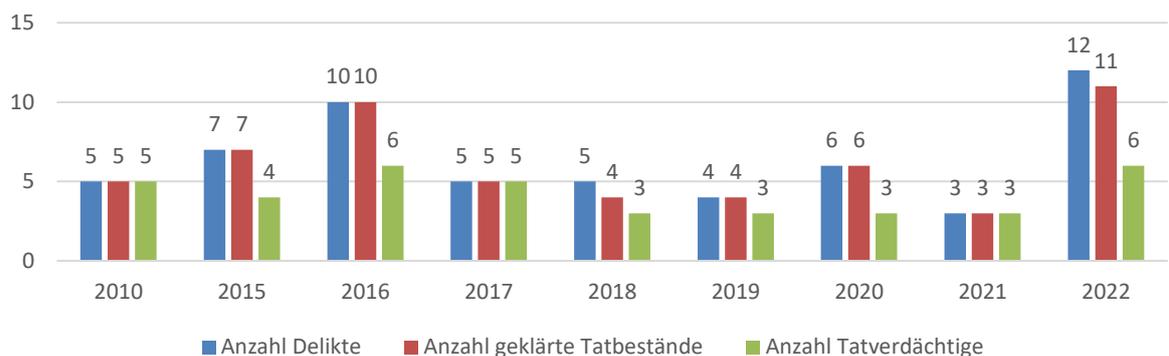


Von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelte Fälle seit 2001



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt. 2022 wurden 6 Privatpersonen beraten, wobei die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen zwischen 5 und 17 Jahren lag.

Sexualdelikte gegen Unmündige seit 2010 (Kriminalstatistik der Landespolizei)



Hinweis: Die Grafik zeigt bis 2015 die Entwicklung in Abständen von jeweils 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2020, Rechenschaftsbericht der Regierung 2020. Jahresbericht Landespolizei 2020.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGUNG VON KINDERN

- Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.
- Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2020 insgesamt 54 Problemstellungen (2019: 43 Fälle), wovon sich 19 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezogen (2019: 18 Fälle).

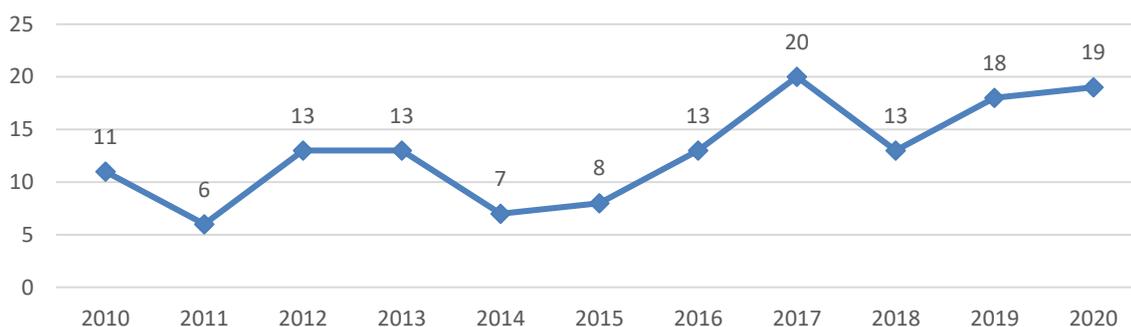
Die Vernachlässigung eines Unmündigen/Jugendlichen ist gemäss § 92 des Strafgesetzbuchs strafbar. Darunter fallen unter anderem das Zufügen von körperlichen oder seelischen Qualen sowie die gröbliche Nicht-Wahrnehmung der Fürsorge oder Obhut. In Fachkreisen wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung verwendet, welcher die Gefährdung eines Unmündigen in Bezug auf körperliche sowie seelische Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern umfasst.

Liegt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, liegt die Zuständigkeit hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines Elternteils oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie.

Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Verdacht auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern seit 2010 (Anzahl Fälle beim ASD)



Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OPFERHILFE

- 2022 wurden von der Opferhilfestelle Liechtenstein insgesamt 65 Personen betreut und beraten (2021: 44 Personen). An neuen Fällen kamen im Berichtsjahr 42 hinzu.
- Die Anzahl an Beratungen und Begleitungen zu Behörden erhöhte sich auf 128 im Jahr 2022 (2021: 126 Beratungen).
- Unter den Fällen befanden sich 16 mit finanzieller Hilfe. Dies ist eine Verdoppelung der Anzahl Fälle mit finanzieller Hilfe im Vergleich zum Vorjahr.
- Bei den verschiedenen Deliktarten war die meisten Delikte bei den Fallneuzugängen in den Bereichen der Körperverletzung und der sexuellen Gewalt festzustellen.

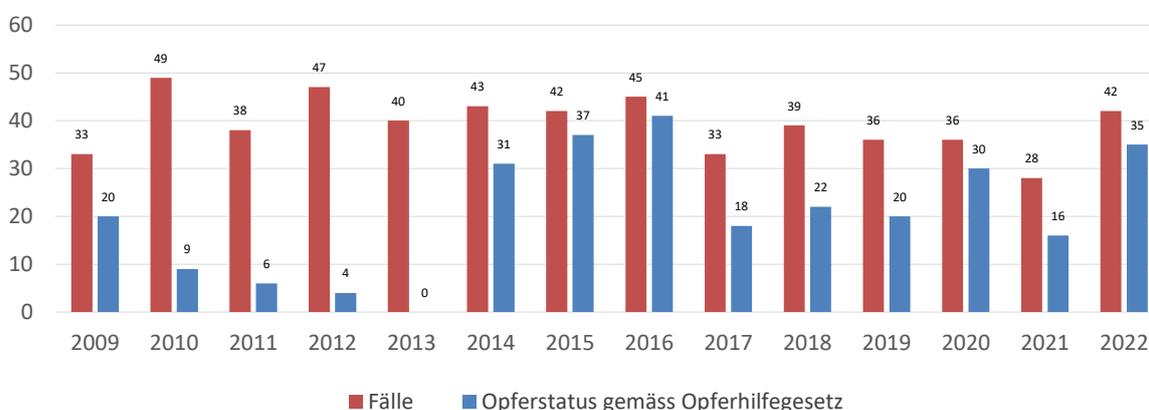
Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig. Die Opferhilfe bietet bedarfsorientierte Unterstützung in Form von Beratung, finanzieller Hilfe, psychosozialer Begleitung, Vermittlung von Fachpersonen für alle Opfer von Straftaten sowie auch deren Angehörige. Die Angebote sind vertraulich, parteilich für das Opfer und kostenlos.

Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind. Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.).

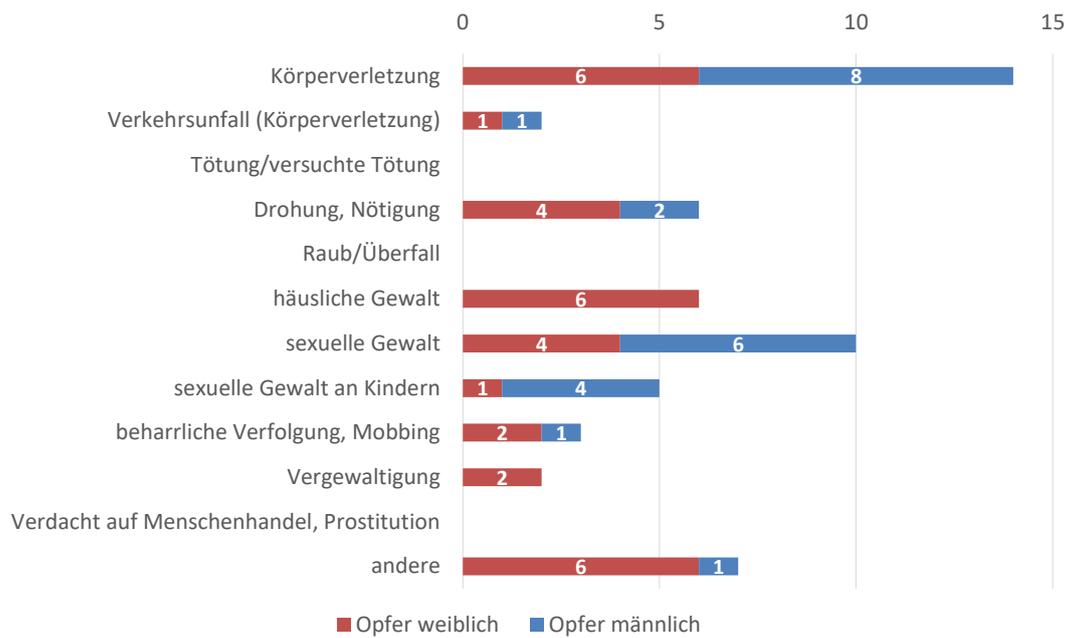
Im Berichtsjahr 2022 stellte die Opferhilfe eine Zunahme der Intensität und Dauer der Beratung und Unterstützung von Betroffenen fest. Dies ist zum Teil auf die komplexeren straf-, zivil- und haftrechtlicher Verfahren zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Verdoppelung der Delikte bei Fallneuzugängen im Bereich der Körperverletzung (2022: 14 Fälle) und der sexuellen Gewalt (2022: 10) registriert. Eine starke Zunahme war bei der Deliktart «sexuelle Gewalt an Minderjährigen» festzustellen. Betrug die Anzahl in 2021 noch zwei Fälle, waren es 2022 bereits fünf registrierte Fälle.

Die von der Opferhilfestelle betreuten Personen waren 2022 zu 67.7 % weiblich (2021: 82.6 %) und zu 32.3 % männlich (2021: 17.3 %). Am häufigsten kommen Personen in der Altersklasse der 30- bis 64-Jährigen zu Schaden. Bei Kindern unter 10 Jahren musste 2022 1 Fall (2021: kein Fall) und bei Jugendlichen bis 17 Jahre insgesamt 10 Fälle (2021: 3 Fälle) registriert werden.

Von der Opferhilfestelle im jeweiligen Jahr neu betreute Fälle (seit 2009)



Opferhilfefälle nach Delikten und Geschlecht der Betroffenen, 2022



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2022. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle 2022. Sonderauswertung Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

Menschen mit Behinderungen

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGLG) aus dem Jahr 2006. Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsebene geregelt. Durch das BGLG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt speziell Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen am 8. September 2020 unterzeichnet. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d. h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Mit September 2022 legte die Regierung ein Paket an zwingend notwendigen Gesetzesanpassungen vor. Die Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen für die geplante Ratifikation Liechtensteins wurde Ende November 2022 abgeschlossen. Eine Ratifikation wird für 2023 erwartet.
- In Liechtenstein existieren zahlreiche Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Beim Liechtensteiner Behinderten-Verband ist das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beheimatet. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Sonderschulen, beschützte Werkstätten, begleitete Wohnformen wie auch Therapien an.

Menschen mit Behinderungen – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen.....	139
Invalidität.....	141
Sachwalterschaft	143

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfließt. Nimmt man die Schweiz aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen als Vergleichsgrösse, kann man in Liechtenstein von 5'500 bis 6'500 Menschen mit Behinderungen ausgehen.
- Liechtenstein unterzeichnete das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen) im September 2020. Zwei Jahre später legte die Regierung ein Packet an zwingend notwendigen Gesetzesanpassungen vor. Die Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen für die geplante Ratifikation wurde Ende November 2022 abgeschlossen. Eine Ratifikation wird für 2023 erwartet.
- In der Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste bezogen sich 2022 von den insgesamt 246 (2022: 259) Problemstellungen im Bereich «Probleme von Kindern und Jugendlichen» 21 auf Entwicklungsauffälligkeiten/Behinderungen. Im Vergleich zu 2021 stellt dies eine Zunahme um 50 % dar.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt sich Liechtenstein zu den Zielen der Konvention, d. h. zur Inklusion aller Menschen und der damit verbundenen Beseitigung aller gesellschaftlichen Barrieren. Die Konvention geht von einem sehr umfassenden Verständnis von Behinderung aus und umfasst auch Menschen mit psychischen Krankheiten. Die Konvention unterstützt die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), bspw. inklusive Bildung und Gesundheit, Wohlergehen und menschenwürdige Arbeit für alle. Entsprechende Umsetzungsmassnahmen sind im aktuellen liechtensteinischen Regierungsprogramm enthalten.

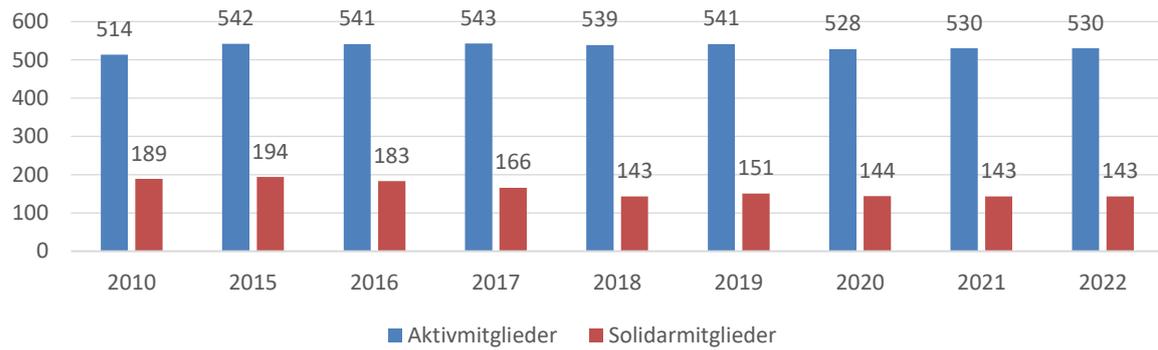
Der Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) verzeichnete Ende 2022 530 aktive Mitglieder und 143 Solidarmitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl an Aktivmitgliedern etwas zu. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste betreute 2022 329 Klientinnen und Klienten und somit um knapp 15 % mehr als im Vorjahr (2021: 286 Klientinnen und Klienten). Diese Zunahme ist auf eine gestiegene Anzahl an fürsorgerischer Unterbringung zurückzuführen. Das Amt für Soziale Dienste war 2022 für insgesamt 92 fürsorgerische Unterbringungen zuständig (2021: 71 fürsorgerische Unterbringungen).

Gemäss Art. 24 des Sozialhilfegesetzes zieht das Amt für Soziale Dienste fallbezogen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit heran. Auch 2022 stellten der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), im Besonderen die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) und der Sozialpsychiatrische Dienst (SoPD), wichtige Systempartner in der Versorgung von sozialpsychiatrischen Klientinnen und Klienten dar.

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, die Familienhilfe Liechtenstein/Spitex, der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte.

Anzahl Mitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbands seit 2010



Hinweis: Aktivmitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes sind Personen, welche geburts-, unfall- oder krankheitsbedingt eine Behinderung haben.

Datenquellen	Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022. Jahresbericht 2022 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Sonderauswertung.
Erhebungsstellen	Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

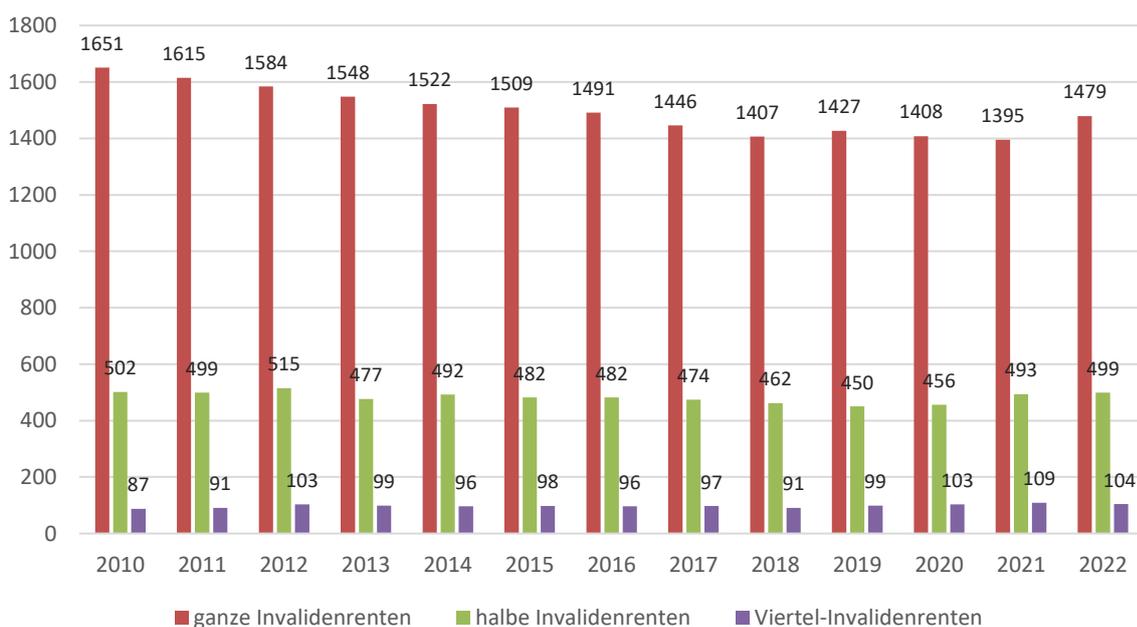
- **2022 wurden 1'479 ganze Invalidenrenten, 499 halbe Invalidenrenten und 104 Viertel-Invalidenrenten ausbezahlt.**
- **Sowohl die Anzahl Bezüger/innen ganzer wie auch halber Invalidenrenten stieg zwischen 6 % und 7.8 % im Vergleich zum Vorjahr an. Eine Reduktion von Invalidenrenten-bezüger/innen war nur bei den Viertel-Invalidenrenten zu verzeichnen (4.6 % weniger als im Vorjahr).**
- **Etwas mehr als die Hälfte der IV-Bezugsberechtigten (52.3 %) hatte 2022 den Wohnsitz im Ausland.**

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr andauert hat und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 % betragen hat. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat. Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

2022 gingen 68.9 % der Rentenbeträge ins Inland, 13.6 % nach Österreich, 11.3 % in die Schweiz und 6.2 % ins restliche Ausland. Obwohl mehr als die Hälfte der Personen, die IV bezogen (52.3 %), ihren Wohnsitz im Ausland hatte, erhielten diese nur 31.1 % der Beträge. Diese im internationalen Vergleich ungewöhnliche Situation spiegelt den liechtensteinischen Arbeitsmarkt mit vielen ausländischen Arbeitskräften und Grenzgänger/innen wider.

Anzahl Invalidenrentenbezüger/innen nach Rentenhöhe seit 2010



Wohnsitz der Bezüger/innen von Invalidenrenten seit 2013

Wohnsitz	2013		2015		2017		2019		2021		2022	
	Zahl	%										
Liechtenstein	1'092	51.4	1'039	49.7	996	49.4	960	48.6	943	47.9	993	47.7
Ausland	1'032	48.6	1'050	50.3	1'021	50.6	1'016	51.4	1'024	52.1	1'089	52.3
Total	2'124	100	2'089	100	2'017	100	1'976	100	1'967	100	2'082	100

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2022.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.
- Per 31.12.2022 bestanden gemäss Landesgericht insgesamt 223 Sachwalterschaften. Dies sind sieben mehr als noch im Vorjahr (2021: 216 Sachwalterschaften).
- Zusätzlich zu den gerichtlich festgestellten 223 Sachwalterschaften bestanden zum Stichtag 31.12.2022 noch weitere 15 einstweilige Sachwalterschaften.
- Der Sachwalterverein Liechtenstein betreute 2022 insgesamt 134 Klientinnen und Klienten. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 4.7 % dar.

2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereinssachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Damit verbunden wurde 2011 der Sachwalterverein gegründet. Der Sachwalterverein ist somit die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

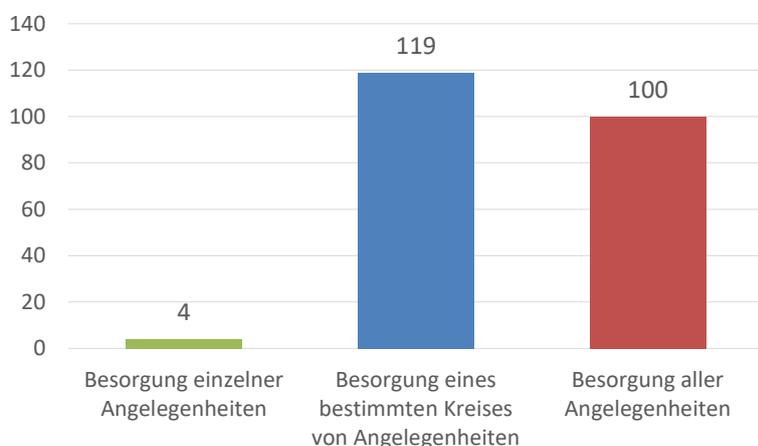
Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD), Die Stiftung für heilpädagogische Hilfe sowie weitere soziale Institutionen.

Die Zahl der Neuzugänge beim Sachwalterverein betrug 2022 22 Klientinnen und Klienten. Insgesamt gab es 2022 sechs Abgänge durch Aufhebung und neun Abgänge durch Tod. In zwei Fällen konnte die Sachwalterschaft vom Sachwalterverein an einen Angehörigen übergeben werden.

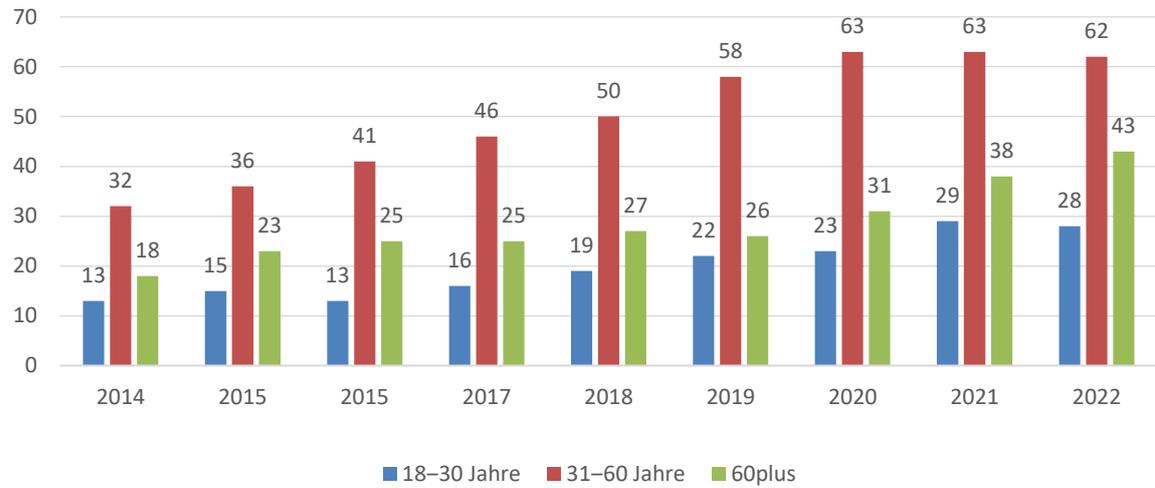
Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2022 die meisten Zuwächse bei den durch den Sachwalterverein betreuten Klientinnen und Klienten im Bereich der Altersgruppe 60 Jahre und älter zu verzeichnen.

2022 lagen die meisten der vom Sachwalterverein übernommenen Sachwalterschaften in der Altersgruppe der 31- bis 60-Jährigen. Damit macht dieser Personenkreis 46.6 % (2021: 46.9 %) der Klientinnen und Klienten des Sachwaltervereins aus.

Anzahl Sachwalterschaften gemäss Gesetzesbestimmungen nach Besorgungsgrund per 31.12.2022



**Anzahl Klientinnen und Klienten des Sachwaltervereins nach Altersklasse seit 2014
(per Jahresende)**



Datenquellen	Sonderauswertung Sachwalterverein 2022. Sonderauswertung Fürstliches Landgericht 2022.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 LV explizit das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 LV hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein zudem verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf politische Mitwirkung und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen, welches von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde. Dieses formuliert etwas offener und spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation.....	146
Direkte Demokratie	148
Frauen in der Politik	150

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- Über die letzten Jahre pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein.
- Für die Legislaturperiode 2021–2025 besteht der Landtag aus vier Parteien (FBP, FL, DPL, VU). In der vorangegangenen Legislaturperiode waren es fünf Parteien gewesen (FBP, FL, DU, NF (DPL), VU).

Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90 %, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel 2013 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Auch 2022 blieb sie unter 80 %. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

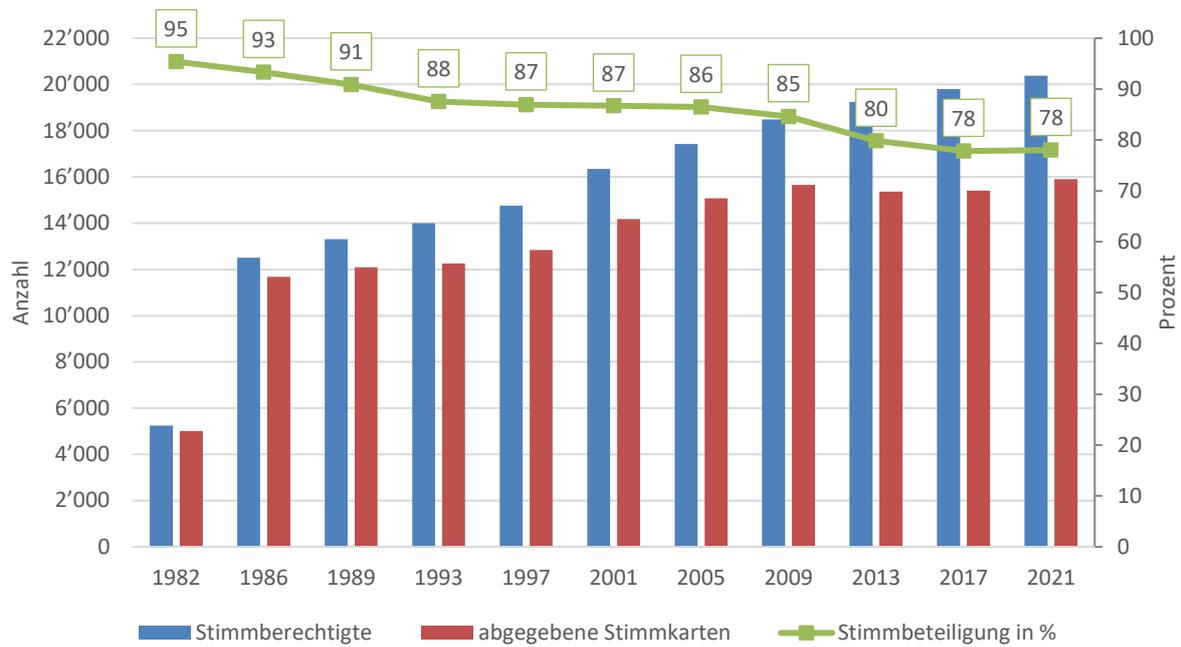
Der Jugendrat Liechtenstein, von Privatpersonen als Verein gegründet, ist eine Plattform für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche die Förderung der politischen Partizipation zum Ziel hat. Der Verein Jugendrat Liechtenstein feierte 2022 sein 10-jähriges Bestehen, organisierte 2022 die «2. Jugendrat-Arena» zum Thema Cannabis-Reform sowie eine Diskussionsrunde für Jungparteien und beteiligte sich an der «Initiative Jugendparlament», welche in regelmässigem Austausch mit politisch engagierten Jugendlichen aus Deutschland steht. Im Rahmen dieser Initiative nahmen Mitglieder des Liechtensteiner Jugendrats 2022 an der 5. Europäischen Jugendpartizipationskonferenz in Berlin und der 4. Europäischen Jugendpartizipationskonferenz in Brüssel teil.

Bevölkerung und Wahlberechtigte seit 1960

	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2021	2022
Wohnbevölkerung	16'628	21'350	25'215	29'032	32'863	36'149	37'622	39'055	39'680
Wahlberechtigte*	3'580	4'312	5'067	13'642	16'173	18'892	19'747	20'384	20'660
Anteil Wahlberechtigte	22 %	20 %	20 %	47 %	49 %	52 %	52.5 %	52.2 %	52.1 %

Hinweis: Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). Anzahl Einwohner/innen jeweils Jahresende. Wahlberechtigt sind liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt.

**Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung (Stimmabgabe) an Landtagswahlen seit 1982
(linke Achse und Balken = Anzahl; rechte Achse und Linie = Prozent)**



Datenquellen	www.landtagswahlen.li. www.gemeindewahlen.li. Website Jugendrat Liechtenstein.
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei. Verein Jugendrat Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- Grundsätzlich unterliegt jedes Gesetz einer Volksabstimmung, die vom Landtag oder von mindestens 1'000 (bei Verfassungsänderungen 1'500) Bürger/innen oder drei (bei Verfassungsänderungen vier) Gemeinden verlangt werden kann.
- Im Jahr 2022 fanden zwei nationale Urnengänge statt. Die politischen Rechte der Landesbürger/innen wurden überdies in den Gemeinden genutzt.

Liechtenstein gewährt seinen Bürger/innen eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen sowie die Volksinitiative zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Gegen jeden vom Landtag gefassten, von ihm nicht als dringlich erklärten Gesetzesbeschluss, ebenso gegen jeden vom Landtag nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500'000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250'000 verursacht, kann das Referendum ergriffen werden. Auch kann der Landtag solche Vorlagen von sich aus einer Volksabstimmung unterbreiten.

Die rechtliche Grundlage für die direktdemokratischen Rechte ist einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtesgesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch markant gesunken.

Auf Landesebene fanden 2022 zwei Abstimmungen statt. Zum einen hatte das Stimmvolk über eine von der DpL lancierten Volksinitiative zur Franchisebefreiung im Rentenalter zu befinden (Abstimmung am 26.6.2022). Die Vorlage wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 63.9 % an der Urne angenommen. Zum anderen wurde über die gesetzliche Grundlage für eine 2G-Regelung entschieden (Abstimmung am 18.9.2022). Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die 2G-Regelung wurde mit 52.7 % Nein-Stimmen an der Urne verworfen.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2014

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimm- beteiligung %	Annahme der Vorlage
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win	43.9	56.1	71.5	Nein
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win50	49.8	50.2	71.5	Nein
2015	Referendum	Krankenversicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein
2019	Landtags- begehren	Neubau Landesspital	56.2	43.8	72.7	Ja
2020	Initiative	ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien	21.2	78.8	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Doppelte Staatsbürgerschaft: Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes	38.5	61.5	83.5	Nein
2020	Landtags- begehren	Finanzbeschluss über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn	37.7	62.3	83.5	Nein
2022	Initiative	Franchisebefreiung im Rentenalter	63.9	36.1	60.9	Ja
2022	Referendum	Gesetzliche Grundlage für 2G-Regelung	47.3	52.7	66.8	Nein

Datenquellen	www.abstimmung.li , volksblatt.li
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei.
Aktualisierungsrhythmus	Nach landesweiten Volksabstimmungen.

FRAUEN IN DER POLITIK

- **Nach einer Legislatur mit nur drei weiblichen Abgeordneten im Parlament führten die Landtagswahlen 2021 zu einer Erhöhung des Frauenanteils. Es wurden sieben Frauen gewählt, was einem Anteil von 28 % aller Landtagsabgeordneten entspricht. Inklusive der stellvertretenden Landtagsabgeordneten beträgt der Frauenanteil 31.4 %.**
- **Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entspricht einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27 % auf 31 %.**
- **Bei den Gemeinderatswahlen 2019 wurden in zwei Gemeinden (Ruggell und Triesen) Frauen Vorsteherinnen. Damit waren in der Legislaturperiode 2019 bis 2023 18 % der Gemeindevorsteher/innen in Liechtenstein weiblich.**
- **In den Gemeinderäten steigerte sich der Frauenanteil mit der Legislaturperiode 2019 bis 2023 von vormals 18.7 % auf 41.3 %.**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entsprach einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27 % auf 31 %.

Für die Mandatsperiode 2021 bis 2025 beträgt der Frauenanteil an Landtagsabgeordneten (inkl. stellvertretende Abgeordnete) nun 31.4 %. Drei von fünf Regierungsmitgliedern sind Frauen. In den letzten beiden Perioden waren es jeweils zwei gewesen. Zum ersten Mal sind somit mehr Frauen als Männer in der Regierung vertreten.

Auf Gemeindeebene stellen die Frauen in der Mandatsperiode 2019 bis 2023 43 Mitglieder, die Männer 61 Mitglieder der Gemeinderäte. Dies entspricht einer Frauenquote von 41.3 % und stellt im Vergleich zur vorherigen Periode eine deutliche Steigerung des Frauenanteils dar (2015–2019: 18.7 %). In zwei Gemeinden war eine Frau Gemeindevorsteherin, in neun Gemeinden wurde dieses Amt von einem Mann bekleidet. Dies stellte im Vergleich zur Vorperiode eine Verdoppelung des Frauenanteils dar.

In den Kommissionen und Beiräten zeigte sich 2022 analog wie im Vorjahr ein starkes männliches Übergewicht. Der diesbezügliche Frauenanteil lag per Ende 2022 bei 26.5 % (2021: 28.4 %).

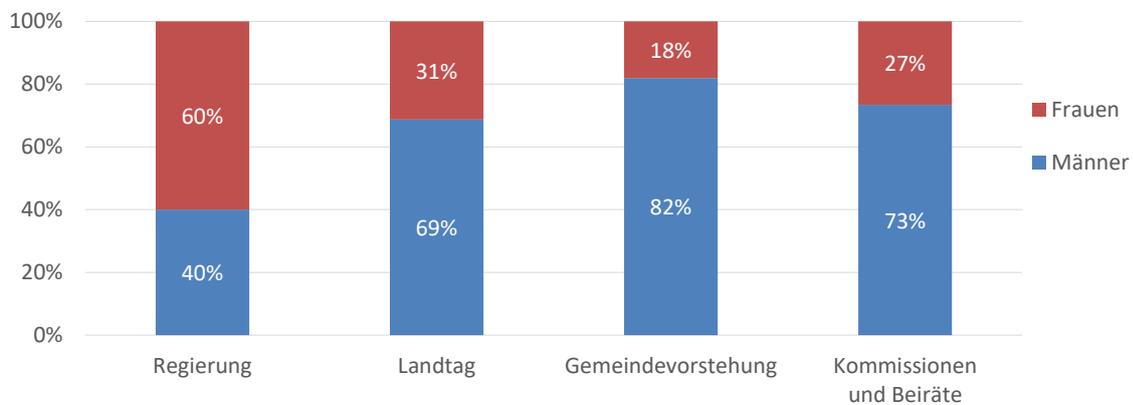
Seitens der liechtensteinischen Regierung wie auch seitens privater Organisationen gibt es Bemühungen, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken. 2022 fand erneut ein Politiklehrgang für Frauen statt, eine Initiative des Amtes für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit) und des Referats für Frauen und Gleichstellung der Vorarlberger Landesregierung. Mit dem Lehrgang sollen Frauen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen.

Das Projekt «Vielfalt in der Politik», welches unter der Trägerschaft des Vereins Frauennetz geführt wird, lancierte 2022 eine Interviewserie für die Gemeinderatswahlen 2023 mit dem Ziel, weitere Frauen und Männer zu einer Kandidatur zu motivieren. Ebenso wurde 2022 die Nachwuchsförderung in der Gemeindepolitik thematisiert. Hierbei stand die Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen, die in den Gemeinderäten untervertreten ist, im Fokus.

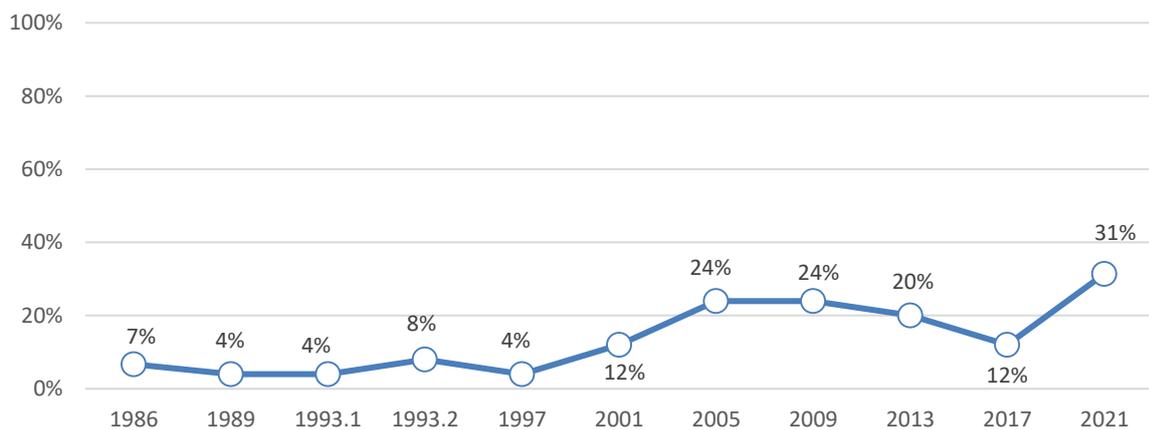
Der Frauenanteil im Landtag sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der liechtensteinischen Ziele für nachhaltige Entwicklung. In Liechtenstein deutet der insgesamt eher niedrige Frauenanteil auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen und sie an Entscheidungen und politischer Macht zu beteiligen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in

politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist.

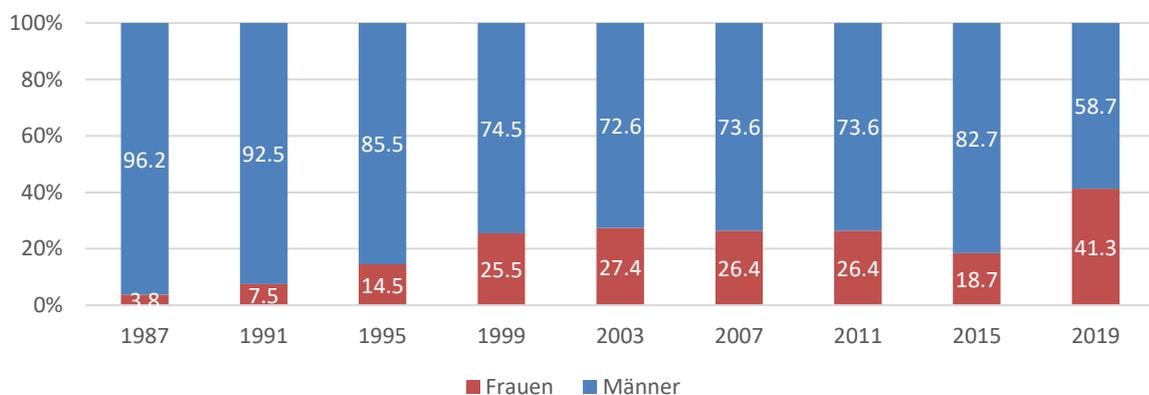
Vertretung von Männern und Frauen in politischen Gremien per 31. Dezember 2022



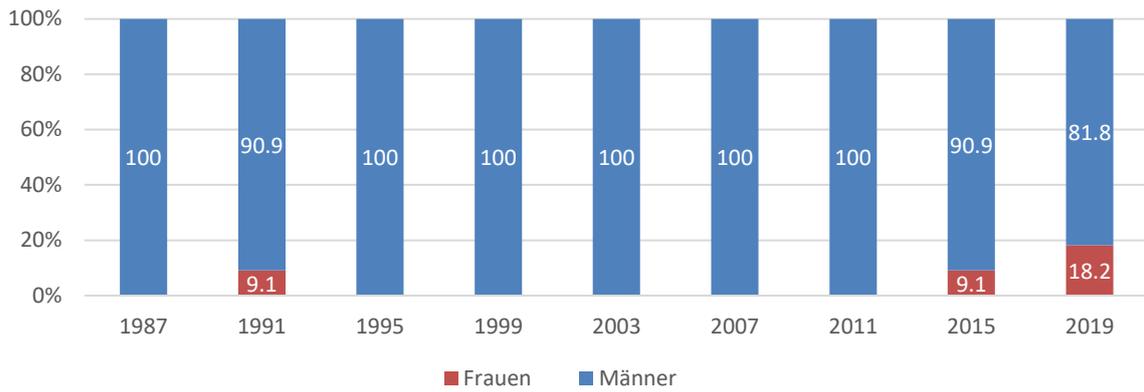
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986



Anteil von Frauen und Männern in den Gemeinderäten aller elf Gemeinden (ohne Vorsteher/innen) seit 1987



Anteil Frauen und Männer aller elf Vorsteher/innen der Gemeinden seit 1987



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlergebnisse. Staatskalender (www.staatskalender.li). Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2022. Vielfalt in der Politik, Webseite.
Erhebungsstellen	Landtag. Parteien. Regierung. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik. Vielfalt in der Politik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Religion

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none">▶ Recht auf Leben und Menschenwürde▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit▶ Diskriminierungsverbot			

- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
 - Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.
-

Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession	154
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	156

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

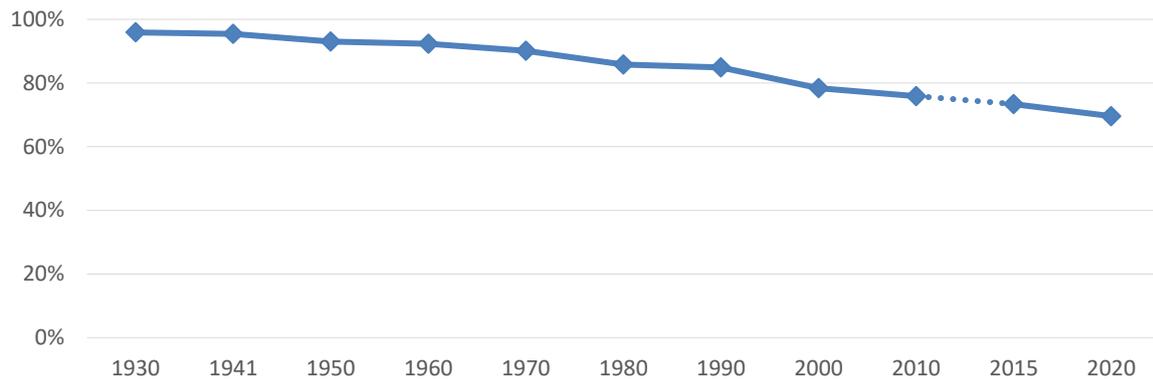
- Die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung betrachtet sich der römisch-katholischen Konfession zugehörig, der Anteil ist jedoch rückläufig.
- Mit dem Inkrafttreten des Religionsgemeinschaftengesetzes am 20. Dezember 2012 kann jeder Liechtensteiner und jede Liechtensteinerin ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sein religiöses Bekenntnis frei wählen.
- Ein Vorschlag zur Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein liegt seit Jahren vor. Dieser beinhaltet Verfassungsänderungen, ein Religionsgesetz und zusätzliche Verträge mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften.

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Die notwendigen Schritte zur Gleichstellung der Religionen konnten nur in Bezug auf die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes, welches vom Landtag 2012 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die erforderliche Verfassungsänderung wurde aufgeschoben, um gemeinsam mit den noch offenen Fragen für ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften) behandelt zu werden. Da in den Gemeinden Gamprin und Balzers jedoch noch keine Einigung mit dem Erzbischof über die Besitzverhältnisse erzielt werden konnte, liegt der Prozess auf Eis. Im Zusammenhang mit einer 2021 eingereichten Petition der Islamischen Gemeinschaft wiesen auch Vertreter der liechtensteinischen Parteien darauf hin, dass eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dringend geboten sei. Die Regierung möchte die Neuregelung von Kirche und Staat noch in dieser Legislaturperiode vorantreiben.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und durch Heirat hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung allmählich gewandelt. Ab den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

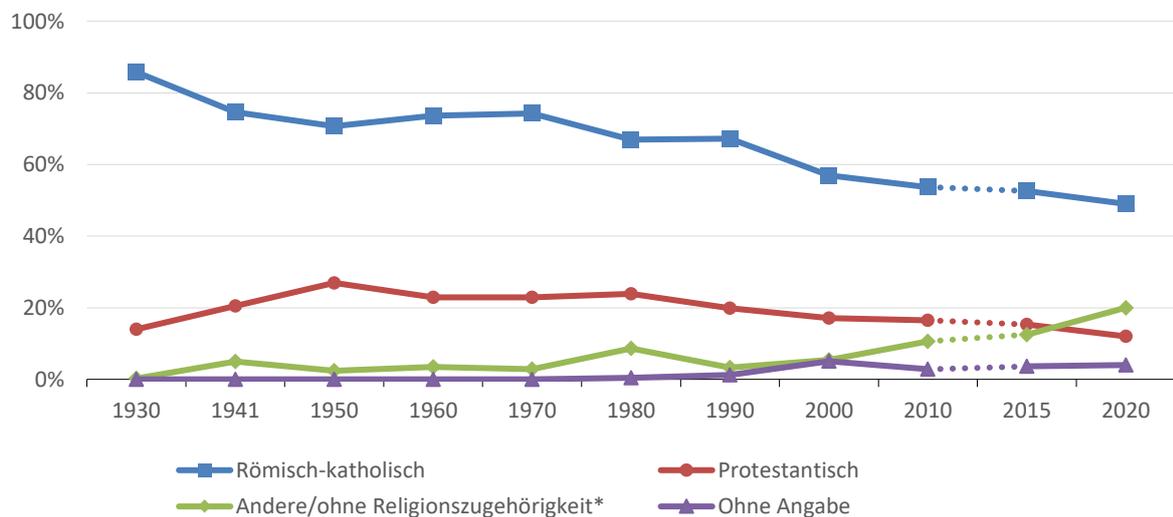
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. Mit 69.6 % (2015: 73.4 %) ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2020 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren einen Rückgang darstellt. Demgegenüber hat der Anteil Personen der christlich-orthodoxen, muslimischen oder anderer Konfessionen zugenommen. Somit ist die römisch-katholische Kirche die einzige Gruppe mit sinkender Zugehörigkeit, den grössten Zuwachs verzeichnet die Kategorie «Keine Zugehörigkeit» mit einem Wachstum von 43 % im Vergleich zu 2015.

Wohnbevölkerung mit römisch-katholischer Konfession seit 1930 (in Prozent)



Hinweis: Im Rahmen der Volkszählung ordnete sich die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu. Die Angaben basieren also auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen.

Konfessionszugehörigkeit von Ausländer/innen seit 1930 (in Prozent)¹



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

¹ Die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit aus der Volkszählung 2020 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur 2020. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- **Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich einer nicht-katholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.**
- **Gemäss Volkszählung 2020 ordnete sich der grösste Anteil der liechtensteinischen Bevölkerung der katholischen Kirche (80.2 %) zu. Die zweitgrösste Gruppe mit knapp 7 % gab an, keiner Glaubensgemeinschaft anzugehören.**
- **Es gibt zwei protestantische Kirchen, die als Verein organisiert sind (evangelische Kirche und evangelisch-lutherische Kirche).**
- **Die islamische Religionsgemeinschaft hat keine offizielle Moschee und auch keinen Friedhof in Liechtenstein.**

Die Verteilung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf die verschiedenen Religionen hat sich von 1980 bis 2020 sehr stark verändert. Auffallend ist die Abnahme der römisch-katholischen Zugehörigkeit, die von 85.8 % (1980) auf 69.6 % (2020) abnahm. Zugenommen hat in den letzten 40 Jahren die Kategorie «Keine Religionszugehörigkeit», deren Anteil sich von 0.9 % (1980) auf 9.6 % (2020) erhöhte. Im Jahr 2020 war dies die zweithäufigste Kategorie.

Im Vergleich zur Volkszählung 2015 stieg die Gruppe ohne Religionszugehörigkeit bis 2020 um 7.4 % an. Ebenfalls ein Wachstum verzeichnete die Religionsgruppe der christlich-orthodoxen Personen (+4.1 % von 2015 bis 2020). Nur leicht gewachsen ist die Anzahl Personen, die sich der islamischen (+1.2 %) oder der protestantischen (+0.5 %) Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxe Kirche ihren Gottesdienst abhält). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Auch mit den existierenden Gebetsräumen der islamischen Gemeinschaften und der türkischen Vereinigung ist diese Fragestellung nicht völlig vom Tisch. Ein Stillstand besteht zudem in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 abgelehnt wurde. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

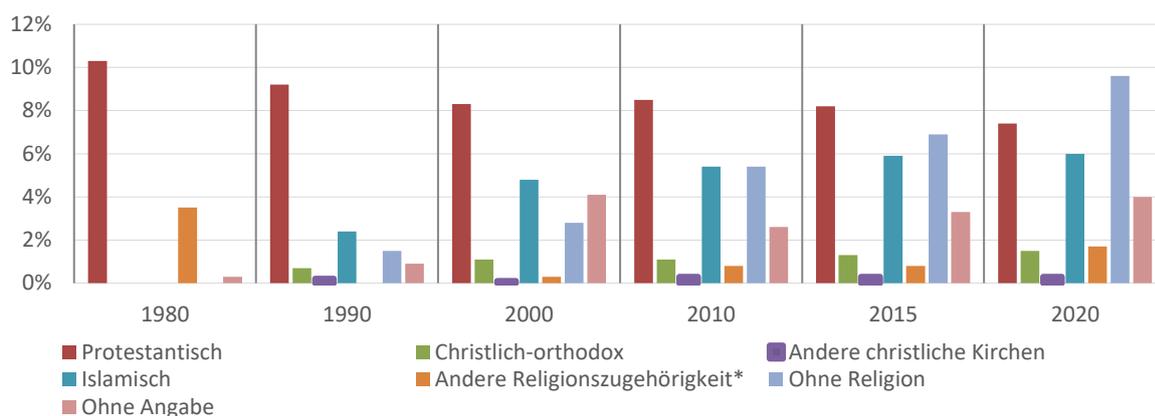
In Bezug auf religiöse Schulbildung begann mit dem Schuljahr 2019/2020 die vierjährige Einführungsphase des neuen Liechtensteiner Lehrplans (LiLe). Dabei wurde das Fach «Ethik und Religionen» (religionskundliche Ausrichtung) auf der Primarschulstufe eingeführt. In der Sekundarstufe besteht das Unterrichtsfach «Religion und Kultur», welches überkonfessionell angelegt ist.

An den Pflichtschulen werden sowohl katholischer oder evangelischer als auch konfessionsloser, religionskundlicher Unterricht (Fach «Ethik und Religionen») angeboten. Im Schuljahr 2022/2023 besuchen auf der Primarstufe 1'249 Schülerinnen und Schüler den katholischen Religionsunterricht (68 %) und 579 Schülerinnen und Schüler (32 %) besuchen das Teilfach «Ethik und Religionen». 19 Schülerinnen und Schüler (1 %) besuchen den evangelischen Religionsunterricht. Der evangelische Religionsunterricht findet in zwei Gemeinden statt und wird von zwei Lehrpersonen unterrichtet. 25 Schülerinnen und Schüler der Primarschule besuchen im Schuljahr 2021/2022 zusätzlich einen islamischen Religionsunterricht, der als Wahlfach in Nendeln, Vaduz und Triesen für altersdurchmischte Gruppen erteilt wird. Im selben Schuljahr erteilen insgesamt 27 Lehrpersonen

konfessionellen Religionsunterricht und 58 Lehrpersonen Unterricht in «Ethik und Religionen». Die Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen der Primarschule, welche noch keine Ausbildung in Ethik und Religionskunde aufweisen, wurden im Juni 2022 abgeschlossen.

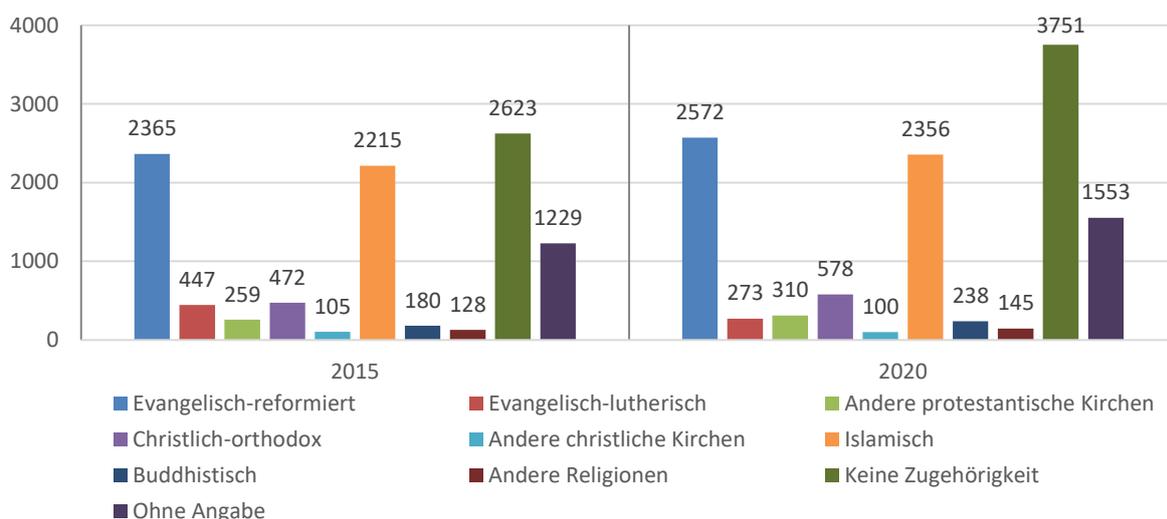
Auf der Sekundarstufe I wählen im Schuljahr 2022/2023 81 % der Schülerinnen und Schüler das Fach «Ethik und Religionen» und 19 % besuchen den katholischen Religionsunterricht. Auf der Sekundarstufe I gibt es keinen evangelischen Unterricht. Die evangelische Kirche bietet für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einen ausserschulischen Vorkonfirmandenunterricht an, welcher seitens des Landes Liechtenstein finanziell unterstützt wird.

Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1980 ohne römisch-katholisch (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2015 und 2020 im Vergleich (ohne Katholiken)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur 2020. Erhebung Schulamt. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt. Liechtenstein-Institut. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung.....	159
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung.....	160
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	163
Arbeitslosigkeit.....	165
Ergänzungsleistungen	168
Kinder- und Jugendhilfe	170
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	173
Alleinerziehende.....	175
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	177

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- Liechtenstein wird in Bezug auf den Human Development Index der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.
- Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2022 liegt Liechtenstein in Bezug auf den Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2021 auf Rang 16 von 191 untersuchten Staaten und Territorien.
- Zwischen 2000 und 2021 konnte Liechtenstein seinen Wert der menschlichen Entwicklung (HDI Wert) von 0.873 auf 0.935 verbessern. Dies stellt eine Zunahme von 7.1 % dar.

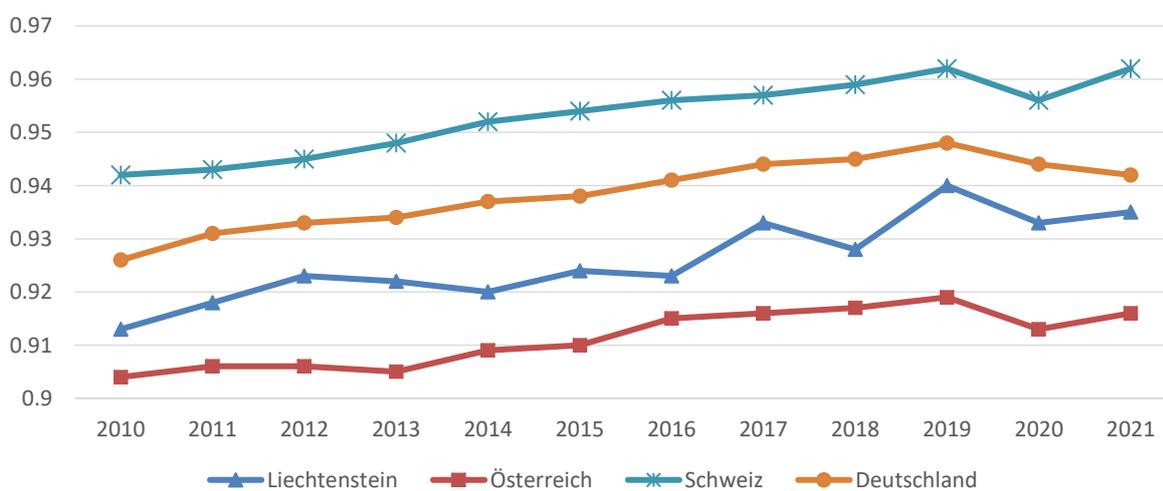
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang zwei, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der Einwohner/innen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Datenquellen Human Development Indices and Indicators: 2022 Statistical Update.
 Erhebungsstellen UNDP (<http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi>).
 Aktualisierungsrythmus Jährlich.

EINKOMMENSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Der Medianerwerb (mittlerer Erwerb) der liechtensteinischen Haushalte betrug 2020 CHF 95'816 und lag damit nur leicht unter dem Vorjahreswert. Ein Vergleich mit dem Jahr 2015 zeigt, dass der mittlere Erwerb bis 2020 leicht zunahm.**
- **Ähnlich sieht es beim Medianäquivalenzeinkommen aus. 10 % der liechtensteinischen Bevölkerung mussten im Jahr 2020 mit einem Äquivalenzeinkommen von CHF 31'100 oder weniger auskommen, während 10 % über mehr als CHF 111'900 verfügten. Liechtenstein weist im europäischen Vergleich eine relativ ungleiche Einkommensverteilung auf.**
- **Der Anteil steuerpflichtiger Haushalte in der niedrigsten Erwerbsklasse (weniger als CHF 15'001) lag 2020 bei 12.6 %. Somit reduzierte sich dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr etwas (2019: 13.3 %).**
- **Das Amt für Soziale Dienste betreute im Bereich Sozialer Dienst im Jahr 2022 insgesamt 828 Klientinnen und Klienten. Dies stellt im Vergleich zu 2021 eine Zunahme um knapp 1 % dar.**
- **2022 leistete der Staat wirtschaftliche Sozialhilfe an insgesamt 532 Haushalte (Vorjahr: 552 Haushalte).**

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialen Dienstes liegt insbesondere in der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und persönlicher Hilfe. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Existenzbedarfes.

Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe reduzierten sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um 5.8 % wobei die Gesamtkosten für die wirtschaftliche Hilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe plus Arbeitsprojekte und stationäre Betreuungskosten) insgesamt nur um 1.8 % abnahmen. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes im Jahr 2022 waren wie bereits in den Vorjahren ein ungenügendes Einkommen (130 unterstützte Personen), Arbeitslosigkeit (108 unterstützte Personen) und Erwerbsbeeinträchtigung (92 unterstützte Personen).

Der Indikator für die Ungleichheit der Einkommens- und/oder Vermögensverteilung ist das Dezilverhältnis. Für das Jahr 2020 ergab sich ein Dezilverhältnis bei der Vermögensverteilung von 16.13, d. h. die oberen 10 % der steuerpflichtigen Personen hatten ein Vermögen, das mindestens 16-mal höher war als das Medianvermögen einer Einzelperson von CHF 51'913. Im Vergleich mit dem Jahr 2015 wird deutlich, dass das Medianvermögen in dieser Zeit mit 8 % pro Jahr relativ stark anstieg. Verfügten die Einwohner/innen Liechtensteins 2015 noch über Medianvermögen von CHF 35'232, so nahm dieses bis 2020 um insgesamt 47.3 % zu.

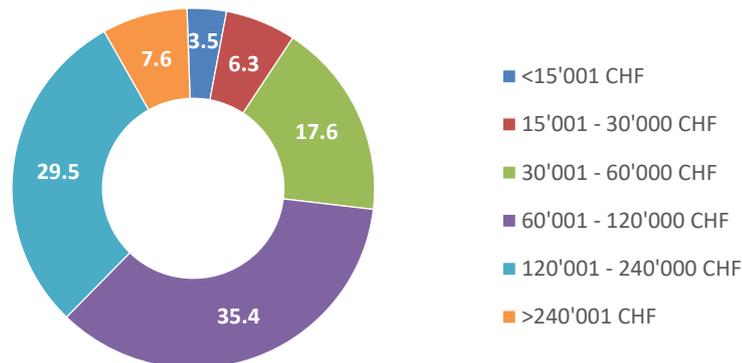
Etwas weniger drastisch sah die Ungleichheit bei der Einkommensverteilung im Jahr 2020 aus. Hier ergab das Dezilverhältnis von 2.09 (2019: 2.08), dass die oberen 10 % der steuerpflichtigen Personen einen mindestens doppelt so hohen Erwerb hatten wie den Medianerwerb von CHF 63'254. Das Dezilverhältnis lässt darauf schliessen, dass die Ungleichheit der Erwerbsverteilung deutlich geringer ist als die Ungleichheit der Vermögensverteilung.

Betrachtet man die Haushalte 2020 nach Erwerbsklasse im Vergleich zu 2015, so zeigt sich, dass sich diese kaum veränderten. Der Anteil der oberen Erwerbsklasse erhöhte sich leicht von 7.4 % auf 8.2 %, während sich der Anteil der unteren Erwerbsklasse von 13.3 % auf 12.6 % etwas reduzierte. Der Anteil der mittleren Erwerbsklasse blieb nahezu unverändert (79.4 % im Jahr 2015 und 79.3 % im Jahr 2020).

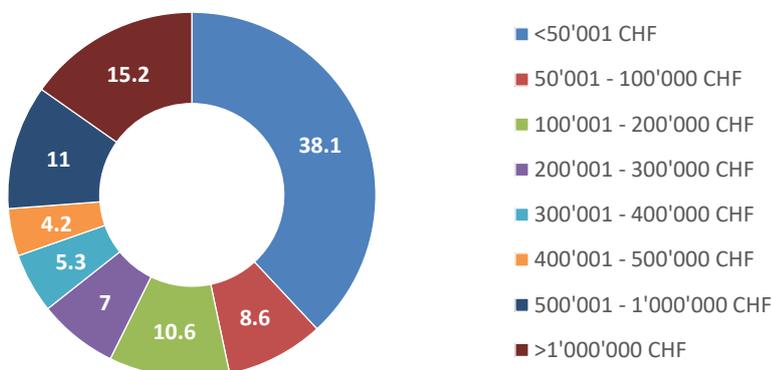
So zeigt die gemeinsame Betrachtung von Vermögens- und Erwerbsverteilung von Personen und Haushalten, dass ein höherer Erwerb tendenziell mit einem höheren Vermögen zusammenhängt. 10 % der Steuerpflichtigen kamen 2020 für 67 % der Vermögens- und Erwerbssteuern auf. Im Steuerjahr 2020 bezahlten 79.0 % der erfassten steuerpflichtigen Personen Vermögens- und Erwerbssteuern von weniger als CHF 5'001, wobei 23.5 % der steuerpflichtigen Personen keine Vermögens- und Erwerbssteuern entrichten mussten.

Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte.

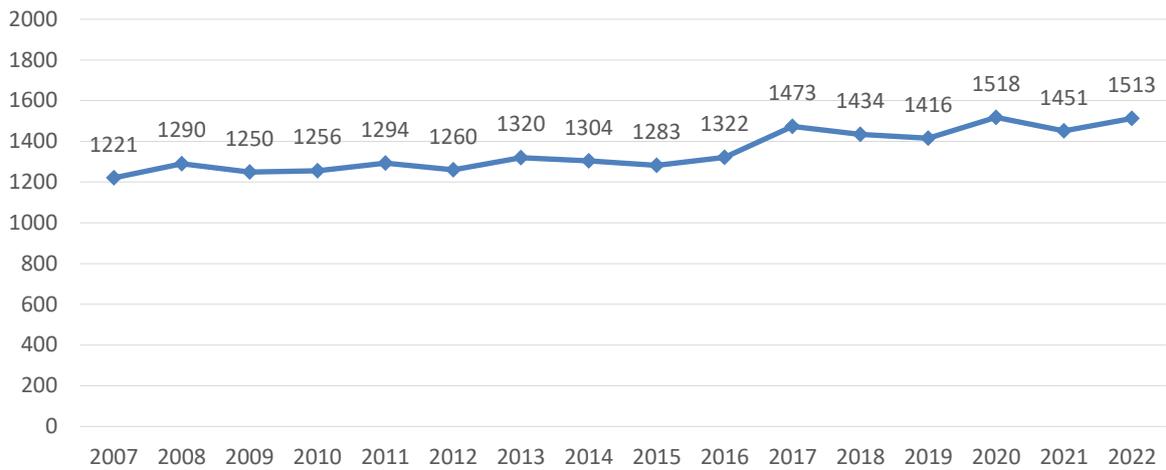
Erwerbsverteilung der Haushalte nach Erwerbsklassen 2020 (in Prozent)



Vermögensverteilung der Haushalte nach Vermögensklassen 2020 (in Prozent)

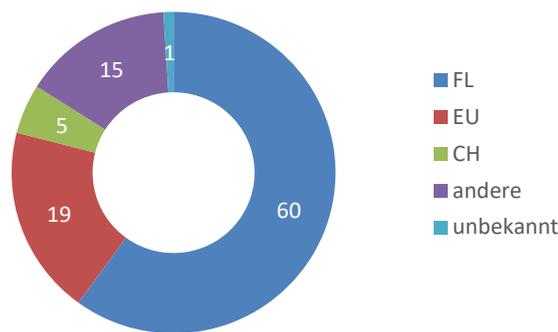


**Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen),
welche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2007)**



Hinweis: Die aufgrund der Erfassungssystematik bereinigte Anzahl Klientinnen und Klienten ist erst ab 2017 verfügbar. Neu sind in der Anzahl Klientinnen und Klienten auch die Bereiche «Erstabklärung» und «Einmaliger Kontakt» enthalten.

Klientinnen und Klienten des Amtes für Soziale Dienste nach Nationalität 2022 (in Prozent)



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung Liechtenstein 2022. Statistikportal – Soziales: Vermögens- und Erwerbsverteilung 2020. Statistikportal – Staat und Politik: Steuern, Abgaben 2021.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte nahm 2022 im Vergleich zum Vorjahr ab (2021: 552 Haushalte; 2022: 532 Haushalte).
- Die Sozialhilfequote in Liechtenstein betrug 2022 2.1 % (= der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigen). Verglichen mit der Sozialhilfequote 2021 stellt dies einen minimalen Rückgang von 0.1 % dar.
- Bei einer unterstützten Person aufgrund eines ungenügenden Einkommens handelte es sich um einen sogenannten «Working poor»-Fall, bei dem das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügte, obwohl diese Person einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachging.

Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z. B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt für das Berichtsjahr für eine Person CHF 1'110 (für zwei Personen CHF 1'700; für vier Personen CHF 2'375).

Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 532 Haushalte finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. In diesen Haushalten wohnten insgesamt 1'034 Personen, wovon 819 Personen finanziell unterstützt wurden. 50 % der unterstützten Haushalte waren Einpersonenhaushalte, 24.8 % Zweipersonenhaushalte und 25.2 % Drei- bis Sechspersonenhaushalte.

2022 benötigten 130 Personen (2021: 124 Personen) finanzielle Unterstützung, weil das Haushaltseinkommen ungenügend war. Eine Person erhielt Unterstützung, da trotz 100-Prozent-Arbeitspensum das Erwerbseinkommen das Existenzminimum nicht deckte («working poor»).

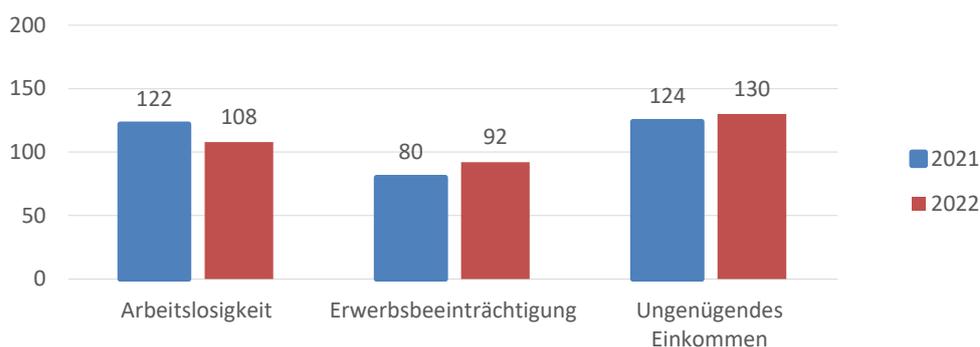
Besonders betroffen von einem zu geringen Erwerbseinkommen waren alleinerziehende Personen. 58 alleinerziehende Personen (2021: 52 Personen) benötigten 2022 finanzielle Unterstützung, weil das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht decken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.

112 junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren benötigten 2022 finanzielle Unterstützung in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe (2021: 122 junge Erwachsene). Dabei waren die drei Hauptgründe in dieser Altersgruppe stationäre Aufenthalte (32 % der betroffenen Personen), soziale Probleme (19 %) sowie Arbeitslosigkeit (14 %). Hinsichtlich der Sozialhilfequote Liechtensteins in Höhe von 2.1 % im Jahr 2022 zeigt der Vergleich mit der Schweiz eine niedrige Quote (ganze Schweiz: 3.1 %). Im Vergleich zum Kanton St. Gallen hingegen weist die liechtensteinische Sozialhilfequote einen leicht höheren Wert auf (St. Gallen: 2.0 %).

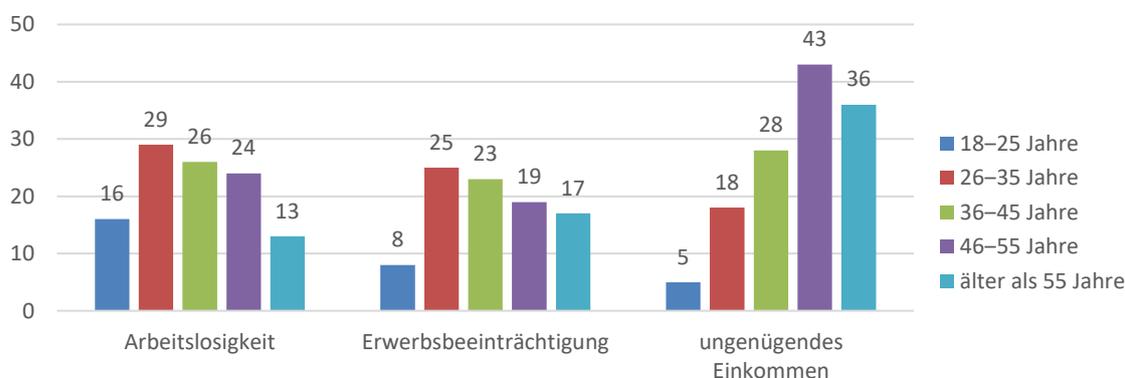
Empfänger/innen wirtschaftlicher Sozialhilfe nach demografischen Merkmalen seit 2013

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Haushalte mit Erhalt wirtschaftlicher Sozialhilfe	522	533	587	630	642	581	583	570	552	532
Herkunft										
Liechtenstein	58 %	58.2 %	56 %	54 %	52 %	51 %	53 %	55 %	55 %	55 %
EU	17 %	17.8 %	18 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	18 %	18 %
Schweiz	5 %	4.7 %	5 %	5 %	5 %	4 %	5 %	5 %	4 %	4 %
Drittstaaten	20 %	19.3 %	21 %	22 %	24 %	26 %	23 %	21 %	23 %	23 %
unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zivilstand										
geschieden	26.2 %	24.0 %	23 %	24 %	29 %	27 %	28 %	28 %	25 %	27 %
getrennt	9 %	9.4 %	10 %	7 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	-
ledig	45.2 %	47.3 %	47 %	50 %	43 %	46 %	48 %	47 %	49 %	47 %
verheiratet	18.2 %	18.0 %	18 %	17 %	24 %	24 %	21 %	22 %	24 %	24 %
verwitwet	1.3 %	1.3 %	2 %	2 %	2 %	1 %	2 %	2 %	1 %	1 %
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	13.2 %	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6 %	8.6 %	10.8 %	10.5 %	9.4 %	11 %

Anzahl Fälle, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, nach Hauptproblematiken (2022 im Vergleich zu 2021)



Anzahl Fälle, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, nach Alter (2022)



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung Liechtenstein 2022. Sonderauswertung Amt für Soziale Dienste 2022.
Erhebungsstellen	Regierung Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste..
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ARBEITSLOSIGKEIT

- Die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2022 wies mit einem Jahresdurchschnitt von 1.3 % den tiefsten Wert der letzten 25 Jahre aus. Ebenso konnten 2022 Rekordtiefwerte bei der Jugendarbeitslosigkeit mit 1.1 % sowie einer Arbeitslosenquote von 1.1 % bei Personen 50plus ausgewiesen werden.
- Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Männer und der Frauen betrug jeweils 1.3 %.
- Die Arbeitslosenquote der Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft lag im Jahresdurchschnitt 2022 bei 1 % und diejenige der Personen anderer Nationalität bei 1.9 %.

Per Ende 2022 waren insgesamt 283 Personen arbeitslos gemeldet. Verglichen mit dem Vorjahr ergab sich ein Rückgang von 7.8 %. Der Anteil arbeitsloser Männer betrug per 31.12.2022 55.5 %, der der Frauen 44.5 %.

Nach Altersklassen betrachtet waren 2022 8.5 % der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren, 60.4 % im Alter von 25 bis 49 Jahren und 31.1 % 50 Jahre und älter. Der Vorjahresvergleich zeigt, dass sich die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren um 27.3 % stark reduziert. Ebenfalls, wenn auch weniger ausgeprägt, reduzierte sich die Arbeitslosenzahl im Alter von 25 bis 49 Jahren um 3.4 % und die der 50-Jährigen und älter um 9.3 %.

Mit 60.4 % waren die meisten Arbeitslosen vormals im Sektor 3 Dienstleistungen tätig, gefolgt vom Sektor 2 Industrie mit 21.6 %. Im Sektor 1 Landwirtschaft waren Ende 2022 keine Arbeitslosen registriert. 18.0 % der Arbeitslosen konnten keinem Sektor zugeordnet werden, da sie in den sechs Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit über keine Erwerbstätigkeit verfügten oder neu ins Berufsleben eintraten.

Mit Ende 2021 war festzustellen, dass die meisten Arbeitslosen zuvor im Dienstleistungssektor beschäftigt gewesen waren (60.4 % aller arbeitslos gemeldeten Personen). Der Anteil arbeitsloser Personen aus dem Industriesektor lag bei 21.6 %. Keine Arbeitslosen gab es in der Landwirtschaft. Dieses ungleiche Verhältnis zwischen dem Industrie- und Dienstleistungssektor begründet sich auch durch die Struktur der Beschäftigten. Von den in Liechtenstein wohnhaften und im Inland erwerbstätigen Personen waren rund 72 % im Dienstleistungssektor und 27 % im Industriesektor tätig.

In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche Arbeitnehmer/innen als auch Lernende, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1 % des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den Arbeitnehmer/innen und zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende.

Im Jahr 2022 wurden Taggelder an 638 anspruchsberechtigte, arbeitslose Personen ausbezahlt. Die durchschnittliche Bezugsdauer pro arbeitslose Person lag bei 58 Tagen mit einem durchschnittlichen Taggeld von CHF 163. Die Arbeitslosenentschädigungen betrugen 2022 insgesamt CHF 6.1 Mio. (2021: CHF 8.6 Mio.).

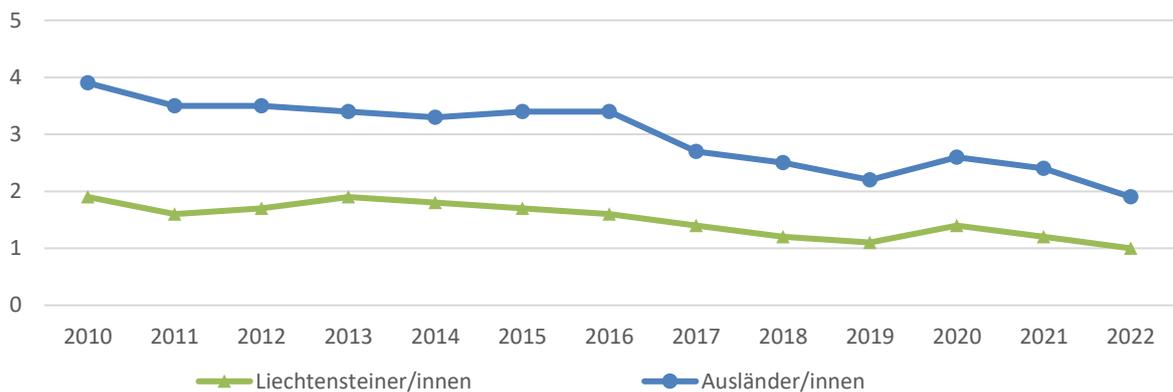
Die Arbeitslosenquote in Liechtenstein fiel 2022 mit 1.4 % tiefer aus als jene der Schweiz mit 2.1 %. Im Kanton St. Gallen betrug die Arbeitslosenquote 1.6 % und in Graubünden 1.1 %.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Alter und Nationalität seit 2007 (in Prozent)

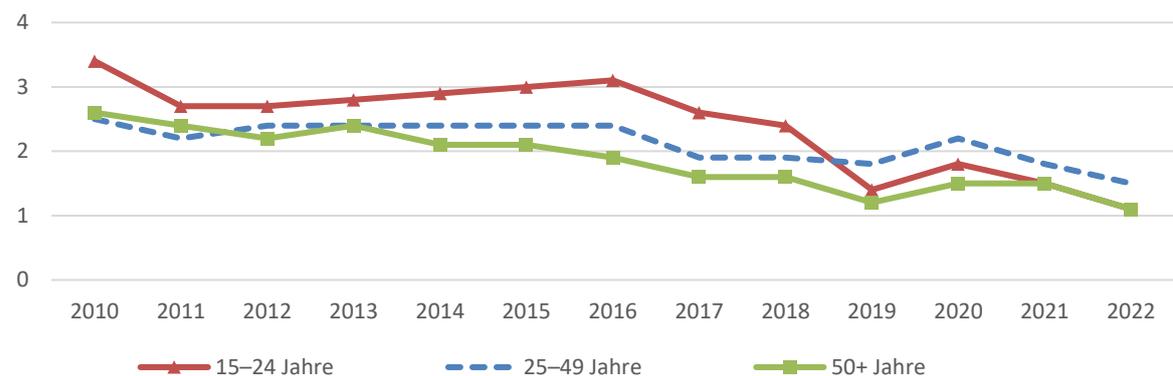
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	Liechtensteiner/innen	Ausländer/innen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2019	1.5	1.5	1.7	1.5	1.8	1.2	1.1	2.2
2020	1.9	1.8	2.0	1.8	2.2	1.5	1.4	2.6
2021	1.6	1.7	1.6	1.5	1.8	1.5	1.2	2.4
2022	1.4	1.3	1.3	1.1	1.5	1.1	1	1.9

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften, erwerbstätigen Einwohner/innen (inklusive Wegpendler/innen; ohne Zupendler/innen) und die Arbeitslosen.

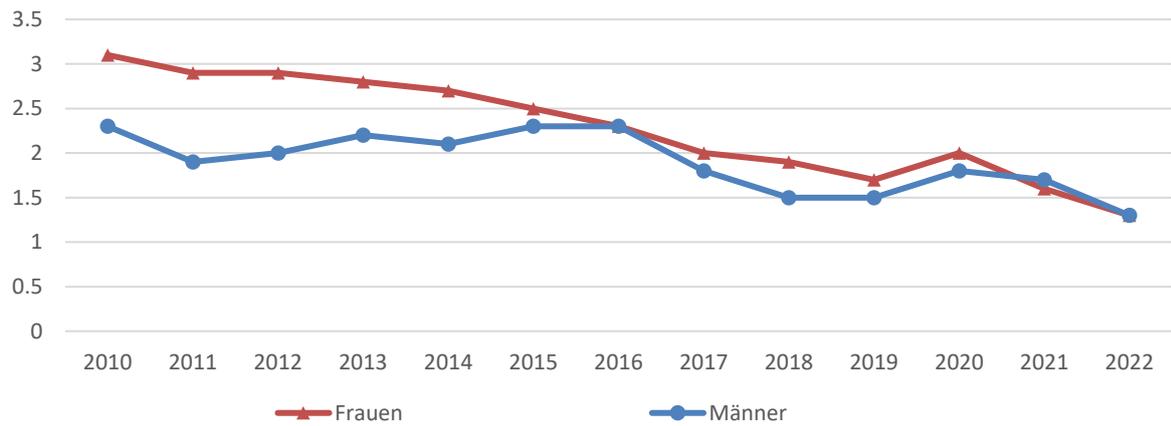
Arbeitslosenquote nach Nationalität seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Alter seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Geschlecht seit 2010 (in Prozent)



Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBI. 2010.452. Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Arbeitslosigkeit 2022. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- **Ergänzungsleistungen sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen für im Inland lebende, bedürftige Rentner.**
- **Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 884 Personen Ergänzungsleistungen der AHV. Dies stellt eine Erhöhung von 0.6 % im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Mit 164 genehmigten Neuanträgen auf Ergänzungsleistungen lag die Anzahl neuer Ergänzungsleistungsbezüger/innen mit 17.6 % unter dem Vorjahreswert (2021: 199 Neuanträge).**
- **Die ausgerichteten Ergänzungsleistungen beliefen sich 2022 auf in Summe auf CHF 12.75 Mio. und lagen somit um 1.1 % höher als im Vorjahr.**

2022 waren insgesamt 10'536 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein Rentner mit einer Altersrente. Davon bezogen 8.4 % Ergänzungsleistungen. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl an Altersrentner um 5 % und jene mit Ergänzungsleistungen um 0.6 % zu.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden Bezüger/innen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Zudem wird erwartet, dass bei Ehepaaren die nicht rentenbeziehende Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist. Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die im Alltag Hilfe von Dritten benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit (Stunden pro Tag) der gepflegten Person orientieren. 2022 wurden einige sozialpolitische Anpassungen beschlossen, die sich 2023 auf die Ergänzungsleistungen auswirken. Dazu gehört unter anderem auch die Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen an die neue Rentenerhöhung.

2022 belief sich der Gesamtbetrag an ausgerichteten Ergänzungsleistungen auf CHF 12.75 Mio. Davon entfielen rund CHF 6.869 Mio. auf Ergänzungsleistungen zur AHV (2021: CHF 6.697 Mio.), CHF 5.545 Mio. auf Ergänzungsleistungen zur IV (2021: CHF 5.524 Mio.) und CHF 0.335 Mio. auf Hilfsmittel und Krankheitskosten (2021: CHF 0.384 Mio.). Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50 % vom Land und von den Gemeinden getragen.

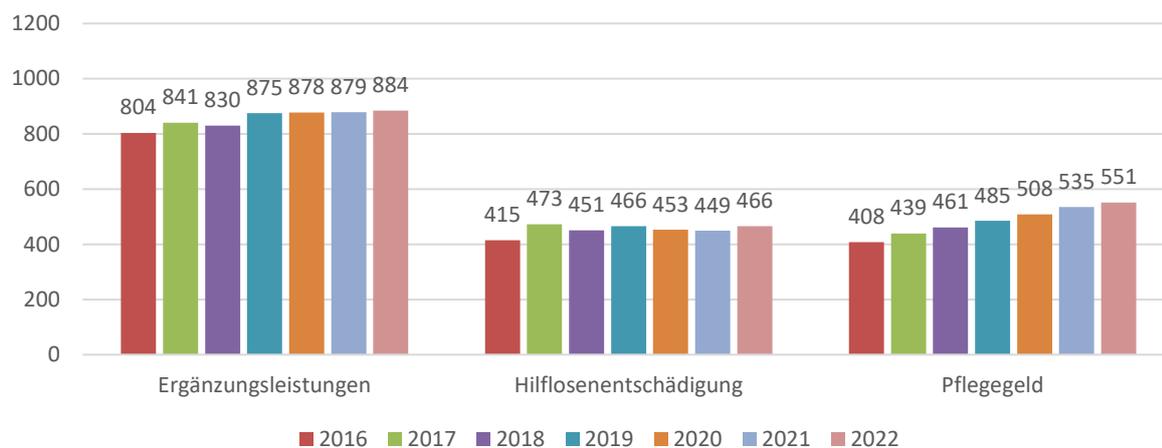
Die ausgerichteten Hilflosenentschädigungen sanken 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 5.9 % auf CHF 4.24 Mio. Das ausgerichtete Pflegegeld stieg im Vergleich zum Vorjahr von CHF 11.45 Mio. auf CHF 11.74 Mio.

Anzahl Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen seit 2012

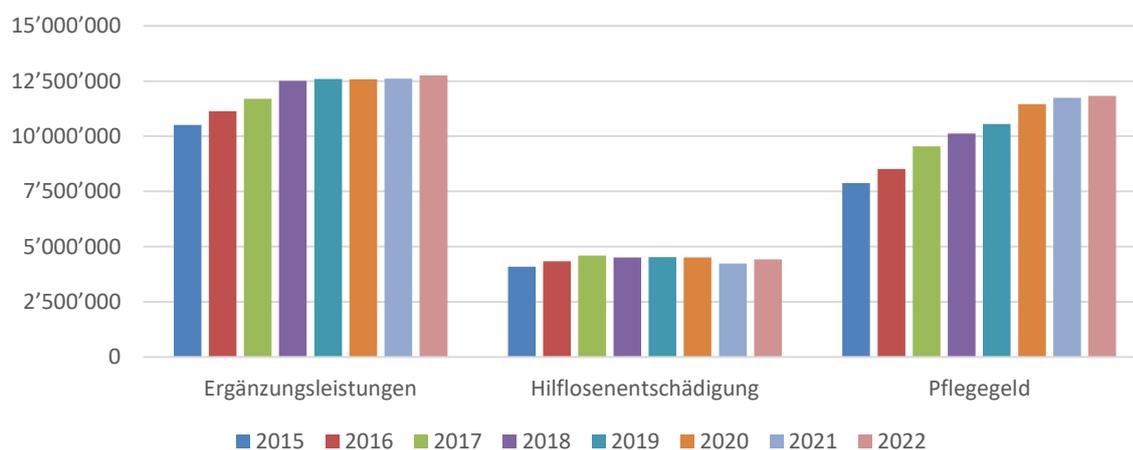
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Total Bezüger/innen	699	725	778	780	804	841	830	875	878	879	884
davon zur AHV	402	422	428	424	478	463	467	495	505	507	505
davon zur IV	297	303	350	356	326	378	323	338	339	334	345
davon zur Verwitwetenrente*							40	42	34	38	34

* Hinweis: Der Anteil der Ergänzungsleistungsbezüger an der Verwitwetenrente wird erst seit 2018 ausgewiesen.

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2016



Ausgerichtete Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegegeld seit 2015 (in CHF)



Datenquellen AHV-IV-FAK Jahresbericht 2022.
Erhebungsstellen AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- **Der Kinder- und Jugenddienst betreute im Jahr 2022 501 (2021: 469) Klientinnen und Klienten, was einen Anstieg von 6.8 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt. 2022 musste sich der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe mit 501 Fällen (2021: 469) im Bereich Kindeswohlgefährdung bzw. mit Verdachtsabklärungen befassen.**
- **Die Problemstellungen, mit welchen sich die Kinder- und Jugendhilfe 2022 befasste, nahmen in allen Bereichen bis auf die Kategorie «Probleme von Kindern und Jugendlichen» im Vergleich zum Vorjahr zu.**
- **Im Bereich der Kindeswohlgefährdung stieg der Anteil von 52 auf 59 Problemstellungen in 2022 an.**
- **2022 wurden über die Kinder- und Jugendhilfe 65 Personen in Pflegefamilien oder Einrichtungen platziert (inklusive Umplatzierungen). Davon waren insgesamt 55 Kinder betroffen.**

Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Er besteht aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, welcher Familien mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen berät und unterstützt, und dem Fachbereich Förderung und Schutz. Dieser beschäftigt sich im Rahmen des Kinder- und Jugendschutz mit Gefahren und Situationen, die Kinder und Jugendliche schädigen oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können. Zudem obliegt ihm die Beaufsichtigung der Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung und er ist für die Bewilligung von Tagesmüttern zuständig.

Die Zahl der Klientinnen und Klienten ist gegenüber dem Vorjahr von 469 auf 501 angestiegen. Die Fallzunahme verteilt sich auf verschiedene Problemstellungen.

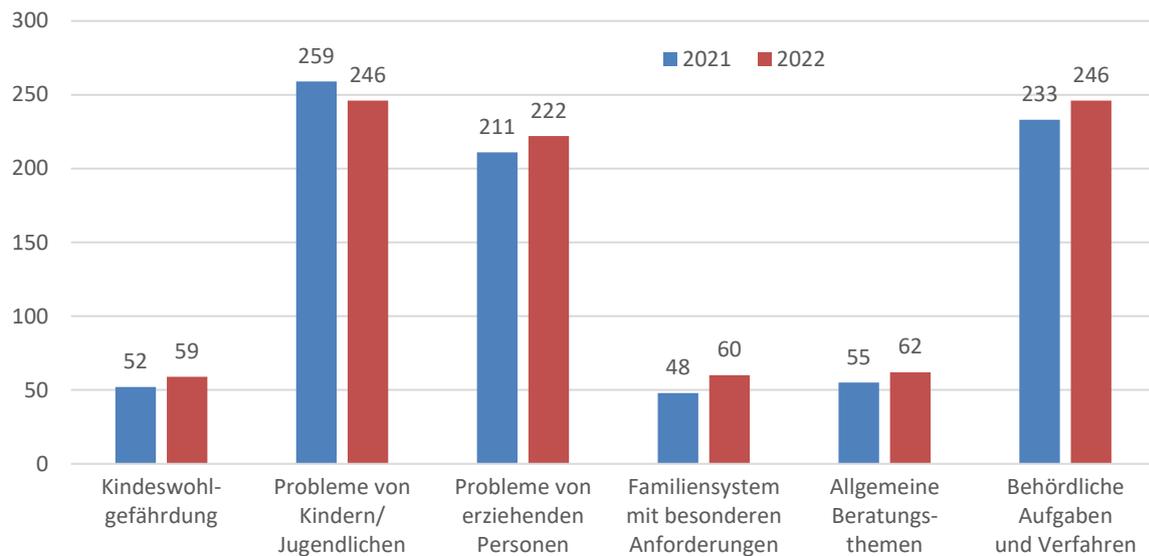
54 % der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe waren männlich und die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Kinder bis zu fünf Jahren, gefolgt von Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren. In Bezug auf die Staatsbürgerschaft hatten die meisten der betreuten Klientinnen und Klienten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (68 %).

Der grösste Teil an Hilfeleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case Management mit 47.5 % und behördliche Dienstleistungen mit 26.9 % aller Fälle. Im Bereich der Platzierungen (Einrichtungen, Pflegefamilien) musste 2022 im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme in Höhe von ca. 10 % festgestellt werden. Betroffen davon waren insgesamt 55 Kinder und Jugendliche.

Das 2018 gestartete Programm «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule wurde fortgeführt. Ziel ist es, Jugendliche unter Nutzung der familiären Ressourcen wieder hin zur Schulfähigkeit zu führen und positive Entwicklungen nachhaltig abzusichern. 2022 wurden eine Psychotherapeutin und eine Fachperson des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW) mit der Weiterführung der «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule beauftragt.

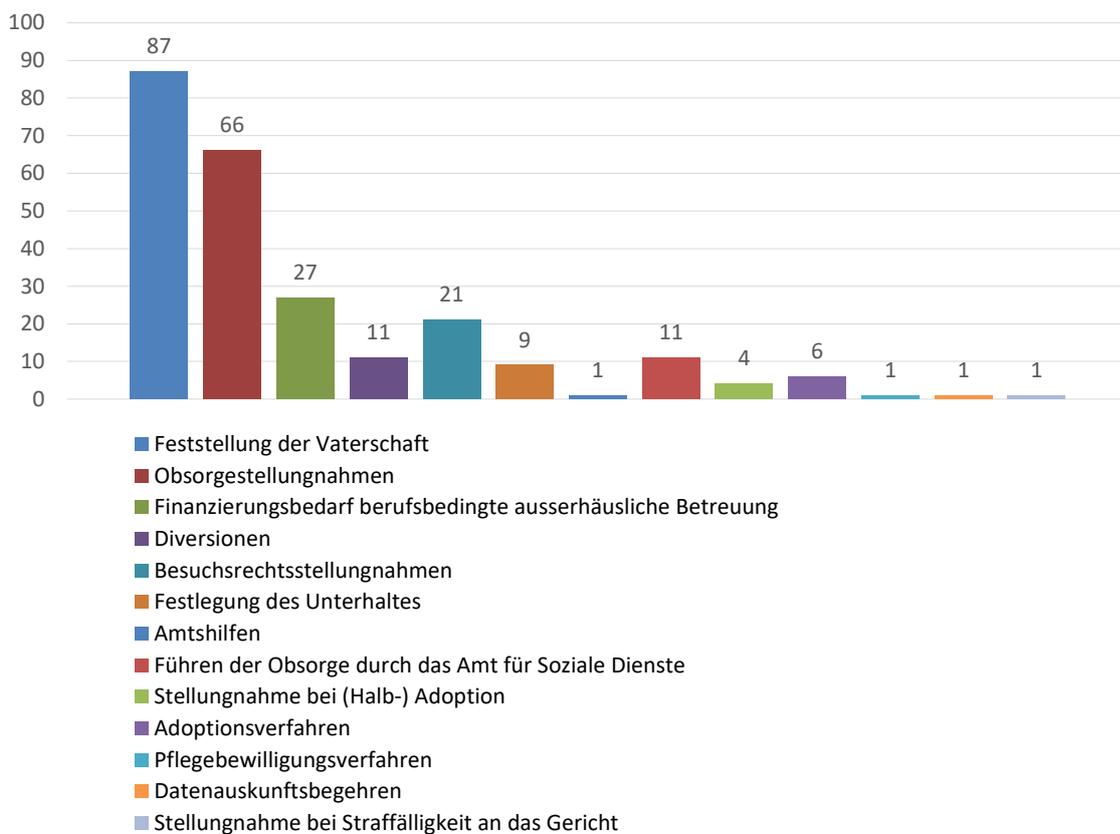
Im Berichtsjahr wurden zwei unbegleitete minderjährige Asylsuchende durch das Amt für Soziale Dienste betreut. Ein Jugendlicher stammte aus Somalia und einer aus der Ukraine. Gemäss Asylverordnung hat das Amt für Soziale Dienste auf Anfrage des Ausländer- und Passamtes Mitarbeitende als sogenannte Vertrauensperson für minderjährige Asylsuchende zu benennen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, den Hilfsbedarf abzuklären sowie die Betreuung und Unterbringung der/des Minderjährigen zu organisieren.

Erfasste Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe 2021 und 2022



Bei den erfassten Problemstellungen handelt es sich nicht um die Anzahl betreuter Personen. Mehrfachnennungen der Problemstellung pro betreute Person sind möglich.

Erfasste Fälle an behördlichen Aufgaben und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe 2022



Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Platzierungen in Einrichtungen / Pflegefamilien im Inland	32	31	41	39	31	32	26	39	38	34	32	35
Platzierungen in Einrichtungen / Pflegefamilien im Ausland	14	10	8	13	11	15	15	22	35	30	27	30
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7	6	7	7	8	11

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechseln innerhalb der Massnahmen resp. aufgrund der Fallmerkmale nicht zwingend der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2022. Jahresbericht des Eltern Kind Forums 2022. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2022 gingen bei der OSKJ insgesamt 19 Beschwerden/Anfragen (2021: 20) betreffend Kinderrechte ein.**
- **Am häufigsten betrafen die Beschwerden/Anfragen die Themen Obsorge und Einheit in der Familie. Der Grossteil dieser Fälle stand im Kontext von Trennung und Scheidung oder Migration.**
- **2021 stellten die in Liechtenstein tätigen Kinderärzte sowie Kinderpsychotherapeutinnen und -therapeuten eine Häufung von Depressionen, Angststörungen und Verhaltensauffälligkeiten fest.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, welche in den Verein für Menschenrechte integriert ist. Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt.

Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 ff., LGBl. 2009.029. Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

Im Jahr 2022 betrafen von den insgesamt 19 Konsultationen bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sechs die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18 Kinderrechtskonvention) und fünf die Trennung von den Eltern (Art. 9 Kinderrechtskonvention). Weitere drei Konsultationen betrafen die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 Kinderrechtskonvention). Der Grossteil dieser Fälle stand im Kontext von Trennung und Scheidung oder Migration.

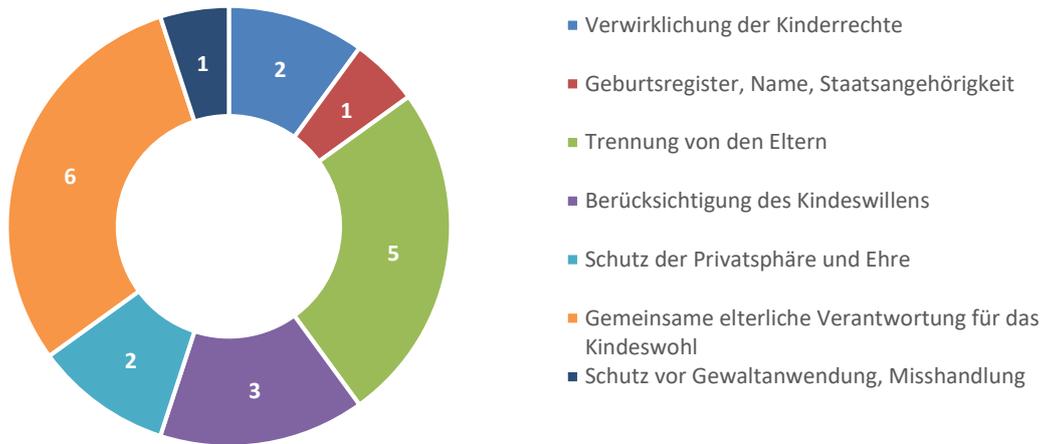
Seit 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut Kinderschutz Vorarlberg (ifs) für die Beratung in Bezug auf sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen.

Über die Telefonnummer der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch gelangen die Ratsuchenden aus Liechtenstein direkt an den ifs-Kinderschutz. Ein enger Austausch und Kontakt zwischen dem ifs und der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch in Liechtenstein ist dabei sichergestellt. Wollen die Betroffenen Anzeige erstatten, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch einen Rechtsbeistand für die Betroffenen.

2022 beriet das ifs bei insgesamt elf (Verdachts-)Fällen aus Liechtenstein zwölf Personen telefonisch und sechs Personen davon persönlich. Sechs Anrufe erfolgten von Privatpersonen und fünf Anrufe von Fachpersonen (Coaching). Die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen lag zwischen fünf und siebzehn Jahren.

In der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch sind folgenden Fachbereiche vertreten: Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle, Kinderheilkunde und Kinderpsychiatrie, Bedrohungsmanagement. Der Fokus für deren Aktivitäten liegt im Monitoring und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Erfasste Beschwerden und Anfragen bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche 2022



Datenquellen	Jahresbericht des Vereins für Menschenrechte 2022.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

- **2020 lag der Anteil an Familienhaushalten mit Alleinerziehenden und Kindern unter 18 Jahren bei 15.6 %. Die Hälfte der Alleinerziehenden ist geschieden.**
- **2022 bezogen 58 Haushalte von Alleinerziehenden (2021: 52 Haushalte) finanzielle Unterstützung, da das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht abdecken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.**
- **2022 entfielen von den insgesamt 4'907 Anspruchsberechtigten auf Prämienverbilligung im Sinne von Art. 24b KVG auf Basis der Ausgaben nach Bemessungsgrundlage 78 % auf alleinstehend/alleinerziehend.**
- **Von 2021 auf 2022 stiegen die Kosten für die Alleinerziehendenzulagen um 3.2 % auf insgesamt CHF 1.43 Mio. an.**

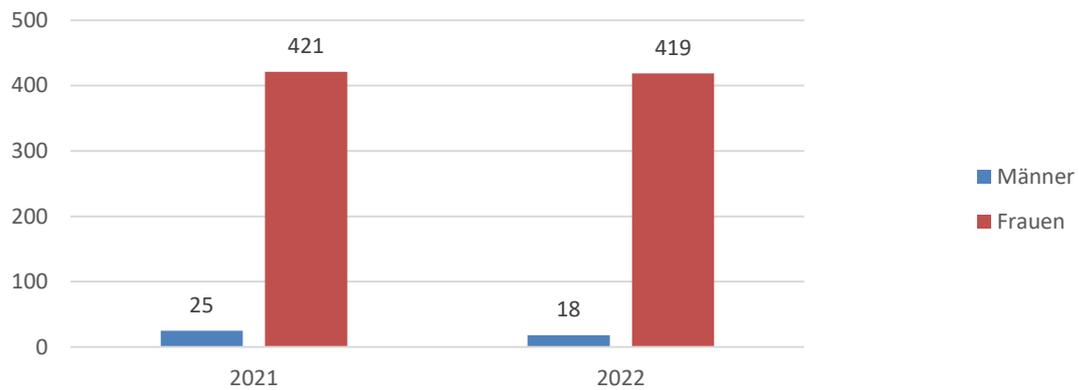
Die Volkszählung 2020 ergab 617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon sind 558 Mütter und 59 Väter. Im Vergleich zu 2015 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5.7 % zu. Zwischen 1990 und 2020 nahm die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern stetig zu: 1990 lag die Zahl der Elternteile mit minderjährigen Kindern bei 9.5 %, 2020 bereits bei 14 % (1990 wurden hierbei Familien mit ledigen Kindern unter 20 Jahren berücksichtigt, da das Alter für die Volljährigkeit noch bei 20 Jahren lag).

Unter den alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern waren 48.3 % geschieden, 24.5 % waren ledig, 23.0 % verheiratet und 4.2 % verwitwet. Deutliche Unterschiede bestehen dabei zwischen Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern waren 47.5 % geschieden, 28.8 % verheiratet, 10.2 % verwitwet und 13.6 % ledig. Mit 10.2 % lag der Anteil der Witwer recht hoch. Bei den alleinerziehenden Müttern machte ebenfalls den höchsten Anteil (48.4 %) derjenige der geschiedenen Frauen aus. Darauf folgten die ledigen Frauen (25.6 %) sowie die verheirateten Mütter (22.4 %) und erst mit 3.6 % die Witwen.

Die Kinder von Alleinerziehenden wachsen öfter als Einzelkinder auf als jene aus Paarhaushalten. Mit Stichtag der Volkszählung 2020 wuchsen Einzelkinder in 42.4 % der Paarhaushalte und in 60.3 % der Alleinerziehenden-Haushalte auf.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Diese betragen unverändert seit 2007 CHF 110 pro Monat und Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie Grenzgänger/innen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben.

Anzahl in Liechtenstein wohnhafte Bezüger/innen von Alleinerziehendenzulage (AZ) nach Geschlecht, 2021 und 2022



Hinweis: In den Zahlen unberücksichtigt sind Personen, welche einen jährlichen Differenzausgleich beziehen, bei welchem die Alleinerziehendenzulage bereits eingerechnet ist. Dies gilt insbesondere auch für im Ausland wohnhafte Personen, die eine Alleinerziehendenzulage erhalten.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien 2020. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2022. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Jahresberichte jährlich. Separaterhebungen unregelmässig.

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTERIDENTITÄT

- **Im Jahr 2021 wurden insgesamt sechs gleichgeschlechtliche Partnerschaften, fünf von Männern und eine von Frauen, registriert. 2021 wurde keine Partnerschaft aufgelöst.**
- **Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 bis Ende 2021 liessen insgesamt 44 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen. Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte.**
- **Seit 2018 ist die Aufforderung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein gemäss dem fünften Länderbericht pendent, eine Studie über die Probleme von LGBTIAQ+-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme durchzuführen.**

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung und das Geschlecht als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe §283 StGB). Dabei wurde im Bericht und Antrag (BuA Nr. 66/2015) festgehalten, dass das Anknüpfungskriterium «Geschlecht» auch transgeschlechtliche Personen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen umfasst.

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen. In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht. Im Gegensatz zu verheirateten Paaren dürfen eingetragene Paare gemäss Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes keine Kinder (oder Stiefkinder) adoptieren und es stehen ihnen keine fortpflanzungsmedizinischen Verfahren wie Samenspende oder Leihmutterchaft zur Verfügung. Weitere Unterschiede für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zur Ehe betreffen u.a. die Klage auf Trennung/Scheidung sowie die Gütertrennung. Mit 10. Mai 2021 gab der Staatsgerichtshof in seinem Urteil StGH 2020/097 dem Normenkontrollantrag des Landgerichts Folge und erklärte Art. 25 PartG als EMRK- und verfassungswidrig und somit als aufgehoben. Gegenstand der Normenkontrolle war die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des gesetzlichen Verbots der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Aufgrund des Urteils war der Gesetzgeber in Folge gefordert, durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz und im ABGB die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten einzuführen. Damit soll im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erfolgen.

Der im Dezember 2016 gegründete Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) widmet sich dem Thema sexuelle Orientierung und dem Schutz von LGBTIAQ+-Personen. Im Juni 2022 fand die erste Pride-Veranstaltung in Liechtenstein statt.

Der 2014 neugegründete Verein FLAY ist eine Anlaufstelle für LGBTIAQ+, der monatliche Treffen und andere Aktivitäten organisiert, um einen Austausch und ein Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre anzubieten. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die liechtensteinische Bevölkerung für LGBTIAQ+-Themen zu sensibilisieren und eine Gleichstellung zu erreichen.

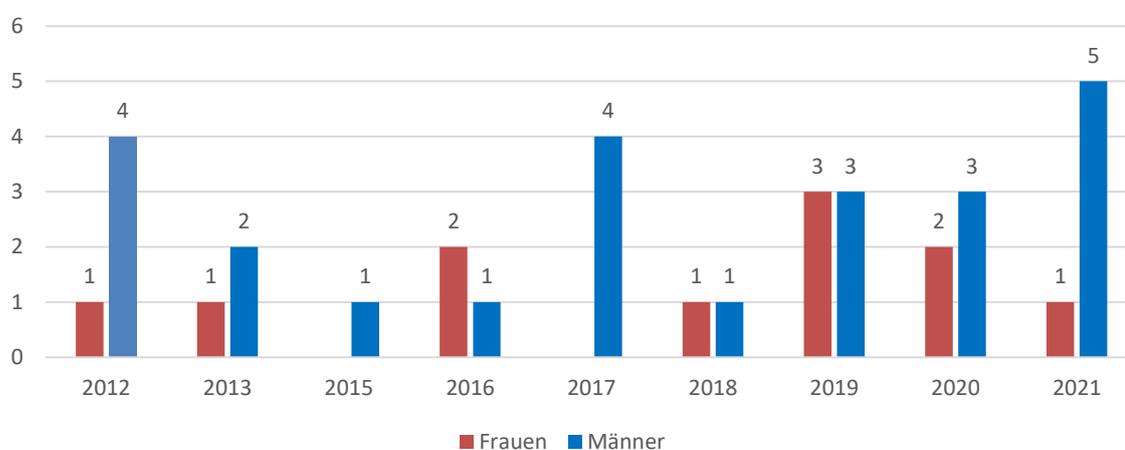
In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. 2018 unternahm der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

(VMR) eine Situationsanalyse zu LGBTIAQ+ in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIAQ+ leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erhobenen prozentualen Durchschnitt von rund 6 % der Europäer/innen, die sich als LGBTIAQ+ identifizieren.

In Bezug auf transgeschlechtliche Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts.

Im Jahr 2022 fand eine Personenstandsänderung von weiblich in männlich (2020: keine Personenstandsänderung) und zwei Personenstandsänderung von männlich in weiblich (2021: zwei Personenstandsänderung) statt. Da es für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt, besteht für die Betroffenen eine gewisse Rechtsunsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der Voraussetzungen für eine solche Personenstandsänderung.

Geschlossene, gleichgeschlechtliche Partnerschaften seit 2011*



*2014 wurden keine gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geschlossen und in 2015 sowie in 2017 keine zwischen Frauen.

Datenquellen	Verein für Menschenrecht, Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018. Statistikportal – Bevölkerung: Ehen, Partnerschaften 2021, Sonderauswertung Zivilstandsamt 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Jahresbericht 2022 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037. Sonderauswertung des Zivilstandsamts.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich (Ehen, Partnerschaften).

Anhang

ANHANG A: INTERNATIONALE ABKOMMEN

Nachstehend werden die wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen aufgelistet, die in Liechtenstein anwendbar sind. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK/ECHR) vom 4.11.1950 (LGBl. 1982.060.001): Die EMRK enthält einen Katalog von Menschenrechten, womit in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen wurde, der von jedermann einklagbar ist. Damit ist die EMRK das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa.

In Kraft seit: 08.09.1982

Ferner: Zusatzprotokoll zur EMRK sowie die Protokolle Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 zur EMRK.

Statut des Europarates vom 05.05.1949 (LGBl. 1979.026).

In Kraft seit: 23.11.1978

Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (LGBl. 1990.065).

In Kraft seit: 18.09.1990

Statut des Internationalen Gerichtshofes (LGBl. 1950.006/3).

In Kraft seit: 10.03.1950

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 (LGBl. 2002.090).

In Kraft seit: 01.07.2002

Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 06.05.1969 (LGBl. 1984.010).

In Kraft seit: 27.02.1984

Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 05.03.1996 (LGBl. 1999.055).

In Kraft seit: 01.03.1999

●	●	●	●
●	●	●	●
●	●	●	●
●	●	●	●
●	●	●	●
●	●	●	●
●	●	●	●

<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 (LGBl. -).</p> <p>Unterzeichnet am: 8.09.2020 In Kraft seit: -</p>				
<p>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984 (LGBl. 1991.0159).</p> <p>In Kraft seit: 02.12.1990</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26.11.1987 (LGBl. 1992.007).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1992</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (LGBl. 2007.260).</p> <p>In Kraft seit: 03.12.2006</p>				
<p>Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (LGBl. 2016.068).</p> <p>In Kraft seit 01.05.2016</p>				
<p>Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (LGBl. 2008.074).</p> <p>In Kraft seit: 21.03.2008</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 (LGBl. 2009.131).</p> <p>In Kraft seit: 01.04.2009</p>				
<p>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11.05.2011 (LGBl. 2021.242).</p> <p>In Kraft seit: 01.10.2021</p>				
<p>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, UNO Pakt I) vom 16.12.1966 (LGBl. 1999.057).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO Pakt II) vom 16.12.1966 (LGBl. 1999.058).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBl. 1999.059).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (LGBl. 1999.060).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1999</p>				

<p>Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (LGBI. 1956.015).</p> <p>In Kraft seit: 20.07.1956</p>	●	●		
<p>Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (LGBI. 1970.031).</p> <p>In Kraft seit: 20.05.1968</p>	●	●		
<p>Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge vom 20.04.1959 (LGBI. 1970.031).</p> <p>In Kraft seit: 28.11.1969</p>	●	●		
<p>Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vom 03.03.2014 (LGBI. 2017.053).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2016</p>	●	●		
<p>Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (LGBI. 1998.160).</p> <p>In Kraft seit: 01.10.1998</p>	●	●		
<p>Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (LGBI. 2009.289).</p> <p>In Kraft seit: 24.12.2009</p>	●	●		
<p>Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (LGBI. 2009.290).</p> <p>In Kraft seit: 24.12.2009</p>	●	●		
<p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989 (LGBI. 1996.163).</p> <p>In Kraft seit: 21.01.1996</p>	●		●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000 (LGBI. 2005.026).</p> <p>In Kraft seit: 04.03.2005</p>	●	●	●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25.05.2000 (LGBI. 2013.164).</p> <p>In Kraft seit: 28.03.2013</p>	●		●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19.12.2011 (LGBI. 2017.031).</p> <p>In Kraft seit: 25.04.2017</p>	●		●	
<p>Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (LGBI. 2009.103).</p> <p>In Kraft seit: 01.05.2009</p>	●		●	

<p>Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (LGBI. 2015.255).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2016</p>	●		●	
<p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15.10.1975 (LGBI. 1997.109).</p> <p>In Kraft seit: 17.07.1997</p>	●		●	
<p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.04.1967 (LGBI. 1981.058).</p> <p>In Kraft seit: 26.12.1981</p>	●		●	
<p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995 (LGBI. 1998.010).</p> <p>In Kraft seit: 01.03.1998</p>	●		●	
<p>Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 05.11.1992 (LGBI. 2004.167).</p> <p>In Kraft seit: 01.03.1998</p>	●		●	
<p>Europäisches Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.01.1981 (LGBI. 1998.009).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.2004</p>	●		●	
<p>Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (UNO) (LGBI. 2002.189).</p> <p>In Kraft seit: 26.12.2002</p>	●			●
<p>Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 19.12.1999 (UNO) (LGBI. 2003.170).</p> <p>In Kraft seit: 08.08.2003</p>	●			●
<p>Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (LGBI. 1979.039).</p> <p>In Kraft seit: 13.09.1979</p>	●			●
<p>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (LGBI. 2017.062).</p> <p>In Kraft seit: 01.05.2017</p>	●			●
<p>Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965 (LGBI. 2000.080).</p> <p>In Kraft seit: 01.03.2000</p>	●			
<p>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (LGBI. 1996.164).</p> <p>In Kraft seit: 21.01.1996</p>	●	●		
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 06.10.1999 (LGBI. 2002.017).</p> <p>In Kraft seit: 24.01.2002</p>	●	●		
<p>Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.020).</p> <p>In Kraft seit: 21.03.1951</p>	●			

<p>Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 04.06.1982 (LGBL. 1983.039).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.1983</p>	●			
<p>Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (LGBL. 1989.021).</p> <p>In Kraft seit: 21.03.1951</p> <p>Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen u.a. zu Kriegsverhütung, Schutz von Kriegsopfern und Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten</p>	●			
<p>Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18.12.1979 (LGBL. 1995.187).</p> <p>In Kraft seit: 28.12.1994</p>	●			
<p>Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen vom 03.07.2000 (LGBL. 2000.241).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2001</p>		●		
<p>Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (LGBL. 1970.029).</p> <p>In Kraft seit: 26.01.1970</p>		●		
<p>Abkommen zwischen Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen und anderen Abkommen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und den EWR/EFTA-Staaten aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union gelten vom 28.01.2020 (LGBL. 2020.051).</p> <p>In Kraft seit: 14.12.2020</p>		●		
<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) vom 31.10.2003 (LGBL. 2010.194).</p> <p>In Kraft seit: 07.08.2010</p>			●	
<p>Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.02.1997 (LGBL. 1998.113).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1999</p> <p>Ferner: Weitere zwischenstaatliche unter internationale Vereinbarungen betreffend Berufsbildung, Hochschulwesen, Erasmus-Programm, Forschung, Innovation u.a.</p>			●	
<p>Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 (LGBL. 1991.075).</p> <p>In Kraft seit: 22.05.1991</p> <p>Ferner: Weitere Staatsverträge zur Anerkennung von Studienzeiten, Abschlüssen etc.</p>			●	
<p>Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954 (Europarat) (LGBL. 1979.038).</p> <p>In Kraft seit: 13.06.1979</p>			●	

<p>Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 (LGBL. 1981.034).</p> <p>In Kraft seit: 01.11.1980</p> <p>Ferner: Weitere Abkommen, Vereinbarungen etc. zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a.</p>				●
<p>Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 07.11.1991 (LGBL. 1995.186).</p> <p>In Kraft seit: 06.03.1995</p>				●
<p>Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992 (UNO) (LGBL. 1998.039).</p> <p>In Kraft seit: 17.02.1998</p> <p>Ferner: Weitere Übereinkommen über Feuchtgebiete, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p>				●
<p>Klimaübereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (LGBL. 2017.286).</p> <p>In Kraft seit: 20.10.2017</p> <p>Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen etc. zum Gesundheitswesen, zu therapeutischen Substanzen, Chemikalien, Schutz des ökologischen Gleichgewichts, Bekämpfung von Luftverunreinigung, Strahlenschutz, Gen- und Biotechnologie, übertragbaren Krankheiten u.a.</p>				●
<p>Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09.05.1992 (LGBL. 1995.118).</p> <p>In Kraft seit: 20.09.1994</p>				●
<p>Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11.12.1997 (LGBL. 2005.049).</p> <p>In Kraft seit: 03.03.2005</p>				●

ANHANG B: NATIONALE GESETZE

Nachstehend werden die wichtigsten nationalen Gesetze, die direkt oder indirekt für den Schutz der Menschenrechte relevant sind, aufgeführt. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

<p>Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921 (LV), LGBL. 1921.015</p> <p>In Kraft seit: 05.10.1921</p>	●	●	●	●
<p>Statistikgesetz vom 17.09.2008 (StatG; LGBL. 2008.271).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2009</p>	●	●	●	●
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10.03.1999 (Gleichstellungsgesetz; LGBL. 1999.096).</p> <p>In Kraft seit: 05.05.1999</p>	●	●	●	

<p>Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.10.2006 (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG; LGBL. 2006.243).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2007</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vom 04.11.2016 (VMRG; LGBL. 2016.504).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2017</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16.03.2011 (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBL. 2011.350).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.2011</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 04.01.1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBL. 1960.023).</p> <p>In Kraft seit: 09.12.1960</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige vom 20.11.2009 (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBL. 2009.348)</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2010</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die Ausländer vom 17.09.2008 (Ausländergesetz; AuG; LGBL. 2008.311).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.2011</p>	●	●	●	
<p>Asylgesetz vom 14.12.2011 (AsylG; LGBL. 2012.029).</p> <p>In Kraft seit: 01.06.2012</p>	●	●	●	
<p>Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LGBL. 1003.001).</p> <p>In Kraft seit: 18.12.1812</p>	●		●	
<p>Strafgesetzbuch vom 24.06.1987 (StGB; LGBL. 1988.037).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1989</p>	●		●	
<p>Strafvollzugsgesetz vom 20.09.2007 (StVG; LGBL. 2007.295).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2008</p>	●		●	
<p>Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008 (KJG; LGBL. 2009.029).</p> <p>In Kraft seit: 01.02.2009</p>	●		●	
<p>Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17.12.1970 (LGBL. 1971.007).</p> <p>In Kraft seit: 21.01.1971</p>	●		●	
<p>Gewerbegesetz vom 22.06.2006 (GewG; LGBL. 2006.184).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2007</p>	●		●	
<p>Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen vom 20.10.2010 (Dienstleistungsgesetz; DLG; LGBL. 2010.385)</p> <p>In Kraft seit: 09.12.2010</p>	●		●	
<p>Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (PGR; LGBL. 1926.004).</p> <p>In Kraft seit: 19.02.1926</p>	●			
<p>Datenschutzgesetz vom 04.10.2018 (DSG; LGBL. 2018.272).</p> <p>In Kraft seit: 01.08.2002</p>	●			

Ehegesetz vom 13.12.1973 (EheG; LGBl. 1974.020). In Kraft seit: 01.06.1974	●			
Mediengesetz vom 19.10.2005 (MedienG; LGBl. 2005.250). In Kraft seit: 01.01.2006	●			
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen vom 26.11.2003 (LGBl. 2004.011). In Kraft seit: 16.01.2004	●			
Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 22.06.2007 (Opferhilfegesetz; OHG; LGBl. 2007.228). In Kraft seit: 01.04.2008	●			
Gemeindegesezt vom 20.03.1996 (GemG; LGBl. 1996.076). In Kraft seit: 13.06.1996		●	●	
Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27.11.2003 (StGHG; LGBl. 2004.032) In Kraft seit: 20.01.2004		●	●	
Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17.07.1973 (VRG; LGBl. 1973.050). In Kraft seit: 23.11.1973		●		
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 28.06.1984 (LGBl. 1984.031). In Kraft seit: 23.08.1984		●		
Gesetz über die Amtshaftung vom 22.09.1966 (LGBl. 1966.024). In Kraft seit: 14.11.1966		●		
Gesetz über die Landespolizei vom 21.06.1989 (Polizeigesetz; PolG; LGBl. 1989.048). In Kraft seit: 30.08.1989		●		
Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984 (SHG; LGBl. 1985.017). In Kraft seit: 22.02.1985			●	
Gesetz über Familienzulagen vom 18.12.1985 (Familienzulagengesetz; FZG; LGBl. 1986.028). In Kraft seit: 01.04.1986			●	
Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25.11.1981 (LGBl. 1982.008). In Kraft seit: 20.01.1982			●	
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989 (LGBl. 1989.047). In Kraft seit: 05.08.1989			●	
Vereinsachwaltergesetz vom 16.03.2010 (VSG; LGBl. 2010.123). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Bewährungshilfe vom 13.09.2000 (Bewährungshilfegesetz; BewHG; LGBl. 2000.210). In Kraft seit: 06.11.2000			●	

<p>Gesundheitsgesetz vom 13.12.2007 (GesG; LGBl. 2008.030).</p> <p>In Kraft seit: 01.02.2008</p>			●	
<p>Gesetz über die Krankenversicherung vom 24.11.1971 (KVG; LGBl. 1971.050).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1972</p>			●	
<p>Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 30.06.2010 (LAKG; LGBl. 2010.243).</p> <p>In Kraft seit: 01.10.2010</p>			●	
<p>Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 28.11.1989 (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBl.1990.046).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1991</p>			●	
<p>Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.12.1952 (AHVG; LGBl. 1952.029).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1953</p>			●	
<p>Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10.12.1965 (ELG; LGBl. 1965.046).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1966</p>			●	
<p>Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20.10.1987 (BPVG; LGBl. 1988.012).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1989</p>			●	
<p>Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23.12.1959 (IVG; LGBl. 1960.005).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1960</p>			●	
<p>Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 24.11.2010 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG; LGBl. 2010.452).</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2011</p>			●	
<p>Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30.06.1977 (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG; LGBl. 1977.046).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.1977</p>			●	
<p>Gesetz über Mietbeiträge für Familien vom 13.09.2000 (Mietbeitragsgesetz; MBG; LGBl. 2000.202).</p> <p>In Kraft seit: 01.04.2001</p>			●	
<p>Schulgesetz vom 15.12.1971 (SchulG; LGBl. 1972.007).</p> <p>In Kraft seit: 31.01.1972</p>			●	
<p>Berufsbildungsgesetz vom 13.03.2008 (BBG; LGBl. 2008.103).</p> <p>In Kraft seit: 01.08.2008</p>			●	
<p>Gesetz über das Hochschulwesen vom 25.11.2004 (Hochschulgesetz; HSG; LGBl. 2005.002).</p> <p>In Kraft seit: 21.01.2005</p>			●	
<p>Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 05.07.1979 (LGBl. 1979.045).</p> <p>In Kraft seit: 23.08.1979</p>			●	

<p>Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 13.12.2007 (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG; LGBL. 2008.026).</p> <p>In Kraft seit: 01.07.2009</p>			●	
<p>Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 20.10.2004 (Stipendiengesetz; StipG; LGBL. 2004.262).</p> <p>In Kraft seit: 01.08.2005</p>			●	
<p>Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 29.12.1966 (Arbeitsgesetz; LGBL. 1967.006).</p> <p>In Kraft seit: 01.02.1967</p>			●	
<p>Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern vom 15.03.2000 (Entsendegesetz; LGBL. 2000.088).</p> <p>In Kraft seit: 16.05.2000</p>			●	
<p>Gesetz zum Schutz der Konsumenten vom 23.10.2002 (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBL. 2002.164).</p> <p>In Kraft seit: 17.12.2002</p>			●	
<p>Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche vom 20.10.1987 (LGBL. 1987.063).</p> <p>In Kraft seit: 28.12.1987</p>			●	
<p>Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23.05.1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBL. 1006.117).</p> <p>In Kraft seit: 22.08.1996</p> <p>Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Umweltschutzgesetz vom 29.05.2008 (USG; LGBL. 2008.199).</p> <p>In Kraft seit: 01.09.2008</p> <p>Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26.04.2007 (IHZEG; LGBL. 2007.149).</p> <p>In Kraft seit: 29.06.2007</p>				●

ANHANG C: QUELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2013): Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung. Jahresbericht 2013. Vaduz.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. Vaduz.

Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2021): Zwischenbericht zu den Empfehlungen im Rahmen des fünften Länderberichts Liechtensteins zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention. Vaduz.

Amt für Gesundheit (2019): Jahresbericht 2018. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982–2018. Vaduz.

- Amt für Statistik (Hrsg.) (div. Jahre): Arbeitslosenstatistik, Asyl- und Flüchtlingsstatistik, Ausländerstatistik, Beschäftigungsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung, Krankenkassenstatistik, Kriminalstatistik, Lohnstatistik, Migrationsstatistik, Preis- und Indexstatistik, Statistik öffentliche Finanzen, Statistisches Jahrbuch, Steuerstatistik, Umweltstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkszählungen, Wahl- und Abstimmungsstatistik, Zivilstandsstatistik.
- Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung – Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Krankheiten A–Z. Bern.
- Bundesamt für Statistik (2006): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018a): Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten nach Kanton (Dargestellter Zeitraum: 1970–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018b): Zusammengefasste Geburtenziffer, nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Frauen (Dargestellter Zeitraum 2011–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2016): Adult Literacy & Lifeskill Survey, Lesen und Schreiben im Alltag. Neuchâtel.
- Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- CEDAW – Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2018): Schlussbemerkungen zum fünften regelmässigen Bericht Liechtensteins. Umsetzung des Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention, CEDAW). Vereinte Nationen. 25. Juli 2018.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): Reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention. Third periodic reports of States parties due in 2005 – Liechtenstein. United Nations. 20 December 2005.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007a): Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 7 May 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007b): Summary record of the first part (public) of the 1800th meeting, Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Second and third periodic reports of Liechtenstein. United Nations. 6 March 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 31 August 2012. o.O.
- Council of Europe; Office of the Commissioner for Human Rights (2005): Report by Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his visit to the Principality of Liechtenstein. 8-10 December 2004. Strasbourg.
- Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Pressemitteilung Nr. 420 vom 31. Oktober 2018.

- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1996): ECRI General Policy Recommendation n°1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1997): ECRI General Policy Recommendation n°2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998a): ECRI General Policy Recommendation n°3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998b): ECRI General Policy Recommendation n°4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998c): Report on Liechtenstein. Strasbourg. March 1998.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (1998d): ECRI länder-spezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein (März 1998). Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2000): ECRI General Policy Recommendation n°5: Combating intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2001): ECRI General Policy Recommendation n°6: Combating the dissemination. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003a): Second report on Liechtenstein. Adopted on 15 April 2003. Strasbourg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2003b): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002 (15. April 2003). Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003c): ECRI General Policy Recommendation n°7: National legislation to combat racism and racial discrimination. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004a): ECRI General Policy Recommendation n°8: Combating racism while fighting terrorism. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004b): ECRI General Policy Recommendation n°9: The fight against antisemitism. Strasbourg.
- ECRI – European Commission against Racism and Intolerance/Council of Europe (Directorate General of Human Rights) (2004c): ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004d): Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007a): ECRI General Policy Recommendation n°10 on combating racism and racial discrimination in and through school education. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007b): ECRI General Policy Recommendation n°11 on combating racism and racial discrimination in policing. Strasbourg.
- ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2008a): Third report on Liechtenstein. Adopted on 14 December 2007. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2008b): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2021): ECRI-Conclusions on the Implementation of the Recommendations in respect of Liechtenstein Subject to interim follow-up. Adopted on 30 March 2021. Strassburg.

Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein (2018): Statistik. Vaduz.

Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

GRECO (Group of States against Corruption) (2011): Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011). Strassburg.

GRECO (Group of States against Corruption) (2013): Compliance Report on Liechtenstein. Joint First and Second Round Evaluation. Adopted by GRECO at its 61st Plenary Meeting (Strassburg, 14-18 October 2013). Strassburg.

GRECO (Group of States against Corruption) (2020): Gemeinsame Vierte Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 85. Vollversammlung (Strassburg, 21.–25. September 2020). Strassburg.

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2018): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties. Combined first and second evaluation round. Strassburg

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Liechtenstein

Infra. Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit; Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.

Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Liechtensteiner Behinderten-Verband. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.unipotsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf.

Nationaler Präventionsmechanismus (2019): Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (2005): Stellungnahme zum Zweiten und Dritten Bericht Liechtensteins betreffend das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung aller Folgen von Rassendiskriminierung (Justitia et Pax, Infra, ViB, Eltern Kind Forum). o.O.

- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Diverse Tätigkeitsberichte. Vaduz.
- Office of the High Commissioner (2019): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf.
- Office of the High Commissioner (2019): United Nations Human Rights. Online abrufbar unter <https://europe.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>.
- OSCE. Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2009): Principality of Liechtenstein. 2009 Parliamentary Elections. OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report. 15-16 December 2008. Warsaw, 12 January 2009.
- Regierung des Fürstentums Liechtensteins (diverse Jahre): Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1997): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (18. Februar 1997). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): 1. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (14. April 1998). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004a): 2. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (16. Januar 2004). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004b): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Liechtenstein. Dritter Länderbericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (5. Juli 2006). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007a): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. 27. Februar 2007. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008a): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008b): Liechtenstein. Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (27. Oktober 2008). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Liechtenstein. Vierter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 11. August 2009 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Liechtenstein. Dritter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (16. September 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (17. Oktober 2017). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Liechtenstein. Dritter UPR-Zyklus. Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Liechtenstein. Fünfter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 30. Januar 2018 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018c): Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen. Vaduz

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz

Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Schulamts; Amt für Soziale Dienste (2005): Tagesstrukturen im Fürstentum Liechtenstein. Schlussbericht der Kommission «Unterstützungsstrukturen». Vaduz/Schaan.

Stabsstelle für Chancengleichheit (2006): Frauen und Männer in Liechtenstein. Zahlen und Fakten. Fragen und Antworten. Vaduz.

Statistik Austria (2018): Geburtenrate 2011 bis 2017 und Unehelichenquote 2011 bis 2016. Eurostat.

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

The World Bank Group (2019): Life expectancy at birth (years). Washington.

UNHCR Deutschland (2019): FAQ Staatenlose.

United Nations – Committee against Torture (2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture. Liechtenstein (25 May 2010).

United Nations – Committee against Torture (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).

United Nations Development Programme (2010): UNDP Human Development Report 2010. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development. New York.

United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators. 2018 Statistical Update. New York.

Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Verein für interkulturelle Bildung. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.

Vereinte Nationen (1965): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

ANHANG D: LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1997): Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des UNO-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999a): Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999b): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2007): Jugendstudie 2006. Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein (Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer/Projektleitung, Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava). Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2008): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan.
- Biedermann, Stefan (2001): Verhältnis von liechtensteinischen Jugendlichen zu Fremdgruppen. Seminararbeit an der Universität Zürich.
- British Council; Migration Policy Group (Hrsg.) (2007): Index Integration und Migration. Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa.
- Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonomischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen, in: KOFL Economic Focus No. 4. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein. Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 44. Bendern.
- Brüstle, Matthias; Schuler, Anja (2011): Alte Menschen in Liechtenstein. Eine Studie zu einem möglichen Investitionsimpuls. Vaduz.
- Büchel, Marcus; Kocsis, Esther (2008): Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan.
- Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 113–129.
- Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 49–67.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 55–179.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.) (2004): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo.

- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 637–685.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2005): PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2008): PISA 2006: Porträt des Fürstentums Liechtenstein (Red.: Christian Brühwiler, Grazia Buccheri, Patrizia Kis-Fedi). St. Gallen.
- Frommelt, Isabel (2005): Analyse Sozialstaat Liechtenstein, basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995–2004. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz. Typoskript.
- Geser-Engleitner, Erika (2003)f: Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz). Bregenz.
- Grotluschen, Anke; Riekman, Wibke (2011): leo. - Level-One Studie. Universität Hamburg.
- Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
- Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 11–54.
- Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 195–214.
- Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20.
- Höfling, Wolfram (1995): Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ, Heft 4, Oktober 1995. S. 103–120.
- Höfling, Wolfram (2014): Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 223–232.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, in: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945>.
- Jaquemar, Hans; Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Vaduz: Van Eck.
- Jochum, Christoph (2010): Stationäre Langzeitpflege in Liechtenstein: Bedarfsanalyse und -prognose 2010–2030. Im Auftrag der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.

- Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): *Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): *Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen*. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Mahler, Claudia (2013): *Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten*. Publiziert in «Der Staat im Recht», FS Eckart Klein. Berlin: Duncker & Humblot.
- Märk-Rohrer, Linda (2014): *Frauen und politische Parteien in Liechtenstein*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda (2017): *Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda; Marxer, Wilfried (2018): *Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein*. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Veronika (2008): *Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik*. Beiträge Liechtenstein-Institut, 43. Bendern.
- Marxer, Veronika (2012): *Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008*. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (2004): *20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz*. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2005): *Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven*. Teil 1: Studie. Teil 2: Anhang. Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP). Bendern. Typoskript.
- Marxer, Wilfried (2006): *Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein*, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): *Jahrbuch des Historischen Vereins*, Band 105. Vaduz. S. 197–235.
- Marxer, Wilfried (2007): *Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven*. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (Mitarbeit: Manuel Frick). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008a): *Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen*. Beiträge Liechtenstein-Institut, 41. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008b): *Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften*. Beiträge Liechtenstein-Institut, 40. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008c): *Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012a): *Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34. Bendern.

- Marxer, Wilfried (2012b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2014): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2013. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 46. Bendern.
- Marxer Wilfried (2017): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 60. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013): Report on measures to combat discrimination - Directives 2000/43/EC and 2000/78/EC. Country Report 2012 Liechtenstein. Report for the European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field (ed. Human European Consultancy; Migration Policy Group).
- Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Märk-Rohrer, Linda; Büsser, Roman (2016): Umfrage bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008a): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Amt für Soziale Dienste (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan. S. 152–224.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008b): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein. Studie zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 19. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hrsg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, Jg. 102. S. 211–231.
- Moser, Urs; Berweger, Simone (2002): PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen. Bericht zuhanden des Schulamts des Fürstentums Liechtenstein. Zürich: Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung an der Universität Zürich.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 215–233.
- Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Forum Politische Bildung.
- Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Wien, Berlin: Edition Konturen.
- Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illettrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.

- Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Gaschick, Lucia (2013): Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Februar 2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg.
- Schiess, Patricia (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Beiträge Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Simon, Silvia (2006): Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke. Beiträge Liechtenstein-Institut, 35. Bendern.
- Sochin D’Elia, Martina (2012a): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37. Bendern.
- Sochin D’Elia, Martina (2012b): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zugl. Diss. Univ. Freiburg.
- Sochin D’Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Stiftung Zukunft.li (2016): Studie «Knacknuss Wachstum und Zuwanderung».
- Villiger, Mark E. (2010): Menschenrechtsschutz im Kleinstaat. Vortrag in Vaduz am 1. Oktober 2010 aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der EMRK.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.
- Vogt, Hugo (2014): Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 69–104.
- Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich. Typoskript.
- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 621–635.
- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 169–193.
- Wille, Markus (2012): Petitionsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 235–245.
- Wille, Tobias Michael (2014): Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 131–181.